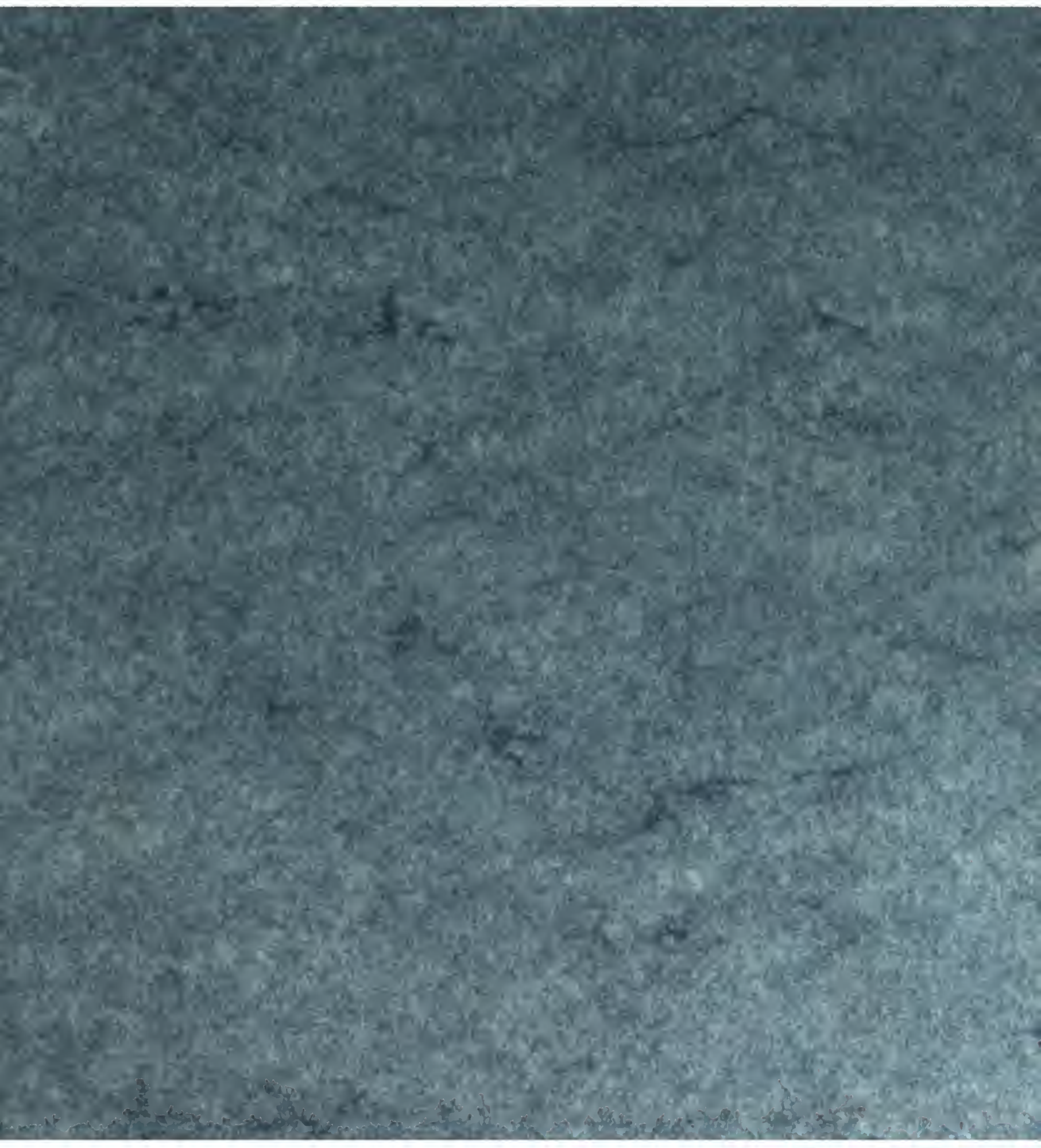

Bavar. 1850 y-1

Digitized by Google

<36606937270019

<36606937270019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

2. Ex.

Digitized by Google

An das Churfürstliche Amt zu Burgebrach.

Da das Regierungsblatt für die Churbayerischen Fürstenthümer in Franken vermöge der Höchstlandesherrlichen Verordnung vom 12. Februar d. J. „von allen Churfürstlichen Landesstellen, Aemtern, Stadtmagistraten, geistl. und weltl. Corporationen, Pfarrämtern und Gemeinden" gehalten werden muß; so glaubt die Redaction zur Verbreitung desselben den zweckdienlichsten Weg einzuschlagen, indem sie durch die gewöhnlichen Amtsbothen in jeder Woche eine Anzahl Exemplare an die Churfürstl. Aemter gelangen läßt, von denen sie erwarten darf, daß sie, zur Beförderung des von höchster Landesherrschaft beabsichtigten Zweckes, die Blätter schleunig und sicher an die in ihren Amtsbezirken gelegenen Pfarrämter, Stadtmagistrate und Gemeinden bestellen werden.

Sollten in den einzelnen Amtsbezirken einzelne Churfürstl. Verwaltungsbeamte, Pfarrämter und Gemeinden übergangen worden seyn; so ersucht die Redaction das Churfürstl. Amt, dieses zu ihrer Kenntniß gelangen zu lassen, worauf sogleich die Anzahl der für den Amtsbezirk nöthigen Exemplare ergänzt werden soll.

Zugleich werden die Churfürstl. Aemter geziemend gebethen, den Geldbetrag für die Blätter — der Jahrgang wird mit 2 fl. rhein. auf Druckpapier, und mit 2 fl. 30 kr. rhein. auf Schreibpapier gegen gedruckte und gestempelte Quittungen vorausbezahlt — einzusammeln und durch die Amtsbothen, hieher zu befördern.

Für das churfürstl. Amt Burgebrach und Schönbrunn wurden von der Redaction zu Würzburg 48 Exemp. gerechnet, welche auch hiebey von No 1 bis 4. auf Druckpr. folgen. Auf erhaltene gefällige Nachricht, ob obige Anzahl zur sämtl. Gemeinden hinreicht, soll die Continuation richtig folgen.

Bamberg d. 15. März 1803. [illegible]

Digitized by Google

Digitized by Google

2. Ex.

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer

in

Franken.

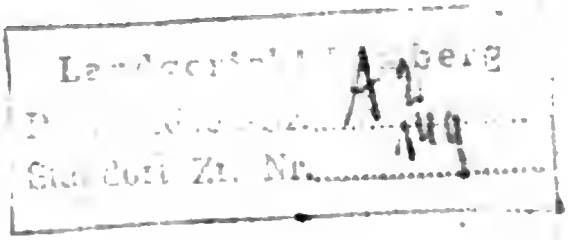

Erster Jahrgang.

1803.

F. V. I/

Würzburg
im Intelligenz-Comtoir.

Gd | 67 | 1434

Digitized by Google

Brussels 1850 P-1

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.

1tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 6. Januar 1803.

Besitznahme-Patent Seiner Churfürstlichen Durchlaucht für die Fürstenthümer in Franken.

Wir Maximilian Joseph,

Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- und Niederbayern Herzog ꝛc. ꝛc. des heil. röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst,

Entbiethen allen und jeden, die dieses lesen, oder lesen hören, Unsere Gnade und Unsern Gruß, und fügen denselben zu wissen:

Da durch den zwischen Seiner Römisch-Kaiserlichen Majestät und dem teutschen Reiche, dann der Republik Frankreich am 9ten Februar 1801 zu Lüneville errichteten Friedensschluß, Unsern mit dem ersten Consul am 24ten August vorigen Jahres unterzeichneten besondern Frieden, und die zwischen Frankreich und Rußland am 3ten des abgewichenen Monats Junius abgeschlossene, von der Reichsdeputation angenommene Uebereinkunft, Uns, Unserem Churhause, dessen Erben und Nachkommen, zur Entschädigung wegen der an Frankreich abgetretenen Besitzungen auf dem linken Rheinufer, unter andern teutschen Ländern, Städten, Abteyen, Prälaturen, Stiften und Orten auch mehrere im fränkischen Kreise gelegene als eine erbliche Besitzung dergestalt zugetheilt worden sind, daß Wir und Unsere Nachfolger an der Chur in denselben alle landesherrliche Gewalt, wie in Unsern andern Staaten, ausüben sollen;

So haben Wir Unsern Landesdirections-Präsidenten und außerordentlichen Commissär im Herzogthum Berg,

Johann Wilhelm Freyherrn von Hompesch, als General-Commissär ernannt, um davon für Uns und Unser Gesammthaus Besitz zu nehmen.

Wir versehen Uns demnach zu sämmtlichen Landsassen und Lehnleuten, den Civil- und Militärbedienten, Beamten und Magistraten der Städte, und endlich zu allen Einwohnern, wessen Standes, Würde oder Wesen sie seyn mögen, daß sie Uns von nun an für ihren rechtmäßigen und einzigen Landesfürsten erkennen und ansehen, einen vollkommenen Gehorsam und unverbrüchliche Treue beweisen, und, sobald Wir es erfodern, die feyerliche Huldigung leisten, überhaupt aber sich als treue und gehorsame Unterthanen betragen werden.

Dagegen ertheilen Wir die Versicherung, daß Wir ihnen mit landesväterlicher Huld und Gnade allzeit zugethan seyn, allen Schutz angedeihen lassen, der Beförderung der gemeinen Wohlfahrt unermüdete Vorsorge widmen, und überhaupt alles anwenden werden, sämmtlichen Unsern neuen Unterthanen den möglichsten Grad von Wohlstand zu verschaffen.

Wir lassen die feierliche und allgemeine Landeshuldigung noch ausgesetzt, und es bey der gewöhnlichen Vereidung und Verpflichtung der Landescollegien, der Militär- und Civildienerschaft, der Magistrate und übrigen Vorgesetzten bewenden.

Damit aber durch diese Veränderung des Subjects der Oberherrschaft die Regierungsgeschäfte zum Nachtheile des gemeinen Wesens nicht unterbrochen, sondern in ihrem unverrückten Gange erhalten werden; so wollen Wir, daß sämmtliche Collegien, Aemter, und sonstige obrigkeitliche Stellen ihre Verrichtungen in ihrem dermaligen Stande gesetzmäßig fortsetzen, und es bey der bisherigen Behandlungs- und Verfahrungs-Art, unter der obersten Aufsicht und Leitung Unsers oben genannten Commissärs, sein Verbleiben habe.

Die Ausfertigungen bey den Collegien sollen zwar nach den bey Unsern ältern Landesstellen gebräuchlichen Fertigungen in Unserm Namen erlassen, die alten Sigille aber noch so lange, bis die neuen verfertigt sind, beybehalten werden.

Uebrigens hoffen Wir nicht, in den unangenehmen Fall zu kommen, sträfliche Widersetzlichkeiten ahnden zu müssen; sondern versehen Uns vielmehr, daß sich jedermann bestreben werde, diesen Unsern gerechten Anordnungen Folge zu leisten.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 22ten November 1802.

Max Joseph, Churfürst.

(L.S.) Vt. Freyherr von Montgelas.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl
von Krauß.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.

2tes Stück. Würzburg, Domerstag den 13. Januar 1803.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Nichtbesetzung der in allen Stiften in Erledigung kommenden Präbenden betr.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben zu befehlen geruhet, daß sowohl in dem Domstifte dahier, als in dem Ritterstifte zum heiligen Burcard, in den beyden Collegiatstiften Haug und Neumünster, und dem adeligen Damenstifte keine in Erledigung kommende Präbende ohne Vorwissen Seiner Churfürstl. Durchlaucht mehr begeben, in den zu dem Fürstenthume Würzburg gehörigen Abteyen und Klöstern ohne Ausnahme keine Novizen mehr angenommen, und die vorhandenen Novizen wieder entlassen werden sollen.

Dieser gnädigste Special-Befehl Sr. Churfürstl. Durchlaucht wird hiemit allen Stiften und Klöstern zur schuldigsten Nachachtung bekannt gemacht.

Uebrigens hat Jedes über die Insinuation dieser Verordnung demnächst zu berichten. Würzburg am 4ten December 1802.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

Freyherr von Hompesch.

Güßbacher.

Diese Verordnung ist mit Rücksicht auf Local-Benennungen auch den Stiften und Klöstern im Bambergischen publicirt worden.

(Verbotb der Berufungen an auswärtige Gerichte betreffend.)

In Gemäßheit der Reichsgesetze und der jüngsten Reichsdeputations-Verhandlungen wird für die Sr. Churf. Durchlaucht zugefallenen Entschädigungslande von Würzburg und Bamberg, dann für die vormaligen Reichsstädte Schweinfurt, Rothenburg und Windsheim hiermit verordnet:

1) Von nun an kann keine Berufung mehr an auswärtige Gerichte Statt finden.

2) Von den Städten Schweinfurt, Rothenburg und Windsheim, und von dem ganzen Würzburgischen Lande gehen solche Berufungen an die Chur-

fürſtliche Regierung zu Würzburg, ſo wie von dem ganzen Fürſtenthume Bamberg an die Churfürſtliche Regierung zu Bamberg nach dem bey jeder dieſer beyden Regierungen zeither üblichen Prozeßgange.

Dieſe Verordnung iſt in den Fürſtenthümern Würzburg und Bamberg, dann in den Städten Schweinfurt, Rothenburg und Windsheim unverzüglich und auf die gewöhnliche Weiſe zu verkündigen. Würzburg am 7ten December 1802.

Churfürſtl. General-Commiſſariat in Franken.

Freyherr von Hompeſch.

Güßba her.

(Die Verfertigung eines tabellariſchen Verzeichniſſes der auswärtigen Beſitzungen der Stifte und Klöſter betr.)

Die ſämmtlichen Stifte und Klöſter dahier und auf dem Lande, ohne Ausnahme, erhalten hiermit die Weiſung, unfehlbar binnen 14 Tagen tabellariſche Verzeichniſſe aller ihrer Güter, Gefälle und Rechte, welche ſie außerhalb des Würzburgiſchen Territoriums beſitzen, mit den etwa nöthigen Erläuterungen zum Churfürſtlichen General-Commiſſariate einzuſchicken. Würzburg am 7ten December 1802.

Churfürſtl. General-Commiſſariat in Franken.

Freyherr von Hompeſch.

Güßbacher.

(Wiederhohltes Verboth der Hazardſpiele betr.)

Durch die Verordnungen vom 19ten December 1782 und 23ten December 1796 wurden alle Hazardſpiele dahier ſowohl als auf dem Lande verbothen; gleichwohl bemerkte man, daß man ſich ſeit einiger Zeit beſonders gegen die Verordnung vom 23ten Decemb. 1796 Hazardſpiele ſogar in den öffentlichen Geſellſchaften erlaube. Unter Beziehung auf die in den beyden Verordnungen ſchon angeführten Gründe, und da das im Bezuge auf das Wohl des Staates vollkommen zweckmäßige Verboth der Hazardſpiele mit den Geſinnungen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht unſers gnädigſten Landesherrn ganz übereinſtimmend iſt, wird hiermit Jedermann zur Befolgung der oben erwähnten Verordnungen und beſonders jener vom 23ten Decemb. 1796 angewieſen, widrigen Falles gegen die Uebertreter die verordnete Strafe mit aller Strenge und ohne alle ſonſtige Rückſicht vollzogen werden wird. Decretum Würzburg den 10ten December 1802.

Churf. Regierung zu Würzburg.

(Die Form der einzureichenden Bittſchriften betr.)

Das Churfürſtliche General-Commiſſariat verordnet in Hinſicht der einzureichenden Bittſchriften folgendes:

1) Alle Bittſchriften werden, wie bisher, halbbrüchig geſchrieben. Die Anrede iſt: Churfürſtliches General-Commiſſariat! Dann wird mit dem Geſuche ſelbſt angefangen; hiernächſt folgen die mit Ziffern abzutheilenden Gründe; und endlich wird die Unterſchrift, mit Bemerkung des Ortes, woher die Bittſchrift kömmt, und des Datums, beygeſetzet.

Digitized by Google

2) Jede Bittſchrift iſt nur halbbrüchig zuſammen zu legen, und oben an der Außenſeite wird die Aufſchrift in der Art angebracht, wie dieſelbe der beſſeren Verſinnlichung wegen auf der Rückſeite dieſer Verordnung entworfen iſt.

3) Alle an das Churfürſtliche General-Commiſſariat geeignete Bittſchriften müſſen von ordentlich aufgeſtellten Anwälten gefertiget, oder doch wenigſtens unterzeichnet ſeyn.

4) In Hinſicht der an die Churfürſtlichen Stellen geeigneten Geſuche hat es bey den bisherigen Verordnungen ſein Bewenden.

Würzburg am 11ten December 1802.

Churfürſtl. General-Commiſſariat in Franken.

Freyherr von Hompeſch.

Güßbacher.

(Außenſeite)

An das Churfürſtliche General-Commiſſariat in Franken.

Name des Supplicanten.

Gegenſtand der Bitte.

(Die Aufhebung des Verboths, aus Grundbirnen Branntwein zu brennen, betr.)

Das Churfürſtliche General-Commiſſariat in Franken verordnet:

Das unter dem 18ten October dieſes Jahres ergangene Verboth des Branntwein-Brennens aus Grundbirnen iſt wieder aufgehoben.

Allenthalben, dahier und auf dem Lande, iſt dieſes bekannt zu machen. Würzburg am 14ten December 1802.

Churfürſtl. General-Commiſſariat in Franken.

Freyherr von Hompeſch.

Güßbacher.

(Die Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Stifte und Klöſter betreffend.)

Das Churfürſtliche General-Commiſſariat in Franken verordnet:

1) Die Gerichtsbarkeit der ſämmtlichen Stifte und Klöſter in den fränkiſchen Staaten Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht wird aufgehoben.

2) Die bisherigen Juſtizbeamten derſelben werden angewieſen, als verpflichtete Diener Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht die Juſtiz bis auf weitere Anordnung zu verwalten, und in allen Jurisdictions- und Polizeyſachen den Churfürſtlichen Regierungen zu Würzburg und zu Bamberg unmittelbar untergeordnet.

3) Die zeither noch beſtandenen eigenen Berufungsgerichte für die ſtiftiſchen Unterthanen hören auf. Dagegen ſollen die Berufungen von den rechtlichen Erkenntniſſen der bisherigen Vogtey- nun Churfürſtlichen Juſtizämter unmittelbar an die Churfürſtlichen Regierungen zu Würzburg und zu Bamberg gehen.

4) Zur oberſten reviſoriſchen Leitung der öconomiſchen Geſchäfte der ſämmtlichen Stifte und Klöſter, und zur Vorbereitung einer zweckmäßigen

Digitized by Google

Ausführung des Reichsdeputations-Recesses vom 23ten November d. J. werden dahier und zu Bamberg eigene Commissionen niedergesetzt werden, worüber das Weitere bekannt gemacht werden soll.

Diese Verordnung ist gehörig zu verkünden. Würzburg am 18ten December 1802.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

Freyherr von Hompesch.

Güßbacher.

(Die Geld- und Naturalien-Lieferung an die Hofkammer betreffend)

Das Churfürstl. General-Commissariat verordnet:

„Jede Lieferung an Geld oder Naturalien, welche von den Churfürstlichen Beamten, oder sonst, an das Hofkammer- oder Obereinnahms-Zahlamt, oder irgend eine einnehmende Stelle der Churfürstlichen Hofkammer, an das Futter- oder Kelleramt, und jede andere Naturalien-Receptur geleistet wird, soll zugleich der Churfürstl. Hofkammer schriftlich mit Beylegung des Sortenzettels, oder des Naturalien-Verzeichnisses bey Vermeidung einer Strafe von 5 fl., und des Schadenersatzes, der sich aus dieser Unterlassung ergeben könnte, angezeiget werden.“ Würzburg am 18ten December 1802.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

Freyherr von Hompesch.

Güßbacher.

(Die Aufhebung der Nachsteuer betr.)

In Gemäßheit des höchsten Reskripts Seiner Churfürstlichen Durchlaucht vom 21ten d. M., nach welchem, von der Zeit des ergriffenen Civilbesitzes Höchstihrer Entschädigungslande angerechnet, auch in diesen das Generale vom Jahre 1780, welches die unbedingte Freyzügigkeit zwischen den sämmtlichen Churfürstlichen Provinzen eingeführet hat, seine volle Anwendung finden soll, verordnet das Churfürstliche General-Commissariat:

1) Zwischen den bisherigen Provinzen Seiner Churfürstl. Durchlaucht und Höchstihren neu angefallenen Entschädigungslanden ist die Nachsteuer und jeder unter irgend einem anderen Namen zum Nachtheile der Auswandernden eingeführte Vermögensabzug, vom Eintritte des Civilbesitzes angerechnet, aufgehoben.
2) Das Nämliche gilt auch für die Würzburgischen und Bambergischen Lande, dann die Städte Schweinfurt, Rothenburg und Windsheim unter sich.
3) Alle Nachsteuer und Abzugsgeld-Entrichtung, welche auch in verschiedenen Municipal-Städten, sogar in manchem Dorfe eingeführt war, hat gleichfalls vom Eintritte des Civilbesitzes anfangend ganz aufzuhören.

Würzburg am 31ten December 1802.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

Freyherr von Hompesch.

Güßbacher.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer

in Franken.

3tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 20. Januar 1803.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Anordnung einer Special-Commission in Administrativ-Angelegenheiten der Stifte und Klöster betr.)

In Gemäßheit des höchsten Rescripts vom 27ten des vorigen Monats und J., und des in der Verordnung vom 18ten December desselben Jahrs gemachten Vorbehaltes verordnet das churfürstliche General-Commissariat:

1) Die Commission, deren Benennung in der gedachten Verordnung vorbehalten worden ist, soll churfürstliche Special-Commission in Administrativ-Angelegenheiten der Stifte und Klöster genennet werden. Unter diesem Namen werden ihre Ausschreiben und alle Anschreiben an dieselbe gefertiget.

2) Dieselbe bestehet aus dem Hofkammer-Director Goldmayer als Director, dem geistlichen Rathe Onymus, den Hof- und Regierungsräthen Kleinschrod und Heffner, den Hofkammerräthen Scheffer und Haus, und aus dem Hofkammer-Secretär Adelmann als Secretär.

3) Dieselbe ist dem churfürstl. General-Commissariate untergeordnet, und schicket ihre Protocolle, und in eilenden Fällen Auszüge aus denselben zur Begnehmigung an dasselbe ein.

4) Alle Stifte und Klöster haben die Weisungen dieser Special-Commission zu befolgen.

5) Mit den übrigen Landesstellen benimmt sich dieselbe im Wege der Communication.

6) Der Wirkungskreis derselben erstrecket sich auf die oberste revisorische Leitung der Administration des stiftischen und klösterlichen Vermögens, und auf die Art und Weise, den Reichsdeputations-Receß vom 23ten November des v. J. zu vollstrecken.

7) So wie die gnädigst verordnete Special-Commission nur über schriftliche Berichte und Anträge berathen, und Schlüsse fassen soll; so haben auch nur jene Entschließungen derselben verbindliche Kraft, welche nach einem vorher gegangenen Schlusse derselben unter der Unterzeichnung

Digitized by Google

des Directors und Contrasignirung des Secretärs ausgefertiget sind.

Diese Verordnung ist gehörig zu verkündigen. Würzburg am 7ten Januar 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

Freyherr von Hompesch.

Güßbacher.

(Die Vermögens-Confiscation der in fremde Kriegsdienste tretenden Landeseingebohrnen betreff.)

Das churfürstliche General-Commissariat verordnet:

„Das Vermögen jener Eingebohrnen der Seiner Churfürstlichen Durchlaucht in Franken zugefallenen Entschädigungslande soll confiscirt werden, die, wenn sie gleich nicht in einem einheimischen militärischen Verbande stehen, in fremde Kriegsdienste treten."

Diese Verordnung ist gehörig zu verkündigen. Würzburg am 8ten Januar 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

Freyherr von Hompesch.

Güßbacher.

(Die Aufhebung der Getreidsperre in den fränkischen Fürstenthümern betr.)

Das churfürstliche General-Commissariat verordnet:

1) Der innere Getreidhandel in den Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zugefallenen Entschädigungslanden in Franken, sowohl in jedem in das Besondere, als auch wechselseitig in Einem gegen das Andere, wird hiermit ganz frey gegeben.

2) Die Auslößung der Früchte, welche den Eingebohrnen gegen die fremden Käufer der Früchte in der Verordnung vom 24ten May vorigen Jahres §. 7. zugestanden worden ist, hat nicht mehr Statt.

3) Die festgesetzte Beschränkung auf drey Malter Brodfrüchte, zehn Malter Hafers, fünfzehn Zentner Heues, und ein Geschock Strohes wird in Rücksicht der Würzburger, Bamberger, Schweinfurter und Rothenburger ganz aufgehoben, jedoch so, daß

4) die Käufer aus den vorgenannten Seiner Churfürstl. Durchlaucht angehörigen Landen sich mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse, daß sie Inländer seyen, vor dem Kaufe bey dem Beamten, in dessen Amtsbezirke gekauft wird, legitimiren müssen.

5) Der Käufer, der diese Verordnung überschreitet, wird mit einer angemessenen Geldstrafe belegt.

Diese Verordnung ist gehörig zu verkündigen. Würzburg am 8ten Januar 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

Freyherr von Hompesch.

Güßbacher.

Vorschrift wegen des neuangeordneten Oberappellations-Gerichts.

Die Einstellung der Berufungen an die Reichsgerichte durch die oberstlan-

Digitized by Google

desherrliche Verordnung vom 7ten des December v. J. hat nothwendig gemacht, ein besonderes Oberappellations-Gericht aufzustellen. Dieses ist für gegenwärtig bey churfürstlicher Landesregierung angeordnet; wobey Folgendes genaueſt zu beobachten befohlen wird:

1. Sämmtliche zu dieſer Oberappellations-Inſtanz gehörige Schriften müſſen unter der Aufſchrift „An das churfürſtliche Oberappellations-Gericht zu Würzburg" verfertiget werden.
2. Die Stelle der Rechtsfreunde und Agenten bey dieſem Oberappellations-Gerichte haben zu vertreten die behörig bey der churfürſtlichen Regierung aufgenommenen Anwälte.
3. Keine andere Sachen können zum Oberappellations-Gerichte gebracht werden, als nur jene, wo der Gegenſtand des Rechtsſtreites $\frac{2}{3}$ fl. rhein. oder ein ewiges Recht betrifft, und in dieſem Falle wird das bis hieher durch Einverſtändniß beyder Partheyen gewählte Reviſorium für die Zukunft ganz unterſagt und aufgehoben.

Beträgt dahingegen

4. die Sache keine $\frac{2}{3}$ fl., oder kein ewiges Recht; ſo bleiben die bis hieher in Uebung geweſenen Reviſionen.
5. Die Städte Schweinfurt, Rothenburg und Windsheim werden in Hinſicht der Provocationen ſowohl, als Reviſionen und Oberappellationen vollkommen ſo, wie die übrigen Würzburgiſchen Städte behandelt.
6. In Rückſicht der Fatalien bey beſagter Oberappellations-Inſtanz wird das Fatale interponendae auf zehn Tage, das Fatale introducendae et proſequendae aber auf vier Wochen oder 28 Tage, a die interpoſitionis gerechnet, feſtgeſetzet.
7. Die Förmlichkeit der Acten-Requiſition ſo wie der Appellations-Eid unterbleiben ganz.

Endlich

8. die ſchon im Drucke vorhandene Taxordnung für die Juſtiz-Gegenſtände wird zwar noch zur Zeit beybehalten; doch wird dieſelbe ſchon dermal bey den Oberappellationen in Erhebung der Gerichtsgebühren, die ſohin keinen Bezug auf die Deſerviten der Advocaten haben kann, verdoppelt.

Nach dieſer geſetzmäßigen Vorſchrift haben ſich ſämmtliche Advocaten und Procuratoren pünctlichſt zu benehmen. Decretum Würzburg am 10ten Januar 1803.

Churfürſtl. Oberappellations-Gericht.

Militärorganiſation zu Bamberg.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben den Generalmajor von Marſchall in Rückſicht ſeines hohen Alters von dem bisherigen Militärcommando entlediget, und einsweilen als Commandanten zu Vorchheim mit einem Gnadengehalte von 1500 fl. rhein. beſtätiget. Der Oberſte von Schaumberg iſt vermöge eben derſelben gnädigſten Verfügung mit dem Gnadengehalte

von 900 fl. als Vicecommandant nach Kronach; und der Major von Guttenberg mit 700 fl. als Platzmajor nach Vorchheim versetzt worden. Das Commando des Bamberger Infanterie-Bataillons, welches mit dem churfürstl. Regimente Junker eine Brigade ausmachen soll, ist dem churbayerischen Obersten von Siebein übertragen.

Höchste Verfügung.

(Die Tuchmanufactur zu Bischofsheim betr.)

Vermöge höchsten Rescripts Seiner Churfürstl. Durchlaucht vom 16. Januar ist das Divisions-Generalcommando zu Würzburg sowohl, als die churfürstl. Commandantschaft zu Bamberg angewiesen worden, von den zu Bischofsheim und in den Rhöngebirgs-Gegenden bestehenden Tuchmanufacturen das zur Montirung des Militärs in den beyden Fürstenthümern nöthige Tuch zu beziehen, unter der Voraussetzung, daß dasselbe in nöthiger Quantität, gehöriger Qualität, und um den bestimmten Preis abgeliefert werden könne.

Victualien-Preise.

1) Zu Würzburg.

Fleischtaxe vom 1oten Januar 1803.

Ein Pfund	Ochsenfleisch	15 Pf.
—	Kalbfleisch	17 Pf.
—	Raupenfleisch	16 Pf.
—	Hammelfleisch	18 Pf.
—	Lammfleisch	18 Pf.
—	Schweinenfleisch	24 Pf.

In den Freybänken 1 Pf. wohlfeiler.

Fischtaxe vom 14. Januar 1803.

Ein Pfund	große Karpfen u. Schleyen	36 Pf.
—	kleinere Karpfen	34 Pf.
—	Berschen	38 Pf.
Ein Maaß	Grundel	7 Bz.
Ein Pfund	Forellen	7 Bz.

Gemeine Fische

Ein Pfund	Barben, überhalbpfünd.	24 Pf.
—	— Fremde	22 Pf.
—	Rothaugen, überhalbpf.	20 Pf.
—	— Fremde	18 Pf.
—	Bratfische, überhalbpf.	16 Pf.
—	— Fremde	14 Pf.
—	kleinere Barben, Rothaug. und Bratfische	14 Pf.
—	— Fremde	12 Pf.
—	Gressen u. Zwiebelfische	14 Pf.
—	Fremde	12 Pf.
—	Weißfische	14 Pf.
—	Fremde	12 Pf.

2) Zu Bamberg.

Fleischtaxe für den Januar 1803.

Das Pfund	Ochsenfleisch	21 Pf.
—	Kalbfleisch	25 Pf.
—	Hammelfleisch	—
—	Schweinenfleisch	28 Pf.

In den Landbänken einen Pfenning wohlfeiler.

Fischtaxe für den Januar 1803.

Das Pfund	Karpfen	33 Pf.
—	Schleyen	33 Pf.
—	Hecht	53 Pf.
—	Ruppen	53 Pf.
—	Berschen	35 Pf.
—	Barben	27 Pf.
—	Orfen	19 Pf.
—	Gressen	16 Pf.
—	Dübling	18 Pf.
—	Spetling	18 Pf.
—	Kleine Fische	12 Pf.

Bey den Landfischern einen Pfenning wohlfeiler.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.

4tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 27. Januar 1803.

Religionsedict
für die churfürstl. Staaten in Franken.

Da Seine Churfürstl. Durchlaucht unterm 10ten d. M. folgendes gnädigste Edict im Betreffe der Religionsfreyheit zu erlassen geruhet haben:

„Da in den Uns zugefallenen Entschädigungslanden in Franken Einwohner von verschiedenen Glaubens-Confessionen sich befinden, die nicht überall gleiche bürgerliche Rechte genießen, sondern an manchen Orten noch unter dem Drucke harter einschränkender Gesetze stehen, da die Duldung fremder Religionsverwandten an manchem dieser Orte bisher entweder gänzlich verbothen oder doch wenigstens sehr erschwert war; so halten Wir Uns verpflichtet, diese den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes sowohl, als dem Geiste der christlichen Religion, der Industrie, der sittlichen und wissenschaftlichen Cultur widerstrebende Gesetze und Einrichtungen nicht ferner bestehen zu lassen, sondern Wir wollen, daß diejenigen Verordnungen, welche Wir über Religionsfreyheit und Duldung für Unsere alten Staaten erlassen haben, auch auf Unsere neuen Staaten in Franken erstreckt werden. Darnach

1) bestätigen Wir nicht nur sämmtliche in Unseren Entschädigungslanden befindliche christliche Confessionen nach dem §. 63. des Reichsdeputationsschlusses vom 23ten November vorigen Jahrs, ihre bisherige Religionsübung mit allen ihren Annexis, und versprechen sie gegen jede Kränkung darin sowohl zu beschützen, als insbesondere den Besitz und Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts (soweit solches keiner Säcularisation unterworfen ist) und ihres Schulfonds, nach Vorschrift des Westphälischen Friedens, ihnen ungestört zu erhalten, sondern

2) Wir ertheilen auch allen christlichen Religionsverwandten, welche in genannten Unseren Erbstaaten schon wirklich wohnen, oder sich allda niederlassen wollen, den vollen Genuß bürgerlicher Rechte dergestalt, daß,

Digitized by Google

wenn sie die übrigen gesetzlichen Erfordernisse dafür erfüllen, die Verschiedenheit ihrer Confessionen sie nirgendswo mehr weder von dem Ankaufe und Besitze liegender Gründe, noch von den übrigen Activ- und Passiv-Rechten eines Bürgers ausschliessen solle.

3) Auch bey künftiger Besetzung der Staatsämter werden Wir jederzeit nur auf die Würdigsten, ohne Unterschied der im teutschen Reiche eingeführten 3 christlichen Religionen, den landesväterlichen Bedacht nehmen.

4) Keinem Unserer Unterthanen, von welcher Confession er sey, soll je etwas zugemuthet werden dürfen, welches seiner Religions- oder Gewissensfreyheit entgegen wäre; daher sollen diejenigen, welche noch in keiner eigenen kirchlichen Gemeinde vereinigt sind, in ihrer Hausandacht nie gestöret werden; auch soll ihnen kein Hinderniß in Weg gelegt werden, wenn sie Kirchen ihrer Confession in der Nachbarschaft besuchen, oder durch Geistliche daher in ihren Häusern in der Stille die Sacramente sich administriren lassen wollen; jedoch werden sie in allem, was ihre Gewissensfreyheit nicht beschränkt, zu der gewöhnlichen Ortspfarrey gerechnet, und müssen dahin die hergebrachten Stol-Gebühren entrichten.

5) Sobald sie aber eine hinreichende Anzahl zur Bildung einer eigenen Gemeinde ausmachen, und die dazu erforderlichen Mittel besitzen, so werden Wir ihnen die Erlaubniß dazu nie versagen, wo alsdann ihre Einverleibung in eine Pfarrey anderer Confession aufhört.

6) Kein Religionstheil soll schuldig seyn, die besondern Feyertage des andern zu feyern, sondern es soll ihm frey stehen, an solchen Tagen seine Gewerbe und Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theiles, und ohne daß die Achtung dabey verletzt werde, welche man jeder versammelten Gemeinde bey Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

7) Wir werden Uns zwar in die innere constitutionelle Gesetzgebung des Kirchenwesens, in eigentliche Lehr- und Glaubenssachen nie einmischen, über die Ausübung derjenigen Rechte aber, besonders der obersten Aufsicht, welche der höchsten Staatsgewalt sowohl nach dem allgemeinen als positiven teutschen Staatsrechte darüber zusteht, soll sorgfältig gewacht werden.

8) Alle Gesetze und Herkommen, welche gegen die deutliche Bestimmung oder den Sinn dieses Edicts zeither eingeführt waren, sollen als ferner ungiltig und aufgehoben angesehen werden.

Wir erwarten von Unseren neuen Unterthanen, daß sie die wohlthätigen landesväterlichen Absichten dieser Verordnung um so weniger miskennen werden, als sie die Beförderung ihres Wohlstandes und ihrer sittlichen Vervollkommnung allein zum Zwecke hat, und auf solchen Grundsätzen beruht, welche die Moral aller christlichen Re-

Digitized by Google

ligionen anerkennet, und ihre Ausübung zur Pflicht macht.

Unserm General-Land-Commissariate in Franken wird aufgetragen, dieselbe alsbald öffentlich bekannt zu machen, und sämmtliche sowohl geistliche als weltliche Landesstellen und Beamten auf ihre genaue Beobachtung nachdrücklichst anzuweisen, und über ihre Vollziehung zu wachen."

So verordnet das churfürstl. General-Commissariat, daß dieses höchste Edict alsbald gedruckt, und allenthalben in den fränkischen Provinzen Sr. Churfürstl. Durchlaucht zur gehorsamsten Nachachtung bekannt gemacht werden soll. Würzburg am 20. Januar 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.
v. Asbeck.
Güßbacher.

Höchstlandesherrliche
Verordnung.

(Den vormaligen Appellations-Zug an die Reichsgerichte betr.)

Wegen des sonst an die Reichsgerichte gegangenen Appellations-Zuges wird hiermit verordnet:

1) Von dem Zeitpuncte des ergriffenen Civilbesitzes kann keine Appellation an die Reichsgerichte mehr Statt haben, wie dieses bereits am 7ten December v. J. verordnet worden ist.
2) Dieses Verboth tritt auch ein
   a) bey blos an den Reichsgerichten interponirten und nur extrajudicialiter introducirten,
   b) bey solchen, wo Schreiben um Bericht ergangen, folglich noch keine reichsgerichtliche Verfügung darüber erlassen worden ist.
3) Jene Appellations-Processe aber, welche bey den Reichsgerichten schon erkannt und reproducirt sind, können noch ferner bey denselben verhandelt werden.

Diese Verordnung ist in den Fürstenthümern Würzburg und Bamberg, dann in den Städten Schweinfurt, Rothenburg und Windsheim behörig zu verkündigen. Würzburg den 22ten Januar 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.
v. Asbeck.
Güßbacher.

Seelen- und Gewerbezustand der Stadt und des Amtes Kitzingen.

Die Stadt Kitzingen mit der Vorstadt Etwashausen hat in 774 Häusern 3696 Seelen. Darunter sind 36 Handelsleute, 17 Wirthe, 108 Ackersleute, 68 Häcker, 21 Bäcker, 25 Büttner, 32 Fischer, 13 Schiffer, 14 Maurer, 2 Schieferdecker, 4 Tüncher, 3 Pflasterer, 11 Metzger, 11 Müller, 11 Mehlber, 3 Schwarzmüller, 6 Rothgärber, 3 Sattler, 6 Säckler, 8 Schlosser, 3 Uhrmacher, 1 Büchsenmacher, 6 Schmiede, 3 Nagelschmiede, 3 Wagner, 17 Schneider, 9 Schreiner, 37 Schuhemacher, 13 Weber, 9 Zimmerleute, 4 Knopfmacher, 2 Gold- und Silberarbeiter, 7 Seiler, 4 Spängler, 3 Huter, 2 Weißgärber, 3 Häf-

Digitized by Google

ner, 3 Zeugschmiede, 5 Drechsler, 10 Körbmacher, 3 Färber, 3 Kupferschmiede, 2 Posamentirer, 2 Buchbinder, 3 Glaser, 1 Kammmacher, 4 Kürschner, 1 Nadler, 1 Friseur, 1 Kaminfeger, 2 Strümpfwirker, 1 Zinngießer; die Summe der Gewerbsleute ist 570.

Der Marktflecken Sulzfeld hat in 175 Häusern 791 Seelen. Darunter sind 2 Wirthe, 9 Ackersleute, 86 Häcker, 3 Bäcker, 2 Büttner, 1 Gürtler, 1 Maurer, 1 Mehlber, 1 Metzger, 1 Schlosser, 2 Schmiede, 2 Schneider, 1 Schreiner, 3 Schuhemacher, 1 Tüncher, 1 Wagner, 2 Weber, 1 Ziegler; in Summe 120 Gewerbsleute.

Der Marktflecken Großenlangheim hat in 180 Häusern 1026 Seelen. Darunter sind 59 Ackersleute, 33 Häcker, 4 Bäcker, 2 Bierbrauer, 4 Wirthe, 9 Büttner, 1 Glaser, 7 Maurer, 3 Metzger, 2 Mehlber, 3 Schmiede, 6 Schneider, 3 Schreiner, 11 Schuhemacher, 2 Steinhauer, 2 Tüncher, 2 Wagner, 9 Weber, 1 Zimmermann, 1 Ziegler; in Summe 72 Gewerbsleute.

Das Dorf Repperndorf hat in 88 Häusern 446 Seelen, darunter sind 1 Wirth, 48 Häcker, 30 Ackersleute, 2 Bäcker, 2 Müller, 3 Schneider, 1 Schmied, 2 Schuhemacher, 1 Wagner, 5 Weber; in Summe 95 Gewerbsleute.

Das Dorf Buchbrunn hat in 90 Häusern 478 Seelen. Darunter sind 47 Häcker, 36 Ackersleute, 2 Bäcker, 1 Schneider, 2 Schuhemacher, 1 Schmied, 1 Weber; in Summe 90 Gewerbsleute.

Das Dorf Hoheim hat in 40 Häusern 168 Seelen. Darunter sind 7 Häcker, 23 Ackersleute, 2 Schuhemacher, 2 Weber, 1 Büttner, 1 Schmied; in Summe 36 Gewerbsleute.

Das Dorf Mainstockheim, welches ganerbschaftlich ist, hat in 32 Häusern 218 Seelen. Darunter sind 19 Häcker, 5 Ackersleute, 1 Handelsmann, 2 Metzger, 1 Rothgerber, 4 Büttner, 2 Bäcker, 1 Schuhemacher, 3 Schneider, 2 Schreiner, 1 Säckler; in Summe 41 Gewerbsleute.

Summe aller Häuser der Stadt und des Amtes ist 1379: der Seelen 6823: der Gewerbsleute, oder eigentlich des ganzen Nahrungsstandes 1024.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.

5tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 3. Februar 1803.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Abordnungen der Magistrate und Reisebewilligungen für die Civilbedienstigten betr.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben im Betreffe der Abordnungen der Magistrate, dann der Reisebewilligungen für die Civilbedienstigten in einem gnädigsten Rescripte vom 20ten d. M. folgendes zu befehlen geruhet:

„Mehrere Magistrate und Vorsteher der Uns durch den jüngsten Reichsdeputations-Schluß als Entschädigung zugefallenen Städte und Gemeinheiten haben sich mit der unterthänigsten Bitte an Uns gewendet, daß Wir es ihnen gnädigst gestatten möchten, eigene Abordnungen an Unser Hoflager abzusenden."

„Nachdem Wir aber, in der Ueberzeugung der Treue und Anhänglichkeit Unserer neu erworbenen Unterthanen, aus wahrer landesväterlichen Absicht sie aller mit einigen Beschwerden verbundenen Huldigungs-Bezeugungen gnädigst loszählen wollen, und es zugleich die Organisation der neuen Geschäftsordnung mehr als jemals jedem, der ein öffentliches Amt begleitet, zur Pflicht machet, von dem ihm angewiesenen Wirkungskreise sich nicht zu entfernen; so geben Wir Unserem General-Landes-Commissariate in Franken auf:

1) Diese Unsere höchste Willensmeinung auf eine geeignete Weise allgemein bekannt zu machen, und zu verordnen, daß kein Magistrat oder eine Städte- oder was immer für andere Gemeinde eine Abordnung an Unser Hoflager machen dürfe, wenn sie nicht hierzu von Unseren bestellten General-Landes-Commissariaten vorerst ermächtiget worden wäre."

„Desgleichen verordnen Wir,

2) Daß kein Civilbedienstigter, ohne nicht von Unserer höchsten Stelle die nachgesuchte Bewilligung unmittelbar erhalten zu haben, sich außer Landes begeben dürfe; entgegen konnen

3) Reisebewilligungen inner Landes, wenn sie sich auf einen Zeitraum von 14 Tagen beschränken, den Collegial-Räthen von den Vorständen des Col-

Digitized by Google

legiums, und eben so den untergeordneten Beamten von der ihnen vorgesetzten Regierungsstelle ertheilet werden. Reisen aber, welche

4) über diese vorgesetzte Zeitfrist sich erstrecken, können ohne die bey Unserem General-Landes-Commissariate nachgesuchte und von diesem gegebene Erlaubniß nicht unternommen werden."

„Wir versehen Uns übrigens zu dem Pflichteifer eines jeden Unserer Civilbedienstеten, daß er sich nicht nur allein nach diesen Unseren höchsten Anordnungen fügen, sondern auch überdies bemühet seyn werde, die Reisebewilligungen nur in so fern nachzusuchen, als es mit der Erfüllung der ihm obliegenden Geschäfte sich vertragen wird, um durch Mitwirkung zu dem allgemeinen Endzwecke sich Verdienste um den Staat und Ansprüche auf Unsere höchste Gnade zu erwerben."

„Unser General-Landes-Commissariat in Franken hat sich daher bey vorkommenden Ereignissen nach dieser Unserer höchsten Verordnung zu achten, und für derselben Bekanntmachung und genaue Befolgung Sorge zu tragen."

Das churfürstliche General-Commissariat verordnet sonach, daß dieser höchste Befehl Seiner Churfürstlichen Durchlaucht durch den Druck und in der sonst vorgeschriebenen Weise zur Nachachtung behörig bekannt gemacht werden soll. Würzburg am 29ten Jänner 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

(Die Aufhebung des Vieh-Aufschlaggeldes zwischen Bamberg und Würzburg ꝛc. betreffend.)

In der Erwägung, daß das Aufschlaggeld, welches die Würzburgischen Käufer anfangs vom Mast- in der Folge aber vom magern und Zuchtviehe im Bambergischen zeither zu entrichten hatten, und das dagegen unterm 18ten Novemb. 1789 auch im Würzburgischen gegen Bambergische Käufer retorsionsweise eingeführte Aufschlaggeld den Viehhandel zum allgemeinen Nachtheile sehr beschränke, wird vom churfürstl. General-Commissariate hiermit verordnet:

1) Daß dieses wechselseitig zu Bamberg und nachher zu Würzburg eingeführte Aufschlaggeld von nun an nicht mehr zu entrichten sey;

2) daß sofort der Viehhandel wieder frey von Entrichtung eines Aufschlaggeldes zwischen den Einwohnern der beyden Fürstenthümer Würzburg und Bamberg, und in den übrigen fränkischen Entschädigungslanden Sr. Churfürstlichen Durchlaucht getrieben werden könne.

Diese Verordnung ist dahier und zu Bamberg gehörig zu verkündigen. Würzburg am 29ten Jänner 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

Seelen- und Gewerbezustand der Stadt und des Gebiethes der vormaligen Reichsstadt Schweinfurt.

Schweinfurt hat in 879 Häusern 5226 Seelen, 1242 Bürger, 24 Bey-

saßen, 67 Schutzverwandte; darunter sind 54 Ackersleute, 83 Handelsleute, 765 Handwerksleute, 13 Wirthe, 173 Taglöhner, 152 Arme. Unter den 765 Handwerkern sind 23 Weisbäcker, 8 Schwarzbäcker, 5 Barbierer und Chirurgen, 9 Buchbinder, 2 Büchsenmacher, 80 Büttner und Bierbrauer, 8 Drechsler, 3 Schönfärber, 4 Schwarzfärber oder Mangmeister, 1 Feilenhauer, 51 Fischer, 6 Gold- und Silberarbeiter, 12 Lohgerber, 19 Weißgerber, 7 Glaser, 3 Gürtler, 78 Häcker oder Weinbergsleute, 20 Häfner, 6 Hutmacher, 7 Kammmacher, 5 Knopfmacher, 1 Knopfdreher in Metall, 4 Kürschner, 6 Kupferschmiede, 26 Leinenweber, 1 Lebkuchner, 30 Metzger, 5 Messerschmiede und Schwertfeger, 23 Mauerer, und Tüncher, 8 Mehlber, 11 Nadler, 7 Nagelschmiede, 1 Orgelmacher, 13 Posamentirer oder Bordenmacher, 6 Perüquenmacher u. Friseurs, 11 Säckler, Hosen- und Handschuhemacher, 11 Sattler, 26 Schneider, 3 Schuhesticker, 71 Schuhemacher, 9 Schreiner, 8 Strümpfstricker, 4 Siebmacher, 14 Seiler, 1 Sesselmacher, 7 Schlosser, 7 Schmiede, Huf- und Waffenschmiede, 9 Spängler, 7 Schiffer, 1 Schornsteinfeger, 4 Tuchmacher, 2 Tuchscheerer, 2 Uhrmacher, 8 Wagner, 9 Zeugmacher, 17 Zimmerleute, 5 Zinngießer; ferner 2 Maler, 2 Buchdrucker, 1 Buchhändler, 6 Musikanten, 2 Garköche, 6 Gärtner, 9 Seifensieder, 1 Scheerenschleifer, 1 Ziegler.

Obern dorf hat in 77 Häusern 302 Seelen, darunter 54 Ackersleute, 6 Handwerksleute, 1 Wirth, 3 Taglöhner.

Zell hat in 35 Häusern 180 Seelen, und darunter 27 Ackersleute, 3 Handwerker, 1 Wirth, 4 Taglöhner.

Weippolshausen hat in 40 Häusern 157 Seelen, darunter 31 Ackersleute, 4 Handwerker, 2 Wirthe, 4 Taglöhner.

Madenhausen hat in 33 Häusern 142 Seelen, darunter 26 Bauern, 5 Handwerker, 1 Wirth, 6 Taglöhner.

Summe der Häuser: 1109; der Seelen: 6053.

Die Summe der Quadrat-Morgen an Gärten, Aeckern, Wiesen, Weiden, Waldungen, Weinbergen ist folgende:

Schweinfurt: 72 Morgen Gärten, 3215½ Morgen Artfeldes, 1468½ Morgen Wiesen und Weiden, 1152 Morgen Weinberge, und 326¾ Morgen an Waldungen.

Obern dorf: 3814 Morgen Artfeldes, 300 Morgen Wiesen und Weiden, 112 Morgen an Weinbergen.

Zell: 2128 Morgen Artfeldes, 65 Morgen Wiesen und Weiden, 14 Morgen Weinberge, 2695 Morgen Waldungen.

Weippolshausen: 1856 Morgen Artfeldes, 208 Morgen Wiesen

Digitized by Google

und Weiden, 1939 Morgen Waldungen:

Madenhausen: 1070 Morgen Artfeldes, 239 Morgen Wiesen und Weiden, 885 Morgen Waldungen.

Seelen- und Gewerbezustand des churfürstl. Amtes Karlstadt.

Karlstadt, das Städtchen hat in 462 Häusern 2738 Seelen, 900 männlichen und 1838 weiblichen Geschlechts, 408 Bürger.

Retzbach hat in 217 Häusern 978 Seelen, und zwar 458 männlichen und 520 weiblichen Geschlechts; darunter 6 Bauern, 44 Halbbauern, 2 Schutzverwandte, 137 Söldner.

Himmelstadt hat in 143 Häusern 727 Seelen, 350 männlichen und 377 weiblichen Geschlechts; darunter 9 Bauern, 40 Halbbauern, 86 Söldner, 3 sonstige Einwohner.

Duttenbrunn hat in 86 Häusern 430 Seelen, 196 männlichen, und 240 weiblichen Geschlechts; darunter 34 Bauern, 22 Halbbauern, 2 Schutzverwandte, 22 Söldner.

Mühlbach hat in 61 Häusern 267 Seelen, 120 männlichen und 147 weiblichen Geschlechts; 10 Halbbauern, 1 Schutzverwandten, 46 Söldner.

Laudenbach hat in 151 Häusern 818 Seelen, 388 männlichen, 430 weiblichen Geschlechtes; darunter 46 Bauern, 10 Halbbauern, 78 Söldner, 31 sonstige Einwohner.

Rohrbach hat in 67 Häusern 320 Seelen, 168 männlichen, und 152 weibl. Geschlechtes, 50 Bauern, 2 Halbbauern, 4 Söldner.

Hausen hat in 41 Häusern 214 Seelen, 101 männlichen, 113 weibl. Geschlechtes; darunter 15 Bauern, 18 Halbbauern, 1 Schutzverwandten, 8 Söldner.

Erlenbach hat in 11 Häusern 72 Seelen, 30 männlichen, 42 weibl. Geschlechts; 8 Bauern, 1 Schutzverwandten, 2 Söldner.

Rettersbach hat in 8 Häusern 54 Seelen, 27 männlichen 27 weibl. Geschlechts; 6 Bauern, 1 Schutzverwandten.

Wiesenfeld hat in 139 Häusern 777 Seelen, 380 männlichen, u. 397 weibl. Geschlechts; 26 Bauern, 20 Halbbauern, 1 Schutzverwandten, 33 Söldner.

Karlburg hat in 116 Häusern 628 Seelen, 303 männlichen und 325 weibl. Geschlechts; 35 Bauern, 28 Halbbauern, 60 Söldner.

Gambach hat in 97 Häusern 430 Seelen, 205 männlichen und 225 weibl. Geschlechts; 37 Bauern, 14 Halbbauern, 39 Söldner.

Summe der Häuser 1599, der Seelen 8453, männlichen 3626, weibl. Geschlechts 4833.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.

6tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 10. Februar 1803.

Höchstlandesherrliche

Verordnungen.

(Die Heurathsgesuche der Staatsdiener betr.)

In Hinsicht der Heurathsgesuche der Staatsdiener der sämmtlichen churfürstlichen fränkischen Staaten wird folgende Norm hiermit festgesetzet:

1) Die Chefs der Departements haben die Erlaubniß, sich zu verheurathen, unmittelbar bey der höchsten Stelle, Sr. Ch. Durchlaucht, nachzusuchen.

2) Die Räthe aber und das untergeordnete Personale haben sich diesfalls an ihre unmittelbaren Vorstände zu wenden, welche derselben Gesuche, so wie die vorgesetzte Landesstelle jene der Beamten an das churfürstliche General-Commissariat bringen sollen, von wo aus dieselben der Höchsten Entschließung vorgelegt werden.

Diese Verordnung ist in sämmtlichen churfürstlichen fränkischen Staaten gehörig zu verkündigen. Würzburg am 5ten Hornung 1803.

Churf. General-Comm. in Franken.
v. Asbeck.
Güßbacher.

(Die monatliche Einsendung einer Tabelle über Einnahme und Ausgabe an Geld und Naturalien betr.)

Das churfürstl. General-Commissariat verordnet:

1) Alle verrechnende churf. Beamte in der Stadt sowohl, als auf dem Lande sollen ihre monatlichen Tabellen über die Einnahme und Ausgabe an Geld und Naturalien in der Form der angelegten gedruckten Tabelle fertigen.

2) Acht Tage nach Verfluß eines jeden Monats sollen dieselben bey Vermeidung der ordinationsmäßigen Strafe zur churf. Hofkammer-Registratur eingeschickt seyn.

3) Bey Fertigung derselben sollen die Ansätze richtig und conform mit den Journalien gemacht werden. Für jeden unrichtig befundenen Ansatz wird alsbald die ordinationsmäßige Strafe verhängt und erhoben.

Würzburg am 5ten Hornung 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.
v. Asbeck.
Güßbacher.

Digitized by Google

An

Cameral-Gefälle

Einnahme								Ausgabe						Receß		Receß vom letzten Monat	
Receß vom letzten Monat		Vorschuß vom Hofkamer-Zahlamt		vom Amt für dies. Monat		Summa		zum Hofkammer-Zahlamt		bey Amt		Summa					
rhn. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

An

	Frucht-Gattungen	Weizen		Korn		Dinkel		Gerste	
	Im Amts-Gemäß	Mltr	Mz	Mltr	Mz	Mltr	Mz	Mltr	M
Einnahme	Receß vom letzten Monat								
	Vom Amte in diesem Monat								
	Summa								
Ausgabe	Zum churf. Futter-Kelleramt, dann Holz- und Strohe-Magazinen								
	Bey Amt								
	Summa								
Receß	Im Amts-Gemäß								
	Reducirt in Würzburg. Stadt-Maas und Eich								
	rhein.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	
	Dermaliger Geldpreis nach dem Amts-Gemäß								

Digitized by Google

Geld.

Obereinnahms-Gefälle												Depositen bey Amt.					
Einnahme				Ausgabe													
vom Amt für diesen Monat		Summa		zum Obereinnahms Zahlamt		bey Amt für diesen Monat		Summe		Receß		Einnahme		Ausgabe		Receß	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Naturalien

Erbsen		Linsen		Wicken		Hafer		Wein			Holz			Strohe	Heu
Mltr	Mz	Mltr	Mz	Mltr	Mz	Mltr	Mz	Fuder	Eimer	Maas	Stäm	Klaft.	Bund Reisig	Schober	Zentner
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.		kr.	fl.		kr.	fl.	kr.

Digitized by Google

Seelen- und Gewerbezuſtand des churfürſtlichen Amtes Gerolzhofen.

Gerolzhofen, das Städchen hat in 385 Häuſern 1866 Seelen, darunter 95 Ackersleute, 7 Handelsleute, 4 Wirthe, 45 Taglöhner.

Altmannsdorf hat in 23 Häuſern 122 Seelen, darunter 15 Bauern, 1 Wirth, 9 Taglöhner.

Biſchwind hat in 37 Häuſern 218 Seelen, darunter 18 Bauern, 1 Wirth, 9 Taglöhner.

Dampfach hat in 57 Häuſern 322 Seelen, darunter 35 Bauern, 1 Taglöhner.

Dingolshauſen hat in 90 Häuſern 425 Seelen, darunter 43 Bauern, 1 Handelsmann, 2 Wirthe, 33 Taglöhner.

Donnersdorf hat in 89 Häuſern 445 Seelen, 54 Bauern, 3 Wirthe, 10 Taglöhner.

Dürrfeld hat in 49 Häuſern 303 Seelen, darunter 33 Bauern, 1 Handelsmann, 1 Wirth, 3 Taglöhner.

Falkenſtein hat in 16 Häuſern 77 Seelen, darunter 9 Bauern, 1 Wirth, 3 Taglöhner.

Grettſtadt hat in 52 Häuſern 263 Seelen, darunter 31 Bauern, 1 Wirth, 6 Taglöhner.

Hundelshauſen hat in 29 Häuſern 145 Seelen, darunter 14 Bauern, 6 Taglöhner.

Kleinrheinfeld hat in 24 Häuſern 133 Seelen, darunter 17 Bauern, 14 Taglöhner.

Michelau hat in 56 Häuſern 285 Seelen, darunter 23 Bauern, 2 Wirthe, 17 Taglöhner.

Neuhauſen hat in 13 Häuſern 67 Seelen, 5 Bauern, 8 Söldner.

Prüsberg hat in 22 Häuſern 120 Seelen, darunter 11 Bauern, 3 Söldner, 1 Wirth.

Puſſelsheim hat in 33 Häuſern 192 Seelen, darunter 17 Bauern, 6 Taglöhner.

Vögnitz hat in 10 Häuſern 61 Seelen, darunter 5 Bauern, 3 Halbbauern, 2 Söldner.

Wohnau hat in 17 Häuſern 85 Seelen, darunter 8 Bauern, 2 Halbbauern, 4 Söldner, 2 Taglöhner.

Summa der Häuſer 1002; der Seelen 5129.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen in Fürstenthümer Franken.

7tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 17. Februar 1803.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(die Aufhebung der Dienst-Exspectanzen in den fränkischen Provinzen betreffend).

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht in einem Rescripte an das Churfürstliche General-Commissariat vom 30ten v. M. gnädigst befohlen haben, die im Bambergischen bestehenden Dienst-Exspectanzen nach jenen Grundsätzen zu behandeln, welche in Höchstihrem jüngsten Hausvertrage vom 12ten October 1796 und der Verordnung vom 21ten Hornung 1799 für Ihre ältern Churlande aufgestellet worden seyen, kraft derselben aber alle Dienst-Exspectanzen, Adjunctionen und Beyordnungen, welchen Namen sie immer haben mögen, aufgehoben und vernichtet werden; so erkläret das Churfürstliche General-Commissariat alle Dienstanwartschaften, Adjunctionen und Beyordnungen, welchen Namen sie immer haben mögen, für nichtig und unkräftig, und befiehlt, daß diese Verordnung in den fränkischen Staaten Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gehörig bekannt gemacht werden soll.

Würzburg am 8ten Hornung 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

(die Behandlung der in fremde Kriegsdienste tretenden Unterthanen betr.).

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben unter dem 1ten d. M. über die Behandlung der in fremde Kriegsdienste tretenden Unterthanen nachfolgende Verordnung an Höchstihr General-Commissariat in Franken erlassen:

„Nachdem Wir Uns aus dem Grunde,
„daß es eines jeden Landesunterthans
„vorzügliche Pflicht ist, sich dem Soldatendienste zur Vertheidigung seines
„Vaterlandes zu widmen, bewogen
„gefunden haben, diejenigen Gesetze,
„welche in Unsern alten Churlanden
„gegen Unterthanen bestehen, die in
„fremde Kriegsdienste treten, auch auf
„die durch den Reichsdeputations-
„Hauptschluß Uns angefallenen Ent-

„schädigungslande in Anwendung „bringen zu lassen; so geben Wir „Unserem General-Commissariate in „Franken hiemit auf, im gewöhnlich„en gesetzlichen Wege es kund mach„en zu lassen,

„1) daß jeder Unterthan in Unsern „Entschädigungslanden, welcher in „fremde Kriegsdienste tritt, der „Confiscations-Strafe seines ge„sammten wirklich besitzenden und „noch zu gewärtigenden Vermög„ens unterworfen, dann

„2) im Betretungs- oder Rückkehr„ungsfalle zur National-Dienst„leistung angehalten werden solle.

„Unser General-Commissariat in „Franken hat übrigens für die ge„naue Beobachtung dieser Unserer „Verordnung zu wachen."

Das Churfürstliche General-Commissariat befiehlt demnach, daß diese landesherrliche Verordnung allenthalben bekannt gemacht, das Vermögen jedes Uebertreters derselben von den Churfürstlichen Aemtern in Beschlag genommen, an die betreffenden Landesstellen alsbald Bericht erstattet, und jeder Unterthan, welcher seinem Vaterlande die ihm schuldigen Dienste zu entziehen suchte, um dieselben einem auswärtigen Staate zu widmen, im Betretungs- oder Rückkehrungsfalle dem nächst liegenden Militär-Commando ohne Verzug ausgeliefert werde. Würzburg am 12ten Hornung 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

(Die Erscheinung eines Regierungsblattes für die Churbayerischen Fürstenthümer in Franken betreffend)

In Gemäßheit eines höchsten Befehls Seiner Churfürstlichen Durchlaucht vom 21ten December v. J. erscheinet für die Churbayerischen Fürstenthümer in Franken ein Regierungsblatt. Dasselbe wird folgende Gegenstände enthalten:

1) Alle ergehende landesherrliche Verordnungen, vom Tage des ergriffenen Civil-Besitzes anfangend.
2) Alle Beförderungen und Veränderungen, welche in Civil- und Militärdiensten, so wie in geistlichen Stellen in den fränkischen Besitzungen Seiner Churfürstl. Durchlaucht sich ergeben.
3) Die Vacaturen der Stellen, welche durch Concurs begeben werden.
4) Versteigerungsausschreiben bey den Churfürstlichen Cameral- und Militärämtern.
5) Gerichtliche Citationen.
6) Steckbriefe und Polizey-Warnungen.
7) Die Getreidpreise der inländischen und benachbarten Marktplätze, mit Reduction auf das inländische Maß und den Münzfuß in tabellarischer Uebersicht.
8) Die Bekanntmachung der Preise und Courszettel von den interessantesten Handelsplätzen.
9) Nachrichten von dem Fallen und Steigen der Frachtkosten zu Wasser und zu Lande.
10) Anzeigen der inländischen Fabrikatenpreise mit Bemerkung der Qua-

Digitized by Google

sität, Breite, Länge, und des Gewichtes.

11) Münz-Valvationen und Bekanntmachungen des General-Münzwardeins.

12) Bevölkerungs- Geburts- Traus- und Todtenlisten in tabellarischer Uebersicht.

Da dieses Regierungsblatt unter der unmittelbaren landesherrlichen Aufsicht steht, und die demselben einverleibten Verordnungen und Bekanntmachungen eben durch diese Einverleibung als gesetzmäßig publizirt zu achten sind, auch die einzelne bisher gewöhnliche Publication der Verordnungen unterbleibt; so wird vom Churfürstlichen General-Commissariate hiermit verordnet:

1) Sämmtliche Churfürstliche Landesstellen, Aemter, Stadtmagistrate, geistliche und weltliche Corporationen, Pfarrämter und Gemeinden müssen dieses Regierungsblatt halten.

2) Die einzelnen Blätter sind das Jahr über sorgfältig zu sammeln, am Ende des Jahres binden zu lassen, und in den Reposituren behörig aufzubewahren.

3) Was zur Bekanntmachung in dem Regierungsblatte geeignet ist, muß an die Redaction dieses Blatts hieher nach Würzburg franco eingeschicket werden.

Würzburg am 12ten Hornung 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

Beförderung.

Se. Churfürstliche Durchlaucht haben den Hofrath und Arzt, auch Director des allgemeinen Krankenhauses, Dr. Markus zu Bamberg, in Rücksicht seiner erprobten Talente und ganz besondern Verdienste um die Krankenhäuser, zum Director der Medicinal- und Krankenanstalten in Höchstihren fränkischen Fürstenthümern, mit Beybehaltung seines bey dem Absterben des vorletzten Fürstbischofes von Bamberg aus den Würzburgischen und Bambergischen Kassen bezogenen Gehaltes und der Naturalien, welche nach einem billigen Anschlage in Geld umzuwandeln wären, gnädigst zu ernennen geruhet.

Anzeige

der in der Stadt Würzburg befindlichen Gewerbe, Künstler und Handwerker.

55 Altmacher.
8 Apotheker.
47 Bäcker.
19 Barbierer.
8 Beutler.
2 Bierbrauer.
4 Bildhauer.
19 Bordenmacher.
16 Buchbinder u. Rosenkranzmacher.
4 Buchdrucker.
8 Bürstenbinder, Kamm- u. Sielmacher.
80 Büttner.
8 Dachdecker.
11 Drechsler.
3 Färber.
2 Feilenhauer.
62 Fischer und Schiffleute.

Digitized by Google

2 Geigenmacher.
17 Glaser.
7 Gold- und Silberarbeiter.
9 Gürtler.
19 Häfner.
1 Hammerschmied.
107 Handelsleute, nämlich:
4 Banquiers.
4 Buchhändler.
5 Eisenhändler.
5 Galanteriehändler.
2 Glas- und Spiegelhändler.
1 Juwelenhändler.
1 Kunst- und Musikhändler.
12 Leinwandhändler.
5 Papierhändler.
4 Quincailleriehändler.
32 Spezereyhändler.
4 Tabackshändler.
15 Tuchhändler.
13 Ziz- und Cuttonhändler.
11 Hufschmiede.
7 Hutmacher.
28 Höchner und Seifensieder.
6 Kaminfeger.
4 Kannengießer.
2 Kartenmacher.
20 Kleiderhändler oder Krämpler.
5 Knopfmacher.
6 Kupferschmiede.
1 Kupferstecher.
6 Kürschner.
24 Lehnkutscher.
64 Lehnrößler und Kärner.
6 Mahler.
9 Maurer und Steinhauer.
26 Metzger.
17 Müller.
4 Musikalische und chirurgische Instrumentenmacher.
4 Nagelschmiede.
4 Orgelmacher.
5 Parpluismacher.
22 Perükenmacher.
1 Riemenschneider.
15 Rothgerber.
8 Sattler.
4 Schleifer.
17 Schlosser.
84 Schneider.
36 Schreiner.
86 Schuhmacher.
3 Schwertfeger.
9 Seiler.
9 Spengler.
2 Sporer.
2 Stempelschneider.
14 Strumfstricker, Zeug- und Tuchmacher.
6 Tapezierer.
7 Tüncher.
17 Vergolder.
16 Uhr- und Büchsenmacher.
6 Wachszieher.
8 Wagner.
25 Weber.
6 Weißgerber.
5 Weißküfner.
6 Zeugschmiede.
12 Zimmerleute und Schieferdecker.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.

8tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 24. Februar 1803.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Das Verboth mit ungestämpelten Karten zu spielen, betr.)

In Gemäßheit der bestehenden Verordnungen befiehlt das Churfürstliche Geneneral-Commissariat:

1) Bey Vermeidung einer Strafe von zwey Reichsthalern für jedes Kartenspiel soll niemand mit andern als gestämpelten Karten spielen oder spielen lassen.
2) Der Verkäufer ungestämpelter Karten verfällt in dieselbe Strafe für jedes Spiel.
3) Wer eine Uebertretung dieser Verordnung dahier bey dem aufgestellten Commissarius, Hofkammerrathe Mejern, und auf dem Lande bey dem Beamten anzeiget, soll zwey Drittheile der eingehenden Strafe erhalten.

Würzburg am 15ten Hornung 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

(Die Art, den Lehnbüchern neuen Raum zum Eintragen zu verschaffen, betr.)

In Erwägung, daß die Lehnsvertheilungen als Mittel, die Cultur des Landes zu erhöhen, und die Bevölkerung zu vermehren, nicht erschweret, sondern befördert werden müssen, die fehlerhafte Anlage der meisten älteren Lehnbücher die Anwendung dieses Mittels zu hindern scheinet, verordnet das Churfürstliche General-Commissariat:

1) Für jedes alte oder vollendete Lehnbuch soll alsbald ein Folioband auf herrschaftliche Kosten angeschaffet, dieser als ein Supplement des alten Lehnbuchs angesehen, und also rubriciret, auch im Eingange desselben gegenwärtige Verordnung als Veranlassung zu diesem Werke eingetragen werden.
2) In diese Supplemente soll nicht nur bey vorkommenden Lehnvertheilungen, sondern auch, sobald die Veränderung eines einzelnen Besitzers in dem alten Lehnbuche nicht mehr füglich angemerket werden kann, das Eintragen in der Art vollzogen werden, daß

Digitized by Google

3) vorderſamſt das Lehn im Allgemeinen, ſohin ohne Eingehörungen, jedoch mit den auf dem Ganzen haftenden Laſten, wie ſolches in dem alten Lehnbuche vorkömmt, auch mit Hinweiſung auf dasſelbe eingetragen, und deſſen letzter Beſitzer nach dem Inhalte des Lehnbuchs hiebey angemerket werde.

4) Wenn auf derſelben Seite noch hinreichender Raum vorhanden iſt, ſoll in Lehnvertheilungsfällen die hierauf ſprechende herrſchaftliche Bewilligung nach ihrem ganzen Inhalte beygeſetzet, im entgegen geſetzten Falle aber auf die folgende Seite geſchrieben werden.

5) Die einzelnen in das Lehn gehörigen Grundſtücke ſind ſonach entweder nach der in dem alten Lehnbuche beobachteten Ordnung, oder nach dem genehmigten Theilungs-Plane mit der durch einen richtigen Ausſchlag auf jedes einzelne Stück fallenden Quote des ganzen Betrags der Giebigkeiten, auch mit ihren Anſtößern dergeſtalt einzutragen, daß

6) für jedes Grundſtück wenigſtens der Raum einer auch mehrerer Seiten bey größeren Stücken beſtimmet werde: damit bey etwa weiter eintretender Vertheilung der nöthige Raum zum Eintragen nicht gebrechen möge.

7) Das Ab- und Zuſchreiben ſoll jedesmal von dem Beamten ſelbſt, wie ihm nach den älteren Verordnungen ohnehin ſchon oblieget, und zwar in Gegenwart des alten und neuen Beſitzers vollzogen, auch bey dieſer Gelegenheit, wenn immittelſt in Rückſicht der Anſtößer eine Veränderung ſich ergeben hat, ſolche behörig angemerket werden. Endlich aber

8) muß über den Inhalt dieſer Supplemente ein ordentliches Regiſter geführet werden.

Würzburg am 19ten Hornung 1803.

Churfürſtl. General-Commiſſariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

Bekanntmachung der Churfürſtlichen General-Landesdirection zu München vom 31ten Jänner 1803.

(Die Beſchreibung eines neuen Feuerlöſch-Inſtruments der Löſchwiſch genannt betreffend.)

Die Erfahrung hat bewähret, daß die verheerendſten Feuersbrünſte verhütet worden wären, wenn die beym erſten Entſtehen Anweſenden, mit Gegenwart des Geiſtes zweckdienliche Werkzeuge zweckmäßig angewendet hätten, die erſte Flamme zu unterdrücken.

Ein ohnlängſt bekannt gemachtes Löſch-Inſtrument der Löſchwiſch genannt, gewährt hiebey vorzüglichen Nutzen. Dieſer Löſchwiſch beſteht darin:

Man nimmt einen Beſen von Birkenreiſern, den man mit einer einfachen groben Leinwand, welche alle Ruthen einſchließt, umnähet, doch ſo, daß die Ruthen nicht zu hart an einander gedrückt werden, ſondern das Ganze elaſtiſch genug bleibt, um ſich nach der Form und Lage der brennenden Fläche, und nach der Stellung des Löſchenden zu bequemen. Auf dieſer Oberfläche

Digitized by Google

von Leinwand werden nun 6 — 7 Reihen 5 Zoll breiter leinener Streifen mit groben Falten aufgenähet, etwa vier Manschetten. So ein Löschwisch, der eine Länge von 6 — 20 Fuß haben kann, wird ins Wasser getaucht, und gleich auf der brennenden Oberfläche geschleppt, als wollte man diese Oberfläche mit einer Farbe anstreichen. Verfährt man mit Aufmerksamkeit, so kann man ganz gewiß darauf rechnen, daß auch die stärkste Glut durch ein einziges Bestreichen ausgelöscht wird. Man kann damit vorwärts, seitwärts, von oben nach unten, von unten nach oben, in jedem Winkel bequem löschen, und sollte ja eine Ecke sich finden, wo der Löschwisch nicht eindringen könnte, so kann man mittelst desselben so viel Wasser hineinschleudern, daß es auch da löschen muß. Kurze Löschwische können in Stuben, wo Wände brennen, lange aber außen an den Häusern mit Vortheil gebraucht werden. Ein einziger Mensch kann ihn regieren, nur bey Löschwischen von 30 Fuß Länge werden zwey Menschen erfordert.

Die Wirkung soll so beträchtlich seyn, daß mit 30 Pfund Wasser eine brennende Fläche von 500 Quadratfuß durch zwey Menschen in kurzer Zeit kann gelöscht werden.

Sämtliche Obrigkeiten werden hierauf aufmerksam, und ihnen zur Obliegenheit gemacht, die Untergebenen von diesem Lösch-Instrumente in Kenntniß zu setzen, und die Vortheile begreiflich zu machen, die von dem Gebrauche desselben zu erwarten sind.

Frankfurter Wechsel-Cours
vom 22. Februar 1803.

	Briefe	Geld
Amsterdam in Bco.	—	—
. . 2 Mon. Sicht	—	—
. in Courant k. S.	139 1/2	—
. . 2 Mon. Sicht	138 1/2	—
Hamburg in Bco. k. S.	148	—
. . 2 Mon. Sicht	147 1/4	—
Augsburg . .	100 1/4	—
Wien . . k. Sicht	77	—
. à 2 Mon. Sicht	76 1/4	—
London à 2 Mon. .	141	—
Paris . . .	77 1/8	—
. à 2 Mon. .	76 1/4	—
Lyon	—	77 1/2
Basel neue Thaler zu 6 Livr.	—	100 1/2
Bremen Ld. . k. Sicht	—	104 1/2
Leipzig M. Species . . in Meßzahlung		

Wiener Cours
öffentlicher Fonds-Obligationen
vom 16. Februar. 1803.

		P.	G.
Wiener Stadt Bco	à 5 pro Cent	—	93 3/4
Staats-Schulden-Cassa.	Int.	—	89 1/4
detto detto	à 4 1/2 p. C. Int.	—	82 3/4
detto detto	à 4 p. C. Int.	—	81 3/4
detto detto	à 3 1/2 p. C. Int.	—	73 1/2
Unverzinsliche Hofkamm.		92	75
Banco Lotterie.		—	110
Lotterie Loos.		—	66

Digitized by Google

Fruchtpreise in den fränkischen Fürstenthümern.

Fruchtmarkt zu	1803. Monath und Tag	Gattung	Gemäß	Preis fl.	Preis kr.	Reducirt in Würzburg. Maß Mltr.	Reducirt in Würzburg. Maß Metzen.	Gegen den vorig. Markt wohlfeiler fl.	wohlfeiler kr.	theurer fl.	theurer kr.
Würzburg	den 19. Horn.	Weitzen	Malter	18	15	—	—	—	—	—	25
		Korn		14	—	—	—	—	—	—	15
		Haber		10	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste		—	—	—	—	—	—	—	—
Bamberg	den	Weitzen	Simern	—	—	—	$3\frac{2}{4}\ 1\frac{2}{8}$	—	—	—	—
		Korn		—	—	—	$3\frac{2}{4}\ 1\frac{2}{8}$	—	—	—	—
		Haber		—	—	—	$2\frac{3}{4}\ 1\frac{2}{8}\frac{2}{4}$	—	—	—	—
		Gerste		—	—	—	$2\frac{3}{4}\ 1\frac{2}{8}\frac{2}{4}$	—	—	—	—
Ochsenfurt	den 15. Horn.	Weitzen	Malter	19	—	1	$1\frac{2}{8}\frac{3}{4}$	—	—	1	—
		Korn		15	30	1	$1\frac{2}{8}\frac{3}{4}$	—	—	—	30
		Haber		7	—	—	$8\ 1\frac{2}{8}$	—	—	—	30
		Gerste		—	—	—	$8\ 1\frac{2}{8}$	—	—	—	—
Schweinfurt	den	Weitzen	Malter	—	—	1	$1\ 1\frac{3}{8}$	—	—	—	—
		Korn		—	—	1	$1\ 1\frac{2}{8}$	—	—	—	—
		Haber		—	—	—	$8\frac{3}{4}\ 1\frac{1}{8}\frac{3}{4}$	—	—	—	—
		Gerste		—	—	—	$8\frac{3}{4}\ 1\frac{1}{8}\frac{3}{4}$	—	—	—	—
Rothenburg	den 8. Horn.	Kern	Malter	17	18	1	$\frac{3}{4}\ 1\frac{2}{8}\frac{1}{4}$	—	—	2	—
		Korn		17	20	1	$\frac{3}{4}\ 1\frac{2}{8}\frac{1}{4}$	—	—	—	50
		Haber		7	30	—	$9\ 1\frac{2}{8}\frac{3}{4}$	—	—	—	—
		Gerste		21	—	—	$9\ 1\frac{3}{8}\frac{3}{4}$	—	—	—	31
		Dinkel		11	—	—	$9\ 1\frac{3}{8}\frac{3}{4}$	—	—	—	15
Windsheim	den	Weitzen	Malter	—	—	1	$1\ 1\frac{1}{8}\frac{1}{4}$	—	—	—	—
		Korn		—	—	1	$1\ 1\frac{1}{8}\frac{1}{4}$	—	—	—	—
		Haber		—	—	—	$8\frac{3}{4}\ 1\frac{1}{8}\frac{1}{4}$	—	—	—	—
		Gerste		—	—	—	$8\frac{3}{4}\ 1\frac{1}{8}\frac{1}{4}$	—	—	—	—
		Dinkel		—	—	—	$8\frac{3}{4}\ 1\frac{1}{8}\frac{1}{4}$	—	—	—	—

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.

9tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 3. März 1803.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die Einsendung eines Exemplars der neu herauskommenden Schriften für die churfürstl. Hofbibliothek betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben gnädigst verordnet, daß von jedem in Höchstihren fränkischen Landen gedruckten oder verlegten Buche, so wie solches bereits in den übrigen Churlanden besteht, ein Exemplar an das churfürstliche geheime Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten für die churfürstliche Hofbibliothek einbefördert werden solle.

Diese höchste Verordnung wird hiermit zur Nachachtung allgemein bekannt gemacht, und alle Schriftsteller und Verleger werden angewiesen, ein Exemplar ihrer Werke zum obengenannten Zwecke an die vorgesetzte Landesbehörde einzuliefern. Würzburg am 26ten Hornung 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

Weisung an die churfürstl. Regierung zu Bamberg.

(Die Aufhebung der Schmalzlieferung, Revision der alten und Entwerfung einer neuen Marktordnung betr.)

Es läßt sich nicht einsehen, warum der Landmann gerade zur Schmalzlieferung gegen einen geringen Preis für die Stadt und nicht zu andern Verzehrungsartikeln sollte gezwungen werden. Das Institut der Schmalzlieferung hat daher nebst seiner offenbaren Widerrechtlichkeit die auffallendste Inconsequenz mit den übrigen Polizeygrundsätzen gegen sich. Die Regulirung der Preise muß vielmehr der allgemeinen Concurrenz überlassen, und durch gehörige Anstalten für den erforderlichen Zusammenfluß und die freywillige Herbeyführung der Lebensmittel, welche nicht durch unzweckmäßige Marktordnungen und Plackereyen der Subalternen gehindert werden darf, gesorgt werden. In einem Vieh- und Ackerstaate ist die Besorgung ungegründet, daß es an dem erforderlichen Schmalze fehlen

Digitized by Google

werde, da es zeither eben so wenig an dem erforderlichen Fleische bey mangelndem Zwange zur Lieferung desselben gefehlet hat. Und wäre dieß auch der Fall, so ließe sich dennoch das Drückende der zeither bestandenen Anstalt, deren Wohlthat am meisten die höhere und reichere Classe der Stadtbewohner auf Kosten des Landmanns empfunden hat, keineswegs rechtfertigen. Die vorgeschlagene Errichtung eines Magazins würde mit allen den mit Magazinirungs-Anstalten verbundenen Unbequemlichkeiten verknüpfet seyn, ohne einen der dieselben begleitenden Vortheil zu haben, und wegen der Kosten der Administration das um den Marktpreis zu erkaufende Schmalz vielmehr vertheuern, als verringern. Es ist daher

1) das Schmalzlieferungs-Institut ohne Weiters aufzuheben.
2) In Rücksicht der Herbeyschaffung des Schmalzes für die Stadt haben keine andere Anstalten als die wegen der übrigen Lebensmittel einzutreten.
3) Der noch vorhandene Vorrath ist an die Bürgerschaft während der Fasten in den bisherigen kleinen Raten abzugeben.
4) Die um Nachlaß der Winterlieferung nachsuchenden Gemeinden sind von der noch rückständigen Schmalzlieferung ohne Weiters zu befreyen.
5) Ueber die vorhandene Schmalzcasse ist nach vollends verkauftem Vorrathe getreue Rechnung zu legen.
6) Uebrigens haben Referent und Correferent die bisher beobachtete Marktordnung nach den Grundsätzen einer vernünftigen und liberalen Polizey zu revidiren, die Zweck- oder Unzweckmäßigkeit derselben zu zeigen, eine passendere mit Angebung der einzelnen Gründe zu entwerfen, und Re- und Correlation bey churfürstlicher Regierung hierüber zu erstatten, alsdann nebst gutachtlichem Begleitungsberichte binnen 4 Wochen an das churfürstliche General-Commissariat einzuschicken.

Würzburg am 25ten Februar 1803.

Churf. General-Commissariats in Franken subdelegirter Commissär v. Asbeck.

Bekanntmachungen.

(Die Vacatur der evang. Pfarre zu Krautostheim und Ingolstadt, und den wegen derselben Wiederbesetzung eröffneten Concurs betr.)

Die Stelle eines der Augsburgischen Confession zugethanen Pfarrers zu Krautostheim und Ingolstadt, churfürstlichen Amtes Markbibart, soll demjenigen zugetheilet werden, welcher in der deßhalb anzustellenden Prüfung den Vorzug in Hinsicht auf die zur Versehung einer Pfarre nöthigen Kenntnisse erhalten wird.

Wer sich demnach auf diese Prüfung einlassen will, hat sich bis zum 14ten des kommenden Monates dahier bey dem ersten Senate der churfürstlichen Regierung zu melden, sich — daß er das 29te Jahr überlebt habe, — verläßig auszuweisen, und sodann das Weitere zu gewärtigen. Decretum Würzburg am 28ten Hornung 1803.

Churfürstl. Regierung.

Digitized by Google

(Die Erlaubniß für die Schuhemacher- und Häfnermeister zu Schweinfurt, die Märkte im Würzburg., und für dieselben Handwerker im Würzburgischen, die Märkte zu Schweinfurt zu besuchen betr.)

Den Schuhemacher- und Häfnermeistern zu Schweinfurt ist erlaubt worden, mit ihren gefertigten Waaren nach der Observanz und den Verordnungen die Märkte in den anliegenden Würzburgischen Ortschaften zu besuchen; so wie auch den Würzburgischen Unterthanen auf eben dieselbe Weise erlaubt ist, die Schweinfurter Märkte mit ihren verfertigten Schuhemacher- und Häfner-Arbeiten besuchen zu dürfen. Decretum Würzburg am 28ten Hornung 1803.

Churfürstl. Regierung.

Generale
an sämmtliche churf. Aemter in dem Fürstenthume Würzburg.

(Die Berichtserstattung über den Stand der Landschulen betr.)

Sämmtliche churfürstliche Aemter in dem Fürstenthume Würzburg erhalten hiermit den Auftrag, über die in ihren Bezirken befindlichen Schulen Bericht zu erstatten, nach den hier nachgesetzten Rubriken:

1) Name des Orts, wo die Schule besteht.
2) Namen der andern Ortschaften, die ihre Kinder zu der Schule schicken, und Entfernung derselben von dem Hauptorte, wo die Schule ist.
3) Zahl der Schulkinder in dem Hauptorte.
4) Desgleichen in den Nebenorten.
5) Name des Schullehrers,
6) dessen physisches und dessen Dienstalter.
7) Ob er im Schul-Seminar gestanden, oder seinen Dienst durch Concurs erhalten habe.
8) Ertrag des Schuldienstes nach folgenden Bestimmungen.
   A) Rücksichtlich der Gattung,
      a) an Geld in rheinischer Währung,
      b) Naturalien, Weitzen, Korn ꝛc. in Würzburger Gemäß; Holz, mit dem Unterschiede, ob solches zur Bestallung oder zur Schulheitzung gegeben wird ꝛc.
      c) an liegenden Gründen, mit Bemerkung des ohngefähren Ausmaßes und des jährlichen Ertrags zu Geld angeschlagen.
   B) Rücksichtlich der Quelle,
      a) von der Gemeinde,
      b) vom Gotteshause,
      c) von einer Ortsstiftung,
      d) vom allgemeinen Schulfond,
      e) von der Herrschaft, mit Bemerkung über diese beyden letzten Rubriken d) und e) ob solche als persönliche Zulagen, oder auf eine Zeit, oder beständig, oder dem Dienste zugelegt sind.
      f) Schulgeld,
      g) andere Accidentien,
      h) was durch alle diese Rubriken von den Nebenorten beygetragen wird.
   C) Summe der ganzen Schullehrers-Besoldung.
9) Nebendienste, mit der Bemerkung, ob solche mit dem Schuldienste auf immer vereinigt, oder blos dem gegenwärtigen Schullehrer zugelegt sind, dann worin die Verrichtungen desselben bestehen.

Digitized by Google

10) Ertrag dieſer Nebendienſte nach den oben ad 8) beygefügten Beſtimmungen.

11) Abgaben von den Schul- und Nebendienſten, für Steuer, Haltung eines Cantors u. d. gl.

12) Summe des ganzen Ertrags der Schul- und Nebendienſte nach Abzug der Abgaben.

13) Wohnung des Schullehrers, ob im Schulhauſe oder in der Miethe, und wie viel Miethzins dem Schullehrer bewilligt iſt.

14) Beſchaffenheit des Schulhauſes, ob ſolches in gutem Stande oder baufällig iſt.

15) Wer die Obliegenheit hat, ſolches zu bauen.

Dieſe Data ſind von jeder einzelnen lateiniſchen, teutſchen und Mädchenſchule mit möglichſter Richtigkeit zu erheben, und hat churfürſtliches Amt ſich deßwegen mit den Ortspfarrern zu benehmen.

Die gleichen Data ſind ſowohl von den katholiſchen als proteſtantiſchen Schulen einzuhohlen; bey Fertigung der General-Berichte aber ſind die Schulen nach der Religion zu ſepariren.

Aus den eingeſchickten einzelnen Berichten über jede einzelne Schule iſt ein General-Bericht über ſämtliche Schulen des Amts zu verfaſſen, und nach den hier vorgeſchriebenen Rubriken einzurichten.

Die Ortſchaften ſind hier nach alphabetiſcher Ordnung nach einander zu ſetzen, mit der Beſtimmung jedoch, daß bey den Schulen, die zu einer Pfarrey gehören, die Schule des Pfarrorts zuerſt, und dann gleich darauf folgend die Schulen der Filiale geſetzet werden.

Die Verbeſſerungs-Vorſchläge ſind beſonders mit den Pfarrern zu verabreden und gutachtlich vorzulegen.

Die churfürſtlichen Aemter haben dieſe Berichte ſobald einzuſchicken, als es ihrer Vollſtändigkeit unbeſchadet möglich iſt, und da die Arbeit dadurch befördert und erleichtert werden kann, daß die einzelnen Berichte durch die Schullehrer ſelbſt gefertiget werden, und die churfürſtlichen Beamten ſolche blos zu berichtigen und zuſammen zu tragen haben; ſo wird die Einſendung der Amtsberichte hierüber in Zeit eines Monats nach Empfang dieſer Verordnung gewärtiget. Decretum Würzburg den 24ten Februar 1803.

Churfürſtl. gnädigſt angeordnete Schul-Commiſſion.

Beförderung.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben den General-Feldzeugmeiſter, Freyherrn von Drachsdorf, als Commandanten der Feſte Königshofen zu beſtättigen, dann den bisherigen Generalmajor, Freyherrn von Sternenfels, zum Vice-Commandanten allda, mit Belaſſung ihrer dermal beziehenden Gehalte, unterm 13ten d. M. zu ernennen gnädigſt geruhet.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.

10tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 10. März 1803.

Weisung
an die Stifte und Klöster im Fürstenthume Würzburg.

(Die Einsendung und Verfertigungsart ihrer Rechnungen betreff.)

Zu dem Geschäftskreise der churfürstl. gnädigst angeordneten Special-Commission in Administrativ-Angelegenheiten der Stifte und Klöster gehört vorzüglich die obere Leitung der stiftisch- und klösterlichen Vermögens-Administration. Wenn nun zur Erreichung dieses Zweckes die Einsicht und Revision aller stiftisch- und klösterlichen Rechnungen unbedingt erforderlich ist; als wird andurch verordnet:

1) Alle Stifte und Klöster sind verbunden, ihre Rechnungen in den bisherigen Terminen bis auf weitere Verordnung lediglich zur churfürstl. Special-Commission einzubringen.

2) Müssen alle Rechnungen, welches bey den Klosterrechnungen bisher gewöhnlich der Fall nicht war, durch alle Rubriken gehörig abgetheilt, alle Sätze mit Beylagen versehen, und überhaupt die Rechnungen nach unwandelbaren Cameral-Grundsätzen richtig gestellt übergeben werden; wofür die Rechnungssteller andurch verantwortlich gemacht werden.

Decretum Würzburg am 23ten Hornung 1803.

Churfürstl. Special-Commission in Administrativ-Angelegenheiten der Stifte und Klöster.

Höchstlehnherrliche Weisung
an sämmtliche Vasallen des Fürstenthums Würzburg.

(Die Einsendung einer Designation ihrer besitzenden Lehnstücke mit ihren Zu- und Eingehörungen betreffend.)

a) An die Vasallen extra Curtem.

Wir Maximilian Joseph,
Herzog in Ober- und Niederbayern, Franken und Berg, des heil. röm. Reichs Pfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Aus höchstlehnherrlicher Befugniß und gemeinnütziger Absicht finden Wir nach

Unserem bereits bekannt gemachten Regierungsantritte in dem Fürstenthume Würzburg und Herzogthume Franken Uns veranlasset, nach dem hier anliegenden Formular und desselben Nachtrage von sämmtlichen Unseren getreuen Vasallen und Lehnleuten eine genaue, mit Handunterschrift und Pettschaft versehene tabellarische Designation aller und jeder besitzenden Lehnstücke mit ihren Zu- und Eingehörungen gnädigst abfordern zu lassen, und versehen Uns anbey, daß diese Unsere höchstlehnherrliche Verfügung binnen längstens 4 Monaten bey Vermeidung der in den Lehnrechten wider die Ungehorsamen verhängten Strafen unfehlbar befolget werde. Wir verbleiben übrigens in Churfürstlichen Gnaden gewogen.
Würzburg den 1ten März 1803.

b) An die Vasallen intra Curtem.

Im Namen
Sr. Churfürstl. Durchlaucht
von Bayern

Wird dem Vasallen anliegendes Formular sammt desselben Nachtrag anmit zugefertiget, um der ergangenen höchsten Weisung gemäß eine genaue, mit Handunterschrift und Pettschaft versehene tabellarische Designation aller und jeder besitzenden Lehnstücke mit ihren Zu- und Eingehörungen zum churfürstlichen Lehnhofe demnächst einzubefördern.

Höchstdieselben versehen Sich demnach zu jedem Ihrer getreuen Vasallen insbesondere, daß sie dieser höchstlehnherrlichen Verfügung längstens binnen 4 Monaten bey Vermeidung der in den Lehnrechten wider die Ungehorsamen verhängten Strafen die schuldige Folge leisten, sofort sich keinen weiteren unangenehmen Verfügungen aussetzen werden. Decretum Würzburg den 1ten März 1803.

Churfürstl. Regierung
1ten Senats als Lehnhof.

Verzeichniß
der zum Würzburgischen Lehnhofe gehörigen Vasallen, mit ihren Namen, Lehnsbesitzungen und Gerechtsamen, Lage der Lehen, und anderen Verhältnissen derselben.

1. Name und Charakter der Vasallen und der Mitbelehnten.
2. Schlösser, Dörfer, Gebäude und Unterthanen.
3. Aecker, Wiesen, Gärten, Weingärten, Holzungen.
4. Morgenzahl eines jeden Lehnstückes.
5. Die jetzigen Besitzer und Anstößer.
6. Jährliche Gefälle von den Lehnstücken an Zehnten, Zinsen, Gülten, Handlohn, Besthaupt.
7. Gerechtsame in Hinsicht der Frohnden, Fischereyen, Jagd und Zent.
8. Lage der Lehn in- vel extra Curtem.
9. Ob und von wem — auch von welcher Zeit an — ein Eintrag an den Lehen geschehen.
10. Ob die den Vasallen in den Lehnbriefen zugeschriebenen Lehn sich wirklich vorfinden, oder abgängig seyen.
11. Werth des Lehns etwa nach der jüngsten Erwerbung — oder einer veranstalteten Schätzung desselben.
12. Ob die Lehn mit Schulden behaftet, oder frey seyen.
13. Auf welche Summe und auf wie lang — der Consens ertheilet worden.
14. Wer der Gläubiger sey.
15. Welches Lehnstück, oder ob das ganze Lehn — verpfändet sey.
16. Eigenschaft des Lehns — ob es Mann- oder Kunkellehn sey.
17. Auf wie viel Augen das Lehn gegenwärtig stehe.
18. Afterlehen — und wer sie besitze.

Digitized by Google

19. Ob und welche Vererbungen der Vasall oder dessen Vorfahrer mit dem Lehn unternommen habe.

Nachtrag zu vorstehendem Verzeichnisse.

Ad Nr. 2. Sind nebst den Schlössern die vorhandenen Oeconomie-Gebäude, Wohnungen der Beamten, Jäger, Gerichtsdiener, dann die gegenwärtige Beschaffenheit sämmtlicher Gebäude getreulich anzuzeigen; auch wo Bräuhäuser und Ziegelhütten zum Lehn gehören, ist derselben Ertrag mit zehnjährigen legalen Extracten anzugeben.

Ad Nr. 3. ist zu bemerken, ob die bey dem Lehngute befindlichen Güter vom Hause aus verwaltet werden, oder verpachtet seyen; jeden Falls aber derselben jährlicher Ertrag im Durchschnitte von 10 Jahren anzuzeigen. Ferner ist bey den Holz- und Waldungen anzugeben, was für Abgabsbürden darauf haften, und was diese an Bau- und Scheitholz forstordnungsmäßig jährlich ertragen.

Ad Nr. 6. Hier ist eine Beschreibung der Zehnten beyzufügen, dann anzumerken, ob diese gewöhnlich selbst eingethan, oder im Gelde, oder in Körnern verpachtet werden; dann ist wegen des Ertrags ein zehnjähriger Rechnungsauszug beyzulegen. Das letzte ist auch bey den Handlohnsgefällen zu beobachten.

Ad Nr. 7. ist genau anzugeben

a) was der Frohndienst im mittlern Anschlage jährlich ertrage;

b) die Größe der Weyer oder Fischwässer nebst der Gattung der darin anzutreffenden Fische und deren Ertrag zu fassioniren;

c) anzumerken, wie hoch der Genuß der bey dem Lehngute befindlichen höheren und niederen Jagden sich belaufe, auch ob der Lehngutsbesitzer außer seinen Grenzen, und wo — die Jagdbarkeit hergebracht habe.

d) ob der Besitzer selbst oder ein anderer die Zent auf seinem Lehngute, und in welcher Art — auszuüben?

e) Sind die weiteren Befugnisse des Lehns z. B. Erbämter, Kirchen-Schutz-Patronat-Rechte und dergleichen oben nicht specificirte Gerechtsame dahier ebenfalls anzuzeigen.

f) Alle übrige hier namentlich nicht enthaltene Gefälle und Nutzungen specifice und mit möglichster Genauigkeit anzuzeigen. Endlich sind noch

g) alle uncultivirte Districte des Lehnguts nach der Morgenzahl anzugeben, auch

h) sämmtliche auf das Lehn zu machende nothwendige Ausgaben, nicht minder die darauf etwa haftenden Dienstbarkeiten in Anzeige zu bringen.

Weisung an sämmtliche Beamte im Fürstenthume Würzburg.

(Die Berichtserstattung wegen der Frohnden betr.)

Da Seine Churfürstl. Durchlaucht in Gemäßheit eines höchsten Rescripts vom 7ten Hornung d. J. gnädigst geneigt sind, Ihren Unterthanen durch mögliche Loszählung von Frohnarbeit jenen Grad von Freyheit in Benutzung der Zeit und in Anwendung des Gewerbfleißes, welcher zum ächten Betriebe der Cultur wesentlich erforderlich ist, nach einem billigen Maßstabe zu Theil werden zu lassen; so hat jeder Beamte über folgende Fragen gutachtlich zu berichten:

1) In welchen Ortschaften sind Frohnden, und welche hergebracht, sind sie gemessen oder ungemessen, Spann- oder Handfrohnden, erstrecken sich dieselbigen auch auf Bezirke außer dem Amte?

2) Sind diese der Herrschaft, und zu welchem Zwecke nöthig? Hier ist

Digitized by Google

hauptsächlich darauf zu sehen, ob dieselben zu Einbringung der Zehnten, Herbeyschaffung der herrschaftlichen Früchte und besonders bis an den Mainfluß unentbehrlich seyen.

3) Ist eine Verminderung oder Aufhebung derselben thunlich?

4) Welche billige Bedingnisse für Herrschaft und Unterthanen sind hiebey aufzustellen, wobey auf die Gegenprästationen der Herrschaft und auf die Versäumniß der Frohnpflichtigen hauptsächlich zu sehen ist.

Dieser Bericht ist in Zeit von 14 Tagen unfehlbar zur churfürstl. Hofkammer einzuschicken. Decretum Würzburg den 3ten März 1803.

Churfürstl. Hofkammer.

Weisung

an sämmtliche Pfarrer und Beamten der stiftischen und klöstlerl. Vogteyortschaften in dem Fürstenthume Würzburg.

(Die Berichtserstattung über den Stand der Schulen betreffend.)

Vermöge Weisung des churfürstlichen General-Commissariats vom 15ten Hornung wird verordnet:

Die Pfarrer und Beamten der stift. und klösterl. Vogteyortschaften haben in Zukunft genau die bestehenden und noch ergehenden Schulverordnungen einzuhalten; insbesondere in Gemäßheit der neuesten Verordnung vom 24ten Hornung 1803 die allgemeine Vorlage über den Stand der Schulen, so wie auch in Zukunft in allen das Schulwesen betreffenden Sachen ihre Berichte an die churf. Schulcommission einzubefördern.

Decretum Würzburg den 7ten März 1803.

Churfürstl. gnädigst angeordnete Schulcommission.

Bekanntmachung.

(Warnung vor einer Scheidmünze betr.)

Es kommen wieder Schweitzer Scheidmünzen zum Vorschein, die auf einer Seite die Gerichts-Insignien mit dem Schweitzer Freyheitshute, und auf der andern die Inschrift: 1 Rappen, haben. Neun derselben gelten selbst in ihrer Heimath nur 4 Kreuzer, vor deren Annahme also das Publicum gewarnt wird. Nürnberg den 23. Febr. 1803.

Von Generalwardein-Amts wegen.

Löhr.

Erinnerung

zur Bekanntmachung wegen der Erledigung der evangelisch. Pfarre zu Krautostheim und Ingolstadt.

Durch ein Versehen ist in der oben gedachten dem 9ten Stücke des Regierungsblattes eingerückten Bekanntmachung fast am Ende derselben statt des 24ten das 29te Jahr gesetzt worden, welches hiedurch nachträglich bemerket wird. Würzburg am 7ten März 1803.

Churfürstl. Regierung.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.

11tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 17. März 1803.

Anordnung zweyer öffentlichen Institute für die Schutzpocken-Impfung.

Es sind kaum zwey Jahre, daß die sogenannten natürlichen Blattern eine unglaubliche Menge Kinder, und auch erwachsener Personen in Franken, so wie fast in ganz Deutschland, weggerafft haben. Schon verbreitet sich diese Pest aufs Neue, und scheint eben so bösartig und tödtlich, als vor einigen Jahren, zu werden.

Die Kuhpocken haben sich inzwischen als ein sicheres Rettungsmittel gegen diese verheerende Seuche bewährt, und kein aufgeklärter Arzt zweifelt mehr, daß sie mit Recht den Namen der Schutzpocken verdienen.

Diese Impfung ist zwar schon in den churfürstl. fränkischen Fürstenthümern seit einigen Jahren bekannt, empfohlen, und eingeführt worden; doch erstreckte sie sich nur auf die größeren Städte; zum Theile fehlte es öfters an Lymphe, auch war diese Lymphe nicht jedesmal ächt, und beförderte schon einmal die falschen Kuhpocken.

Diese Unsicherheit zu vermeiden, und die Schutzpocken-Impfung allgemein zu machen, werden zwey Impfungs-Institute in diesen Fürstenthümern errichtet.

§. 1.

Es wird demnach verordnet, daß das allgemeine Krankenhaus zu Bamberg, und das Julius-Hospital zu Würzburg zu diesen öffentlichen Instituten bestimmt seyn sollen.

§. 2

In einem jeden dieser Institute sollen einige Jahre hindurch, bis die Schutzpocken-Impfung in den beyden Fürstenthümern allgemein geworden, zwey Impflinge unentgeltlich erhalten werden.

§ 3.

Diese Impflinge sollen aus der Classe der unbemittelten Einwohner der Stadt und des platten Landes genommen werden.

§. 4.

Die Aufnahme derselben soll dem ersten Arzte dieser Krankenhäuser überlassen seyn.

Digitized by Google

§ 5.

Sie ſollen wegen der Wartung nicht unter vier Jahren alt ſeyn.

§. 6.

Sie müſſen von geſunden Aeltern gezeugt, und bey der Aufnahme im vollkommenſten Zuſtande des Wohlbefindens ſeyn.

§. 7.

Sie können nur einige Tage vor der Impfung aufgenommen, und müſſen gleich nach geendigter Impfungsperiode wieder entlaſſen werden, um anderen Platz zu machen.

§. 8.

Für dieſe Impflinge ſowohl, als für diejenigen Perſonen, welche unentgeltliche Impfung wünſchen, ſollen eigene abgeſonderte Zimmer in den oben benennten Krankenhäuſern in Bereitſchaft gehalten werden.

§. 9.

Die Abſicht der ganzen Anſtalt geht dahin, ſtäts ächte Lymphe zur Mittheilung, und Verſendung an die vaterländiſchen Aerzte vorräthig zu haben; imgleichen Jedermann, beſonders den weniger bemittelten die Gelegenheit zu verſchaffen, ganz unentgeltlich mit Sicherheit ſich einimpfen zu laſſen.

§. 10.

Aerzte und Wundärzte, welche ſich mit der Impfung abgeben, und Impfmaterie von dem Inſtitute verlangen, müſſen ſich verbindlich machen, Tagebücher über die Geimpften zu führen, und ſie vierteljährig an dieſe Inſtitute einzuſenden; dieſe Tagebücher müſſen tabellariſch eingerichtet ſeyn, worüber noch eine beſondere Inſtruction und Tabelle den Impfärzten mitgetheilt werden wird.

§. 11.

Es wird ein Tag in jeder Woche beſtimmt werden, wo jene Perſonen, welche unentgeltliche Impfung verlangen, ſich in der Anſtalt zu einer feſtgeſetzten Stunde einfinden können. Von dem Fortgange der Impfung müſſen ſie acht Tage nach geſchehener Impfung der Anſtalt Nachricht geben.

§. 12.

Aerzten und Wundärzten, welchen die Impfungs-Methode, und der Verlauf der Impfung noch nicht hinlänglich bekannt iſt, ſoll zu den Inſtituten freyer Zutritt geſtattet, und unentgeltlicher Unterricht, auch ein Zeugniß über ihre Fähigkeiten ertheilt werden. Ohne dieſes Zeugniß ſoll keinem Wundarzte auf dem platten Lande die Impfung der Kuhpocken geſtattet ſeyn.

§. 13.

Aerzte und Wundärzte, welche Impfſtoff von den Inſtituten verlangen, müſſen ſich in poſtfreyen Briefen an dieſelben wenden.

§. 14.

Den Beamten, Seelſorgern und Volkslehrern wird ſchlüßlich noch aufgetragen, dieſes wohlthätige Geſchäft kräftigſt zu unterſtützen.

Würzburg den 12ten März 1803.

Churfürſtl. General-Commiſſariat in Franken.

v. Asbeck.

Bleiter.

Digitized by Google

Befehl
an die Pfarreyen des Fürstenthums Würzburg.

(Die Anordnung eines vierzigstündigen Gebeths für das Wohl des Hohen Churhauses betr.

Nachdem es der göttlichen Vorsehung gefallen hat, den dritten Sohn Seiner Churfürstlichen Durchlaucht, unsers gnädigsten Herrn, Prinzen Maximilian Joseph Friedrich, Pfalzgrafen und Herzog von Bayern, am 12ten verwichenen Monats an den Folgen eines mit Lungenentzündung verbundenen Gallenfiebers aus dieser Zeitlichkeit abzurufen, durch welchen höchstbedauerlichen Todesfall das gesammte Durchlauchtigste Churhaus in die tiefeste und gerechteste Betrübniß gesetzt worden ist; so wird hiemit von Ordinariats wegen verordnet, daß sogleich nach Empfange und geschehener Verkündigung des gegenwärtigen Decrets in allen Pfarrkirchen des Fürstenthums Würzburg ein vierzigstündiges Gebeth abgehalten werde, um die möglichste Entfernung ähnlicher unglücklicher Ereignisse und die Beruhigung der Durchlauchtigsten Aeltern von dem Himmel zu erbitten.

In Ansehung der Art und Weise, wie dieses Gebeth verrichtet werden soll, wird ganz die Ordnung beybehalten, welche bey der ewigen Anbethung vorgezeichnet ist; wobey die Pfarrgenossen auch in denjenigen Stunden erscheinen werden, welche ihnen entweder schon angewiesen sind, oder von dem Pfarramte noch angewiesen werden.

Dieses Gebeth wird drey Tage lang fortgesetzet, und fängt in den Stadtkirchen jedesmal frühe um 6 Uhr an, und wird Abends um 6 Uhr geschlossen: in den Dorfkirchen aber soll es morgens um 7 Uhr anfangen, und bis 10 Uhr fortgesetzet werden. Die geringere Anzahl der Pfarrgenossen soll sich nach der Anordnung des Pfarrers in diese drey Stunden eintheilen.

Diese Verordnung soll den künftigen Sonntag als den 6ten März in der Stadt — und den folgenden Sonntag als den 13ten desselben Monats auf dem Lande von der Kanzel verkündiget werden, damit diese Andacht alsbald an dem jedesmaligen Montage ihren Anfang nehme. Und

Damit endlich die Pfarruntergebenen um so fleißiger und eifriger dieser Andacht beywohnen; so haben sämmtliche Pfarrer das Volk über den Gegenstand derselben und ihre Absicht zu unterrichten, und es zu belehren, daß das Wohl und die Erhaltung der Durchlauchtigsten Familie des gnädigsten Landesherrn, Ihr häusliches Glück und der Segen Ihrer Nachkommenschaft mit dem Wohle und dem Glücke der Sie umgebenden Völker auf das engste verbunden sey.

Die Priester haben während dieser dreytägigen Andacht in der heiligen Messe die Collecte: Deus refugium nostrum et virtus etc. beyzusetzen.

Sollte sich irgendwo bey einer im Würzburgischen Gebiethe gelegenen

Digitized by Google

Pfarrkirche ein Anſtand erheben, wodurch gegenwärtige Verordnung nicht in Vollzug könnte gebracht werden; ſo iſt hierüber ſogleich die Anzeige zu erſtatten. Decretum Würzburg am 1ten März 1803.

Geiſtl. Regierung zu Würzburg.

Weiſung
an ſämmtliche Beamte in dem Fürſtenthume Würzburg.

(Die gehörige Verkündigung der im Regierungsblatte ergehenden Verordnungen und Weiſungen betreffend.)

Die ſämmtlichen churfürſtlichen Verordnungen und allgemeinen Weiſungen werden zwar künftig durch das Regierungsblatt zur Kenntniß des Publicums gebracht; damit aber auch durch dieſen Weg der Zweck der Bekanntmachung um ſo gewiſſer erreicht werde, und Niemand ſich mit der Unkunde der Geſetze und Anordnungen entſchuldigen kann, ſo wird den Beamten befohlen, die Schuldheißen anzuweiſen, jede Woche die in dem jedesmaligen Regierungsblatte enthaltenen Verordnungen und Weiſungen der verſammelten Gemeinde auf dem Rathhauſe, oder einem andern öffentlichen Orte zu publiciren, und ſich, wie dieſes geſchehen, bey dem Amte gehörig auszuweiſen. Decretum Würzburg den 8ten März 1803.

Churfürſtl. Regierung.

Seelen- und Gewerbezuſtand des churfürſtl. Amtes Proſelsheim.

Proſelsheim zählt in 57 Häuſern 322 Seelen. Darunter ſind 27 Bauern, 2 Halbbauern, 7 Söldner, 2 Wirthe.

Dippach hat in 49 Häuſern 263 Seelen, darunter 21 Bauern, 6 Halbbauern 29 Söldner, 1 Wirth.

Bergtheim hat in 106 Häuſern 520 Seelen, darunter 44 Bauern, 6 Söldner, 1 Handelsmann, 2 Wirthe.

Burggrumbach hat in 57 Häuſern 344 Seelen, darunter 8 Bauern, 19 Halbbauern, 6 Söldner, 1 Wirth.

Oberpleichfeld hat in 68 Häuſern 311 Seelen, darunter 20 Bauern, 16 Halbbauern, 15 Söldner, 2 Wirthe.

Puſſensheim hat in 30 Häuſern 156 Seelen, darunter 12 Bauern, 7 Halbbauern, 12 Söldner, 1 Wirth.

Maidbrunn hat in 28 Häuſern 145 Seelen, darunter 6 Bauern, 11 Halbbauern, 7 Söldner.

Rimpar hat in 195 Häuſern 1163 Seelen, darunter 64 Bauern, 18 Halbbauern, 2 Schutzverwandte, 61 Söldner, 4 Wirthe.

Neuſetz hat in 29 Häuſern 107 Seelen, darunter 12 Bauern, 5 Halbbauern, 2 Wirthe.

Unterpleichfeld hat in 82 Häuſern 449 Seelen, darunter 24 Bauern, 22 Halbbauern, 7 Söldner, 2 Wirthe.

Kürnach hat in 95 Häuſern, 537 Seelen, darunter 26 Bauern, 28 Halbbauern, 13 Söldner, 4 Wirthe.

Summe der Seelen 4317.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.

12tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 31. März 1803.

Höchstlandesherrliche

Verordnungen.

(Die Einsendung einer Beschreibung der Amts- und Zentbezirke betr.)

Das Churfürstliche General-Commissariat verordnet, daß, um eine ausführliche Darstellung der staatsrechtlichen Verhältnisse der fränkischen Fürstenthümer gegen die Nachbarn zu erhalten, sämmtliche Jurisdictions- und Zentbeamten eine vollständige Beschreibung ihres Amts- und Zentbezirkes innerhalb sechs Wochen an ihre unmittelbar vorgesetzte Regierung dahier oder zu Bamberg einschicken sollen.

Diesen Berichten die erforderliche Bestimmtheit und Einförmigkeit zu verschaffen, sind die Gegenstände in den hiernach gezeichneten Tabellen unter Rubriken gebracht, und die Fragen vorgeleget, woran sich die Beamten in ihren Berichten genau halten, die verlangte Auskunft in angemessenen Antworten geben, und, was sie hiermit behaupten, durch Anzeigung der Gründe und Hinweisung auf die vorhandenen Acten oder Urkunden bestätigen sollen.

Würzburg den 22ten März 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

Digitized by Google

Amt mit seinen Gränzen		Amtsortschaften		Andere im Amte gelegene Orte		Einwohner		Herrschaft		
Streitig	Unstreitig	purificirte	vermischte	ganz inclavirte	zum Theil inclavirte	abgetheilt	ungetheilt	Lands-	Dorf- und Gemeind-	Grund- od. Lehnherrsch.
Vorerst soll der Beamte eine Beschreibung seines Amtsbezirkes, mit Bemerkung der allerseitigen Gränzen, anschaulich vorlegen, und anzeigen: Welcher Ort ist der eigentliche Amtssitz? Welche sind die Gränzen des Amts? Wer sind die Nachbarn einer jeden Amtsgränze? Sind die Gränzen des Amts strittig, und worin? Wie ist also das staatsrechtliche Verhältniß des ganzen Amts gegen seine Gränznachbarn?		Sodann schreitet der Beamte zur Benennung und Beschreibung der sämmtlichen einzelnen, dem Amte incorporirten Ortschaften, Weiler, Höfe ꝛc. und bemerket: Welche Orte sind ganz purificirte Amtsortschaften? Welche sind die vermischten Orte? und mit wem? und wie sind sie vermischet? Sind einzeln liegende churfürstliche Höfe und Mühlen vorhanden? und welche? Gehören sie zu einem der Amtsorte, und haben da Gemeinderechte oder nicht? Haben sie ihre besondere Markung? Sind befreyte Höfe z. B. Kammergüter in dem Orte? mit oder ohne Verbindung gegen den Ort, und die Gemeinde?		In einem Amtsbezirke liegen oft fremdherrische Ortschaften, Weiler und Höfe; er hatten bisher Stifte und Klöster dergleichen Vogteyorte darin. Welche sind die ganz fremdherrisch. Ortschaften, Weiler, Höfe u. d. g. in dem Amtsbezirke? Sind sie purificirt oder vermischt? Sind sie ganz, oder zum Theile — wo, und wie? von dem Amtsbezirke inclavirt? Welche sind die bisherigen Mediatorte? Sind sie purificirt oder vermischt? Sind sie ganz, oder zum Theile, und wie? von dem Amtsbezirke eingeschlossen? An wen sind diese Ortschaften dermal gefallen? In welchem staatsrechtlichen Verhältnisse standen sie, und stehen jetzt zu dem churfürstl. Amte? * In Hinsicht der ehevor Mediatbesitzungen hat Beamter mit den gewesenen Stift- oder Klosterbeamten zu communiciren.		Die Einwohner der Ortschaften, und die Verbindung, in welcher sie stehen, müssen besonders angezeiget werden. Wie viel Unterthanen sind in dem Orte, Hofe, oder Weiler? Welcher Religion sind sie zugethan? Sind sie alle auch Landesunterthanen? Haben sie Pflicht gegen eine fremde Herrschaft? Sind die Unterthanen abgetheilt, und wie? Sind sie alle Ortsnachbarn oder Gemeindsleute? oder nur Beysassen? wie viele? Sind Juden in dem Orte? Ist eine gewisse Zahl regulirt? Woher haben sie ihren Schutz? Geniessen sie etwa die Gemeindrechte?		Das Correlat der Unterthanspflicht sind die herrschaftlichen Rechte. Wer ist die Kirchenherrschaft in dem Orte? Wer hat die Landeshoheit über das Ort? Ist die Landesherrschaft gemeinschaftlich? mit beständigen Vorzügen oder nach gleichen Rechten? Wechselt die Ausübung derselben? nach Personen, oder nach dem Güterbesitze? Ist hierin ein Ganerbiat? Wie verhält es sich mit der Dorfs- und Gemeindherrschaft? und mit ausschlüßiger oder gemeinschaftlicher Ausübung derselben? Sind Grund- oder Lehnherrschaften in dem Orte, welche, nebst der Beziehung ihrer Lehnbekenntnisse, anderweite Rechte über ihre Lehnleute und Lehngüter ausüben? Wie stehen diese Grundherren mit ihren Lehnbesitzern im Verhältnisse zu der Dorfsherrschaft und zu der Landesobrigkeit, deren sie unterworfen sind, oder nicht? Werden Dorfs- ganerbschaftliche Lehnschuldheißen von den Herrschaften in dem Orte gehalten? Uebet ein fremder Landesherr Territorial-Rechte auf churfürstliche Unterthanen aus? und welche?

Digitized by Google

I.

Jurisdictions-Beamten.

Regalien		Jurisdiction		Recesse oder Streitigkeiten			
Hohe	Niedere	geistlich	weltlich	anerkannt	bezweifelt	Anfang	Zustand
Ueber die vorzüglichsten Herrschaftsrechte ist besonders anzugeben: Wer hat den Militärzug in dem Orte? Wird der Ausschuß zur Landmiliz gegeben? Von wem geschieht die Bequartierung des Orts? Wer übet das Collectations-Recht aus? Giebt der Ort Reichs-Kreis- und Landsteuer? Kammerschatzung? an wen? und wie? wie viel in simplo? Wer hat in ordentlichen und außerordentlichen Fällen die Frohnen zum Wegmachen, Festungsbaue, und Fuhren zu fordern? Was fordert die Dorfs- und Gemeindherrschaft für sich oder die Gemeinde an Fahr- und Forstrecht, an Zoll und gemeynen Diensten? Was für Regalien üben die Grundherrschaften bey ihren Lehnbesitzern ab- oder unabhängig von der Dorfs- und Landsherrschaft aus? Wie werden die Juden bey Ausübung aller dieser Rechte beygezogen?		Die öffentliche Verwaltung äußert sich vornämlich in der Ausübung der Jurisdiction. Wer übet in dem Orte das Diöcesanrecht und die geistliche Gerichtsbarkeit? Ist die Consistorial-Jurisdiction in Uebung? Haben die Grundherren auf ihren Lehen eine Jurisdiction, und welche? Wie wird die Jurisdiction in Gemeindsachen ausgeübet? Ist die landgerichtliche Jurisdiction in Uebung? Wer hat die Wasser- und Forst-Gerichtsbarkeit? In wie ferne nimmt das churfürstliche Amt an allen diesen Gattungen von Gerichtsbarkeit Antheil? Wohin gehet der Appellations-Zug? Haben die Juden des Orts den Rabiner angenommen? Stehen sie durchgängig, oder nur in gewissen Fällen unter der bürgerlichen Jurisdiction?	Bey so mannigfaltigen Gegenständen fehlet sich nicht, daß Irrungen ausgebrochen, und wieder beygeleget worden, oder noch nicht erlediget sind. Welches sind die Streitigkeiten des Amts in allen vorgenannten Gegenständen? Sind Recesse darüber errichtet? welche? wann? und mit wem? Werden diese Recesse beobachtet? oder sind sie strittig? ganz? oder zum Theile? und worin? Sind deßhalb Unterhandlungen angestellet, und noch nicht geendiget? Wie weit ist es damit gekommen? Ist etwa schon gerichtlich geklaget worden? Woran haftet die Entscheidung? Sind noch Streitigkeiten, worüber weder recessiret, noch geklaget worden? Geschehen Beeinträchtigungen, woraus leicht ein nachtheiliger Streit entstehen kann? Was hat der Beamte zu begutachten, daß jene erlediget, und diese abgewendet werden?		

Digitized by Google

Tabelle
Zur Information für

Zent mit ihren Gränzen		Zentbare Ortschaften		Zentverwandte		Zentherrschaft	
streitig	unstreitig	purificirte	vermischte	Landsunterthanen	Fremde	ausschlüssig	gemeinschaftlich
Vorerst soll Zentgraf eine Umschreibung seines Zentbezirks mit Bemerkung der allerseitigen Gränzen anschaulich vorlegen, und anzeigen: Wo ist der eigentliche Zentsitz? Welche sind die Gränzen der Zent? Wer sind die Nachbarn einer jeden Zentgränze? Sind die Gränzen der Zent streitig? und warum? Wie ist also das staatsrechtliche Verhältniß der ganzen Zent gegen die Gränznachbarn?		Sodann schreitet Zentgraf zur Benennung und Beschreibung der sämmtlichen in die Zent gehörigen Ortschaften, und bemerket: Ist der Ort ganz churfürstlich? Ist der Ort vermischt, und wie? Sind einzelne zentfreye Höfe in dem Orte, und woher? wie heißen sie? Ist der zentbare Ort ein fremder Ort, aber doch in dem Territorium ganz, oder zum Theile inclavirt? und wo? und wie? Welche sind die bisherigen Mediatorte der Stifte und Klöster, welche in die Zent gehörten, oder wo andershin zentbar waren? oder eigene Zenten hatten? Sind es purificirte, oder vermischte Orte? Wohin sind diese Orte dermal gefallen? In welchem staatsrechtlichen Verhältnisse standen sie, und stehen sie jetzt zu der churfürstlichen Zent? *) Hierwegen kann Zentgraf mit den ehemaligen Stift- und Klosterbeamten communiciren.		Von den Zentverwandten ist zu wissen: Wie viel Zentpflichtige sind in dem Orte? Haben sie ihre Zentpflichten abgeleget? Stehen die Zentunterthanen auch zu anderen Herrschaften im Verhältnisse? und in welchem? Worin bestehen die Pflichten der Zentverwandten, in Hinsicht ihrer Person z. B. der Zentfolge: oder des Vermögens in Tragung der Kösten?		Ueber die Zentherrschaft hat Zentgraf zu bemerken: Ob solche von dem Zentamte ausschlüssig behauptet wird? Ist die Zentherrschaft gemeinschaftlich mit besonderen Vorzügen, oder mit gleichen Rechten? Wechselt die Zentherrschaft nach Personen oder Gütern? Sind Grundherren in dem Orte, welche einzelne Höfe, oder Lehenleute haben, und eine Zentherrschaft darüber behaupten? Werden von den Zentherrschaften eigene Zentschuldheißen, oder Zentschöpfen in dem Orte gehalten? Hat der Ort ein eigenes Zentgericht, und wie wird es besetzt? Wie ist das staatsrechtliche Verhältniß der Zentherrschaften unter sich, und gegen andere Ortsherrschaften? Wer bezieht die Utilitäten der Zent? als: von den Strafen? Muß die Herrschaft die Zent auf ihre Kösten üben, und handhaben?

Digitized by Google

Zentgerechtigkeit		Recesse		Streitigkeiten	
hohe	niedere	anerkannt	bezweifelt	Anfang	Zustand
Die zentrechtlichen Befugnisse müssen deutlich auseinander gesetzet, und bestimmt angegeben werden:		Bey nicht allzeit gleichen Zentrechten fragt sich:		Die Streitigkeiten abzuthun, oder zu verhüten muß namhaft gemacht werden: worin die Streitigkeiten bestehen? wann und woher sich die Irrung ergeben hat?	
Wird die zentbarliche Obrigkeit von dem Zentamte allein in allen zentbaren Fällen ausgeübet?		Ob Recesse darüber vorhanden sind? welche? und mit wem?		Ob Unterhandlungen darüber angestellet und noch nicht geendiget sind?	
Hat das Zentamt nur die hohe Zent allein in dem Orte auszuüben?		Werden Recesse beobachtet? ganz oder zum Theile? und worin?		Ob schon gerichtlich geklaget worden?	
Was wird unter der hohen Zent für begriffen geachtet?		Was ist geschehen, die Beobachtung der Recesse zu erhalten?		Woran die Entscheidung haftet?	
Ist die Zent limitirt? wie?		Wie weit ist es damit gekommen?		Ob noch Streitigkeiten sind, worüber weder recessirt, noch geklaget worden?	
Ist sie getheilt, so, daß eine besondere fraischliche Obrigkeit in dem Orte ist?				Ob Beeinträchtigungen geschehen, woraus leicht ein nachtheiliger Streit entstehen kann?	
Werden die kleinen Zentfälle von der Vogtey abgethan?				Was Zentgraf zu begutachten hat, daß jene erlediget, und diese abgewendet werden.	
Was wird zu dieser Gattung der niederen Zent für den Fraischherrn oder die Vogteyherrschaft gerechnet?					
Wird ein Unterschied unter der kleinen Zent, und unter Frevel und Rügen gehalten?					
Wenn ein eigenes Zentgericht im Dorfe ist, über welche Fälle erstreckt sich dessen Gerichtsbarkeit?					

Digitized by Google

(Die Aufhebung des Würzburgischen Landregiments betr.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben mittels höchster Cabinets-Ordre vom 3ten d. M. das in Ihrem Fürstenthume Würzburg bisher bestandene Landregiment, in der Erwägung, daß die Verfassung desselben dem in Ihren älteren Churlanden angenommenen Militär-Systeme nicht entspreche, ohne jedoch die Dienstpflichtigkeit der bey diesem Regimente eingereihten Unterthanen aufzuheben, aufgelöset, und zu seiner Zeit ein gleiches Completirungs-System, wie in Ihren älteren Churstaaten, einzuführen beschlossen.

Das Churfürstliche General-Commissariat machet demnach diesen unmittelbaren Befehl Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Jedermanns Wissenschaft, mit dem Beysatze, bekannt, daß sämmtliche Beamte und Gemeindevorsteher bey Verkündigung desselben die Unterthanen, und insbesondere jene, welche bisher bey dem Landregimente eingereihet waren, über dessen wahren Sinn, und über die Fortdauer ihrer Militär-Dienstpflichtigkeit zweckmäßig zu belehren, von selbst wissen werden. Würzburg am 22ten März 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

(Die Vorstellung des Grabes Christi in den Kirchen während der Charwoche betr.)

Es bestehet zwar schon seit mehreren Jahren, vorzüglich in den Würzburgischen Landen, die Anordnung, daß bey der Grabvorstellung Christi in der Charwoche alle der Erhabenheit des Gegenstandes unwürdige Verzierungen gänzlich unterbleiben sollen. Dahin gehören die farbigen Glaskugeln, Statüen, Wasserkünste und dergleichen mehr, welche der durch die feyernde Kirche erreicht werden wollenden Absicht ganz entgegen sind.

Um also dem Zwecke dieser großen, und jedem Christen so wichtigen Feyer in den sämmtlichen churfürstl. fränkischen Entschädigungslanden allgemein zu entsprechen, und die Vorstellungen mit der Würde des Gegenstandes in diesen Landen zu vereinigen; so wird hiermit verordnet, daß die Grabvorstellung Christi nur mit Ausstellung des Sanctissimums zur Anbethung auf einem hinlänglich beleuchteten Seiten-Altare nach liturgischer Vorschrift gefeyert und allenfalls noch auf dem Antipendium das Bild des im Grabe liegenden Heilandes angebracht werden soll.

Jede andere Verzierungen sind bey scharfer Strafe verbothen. Sämmtliche Pfarreyen und Klöster in den churfürstl. fränkischen Landen, bey welchen diese einfache Vorstellung bis hieher noch nicht beobachtet wurde, haben sich darnach zu achten, und sämmtliche churfürstliche Obrigkeiten werden darüber verantwortlich gemacht, daß diese Vorschrift pünctlich vollzogen werde.

Würzburg am 28ten März 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

Digitized by Google

Weiſung
an ſämmtliche Beamte in dem Fürſtenthume Würzburg.

(Die Einlieferung und Confiscation des Vermögens der Deſerteurs betreffend.)

Das hiebey gedruckte Verzeichniß der im Monate Januar 1803 von dem churfürſtl. Militär meineidig entwichenen Würzburgiſchen Landeskinder wird ſämmtlichen Beamten und Ortsobrigkeiten mit dem Befehle bekannt gemacht, dieſe Ausreiſer nicht nur im Betretungsfalle zu arretiren, und an das nächſtgelegene Militär-Commando auszuliefern, ſondern auch die Einziehung ihres gegenwärtigen, oder noch zu gewärtigenden Vermögens zu verhängen. Würzburg am 28ten März 1803.

Churfürſtl. Regierung.

Verzeichniß
der von nachſtehenden Regimentern im Monate Jänner 1803 entwichenen und in Liſten ausgeführten churfürſtl. Würzburgiſchen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deſerteurs.	Wo zu Hauſe.		Stand der Eltern	ausgemacht. Vermögen.		Deſertions-Tag.
		Ort.	Amt.		fl.	kr.	
Inf. Bat. v. Kandler	Gemeiner Adam Schmitt	Hemersheim	Aub	Bauer	500	—	Jänner 25.
v. Stetten	Gefreyter Andreas Bauer	Schleried	Werneck	detto	—	—	19.
detto	Gemeiner Andreas Klem	Unterelzbach	Fladungen	detto	400	—	14.
v. Kandler	Gemeiner Paul Müller	Kiſt	Heidingsfeld	detto	—	—	26.
v. Stetten	Gemeiner Johann Eberlein	Hofheim	Hofheim	ſind unbekañt	—	—	4.
detto	Gemeiner Johann Schum	Kloſterhauſ.	Kloſterhauſ.	Bauer	—	—	4.
v. Kandler	Gemeiner J. Willenzheimer	Willanzheim	Willanzheim	Taglöhn.	—	—	11.

Digitized by Google

Weiſung
an ſämmtliche Beamte in dem Fürſtenthume Würzburg.

(Die Verpflichtung der Schuldheißen betr.)

Um die Unköſten und die Zeit bey den Schuldheißen-Verpflichtungen zu erſparen, werden ſämmtliche Beamte hiemit angewieſen, die neugekührten und vorher dahier beſtätigten Schuldheißen nicht mehr zur Verpflichtung hieher zu ſchicken, ſondern dieſelben bey Amt zu verpflichten, und das über die geſchehene Verpflichtung geführte Protocoll mit den der Kanzelley zu entrichtenden Gebühren zu 1 fl. fr. einzuſchicken. Decretum Würzburg am 8ten März 1803.

Churfürſtl. Regierung.

Bekanntmachungen.

(Die Auflöſung der Hofſtäbe und Beſtimmung ihres Gerichtsſtandes betr.)

Seine Churfürſtl. Durchlaucht haben gnädigſt zu befehlen geruhet, daß von dem 1ten des künftigen Monats an die bisher beſtandenen Hofſtäbe aufgelöst ſeyn ſollen.

Da nun hiemit auch die Gerichtsbarkeit derſelben aufgehoben, und angeordnet worden iſt, daß von dem 1ten April an ſämmtliche Diener nach dem Verhältniſſe ihres Ranges entweder unter die Gerichtsbarkeit der Regierung, oder unter jene der Untergerichtsſtellen geſetzet, mithin die Chefs der bisherigen Hofſtäbe mit allen geheimen Räthen, Kämmerern und Hof-Cavalieren der Gerichtsbarkeit der Regierung, alle übrige Individuen aber, welche, wie die geiſtlichen Hofdiener und Leibärzte, nicht ſchon ihren beſonderen Gerichtsſtand haben, der Gerichtsbarkeit der Untergerichtsſtellen untergeordnet ſeyn ſollen; ſo wird dieſes zu Jedermanns Wiſſenſchaft, mit der Bemerkung, bekannt gemacht, daß die noch laufenden Streitſachen der letztbenannten Individuen von dem Stadtgerichte, als wohin die Acten und Depoſiten von den Hofſtäben demnächſt werden übergeben werden, zu entſcheiden, in zukünftigen Fällen aber bis auf die demnächſt erfolgende Organiſation der Untergerichte den Klägern die Auswahl frey ſeyn ſolle, bey welcher Untergerichtsſtelle ſie ihre Klagſachen anhängig machen wollen. Decretum Würzburg den 18ten März 1803.

Churfürſtliche Regierung.

(Die Vacatur der Revier und Wildmeiſterey zu Irtenberg betreffend.)

Die Würzb. Revier und Wildmeiſterey Irtenberg iſt durch das am 1ten dieſes Monats erfolgte Ableben des daſigen Wildmeiſters Michael Reuß in Erledigung gekommen, welches den Canditaten zu Forſt- und Jagdſtellen hiemit bekannt gemacht wird.

Würzburg am 10ten März 1803.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.

13tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 7. April 1803.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Auswanderung der Unterthanen aus den fränkischen Landen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht betreffend)

Zu Folge eines höchsten Rescripts Sr. Churfürstlich. Durchlaucht vom 9ten d. M. in Bezug auf die Auswanderungen der Unterthanen aus den churfürstlichen fränkischen Landen verordnet das churf. General-Commissariat:

1) Wer sich auswärts niederzulassen gedenket, muß die Erlaubniß dazu bey der geeigneten Stelle nachsuchen.

2) Bey den auswandernden Personen männlichen Geschlechts ist darauf zu sehen: ob sie zum Soldatendienste tauglich sind, und die Jahre der Militärpflichtigkeit bereits zurückgelegt haben oder nicht: indem die Verbindlichkeit zum Militärdienste aus der Pflicht hervorgeht, die einem jeden Staatsbürger obliegt, das Seinige zur Sicherung der Gesellschaft gegen Angriffe von Außen, und zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung von Innen beyzutragen.

3) Die Jahre der Militärpflichtigkeit sind bis auf das zurückgelegte 32te Jahr erstreckt, und eine Summe von 150 fl. rhn. zur Redimirung derselben, — welche jedoch in einzelnen Fällen nur mit höchster ausdrücklichen Bewilligung Statt finden kann, — festgesetzet.

4) Bey jedem Auswanderungsfalle ist daher der Name, das Alter und die Dienstfähigkeit, dann ob der Bittsteller frey, oder der Leibeigenschaft unterworfen sey, mittels des amtlichen Berichtes an die geeignete Regierungsbehörde anzuzeigen, und von dieser ist umständlicher Bericht an das General-Commissariat darüber zu erstatten.

5) In Rücksicht des Vermögens und der von dem Auswandernden zu entrichtenden Nachsteuer oder Abschoßgebühren wird der allgemein geltende Grundsatz festgesetzt: daß das Benehmen der auswärtigen Territorial-Herren in wechselseitigen Fällen der Maßstab zur Behandlung der auswandernden Individuen seyn soll.

Digitized by Google

6) Gebühren, welche einer besondern persönlichen Eigenschaft wegen abzugeben sind, wie es bey Leibeigenen der Fall wegen des Leibledigungs-Abkaufes ist, müssen in so lange, als der verursachende persönliche Entschädigungsgrund noch bestehen wird, fortentrichtet werden, ohne daß dieses auf die Abschoßgebühren einen Bezug haben, oder an diesen dafür etwas abgezogen werden darf.

7) Die Strafe der Auswanderung mit Vernachläßigung der hiezu nöthigen Bewilligung ist die unfehlbare Einziehung des ganzen Vermögens des Auswandernden.

8) Da in den kais. königl. Staaten die Strenge über diesen Gegenstand so weit erstreckt wird, daß selbst wandernden Handwerksgesellen, wenn sich in fremden Landen die Gelegenheit zur Ansäßigmachung ihnen darbiethet, und sie nicht vorher den Emigrations-Consens nachsuchen, ihr Vermögen eingezogen wird; so ist auch eben so gegen diejenigen zu verfahren, die auf ihrer Wanderschaft in den k. k. Staaten sich ansäßig machen, und nicht vorher die hiezu nöthige Bewilligung nachgesucht und erhalten haben.

9) Obgleich zwischen den churfürstlichen und verschiedenen andern Staaten wechselseitige Freyzügigkeitsverträge eingegangen sind; so befreyet nichts destoweniger die Freyzügigkeit gegen einen Staat keinen, der dahin auszuwandern gedenket, von der Verbindlichkeit, die Auswanderungsbewilligung nachzusuchen: da jene Verträge lediglich auf das Vermögen sich beschränken, das Auswanderungsverboth aber aus der Militärpflichtigkeit hervorgeht.

10) Von den Regierungsbehörden sind alle Vierteljahre tabellarische Verzeichnisse aller Ein- und Auswanderungen, so wie der Vermögens-Exportationen herzustellen, in welchen der Name des aus- oder einwandernden Individuums, der Betrag seines Vermögens, nebst der Summe der davon erhobenen Abschoßgebühren, des Leibledigungs-Abkaufes, der Landesbezirk, den er verläßt, und der, wohin er auswandert, enthalten seyn muß.

11) Gleiche Verzeichnisse sind vierteljährig von allen Städten und Aemtern unter der ordinationsmäßigen Strafe von 5 fl. rhn. an die Regierungsbehörden einzusenden, damit von denselben die nur berührte General-Tabelle dem churfürstl. General-Commissariate pünctlich vorgelegt werden kann.

Diese Verordnung ist allgemein bekannt zu machen, besonders aber auch allen Zünften zur Hinterlegung in die Handwerkslade mitzutheilen, damit ein jeder sich vor Schaden hüten kann.

Würzburg am 26ten März 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

Digitized by Google

(Die Aufhebung des Auslösungsrechts auf Waaren, die in das Ausland geführt werden, betr.)

Es ist bisher in Ansehung mehrerer Landes-Producte beym Verkaufe an Auswärtige den Einheimischen ein Auslösungsrecht zugestanden, wodurch der Verkehr mit dem Auslande unsicher gemacht, und fremden Speculationen eine auf die inländische Production selbst sehr nachtheilig zurückwirkende Maßregel entgegengesetzt wird.

Das General-Commissariat in Franken, überzeugt, daß zur Belebung des auswärtigen Handels nichts erforderlicher sey, als demselben einen sichern und zuverläßigen Gang zu verschaffen, und ausdrücklich angewiesen durch ein höchstes Rescript Sr. Churfurstl. Durchlaucht vom 12ten d. M., verordnet daher, daß das Auslösungsrecht in allen Fällen, in welchen es bisher bey dem Absatze inländischer Producte zum Nachtheile auswärtiger Käufer bestanden ist, in Zukunft aufhören solle.

Diese Verordnung ist in sämmtlichen churfürstl. fränkischen Staaten gehörig zu verkünden. Würzburg am 26ten März 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

Bekanntmachungen.

(Die in Brandenburgischen Angelegenheiten unmittelbar angeordnete Commission betr.)

Zur Vollziehung des mit dem königl. Preußisch. Hofe abgeschlossenen Haupt-Landes-Grenz- und Purifications-Vergleichs und seiner Nebenverträge haben Se. Churfürstl. Durchlaucht eine aus den beyden Mitgliedern des General-Land-Commissariats, dem geheimen Referendär Bayard, und dem Hofkanzler Wagner, dann dem Kammer-Director Goldmayer zusammengesetzte Special-Commission angeordnet, welcher alle sich hierauf beziehende und sonstige in das Brandenburgische Differenzwesen einschlägige Arbeiten überwiesen sind.

Dieses wird daher mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß das Verhältniß dieser Commission gegen andere Stellen höchsten Orts dergestalt bestimmt worden sey, daß dieselbe dem Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten ausschlüßlich ressortiren, mit andern unmittelbaren Commissionen und höheren Landesstellen communiciren, an Beamte und Unterbehörden aber befehlsweise rescribiren solle. Würzburg am 29ten März 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

(Die von auswärtigen Herrschaften bey einem zur diesseitigen Brandschadens-Entschädigungsgesellschaft geeigneten Brande zu erstattenden Berichte, dann die Brandbesichtigungskösten betr.)

Kraft der Regierungs-Verordnung vom 20ten Junius 1797 soll bey einem ausgekommenen, zu der dahiesigen Brandschadens-Entschädigungsgesellschaft geeigenschafteten Brande der verordnete Bericht jedesmal längstens innerhalb acht Tagen, unter Strafe von 5 fl. an das Polizeygericht des obern Rathes dahier erstattet werden.

Digitized by Google

Obgleich diese Verordnung für auswärtige Mitglieder ersagter Gesellschaft eben so verbindlich, als für einheimische ist; so haben dennoch bis daher die auswärtigen Beamten über die Brandbeschädigung auswärtiger in ihrem Amtsbezirke gesessenen Mitglieder oft nur sehr spät berichtet.

Alle auswärtige Herrschaften, deren Unterthanen Mitglieder der Gesellschaft sind, werden demnach aufgefordert, die genaueste Beobachtung der oben angeführten Verordnung ihren Beamten aufzugeben, von den Uebertretern die verordnungsmäßige Strafe zu erheben, und an benanntes Polizeygericht einzuschicken, damit auf den Fall, daß wegen verspäteter Anzeige die verordnungsmäßigen Erfordernisse zur Bestimmung der Fragen: ob, und welcher Beytrag zu leisten sey? nicht mehr berichtigt werden könnten, ihre durch Brand beschädigten Unterthanen mit ihren Gesuchen um einen Beytrag nicht ohne weiters abgewiesen werden.

Da nebstdem die Verfügung getroffen worden ist, daß in Zukunft bey der auf einen ausgekommenen Brand vorzunehmenden Besichtigung die sich darauf ergebenden Kosten nicht mehr dem einzelnen Beschädigten, sondern der ganzen Gesellschaft aufzurechnen sind; so wird diese Abänderung allen inländischen und auswärtigen Mitgliedern hiedurch bekannt gemacht, und zugleich als Ausnahmen von dieser Regel die beyden Fälle bestimmt, wenn 1) sich durch die Untersuchung ergiebt, daß das Feuer durch eigene Schuld des Beschädigten ausgekommen ist, wo sodann demselben so wenig ein Anspruch auf Entledigung von den Besichtigungskosten, als auf einen Entschädigungsbeytrag selbst zusteht. Dann 2) wenn der Beschädigte mit der ersten Aestimation der Baugeschwornen des Ortes nicht zufrieden, die weitere Anordnung einer Oberraths-Commission zwar veranlaßt, die Resultate ihrer Besichtigung aber dieselben bleiben, mithin auch von ihm allein die unnöthig verursachten weiteren Kosten getragen werden müssen.

Würzburg am 28ten März 1803.

Churfürstl. Regierung.

(Den Preis des Kissinger Salzes betr.)

Der Preis des Kissinger Salzes wird auf den Salinen für den Zentner zu 4 fl. rhn., außer den Salinen bey den verschiedenen Magazinen aber zu 4 fl. 24 Kr. rhn. für den Zentner andurch bestimmt, und sind hiebey die Pächter gehalten, beym Auswiegen des Salzes, wenn selches in einer größeren Quantität verlangt wird, vom Achtelszentner aufsteigend lediglich schweres Gewicht einsetzen zu lassen. Würzburg am 28ten März 1803.

Churfürstl. Salinen-Commission.

Weisungen
an sämmtliche Beamten in dem Fürstenthume Würzburg.

(Die Berichterstattung über das Zunftwesen betr.)

Den sämmtlichen Vogteybeamten auf dem Lande wird andurch befohlen, binnen 4 Wochen gutachtlich zu berichten:

Digitized by Google

1) Wie viel das Meisterwerden in jeder Zunft der respectiven Aemter dem angehenden Meister koste, welches Meisterstück ein solcher zu fertigen habe, welche Mißbräuche überhaupt etwa bey den Handwerken Statt finden, und wie sie zu heben seyen.
2) Ob und welchen Nutzen die Zunftverfassung auf dem Lande bisher gehabt habe, und ob es angemessen sey, dieselben noch ferner zu behaupten.

Würzburg am 29ten März 1803.

Churfürstl. Regierung.

(Die Einschickung der Pensions-Quittungen für die auf dem Lande befindlichen Militär-Invaliden, derselben Aufführung und Abgang, dann die Einschickung der Fourage-Quittungen für die Hußaren-Pferde betr.)

Sämmtliche churfürstliche Beamten werden angewiesen, nachfolgende Befehle auf das pünctlichste zu befolgen:

1.

Da die alte Kriegs-Commissariats-Rechnung mit Ende Jänners dieses Jahrs geschlossen werden soll, so haben sämmtliche Beamten, in deren Districten Invaliden stationiren, über die denselben aus der Amtscasse für Rechnung des Kriegs-Commissariats vorgeschossenen Pensionen die Quittungen bis Ende Jänners saumt den noch nicht eingeschickten vormals hofkriegsräthlichen Anweisungs-Decreten mit nächstem Bothengange an das churfürstliche Oberkriegs-Commissariat, jene für den Februar und die folgenden Monate aber an die churfürstl. Kriegscasse-Verwaltung mit dem ersten Bothengange jeden Monats unfehlbar einzusenden, und den baaren Ersatz des geleisteten Vorschusses alle Monate dagegen einzuholen.

2.

Eben so haben sich dieselben in Hinsicht der für Rechnung der Invaliden-Pflege bereits angewiesenen Invaliden zu benehmen, deren Quittungen vom 1ten Jänner an, und in der Folge alle Monate mit dem nächsten Bothengange nach geschehener Zahlung an oben gedachte Pflege zum Rückersatze einzusenden sind, damit die wechselseitigen Monatsschlüsse pünctlich gefertiget werden können.

3.

Auf gleiche Art ist auch rücksichtlich der neu hinzukommenden Invaliden zu verfahren, denen künftig durch Anweisung der churfürstl. Hofkammer als Landes-Obereinnahme der Aufenthalt, jedoch ohne Quartiers-Freyheit, in gewissen Amtsstationen bestimmt, die Zahlung aber mit Bemerkung des Pensions-Quantums, und des termini, a quo, auch ob sie für Rechnung der Kriegscasse oder Invaliden-Pflege vorzuschießen sey, durch eine dem Hofkammer-Decrete angehängte Note des Oberkriegs-Commissariats angewiesen werden wird.

4.

Die Beamten haben nebstdem über

Digitized by Google

den sittlichen Wandel dieser Invaliden ein wachsames Aug zu halten, über die etwa vorfallenden Excesse, so wie über den von Zeit zu Zeit sich ergebenden Abgang dem churfürstlichen Divisions-Commando unverweilte Nachricht zu ertheilen, nicht minder den Abgang mit Beylegung des vom Pfarrer unentgeltlich zu fertigenden Todtenscheines dem Oberkriegs-Commissariate bey Einsendung der letzten Monats-Quittung, sie mag zur Kriegscasse oder zur Invaliden-Pflege gehören, anzuzeigen.

5.

Da zum Abschlusse des alten Militär-Rechnungswesens gleichfalls erforderlich ist, daß die Quittungen, welche von den Hußaren über die außerhalb ihrer gewöhnlichen Stationen empfangene Fourage ausgestellt worden sind, früher als sonst zur Ratification und respective Zahlung eingesendet werden; so ergeht an sämmtliche Beamten die ernstgemessene Weisung, daß sie die in Handen ihrer Amtsgemeinden und Untergebenen über dergleichen Fourage-Lieferung noch zurückseyenden Quittungen unter dem zu publicirenden Nachtheile, daß sie späterhin nicht mehr als zahlbar angenommen werden würden, längstens bis Ende nächsten Monats April einfördern, auch längstens bis zum 10ten May mit den gewöhnlichen Summarien in Duplo zum churfürstl. Oberkriegs-Commissariate einsenden sollen. Würzburg am 29. März 1803.

Churfürstliche Hofkammer
als
Landes-Obereinahme.

(Die Einsendung rückständiger Cameral- und Contributions-Gefälle betr.)

Sämmtliche churfürstliche Beamten werden hiermit angewiesen, ihre Recesse an Cameral-Gefällen sowohl als an Contribution im Laufe des Monats April einzuschicken. Sollten sich unter letzterer Summe Rückstände befinden, so müssen solche alsbald eingetrieben werden. Würzburg am 31ten März 1803.

Churfürstl. Hofkammer.

Nachricht.

Vermöge höchsten Rescriptes Sr. Churfürstlichen Durchlaucht vom 16ten Februar ist das Bambergische Amt Vilseck mit dem Herzogthume der oberen Pfalz, und das oberpfälzische Amt Holleberg mit dem Fürstenthume Bamberg vereiniget worden.

Frankfurter Wechsel-Cours
vom 29. März 1803.

	Briefe	Geld
Amsterdam in Bco. .	—	—
. . 2 Mon. Sicht	—	—
. in Courant k. S.	139 3/8	—
. . 2 Mon. Sicht	138 1/2	—
Hamburg in Bco. k. S.	147 3/4	—
. . 2 Mon. Sicht	146 3/4	—
Augsburg . .	100 1/8	—
Wien . . k. Sicht	80	—
. à 2 Mon. Sicht	79 1/4	—
London à 2 Mon. .	140 1/2	—
Paris . . .	77 1/4	—
. à 2 Mon. .	76 3/8	—
Lyon	77 3/4	—
Basel neue Thaler zu 6 Livr.	—	100 3/8
Bremen Ld. . k. Sicht	105 1/4	—

Digitized by Google

Fruchtpreise in den fränkischen Fürstenthümern.

Fruchtmarkt zu	1803. Monath und Tag	Gattung	Gemäß	Preis rhein. fl.	kr	Reducirt in Würzburg. Maß Mltr.	Metzen.	Gegen den vorig. Markt wohlfeiler fl.	kr.	theurer fl.	kr.
Würzburg	den 26. März.	Weitzen	Malter	19	25	—	—	—	—	—	25
		Korn		15	15	—	—	—	—	—	30
		Haber		11	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste		—	—	—	—	—	—	—	—
Bamberg	den	Weitzen	Simern	—	—	—	$3\frac{2}{4}$ $\frac{2}{16}$	—	—	—	—
		Korn		—	—	—	$3\frac{2}{4}$ $\frac{2}{16}$	—	—	—	—
		Haber		—	—	—	$2\frac{3}{4}$ $\frac{2}{16}$ $\frac{2}{64}$	—	—	—	—
		Gerste		—	—	—	$2\frac{3}{4}$ $\frac{2}{16}$ $\frac{2}{64}$	—	—	—	—
Ochsenfurt	den 29. März.	Weitzen	Malter	20	—	I	$\frac{2}{16}$ $\frac{3}{64}$	—	—	—	—
		Korn		16	45	I	$\frac{2}{16}$ $\frac{3}{64}$	—	15	—	—
		Haber		7	—	—	8 $\frac{2}{16}$	—	—	—	—
		Gerste		—	—	—	8 $\frac{2}{16}$	—	—	—	—
Rothenburg	den 22. März.	Kern	Malter	19	—	I	$\frac{3}{4}$ $\frac{2}{16}$ $\frac{1}{64}$	—	—	—	15
		Korn.		19	—	I	$\frac{3}{4}$ $\frac{2}{16}$ $\frac{1}{64}$	—	—	I	—
		Haber		9	—	—	9 $\frac{3}{16}$ $\frac{3}{64}$	—	—	—	30
		Gerste		23	—	—	9 $\frac{3}{16}$ $\frac{3}{64}$	—	—	—	30
		Dinkel		12	—	—	9 $\frac{3}{16}$ $\frac{3}{64}$	—	—	—	30
Schweinfurt	den 26. März.	Weitzen	Malter	22	15	I	I $\frac{3}{16}$	—	—	I	15
		Korn		20	—	I	I $\frac{2}{16}$	—	—	—	15
		Haber		9	15	—	$8\frac{3}{4}$ $\frac{1}{16}$ $\frac{3}{64}$	—	—	I	5
		Gerste		21	25	—	$8\frac{3}{4}$ $\frac{1}{16}$ $\frac{3}{64}$	—	—	—	47
Windsheim	den 21. März.	Kern	Malter	36	30	I	I $\frac{1}{16}$ $\frac{1}{64}$	—	—	—	30
		Korn		20	—	I	I $\frac{1}{16}$ $\frac{1}{64}$	—	—	I	—
		Haber		9	30	—	$8\frac{3}{4}$ $\frac{1}{16}$ $\frac{1}{64}$	—	—	—	30
		Gerste		22	—	—	$8\frac{3}{4}$ $\frac{1}{16}$ $\frac{1}{64}$	—	—	I	—
		Dinkel		12	—	—	$8\frac{3}{4}$ $\frac{1}{16}$ $\frac{1}{64}$	—	—	—	30

Digitized by Google

Seelen- und Gewerbezuſtand des churfürſtl. Amtes Kiſſingen.

Kiſſingen, die Stadt hat in 188 Häuſern 804 Seelen, 368 männlichen, 436 weiblichen Geſchlechts, darunter 36 Bauern, 11 Halbbauern, 44 Söldner, 9 Schutzverwandte, 95 Handwerker, und zwar 8 Schreiner, 11 Schneider, 5 Maurer, 4 Zimmerleute, 7 Bäcker, 5 Müller, 2 Häfner, 1 Färber, 1 Schloſſer, 1 Huter, 1 Büchſenmacher, 1 Seiler, 4 Schmiede, 2 Nagelſchmiede, 1 Sattler, 1 Wagner, 8 Schuhemacher, 13 Weber, 5 Drechsler, 2 Barbierer, 2 Büttner, 1 Metzger; 6 Handelsleute, 7 Wirthe.

Winkels hat in 32 Häuſern, 164 Seelen, 78 männlichen, 86 weiblichen Geſchlechts, 10 Bauern, 10 Halbbauern, 9 Söldner, 4 Handwerker, nämlich 3 Maurer, 1 Weber.

Nüdlingen hat in 182 Häuſern 841 Seelen, 398 männlichen, 443 weiblichen Geſchlechts, 129 Bauern, 17 Söldner, 8 Handwerker, nämlich vier Schmiede, 3 Maurer, 1 Zimmermann, 1 Wirth.

Garitz hat in 71 Häuſern 350 Seelen, 176 männlichen, 174 weiblichen Geſchlechts, 12 Bauern, 25 Halbbauern, 29 Söldner, 18 Handwerker, 1 Wirth.

Hauſen hat in 77 Häuſern 424 Seelen, 206 männlichen, 218 weiblichen Geſchlechts, 34 Bauern, 7 Halbbauern, 33 Söldner, 7 Handwerker, 2 Wirthe.

Summe der Häuſer 540, der Seelen 2683, männlichen Geſchlechts 1326, weiblichen 1357.

Wiener Cours

öffentlicher Fonds-Obligationen vom 19. März 1803.

		P.	G.
Wiener Stadt Beo Staats-Schulden-Cassa.	à 5 p.C. à 4 p.C.	—	94¾
detto detto à 4 ½ p. C. Int.		—	83
detto detto à 5 p. C. Int.		—	90¾
detto detto à 3½ p. C. Int.		—	74
Unverzinsliche Hofkamm.	6 jährige	—	—
Detto	5 jährige	—	—
Detto	4 jährige	—	—
Banco lotterie.		—	—
Lotterie Loos.		—	60
Verſchleiß Direction		—	—

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.

14tes Stück. Würzburg, Dennerstag den 14. April 1803.

Cabinets-Ordre.

(Die Organisation des Würzburgischen Militärs betreffend.)

Wir haben gnädigst beschlossen, die in Würzburg bestehenden 3 Infanterie-Bataillons, Stetten, Gebsattel, und Kandler zu einem Infanterie-Regimente, und einem leichten Infanterie-Bataillon zu organisiren.

Zur Formation des Regiments unter der einsweiligen Benennung vacant Würzburg bestimmen Wir die Bataillons Stetten und Gebsattel, — das Bataillon Kandler hingegen soll zu einem leichten Infanterie-Bataillon umgeschaffen werden und den Namen seines nunmehrigen Commandeurs des Obristlieutenants la Motte führen.

Diesem zu Folge wird das Infanterie-Regiment vacant Würzburg ganz wie Unsere in Bayern bestehende Infanterie gekleidet, und erhält Ueberschläge, Kragen und Aufschläge von Orange-Farbe, wie das dermalige Regiment Kinkel, nur mit dem Unterschiede, daß es weiße Knöpfe haben solle.

Das leichte Infanterie-Bataillon la Motte wird ebenfalls nach der Farbe und der Montur, Hosen- und Kamaschenschnitte, so andern, wie Unsere leichte Infanterie gekleidet, und erhält die Ueberschläge, Kragen und Aufschläge nach der Farbe Unsers Infanterie-Regiments Ysenburg, sohin carmoisinroth mit weißen Knöpfen.

Da nun aus den bey obgedachten 3 Füsilir-Bataillons bisher bestandenen 22 Compagnien, 15, und zwar 2 Grenadier- und 8 Füsilir-Compagnien zur Formation des Infanterie-Regiments, dann 5 Compagnien zur Formirung des leichten Infanterie-Bataillons gebildet werden müssen; so geruhen Wir gnädigst dem Generalmajor Heinrich Grafen von Reuß den 34ten, dann dem Obristen von Kroell, welche beyde Compagnien bey dem vormaligen Bataillon Kandler inne hatten, ihren daselbst bisher bezogenen Kreis- und Standsgehalt mit monatlichen neun und fünfzig Gulden 30 Kr., und zwar vom 1ten

April laufenden Jahrs anfangend, qua Pension zu belassen.

Dem Hauptmann Baptist Weiß vom ehemaligen Bataillon Gebsattel ertheilen Wir rücksichtlich seiner lang treu geleisteten Dienste den Majors-Charakter, und wollen denselben mit einem monatlichen Gehalt von sieben und vierzig Gulden vom 1ten April an in die Ruhe versetzen.

Den dermal in Würzburg die Platzmajorsdienste verrichtenden Major Friedrich Carl B. von Moser des vormaligen Bataillons Gebsattel bestätigen Wir in dieser Eigenschaft als Platzmajor.

Den Oberlieutenant Andreas Schmitt vom obigen Bataillon wollen Wir rücksichtlich seines Alters und treu geleisteten Dienste, jedoch ohne Consequenz, mit seinem dermaligen Gehalte und Service, sohin mit monatlichen sechs und zwanzig Gulden ebenfalls vom 1ten April an, und dem Hauptmanns-Charakter gnädigst in die Ruhe versetzen.

Aus welchen Stabs-Oberofficiers, dann mittleren Stabs-Individuen nun sowohl das Regiment vacant Würzburg, als leichte Infanterie-Bataillon la Motte bestehen solle: dieses ist aus den angebogenen Formations-Tabellen zu ersehen.

Uebrigens haben Wir befohlen, aus den vormals bey erwähnten drey Würzburgischen Infanterie-Bataillons bestandenen vier Grenadier-Compagnien die Unterofficiers, und gemeine Mannschaft zusammen zu stellen, und selbe in zwey Grenadier-Compagnien, wozu die Officiers bereits in der Anlage benannt sind, zum Regiment ab- und einzutheilen.

Die dabey überzähligen Unterofficiers sind mit ihrer bisherigen Löhnung, jedoch so bey den Füsilir-Compagnien einzutheilen, daß die im Range ältesten Grenadier-Unterofficiers bey den zwey Grenadier-Compagnien verbleiben.

Auf gleiche Art wäre mit dem Füsilir-Unterofficiers, Spielleuten und Gemeinen der Bataillons Stetten und Gebsattel zu verfahren, und dieselben in acht Füsilir-Compagnien für das Regiment abzutheilen: wozu auch die ernannten Officiers in der Anlage bemerkt sind.

Die sechs Füsilir-Compagnien des vormaligen Bataillons Kandler sollen zur Formirung des leichten Bataillons in fünf gleich starke Compagnien eingetheilt werden, und sind ebenfalls die Officiers, welche diese Compagnien zu commandiren haben, in der Beylage zu entnehmen.

Und da die Anzahl der bestehenden Feldwaibels jene der 15 Compagnien überschreiten wird; so sind die ältesten derselben als wirkliche Feldwaibels einzutheilen: die überzähligen aber zur Dienstleistung als Sergeanten bey den Compagnien anzuweisen. Auch sollen die sonst überzähligen Spielleute zum Dienste bey den Compagnien eingetheilt, jedoch der Bedacht darauf genommen werden, daß die vorhandenen Pfeifer bis auf zwey für die Grenadier-Compagnien zu Erlernung des Trommelschlagens angehalten werden; hätten hingegen einige dieser überzähligen Spielleute den vorgeschriebenen Wachsthum, oder versprechen solche ihn zu er-

langen; so könne selben, wenn sie auch im letztern Falle einen Zoll weniger als das vorgeschriebene Maß haben, das Gewehr gegeben werden, um der Ueberzahl bald möglichst enthoben zu seyn.

Die bisher noch bestehenden 16 Stabsbandisten werden in zwey gleiche Theile nach der geeigneten Stimmung abgetheilet, und hievon acht an das Regiment vacant Würzburg, dann acht hievon an das leichte Infanterie-Bataillon la Motte abgegeben; dagegen haben die bey den Bataillons seither angestellten Hautboisten in die Linie wieder rückzutreten. Die bey dem ehemaligen Bataillon Kandler übercompleten drey Fouriers sind an das Regiment vacant Würzburg, wo sie fehlen, abzugeben, auch sind die vorhandenen Compagnie-Chirurgen einsweilen bey den Compagnien einzutheilen.

Zur Besetzung der Fahnenjunkers-Stellen bey obigem Regimente hat das Regiment Herzog Carl einen, Ysenburg zwey, und leichte Infanterie-Bataillon Metzen einen tüchtigen Fahnen-Junker dahin abzugeben.

Uebrigens wurde die vorzügliche Bedachtnahme befohlen, damit vor obangeführter Organisation eine genaue Grundliste, und Montur- dann Armatur-Verzeichniß über gesammte Mannschaft aufgestellet werde, um hieraus ersehen zu können, was für Requisiten von einer Compagnie zur andern durch vorgehende Versetzung abgegeben worden.

Schlüßlich treten vom Obristen an sämmtliche in der Linie dienende Officiers, Stabs-Individuen, Unterofficiers und Gemeine in nach Unserem Bayrischen Reglement bestimmte Gagen (inclusiv. Fourierschützengeld) gegen Cessirung der Natural-Fourierschützen und zwar vom 1ten April laufenden Jahres anfangend: doch ist zu bemerken, daß bey jenen Officiers, die eine Kammerherrn- oder Hofcavaliers-, so andere Gage beziehen, diese zur Grundlage genommen, und denselben nur das surplus zur vollen, ihrem Grade angemessenen Militärgage bey ihren treffenden Regimentern bezahlt werden solle: worüber das Oberkriegs-Commissariat in Würzburg zur Benehmung mit dem dortigen General-Commissariate angewiesen wurde.

Eben so wird allen jenen, die vom Feldwalbel an abwärts mehr als die nach Unserem Systeme abwerfende Löhnung beziehen, das surplus auch ferner, und zwar bis zu ihrem Abgang oder allenfallsigen Avancement belassen: dieses surplus jedoch nicht in der Löhnungs-Rubrique, sondern in der Recapitulation der Zahlungsliste alle Monate specificirlich beygenommen.

Unserem geheimen Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten wird also dieses zur Nachricht und Verständigung des fränkischen General-Land-Commissariats hiemit bekannt gemacht. München den 15ten März 1803.

Max Joseph, Churfürst.

Digitized by Google

Formation
des Infanterie-Regiments vacant Würzburg.

	Chargen.	Namen.	von welcher Abtheilung.
Großer	Obrist.	Franz Graf v. Minuzi	v. Infant. Regim. Herzog Pius.
	Obristlieut.	Jacob Kandler	v. Bataillon Kandler.
	1ter Major.	Nicolaus Waldschmid	v. Infant. Regim. Herzog Carl.
	2ter detto.	Franz von Deroy	v. Leib-Infant. Regiment.
Mittlerer Stab.	Reg. Qu. M.	Nicolaus Beck	v. Bataillon Stetten.
	Auditor.	Theodor Seuffert	detto.
	Adjutant.	Franz Zizmann	detto.
	Reg. Chir.	Franz Hennemann	detto.
Kleiner	Reg. Tamb.	Simon Anger	detto.
	Profoß.	Johann Sattler	detto.
1te Grenad. Comp. Zobel.	Hauptmañ.	Wilhelm von Zobel	detto.
	Oberlieut.	Augustin v. Adelsheim	detto.
	Unterlieut.	Wilhelm Herbst	detto.
		Michael Beck	v. Gebsattel.
2te Grenad. Comp. Moser.	Hauptmañ.	Wilhelm v. Moser	detto.
	Oberlieut.	Friedrich von Zobel	detto.
		Sebastian Anger	detto.
	Unterlieut.	Friedrich Greis	detto.
Leib-Compagnie.	Hauptmañ.	Baptist Müller	v. Stetten.
	Oberlieut.	Adolph Erlee	detto.
		Friedr. v. Fakenhofen	v. Gebsattel.
	Unterlieut.	Philipp Dürr	detto.
Obrist-Compagn.	Hauptmañ.	Friedr. v. Lüttgendorf	detto.
	Oberlieut.	Melchior Hüllmantel	detto.
		Franz Schelf	detto.
	Unterlieut.	Philipp Göpping	v. Stetten.
Obristlieut. Comp.	Hauptmañ.	Joseph Käs	v. Gebsattel.
	Oberlieut.	Gallus Nikels	v. Stetten.
	Unterlieut.	Georg Götzendorfer	detto.
		Joh. Engelbrecht	v. Gebsattel.

Digitized by Google

	Chargen.	Namen.	von welcher Abtheilung.
1t. Majors-Comp.	Hauptmañ.	Carl Metz	v. Gebsattel.
	Oberlieut.	Carl von Seuffertiz	v. Stetten.
	Unterlieut.	Anton Wiesen	detto.
		Michael Erll	v. Gebsattel.
2t. Majors-Comp.	2ter Major.	obiger Franz v. Deroy	v. Leib-Inf. Regiment.
	Oberlieut.	Paulus Diez	v. Bat. Stetten.
	Unterlieut.	Caspar Walter	v. Gebsattel.
		Joseph Schmitt	v. Stetten.
Lanius-Comp.	Hauptmañ.	Leonard Lanius	detto.
	Oberlieut.	Heinrich Weißkopf	v. Gebsattel.
	Unterlieut.	Philipp v. Avilla	v. Stetten.
		Christoph Müller	detto.
Maurer-Comp.	Hauptmañ.	Franz Maurer	v. Gebsattel.
	Oberlieut.	Engelh. Flamersberg	v. Stetten.
		Hugo Wiesen	detto.
	Unterlieut.	Jacob Fröhlich	v. Gebsattel.
Faber-Comp.	Hauptmañ.	Bernard Faber	v. Stetten.
	Oberlieut.	Baptist Kandler	detto.
	Unterlieut.	Ludwig Bauer	detto.
		Wilh. v. Guttenberg	detto.
	Aggregirte Officiers.		
	Hauptmañ.	Georg Beck	=
	Capitain.	Theodor Hautten	=

Bemerkungen.

1) Der Regiments-Quartiermeister ist der Leitung des Kriegs-Commissärs untergeordnet, bis er sich das Bayrische Rechnungs-System eigen gemacht hat.

2) Die noch abgängigen Bataillons-Chirurgen werden in der Folge, aus den bey andern Regimentern überzähligen ersetzet.

3) Wegen der Ueberzahl haben die wirklichen Hauptleute Müller und Lüttgendorf einsweilen Stabs-Compagnien zu commandiren.

4) Die überzähligen 2 Capitäns Beck und Hautten sind dem Regiment zu aggregiren, und folglich zum Dienste zuzutheilen.

(L.S.)

Digitized by Google

Formation
des leichten Infanterie-Bataillons de la Motte.

	Chargen.	Namen.	von welcher Abtheilung.
Großer	Obriſtlieut.	Peter de la Motte	v. Infant. Regim. Herzog Carl.
	Major.	Georg Habermann	v. leicht. Infant. Batail. Kloßmañ.
Mittlerer Stab.	Bat. Qu. M.	Ignaz Fuchs	v. Bataillon Gebſattel.
	Auditor.	Melchior v. Eckart	— Kandler.
	Adjutant	Baptiſt Beck	detto.
	Bat. Chir.	Guſtav Schmitt	v. Contingent Rothenburg.
Kleiner	Profoß	Nicolaus Kollmann	v. Bataillon Kandler.
Obriſtlieut. Comp.	Hauptmañ.	Carl v. Bibra	detto.
	Oberlieut.	Elias Düring	detto.
		Joſeph Vay	detto.
	Unterlieut.	Carl v. Kollefel	detto.
Majors-Comp.	Major.	obig. Georg Habermann	v. leicht. Infant. Batail. Kloßmañ.
	Oberlieut.	Friedrich Weinbach	v. Bataillon Kandler.
		Cajetan Sorger	detto.
	Unterlieut.	Johann Kühles	detto.
Harrach-Comp.	Hauptmañ.	Joachim von Harrach	detto.
	Oberlieut.	Joachim Haberſack	detto.
		Georg Anton Beck	detto.
	Unterlieut.	Johann v. Buchholz	detto.
Kröll-Compp.	Hauptmañ.	Carl v. Kröll	detto.
	Oberlieut.	Anton Köller	detto.
		Ignaz Binner	detto.
	Unterlieut.	Carl Fritz	detto.
Kolb-Comp.	Hauptmañ.	Georg Kolb	detto.
	Oberlieut.	Vitus Geuthler	detto.
	Unterlieut.	Valentin Kandler	detto.
		Joſeph Veith	detto.

Digitized by Google

Aggregirte Officiers.		
Capitains.	Joseph Bröckl	—
	Joseph Albrecht	—
Unterlieut.	Erasmus Endres	—
	Leonard Greising	—

Bemerkung.

1) Der Bataillons-Quartiermeister ist der Leitung des Kriegs-Commissärs untergeordnet, bis er sich das Bayrische Rechnungs-System eigen gemacht hat.
2) Der abgängige Bataillons-Tambour ist durch ein taugliches Subject zu ersetzen.
3) Wegen der Ueberzahl hat Hauptmann Bibra einsweilen eine Stabs-Compagnie zu commandiren.
4) Die überzähligen Capitains Kröll und Albrecht, so wie die Unterlieutenants Endres und Greising sind dem Bataillon zu aggregiren, und zum Dienste einzutheilen.

(L.S.)

Weisung an sämmtliche churfürstl. Beamten.

(Die schleunige Rücksprache der churfürstl. Landbeamten mit den churfürstl. Regimentern, Bataillons und Corps betr.)

Der höchste Dienst Sr. Churfürstl. Durchlaucht fordert, daß die Regimenter, Bataillons und andere Truppencorps sich über Gegenstände desselben, und besonders dermal über die Vermögensherstellung der sämmtlichen untergeordneten Mannschaft mit den Landbeamten benehmen. Die sämmtlichen Beamten werden demnach angewiesen, die Requisitions-Schreiben der Regimenter, Bataillons und anderer Truppencorps jedesmal mit möglichster Beschleunigung, und auf eine vollkommen entschöpfende Weise zu beantworten.

Würzburg am 9ten April 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

Publicandum.

(Die Incompatibilität verschiedener Dienstellen betreffend.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht den Grundsatz der Incompatibilität verschiedener Dienste in den sämmtlichen Erbländern festgesetzt haben, und auch auf die fränkischen Entschädigungslande angewendet wissen wollen; so werden hierdurch sämmtliche Staatsdiener, die sich nebenbey in fremden Dienstverhältnissen befinden, aufgefordert, entweder den Churfürstlichen oder Fremdherrischen zu entsagen, und ihre Erklärungen darüber bey der ihnen vorgesetzten Behörde einzureichen, die solche ihres Orts dem General-Land-Commissariate vorzulegen hat.

Würzburg am 9ten April 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

Digitized by Google

Rescript Sr. Churf. Durchl. an das General-Commissariat in Franken.

(Die Ernennung des Freyh. von Leyden zum außerordentl. Commissär bey den Special-Commissionen in geistl. administrativen Angelegenheiten betr.)

Maximilian Joseph,

Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- u. Niederbaiern Herzog ꝛc. ꝛc. des H. R. R. Erztruchseß und Churfürst.

Da Wir wollen, daß die Säcularisation der Domcapitel, Stifte, Abteyen und Klöster, so wie die Reform, welche Wir bey den Mendicanten-Klöstern bezielen, in Unseren Indemnitäts-Landen zwar mit Rücksicht auf die Localitäten derselben, jedoch so viel möglich nach gleichen Grundsätzen und mit Beobachtung des nämlichen schon bereits bewährten Geschäftsganges, wie in Unseren alten Landen vollzogen werden; so haben Wir Unseren General-Landes-Directions-Rath und Kämmerer, Freyherrn von Leyden, welcher bey der hier angeordneten Special-Commission in Klostersachen sich eine vorzügliche Fertigkeit in Behandlung dieser Art Geschäfte erworben hat, als außerordentlichen Commissär mit dem Auftrage an euch abgeordnet, daß er in dieser Eigenschaft den in Unseren Fürstenthümern Würzburg und Bamberg angeordneten Special-Commissionen in geistlichen administrativen Angelegenheiten abwechselnd, jedoch an jedem Orte unter euerer oberen Leitung, auf einige Zeit vorsitzen, und besonders eine schnellere und systematischere Execution Unserer Beschlüsse einleiten solle.

Er wird euch diejenige Instruction vorlegen, welche Wir zu Vollziehung ähnlicher Maßregeln in Unseren hiesigen Landen vorgeschrieben haben, und ihr sollet nach den Erläuterungen, die er euch hierüber ertheilen wird, durch seine Mitwirkung davon die geeignete Anwendung zu machen suchen, insbesondere, damit die schädlichen und kostbaren Administrationen der geistlichen Körperschaften baldmöglichst aufhören, ihre Besitzungen Unsern Cameral-Aemtern einverleibt, und die schuldigen verhältnißmäßigen Pensionen reguliret werden.

Zur Beschleunigung des Geschäftes sollet ihr demselben verstatten, so oft Hauptanstände sich ergeben, darüber in eurer Sitzung selbst Vorträge zu erstatten.

Ihr werdet darnach euch zu achten, wie auch die beyden Special-Commissionen zu Würzburg und zu Bamberg und sonstige einschlägige Stellen anzuweisen wissen.

Da der Hofkammer-Director Goldmayer nach der durch Unser Rescript vom 17. d. M. erhaltenen Bestimmung öfters wird abwesend seyn müssen, so soll erwähnter Freyherr von Leyden bey der Würzburgischen Special-Commission während desselben Abwesenheit einsweilen seine Stelle versehen; bey seiner Anwesenheit aber, so wie auch, wenn Freyherr von Leyden in Bamberg gegenwärtig ist, so soll zwar genannter Unser außerordentlicher Commissär einen entscheidenden Einfluß auf die Leitung und Vollziehung der Geschäfte behalten, die Ausfertigungen aber sollen unter der Unterschrift des gewöhnlichen Directors, jedoch allzeit mit desselben Vorwissen und Beystimmung geschehen: sollte er und der Director zwispältiger Meinung werden, so ist ein solcher Gegenstand zu euerer Entscheidung geeignet. Den Sitz nimmt erwähnter Commissär zur Seite des Directors.

Am Schlusse eines jeden Monats soll ein Hauptbericht über den Fortgang dieser Geschäfte mit den allenfalls dazu nöthigen Conspecten an Uns erstattet werden, dagegen brauchen die Abschriften der Protokolle nicht ferner eingesendet zu werden.

Schlüßlich befehlen Wir gemessenst, daß erwähnter Unser Commissär bey der Erfüllung seiner Aufträge von euch auf das kräftigste unterstützet werde. ꝛc. ꝛc. München den 22. März 1803.

Max Joseph, Churfürst.

Freyherr v. Montgelas.

Auf churfürstlichen höchsten Befehl.

v. Krauß.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.

15tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 21. April 1803.

Weisungen an die betreffenden Beamten in dem Fürstenthume Würzburg.

(Die fortenweise Einsendung der Gelder betr.)

Um bey den zur geistlichen Central-Casse einzuschickenden Geldern, und in der Casse selbst eine gute Ordnung zu erhalten, wird andurch befohlen:

Sämmtliche Stifts- und klösterliche Beamten und Administratoren haben ihre zur Central-Casse einzuliefernden Gelder jedesmal nur in schicklichen Paqueten zu 150 — 100 — 75 — 50 — 30 — 15 fl. rheinisch mit Aufschrift der Münzsorte versiegelt und richtig gezählt, mit Beylegung eines nach rheinischem Münzfuße berechneten Sortenzettels, an die Special-Commission aber einen Bericht mit gleichlautendem Sortenzettel einzuschicken, diejenigen Gelder endlich, welche zu Ergänzung einer gewissen einzuschickenden Summe noch beygelegt werden müssen, jedoch kein Ganzes der obigen Paquete ausmachen, in einem eigenen Paquete mit einer besonderen Aufschrift beyzulegen. Würzburg den 5ten April 1803.

Churfürstl. Special-Commission in Administrativ-Angelegenheiten der Stifte und Klöster.

(Die Einsendung der Gelder an die Central-Casse, und die Verfertigung einer Tabelle aller Einnahme und Ausgabe von 1784 mit 1793 inclusive betr.)

Als eine Folge der von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht befohlenen Auflösung des Dom- der Collegiat- und des Ritterstiftes dahier, und der sonach übernommenen unmittelbaren Administration aller stiftischen Revenüen und Güter wird sämmtlichen ehemals stiftischen nun unmittelbar churfürstlichen Beamten befohlen, an keine andere Casse, und kein anders Amt Geld oder Naturalien als nur allein an die Central-Casse der Special-Commission in Administrations-Sachen der Stifte

Digitized by Google

und Klöster künftighin einzuschicken, so wie auch nur an besagte Commission wegen Verkaufs der Naturalien, und überhaupt wegen Administration der Güter und Gefälle der Bericht zu erstatten, und die Entschließung einzuholen ist.

Zugleich werden alle verrechnende Beamten des ehemaligen Domstifts angewiesen, aus ihren Rechnungen einen Durchschnitt aller Einnahmen und Ausgaben durch alle Rubriken von den Jahren 1784 mit 93 inclusive in tabellarischer Ordnung auszuziehen, den Quotienten des Ertrags am Ende zu bemerken, und sonach in Zeit von 4 Wochen unfehlbar anher einzuschicken, auch für die Richtigkeit derselben zu haften. Würzburg am 14ten April 1803.

Churfürstl. Special-Commission in Administrativ-Angelegenheiten der Stifte und Klöster.

Bekanntmachungen.

(Die Erlaubniß für die Seiler zu Schweinfurt, die Märkte im Würzburgischen, und für dieselben Handwerker im Würzburgischen die Markte zu Schweinfurt zu besuchen betreffend.)

Dem Schweinfurter Seiler-Gewerke ist erlaubt worden, mit ihren gefertigten Seiler-Waaren die Würzburgischen Märkte beziehen zu dürfen, welche gleiche Begünstigung auch den hierländischen Seilermeistern in Rücksicht der Schweinfurter Märkte anmit gestattet wird. Würzburg am 14ten April 1803.

Churfürstliche Regierung.

(Die Sicherung der Weinberge gegen die Nachtfröste im Frühjahre durch Rauchfeuer betr.)

Ein beträchtlicher Theil der Bewohner des Würzburger Landes zieht seine größte und manchmal einzige Nahrung aus dem Weinbaue, von dessen besserem Gelingen daher sein Wohlstand lediglich abhängt.

Wenn nun ein gelindes, fruchtbares Frühjahr auch für diesen Zweig des Landbaues eine günstige Hoffnung gibt; so muß es um so trauriger für den Weinbauer seyn, wenn oft der Frost einer einzigen Frühjahrsnacht seine Erwartung für das ganze Jahr zerstört, wie dieß besonders in den Jahren 1795 und 1802 der unglückliche Fall war.

Mehrere Vorsichtsmaßregeln gegen diese betrübten Wirkungen der Frühjahrsfröste sind daher schon von Landwirthen versucht und bekannt gemacht worden, wie unter andern in der Beylage Nro 28 zu dem dahiesigen Intelligenzblatte vom Jahre 1802 das Abschütteln des Thaues von den Weinstöcken einige Stunden vor Tagesanbruch angerathen wird.

Unter allen bis daher versuchten Mitteln hat indessen das Anzünden von Rauchfeuern in den kalten Frühjahrsnächten, wodurch ein hinlänglich dicker Rauch in den Weinbergen verbreitet wird, den Vorzug behauptet, und sich durch die Erfahrung als nützlich bewährt. Die Bewohner mehrerer Weingegenden von Frankreich und Ungarn bedienen sich dessen nicht nur seit langen Jahren mit gutem Erfolge, sondern es ist solches auch in neuern Zeiten in Teutschland in mehreren Gegenden Frankens, Schwabens und des Rheins mit erfolgter Zufriedenheit angewendet worden.

Die nähern Vorbereitungen und die Anwendung dieses Sicherungsmittels aber sind folgende:

1) Im Anfange des Frühjahrs, und zwar am besten, wenn die Weinstöcke ausgegraben werden, sammelt man auf allen Seiten und Enden, besonders auf der Nord- und Nordostseite der Weinberge immer in einiger Entfernung von einander mehrere Haufen brennbarer Materialien. Liegen ungebaute Flecken mitten in den Weinbergen, so können solche eben so, wie die durchziehenden

Digitized by Google

Wege und Rangen, jedoch immer in so gehöriger Entfernung benutzet werden, daß das Feuer und die zu starke Hitze den in der Nähe befindlichen Weinstöcken nicht schade.

2) Am besten gebraucht man zu diesen Anhäufungen Wellen von Tannen- oder Fichtenreissern, feuchtes Rebholz, Hecken und Gesträuche, Moos, Holzspähne, Sägemehl, Gerberlohe u. d. m., je nachdem eines oder das andere an dem Orte leichter zu haben ist. Die Haufen selbst aber werden mit umgekehrten Rasen zugedeckt, daß sie ungefähr die Gestalt von Grabhügeln bekommen, und in diesem Zustande der Zeitpunct ihrer Benutzung abgewartet.

3) Glaubt man nun in einer Frühjahrsnacht aus der Kälte der Luft, der Helle des Himmels, den Krachen des Grases unter den Füßen, und andern Anzeigen einen Frost befürchten zu müssen; so werden diese Brennhaufen, besonders auf jener Seite der Weinberge, wo die Luft herkömmt, angezündet, und bey Unterhaltung des Feuers hauptsächlich darauf gesehen, daß die Brennmaterialien nie in Flamme gerathen, sondern immer nur ein dicker Rauch oder Dampf bewirket werde, welches denn besonders dadurch geschieht, wenn, so oft eine Flamme hervorlodert, der brennende Haufe mit Erde bedeckt, und während der Glut öfters benetzt und auf diese Art mit beygelegten nassen oder grünen Reisserbündeln ein immerwährender solcher dicker Rauch unterhalten wird, welcher die ganze Flur überzieht.

4) Die Zeit, wann mit dem Anzünden der Brennhaufen der Anfang gemacht werden müsse, läßt sich nicht genau mit Zuversicht bestimmen: denn die Kälte wird manchmal so stark, daß die Weinstöcke schon vor und um Mitternacht gefrieren. Meistentheils geschieht es aber gegen Tag, und wird hiernach die gewöhnliche Zeit des Anzündens auf 2 Uhr des Nachts zu bestimmen, die Abweichung hievon aber nach den in jedem Falle eintretenden Umständen zu bemessen seyn. Eben dieß Letztere ist denn auch der Fall mit der Zeit, wie lange die Feuer unterhalten werden müssen, welches lediglich von der Andauer der Kälte abhängt. In der Regel müssen sie einige Stunden noch nach Sonnenaufgang fortgesetzt werden: indem sonst durch zu frühzeitiges Nachlassen oft in einer unglücklichen Viertelstunde der Erfolg der ganzen angewendeten Mühe verloren geht.

5) Die Hauptfrage selbst anbelangend, ob, und wann ein Frost zu befürchten sey, so müssen die desfallsigen Beobachtungen von dem Ortsvorstande, dem aufgestellten Nachtwächter, oder besonders dazu zu bestimmenden Weinbergshüthern, oder abwechselnden Weinbergsbesitzern selbst aufgetragen werden, welche, nachdem einen die Reihe der Nachtwache trifft, wenn sie aus den bemerkten Anzeigen auf einen bevorstehenden Frost schließen können, entweder durch ein Anziehen der Gemeindeglocke, oder lieber durch ein sonstiges Signal das Zeichen zur Anzündung der zubereiteten Brennhaufen geben. Besonders könnten hier die Beamten und Seelsorger durch Haltung eines Thermometers das Ihrige zu der gemeinnützigen Anstalt beytragen, und den sichersten Maßstab, ob Gefahr vorhanden sey, angeben. Glaubt der Ortsvorstand zur Ausführung der nöthigen Maßregeln nicht der ganzen Gemeinde zu bedürfen, und daher ein solches allgemeines Signal entbehren zu können; so kann es mit der Anzeige der Wächter bey besondern hiezu zu bestimmenden Aufsehern genügen, welche sodann das Geschäft des Anzündens und Unterhaltens der Feuer verrichten. — Dieß, so wie durchaus die ganze nähere Austheilung der Gemeinde und sonstige Ausführung des hier Gesagten bleibt überhaupt dem Ermessen des Ortsvorstandes und der Gemeinde überlassen, welche nach den besonders bey ihnen ein-

Digitized by Google

tretenden Umständen immer die denselben am meisten angemessene Einrichtung treffen können.

6) Die Jahrszeit endlich, wann mit dieser Anstalt der Nachtwachen angefangen, und wie lange damit fortgefahren werden müsse, hängt gleichfalls von den jedes Jahr eigends eintretenden Umständen, vorzüglich von dem schnellern oder langsamern Vorrücken des Weinstockes ab. Auf allen Fall ist indessen rathsam, mit den Vorsichtsmaßregeln bis in die Mitte Juny fortzufahren: indem traurige Erfahrungen gelehrt haben, daß bis dahin die gefährliche Zeit noch immer fortdaure.

Dieß sind im Ganzen die zur Anwendung der gedachten Rauchfeuer nöthigen Angaben und Maßregeln, auf welche sämmtliche betreffende Ortsvorstände und Gemeinden aufmerksam gemacht werden, und welche auch noch im gegenwärtigen Frühjahre zum Theile ihre nützliche Anwendung finden können.

Der Vortheil, den die vorgeschlagene Anstalt bis daher da, wo solche angewendet worden, gewährte, und der daher auch hier zu erwarten steht, wird den Ortsvorständen und Gemeinden die beste Belohnung werden, und daher jene unbedeutende Mühe und geringe Kosten, die entweder von einem jeden Einzelnen für sich, oder aus der Gemeinde-Casse, oder endlich von den zusammen tretenden Weinbergsbesitzern gemeinschaftlich anzuwenden sind, hinlänglich ersetzen. — Gewiß wird daher jeder Ortsvorstand in der Bereitwilligkeit des vernünftigen Theiles seiner Gemeinde eine zureichende Unterstützung für die Ausführung derselben finden. Sollten indessen an Orten, wo die Mehrheit der Gemeinde sich eine solche Ausführung angelegen seyn läßt, einzelne Glieder durch ihr Nichtbeytreten der ganzen Anstalt ein Hinderniß in den Weg legen wollen; so ist, in so weit sie solches betrifft, nicht nur ihr Antheil auf ihre Kosten auszuführen, sondern auch von dem Ortsvorstande die Anzeige zur weiteren Rüge bey dem Amte zu machen. Besonders da, wo die Anstalt der Rauchfeuer getroffen wird, muß jeder Frevler, der an den zugerichteten Brennhaufen einigen Schaden anrichtet, wie jeder andere Feldfrevler angesehen und bestrafet werden.

Schlüßlich wird denjenigen Beamten, Ortsvorständen oder sonstigen Weinbergsbesitzern, welche sich über die Sache noch näher Raths erhohlen wollen, die im Jahre 1799 erschienene Schrift unter dem Titel: Mittel, die Weinberge gegen die nachtheiligen Folgen der Nachtfröste zu sichern ꝛc., welche in allen Buchhandlungen zu haben ist, empfohlen.

Würzburg am 19ten April 1803.

Churfürstl. Regierung.

Verbesserungen.

Im 14. Stücke des Regierungsblattes ist zu lesen: Seite 64 Zeile 25 statt Philipp Dürr — Joseph Dichtel. Z. 30 statt Käs — Reeß. S. 65 Z. 5 statt Erll Oertel. Z. 15 statt Flammersberg — Flammersberger. S. 66 Z. 5. statt Habermann — von Habermann. S. 67 Z. 2 statt Bröckl — Brell.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.

16tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 28. April 1803.

Höchstlandesherrliche

Verordnung.

(Die im Ansbach-Bayreuthischen Gebiethe befindlichen churbaierischen geistlichen Besitzungen und Rechte betreffend.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben Kraft eines mit Seiner königl. Majestät von Preußen geschlossenen Separat-Vertrags vom 22ten November 1802 sämmtliche Besitzungen, Rechte, und Einkünfte der katholischen Hochstifte, Stifte, Abteyen, Klöster, und geistlichen Körperschaften Höchst-Ihrer Indemnitäts-Lande sowohl, als Ihrer alten obern Staaten, und insbesondere in Bezug auf Ihre fränkischen Staaten, in soweit solche Besitzungen, Rechte und Einkünfte in den fränkischen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth innerhalb der beyderseits verabredeten Territorial-Gränze sich befinden, ohne Ausnahme überwiesen, und zu dem Ende das hier folgende Publicandum unter dem 20ten Januar dieses Jahres zu erlassen gnädigst geruhet:

„Wir haben nach einem mit Seiner königl. Majestät von Preußen errichteten Separat-Vertrage vom 22. November 1802 die sämmtlichen Besitzungen, Rechte und Einkünfte derjenigen katholischen Hochstifte, Stifte, Abteyen, Klöster, und geistlichen Corporationen, welche zu Unseren Indemnitäten gerechnet werden, oder zu Unseren Staaten gehören, in soweit solche Besitzungen, Rechte und Einkünfte in Seiner königl. Majestät fränkischen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth innerhalb der beyderseits verabredeten Territorial-Gränze liegen und sich befinden: sämmtlich ohne Ausnahme in der Art überlassen, daß solche jetzt sogleich von Seiner Majestät als königliches Eigenthum in Besitz genommen, eingezogen, und nach Gefallen verwaltet werden können, wogegen auch alle Officialen, die blos zur Justiz- und Cameral-Verwaltung eigentlich und ausschließlich für solche im Preußischem Gebiethe befindlichen Besitzungen, und nicht zu andern Zwecken ange-

Digitized by Google

stellt sind, von Seiner königlichen Majestät mit übernommen werden, und mit den Besitzungen, für welche sie angestellt sind, übergehen sollen."

„Wir eröffnen solches hiemit den in den Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth eingesessenen Vasallen, Lehenleuten, Hintersassen, und Schutzgenossen solcher an Unser Churhaus zur Entschädigung gefallenen oder in Unsern bisherigen obern Staaten gelegenen säcularisirten oder noch zu säcularisirenden Hochstifte, Dom- Collegiat- und anderer Stifte, Abteyen, Klöster, und übrigen geistl. Corporationen, ferner den geistlichen und weltlichen Dienern derselben, auch den Administratoren und Pächtern bisheriger geistlicher im königlichen Gebiethe befindlichen Domanial-Besitzungen; entlassen sie sämmtlich Kraft dieses der ihren bisherigen respective Lehen-Guts- und Gerichtsherrschaften geleisteten Pflichten gänzlich, und weisen sie hiedurch an, an selbige keine Gefälle und Abgaben mehr zu entrichten, bey ihnen oder ihren bisherigen Gerichten nicht mehr Recht zu suchen, die Veränderungen von ihren Besitzungen bey denselben nicht mehr anzuzeigen, sondern einzig und allein Seine königl. Majestät von Preußen nicht blos wie bisher als ihren Landes- sondern als ihren respective Lehen-Guts- Patronats- und Gerichtsherrn anzuerkennen, und Höchstdenselben als nunmehrige respective Vasallen, Lehenleute, Gutsunterthanen, und Schutzgenossen, auch Gerichts- und Pfarr-Angehörige den Eid der Treue abzulegen, und alle gutsherrliche Abgaben an Zehnten, Gülten, Zinsen, Frohnden, Forst- und Jagd-Prästationen, und wie sie sonst Namen haben mögen, die sie bisher an dergleichen geistliche Corporationen entrichteten, vom 22. November 1802 an lediglich an Seine königliche Majestät und Höchstdero Cassen zu leisten. Die Besitzungen und Rechte, welche Kranken- Armen- Universitäts- und Schul-Anstalten im königlichen Gebiete zustehen, sind jedoch unter der fraglichen Einziehung nicht begriffen."

„Indem Wir nun zu Folge des Vorstehenden die Besitz-Ergreifung dieser durch obigen Vertrag abgetretenen geistlichen Güter lediglich Seiner königlichen Majestät anheimgeben, und es außer der Ueberweisung, welche hiemit geschieht, keiner weitern bedarf; so befehlen Wir den bisherigen Beamten, so wie Unsern sämmtlichen Behörden, solcher Besitz-Ergreifung von Seite Seiner königlichen Majestät nicht das Mindeste in den Weg zu legen, sondern, wenn sich deshalb ein Anstand ergeben sollte, darüber ungesäumt an die von Unserer Seite ernannten Vollziehungs-Commissarien, Unsern geheimen Referendär und Mitglied des fränkischen General-Commissariats Bayard, den Würzburgischen Hof-Kanzler Wagner, dann den Würzburgischen Kammer-Director Goldmayer Bericht zu erstatten, und Instruction einzuholen, damit alle unerwartete Hindernisse sofort gehoben werden können."

Digitized by Google

Die sämmtlichen Landesstellen, und ins Besondere die Hofkammern dahier und zu Bamberg, die Special-Commissionen in Administrativ-Angelegenheiten der Stifte und Klöster, und alle Beamte werden demnach auf den Inhalt dieses Publicandums mit dem Befehle angewiesen, der Besitz-Ergreifung von Seite Seiner königl. Majestät von Preußen nicht nur kein Hinderniß in den Weg zu legen, sondern alle Unterstützung zu leisten, und wenn unvorgesehene Anstände sich ergeben sollten, sich mit der churfürstlichen, in Brandenburgischen Angelegenheiten unmittelbar angeordneten Commission zu benehmen, und respective zur Einholung geeigneter Instructionen Bericht an dieselbe zu erstatten. Würzburg am 22ten April 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

Weisung an die betreffenden Beamten.

(Die Einbeförderung der abverlangten Notizen über die eingeschickten statistischen Tabellen betr.)

Nachdem die nachstehenden Beamten, zu Arnstein, Aub, Ebern, Werneck, Röttingen, Prölsdorf, Marktbibart, Oberschwarzach, Wechterswinkel, Gerolzhofen, Sulzfeld, Mainberg, die schon vor 7 Wochen abverlangten Berichtigungen und Nachträge über die bereits eingeschickten statistischen Tabellen noch nicht einbefördert haben; so wird denselben noch eine endliche Frist von 14 Tagen zur Einbeförderung hiemit unter dem Nachtheile vorgestecket, daß nach fruchtlosem Verlaufe Bothen auf ihre Kosten abgesendet werden sollen, welche bis zur Verfertigung der abgeforderten Notizen gleichfalls auf ihre Kosten bey denselben zu verweilen haben. Würzburg am 22ten April 1803.

Churfürstl. Regierung.

Bekanntmachung.

(Die Einimpfung der Schutzblattern betr.)

Die Absicht Seiner Churfürstl. Durchlaucht, die Vaccination in Ihren fränkischen Fürstenthümern allgemein einzuführen, und dadurch die Menschen-Pocken, diese mörderische Seuche auszurotten, ist bereits durch die im 11ten Stücke des Regierungsblattes abgedruckte Landesverordnung den Aerzten und Wundärzten bekannt geworden.

Zur nähern Instruction wird demnach den Impfärzten besonders das Impfen von Arm zu Arm empfohlen, weil diese Methode zur Verpflanzung der Kuhpocken-Lymphe die günstigste, jede andere aber nicht so sicher ist. Zu diesem Endzwecke werden Aerzte und Wundärzte, welche sich mit dem wohlthätigen Impfungs-Geschäfte abgeben wollen, aufgefordert, sich selbst an die Orte der Institute zu begeben, eines oder zwey Subjecte mitzubringen, diese dem Institute zur Impfung zu übergeben, und wenn sich deutliche Zeichen, daß die Impfung gehaftet hat, äußern, mit ihren Impflingen wieder heimzukehren,

Digitized by Google

und von dieſen die Kuhpocken weiter auf andere zu übertragen. Zur Erſparung der Unkoſten ſollen die mitgebrachten Subjecte einige Tage in dem Inſtitute unentgeldlich aufgenommen, und verpflegt werden. Auch ſollen in der Folge in den größern Landſtädten Filial-Impfungs-Inſtitute errichtet werden, wo zur Impfung mit ächter Lymphe Gelegenheit verſchafft werden ſoll.

Wer ſich ſchriftlich an eines der Impfungs-Inſtitute wenden will, adreſſirt die poſtfreyen Briefe an das Impfungs-Inſtitut in Würzburg oder Bamberg. Wer aber perſönlich an dieſe Orte hinreiſet, wendet ſich in Bamberg an den Director der Medicinal-Anſtalten, Hofrath Marcus, in Würzburg aber an den Profeſſor Thomann. An dem erſten Orte beſorgt die Impfung in dem allgemeinen Krankenhauſe, der Aſſiſtenz-Arzt Walther, und der Unterwundarzt Scheuering, an dem zweyten aber die Profeſſoren Thomann und Barthel Siebold.

Jede Medicinal-Perſon erhält hiebey eine gedrukte ſchematiſche Tabelle, nach welcher ſie die im 10ten Paragraphe der genannten Verordnung anbefohlenen Tagebücher zu reguliren hat. Uebrigens ſind die Exemplare dieſer Tabellen in jeder Buchhandlung in Franken zu ſehr geringen Preiſen zu haben.

Die Theilnahme an dem Impfungs-Geſchäfte wird von dem Staate gewiß nicht unbemerkt und unbelohnt bleiben.

Zur Unterhaltung einer richtigen Correſpondenz zwiſchen dem churfürſtlichen Diviſions-Commando, und den ſämmtlichen churfürſtl. Landämtern, werden letzte hiermit dienſtlich aufgefordert, die verpflichteten Bothen anzuweiſen, die ihnen an unterfertigte Behörde übergeben werdenden Schreiben, zur churfürſtlichen Diviſions-Kanzley unmittelbar zu überliefern, und bey eben derſelben ſich vor ihrem Abgange von hier jedesmal zu melden, damit ihnen die gefertigten Expeditionen an die betreffenden Stellen zur gleichmäßigen Einbeförderung übergeben werden können. Würzburg am 25ten April 1803.

Churfürſtl. Diviſions-Commando.

Yſenburg,
General-Lieutenant.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.

17tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 5. May 1803.

Cabinets-Ordre.

(Die Organisation der Würzburger und Bamberger Dragoner und Husaren betreffend.)

Wir haben gnädigst beschlossen, die in Würzburg und Bamberg bisher bestandenen Dragoner und Husaren in ein Chevauxlegers Regiment zu 6 Escadronen zu formiren, und Unsern General-Major, Joseph Wilhelm Baron von Bubenhofen, als Inhaber desselben zu bestätigen.

Wie nun dieses Chev. leg. Regiment Bubenhofen mit Officiers besetzt werden soll, solches zeigt anliegende Formations-Tabelle, und sind aus der gesammten Mannschaft vom Wachtmeister abwärts die 6 Escadrons zu bilden.

Uebrigens bestimmen Wir gedachtem Chev. leg. Regiment die Uniform Unsrer übrigen leichten Cavallerie, nämlich grün, jedoch mit schwarzen Klappen, Aufschlägen und Krägen, dann ponceaurothem Vorschuß und weißen Knöpfen.

Ferner bewilligen Wir gnädigst den sämmtlichen Officiers und der Mannschaft vom Wachtmeister abwärts die nach Unserm bayerischen Reglement bestimmten Gagen und Löhnungen, jedoch gegen Cessirung der Natural-Fourierschützen und zwar vom 1ten April laufenden Jahres anfangend; nur ist zu bemerken, daß bey jenen ehevor Würzburg. und Bambergischen Officiers, die eine Kammerherrn- oder Hofcavaliers- so andere Gage beziehen, diese zur Grundlage genommen, und denselben nur das surplus zur vollen, ihrem Grade angemessenen Militär-Gage bey ihrem treffenden Regimente bezahlt werde, worüber das Oberkriegs-Commissariat in Würzburg mit dortigem General-Commissariat sich zu benehmen hat.

Eben so wird allen jenen, die vom Wachtmeister an abwärts mehr als die nach Unserm Systeme abwerfende Löhnung beziehen, das surplus noch ferner, und zwar bis zu ihrem Abgange oder allenfallsigen Avancement belassen.

Schlüßlich wollen Wir den General-Major B. v. Wolfskeel als Inhaber einer Escadron von Bubenhofen, dann den Oberstlieutenant Franz Lothar von

Halbritter, beyde mit ihrem ganzen Gehalte und Service, sohin jeden mit monatlichen 57 fl. vom 1ten April anfangend gnädigst in die Ruhe versetzen, daher solche vom obigen Tage an in Listen abzuschreiben sind.

Weiter wurde dem General-Lieutenant und Divisions-Commandanten Grafen von Ysenburg unverhalten, daß Wir zwar dem Chev. leg. Regiment Bubenhofen Bamberg als seine künftige Garnison gnädigst bestimmen, dermal aber Unsere Höchste Willensmeinung dahin gehe, daß die in Würzburg liegenden 4 Escadrons unter dem Regiments-Commandanten Oberst Graf v. Preising, und Major von Lindenau bis auf weiters in Würzburg verbleiben, die in Bamberg stehenden 2 Escadrons hingegen unter dem Commando des Oberstlieutenants von Münster und Majors von Rechberg sich in ihrem dermaligen Garnisons-Orte formiren, letztere nur als vom Regiment detachirt angesehen werden, sohin unter dem Regiments-Commando zu stehen haben sollen.

Unserm geheimen Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten wird also dieses zur Nachricht hiemit eröffnet.

München den 31ten März. 1803.

Formation
des Cheveauxlegers-Regiments Bubenhofen.

	Chargen	Namen	von welcher Abtheilung
Großer Stab.	Inhaber	General-Major Jos. Wilh. B. Bubenhofen	Würzburger Dragoner.
	Oberst	Max Graf v. Preising	Fuzger Chev. leg.
	Oberstlieutenant	Anton B. Münster	Bamberg. Dragoner.
	1ter Major	Carl Friedrich v. Lindenau	Flügel-Adjutant.
	2ter Major	Anton v. Rechberg	Minuzi Cüraſſier.
Mittlerer Stab.	Reg. Qu. Meist.	Peter Kern	vacant Dragoner.
	Auditor	Lorenz Geist	Würzburg detto
	Adjutant	bleibt der Wahl des Regiments-Comm. überlassen.	
	Regim. Chirurg.	Valentin Feuerer	Würzburg Dragoner.
	Unter-Chirurg.	Friedrich Hennemann	detto detto
Kleiner Stab.	Stabstrompeter	wird ersetzt werden.	
	Oberschmied	Simon Diem	Würzburg Hußaren.
	Profoß	Johann Schlosser	detto Dragoner

Digitized by Google

Chargen		Namen	von welcher Abtheilung
Leib-Escadron.	Rittmeister	Baptist v. Zurwesten	Würburg Hußaren
	Oberlieutenant	Joseph B. v. Münster	detto Dragoner.
	Unterlieutenants	Carl Kenner	detto detto
		Fried. v. Hertlein	detto detto
Oberst-Escadron.	Rittmeister	Fried. v. Künsberg	Bamberg detto
	Oberlieutenant	Andreas Schiffmann	detto detto
	Unterlieutenants	Franz Ringel	detto detto
		Lorenz Behr	Würzburg detto
Oberstlieut. Escadron.	Rittmeister	Christian B. v. Redwitz	Bamberg detto
	Oberlieutenant	Christoph B. v. Künsberg	detto detto
	Unterlieutenants	Bartholom. Schuster	detto detto
		Christoph Feuerer	detto detto
1ten Majors Escadron.	Rittmeister	Maximil. Heinr. Kracht	
	Oberlieutenant	Michael Voll	Würzburg detto
	Unterlieutenants	Joseph Schaller	detto detto
		Georg Mölter	detto detto
2ten Majors Escadron.	Rittmeister	obiger v. Rechberg	Minuzi Cürassier.
	Oberlieutenant	Michael Hemmert	Würzburg Dragoner.
	Unterlieutenants	Caspar Kurz	detto detto
		Franz Bauer	detto detto
Rittmeist. Heinrichen Escadron.	Rittmeister	Caspar Heinrichen	Würzburg Dragoner.
	Oberlieutenant	Michael Zöllner	detto detto
	Unterlieutenants	Michael Scheffer	detto detto
		Joseph Nörber	detto Hußaren.

Bemerkungen.

1) Die 2ten Majors-Escadron erhält keinen Rittmeister, sondern wird durch einen Oberlieutenant commandirt.

2) Die Leib- 1ten Majors- 2ten Majors und des Rittmeisters Heinrichen Escadron werden in Würzburg, die Oberst- und Oberstlieutenants-Escadron aber in Bamberg formirt.

Digitized by Google

3) Der ehemalige Stabs-Rittmeister Georg Benz rückt zwar zum wirklichen Rittmeister vor, hat aber nur seine dermalige Gage nebst 2 Pferdrationen, 5 fl. Pferdgratification, und 5 fl. Fourierschützen-Geld gegen Cessirung der Natural-Fourierschützen bis zur gelegenheitlichen Einrückung zu ziehen.

4) Was die Besetzung der Estandartjunker des Regiments betrifft, so werden selbe seiner Zeit benennt werden.

München den 31ten März 1803.

(L.S.)

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Entfernung der fremden Werbungen aus den neuen Staaten Seiner Churfürstl. Durchlaucht betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben gnädigst zu befehlen geruhet, daß alle fremde Werbungen aus — und von Höchstihren Staaten entfernt, und eben hierdurch allen Debauchirungen Ihres Militärs vorgebeugt werden solle.

Zu diesem Ende haben Höchstdieselben verordnet:

1) Daß alle Werber, welche sich auf dem diesseitigen Territorium betreten ließen, arretirt, und als falsche Werber behandelt werden sollen; sodann

2) daß alle fremde Rekrutentransporte genau zu visitiren seyen.

Gegenwärtige höchste Verordnung wird demnach nicht nur allgemein bekannt gemacht, sondern sämmtliche Beamten werden auch angewiesen, sich nach Vorschrift derselben pünctlich zu benehmen. Würzburg am 26ten April 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

(Das Beerdigen und Aussetzen der Leichen in den Kirchen und deren Grüften, dann die Entfernung der Kirchhöfe aus den Städten und Ortschaften betr.)

Die Schädlichkeit der Leichen-Beerdigung in Kirchen ist längstens erwiesen und anerkannt: da die eingeschlossene Luft in denselben mittels fauler Ausdünstungen der in trockenem Boden langsam verwesenden Körper angestekt wird. Darüber sind in den ältern Staaten Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Bayern schon bestimmte Verordnungen erlassen worden.

Es ergeht demnach in sämmtlichen Höchstdenselben angehörenden fränkischen Landen

1) das allgemeine Verboth: Leichen in den Kirchen und deren Grüften zu beerdigen. Die Polizey-Behörden und Pfarrer haben daher das Begraben derselben durchgehends nur in die gemeinen Kirchhöfe zu verfügen.

2) Von diesem Verbothe findet keine Ausnahme Statt, sondern alle Verstorbenen, ohne Unterschied des Standes, Geistliche sowohl als Weltliche, von welcher Würde und welchem Ansehen sie auch seyn mögen, sind gleich zu halten, und auf Leichenäckern unter offenem Himmel zu begraben.

3) Eben so wenig hat eine Ausnahme in Ansehung der Grüfte Statt, sie

Digitized by Google

mögen in Kirchen, Ordens- und Schloßkapellen oder Klöstern sich befinden. Alle diese sind von nun an aufgehoben, abgewürdigt, und ausser Gebrauch gesetzt.

4) Diesem zu Folge sind alle Leichname, die Verstorbenen mögen von Adel, geistlichen Standes, aus Klöstern oder ehemaligen Stiften seyn, auf die allgemeinen Kirchhöfe zu begraben.

5) Die Uebertretung wird die executive Versetzung des Leichnams auf der Strafbaren Theile Kosten zur Folge haben.

6) Auch das Aussetzen der Leichen in den Kirchen vor der Beerdigung derselben wird hiermit auf das Strengste untersagt.

7) Da aber das Polizeywidrige der Leichenäcker in dem Innern der Städte und Ortschaften gleichfalls allgemein anerkannt ist; so wird noch weiter andurch verordnet: daß die Begräbnißplätze aus den Städten und Ortschaften durchaus entfernt, und ausserhalb denselben an schickliche freye Orte verlegt werden sollen.

8) Diese Verordnung wird nicht nur zu Jedermanns Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht, sondern auch allen Behörden und Pfarrern die strenge Verantwortlichkeit auferlegt, auf die Beobachtung derselben aufmerksam zu seyn, und jeden Uebertretungsfall unverzüglich mittels Berichts anzuzeigen. Würzburg am 30ten April 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

(Erklärung des §. 6. der Kleezehent-Verordnung vom 16ten April 1802. betreff.)

In der über die Kleebezehentung für das Fürstenthum Würzburg ergangenen Landesverordnung vom 16ten April 1802 ist zwar §. 6. versehen, daß ein, ihren Bestimmungen zuwider laufender Besitzstand nur in so fern, als er sich auf einen besondern Rechtstitel stütze, für die Zukunft seine rechtliche Wirkung behalten solle. Es hat sich indessen gezeiget, daß mehrere Zehentberechtigte nach Erlassung gedachter Verordnung einen solchen Besitzstand durch bloß possessorische Rechtsmittel zu behaupten gesucht, und sich über die Zulässigkeit derselben verschiedene Meinungen bey den Gerichtsstellen ergeben haben. Um daher alle Ungewißheit über diesen Gegenstand zu heben, wird verordnet, daß in Gemäßheit des §. 6. der angeführten Kleezehent-Verordnung, zu Behauptung eines derselben zuwiderlaufenden Besitzstandes, den Klee zu bezehenten, possessorischen Rechtsmitteln, nur in so fern sie mit petitorischen cumuliret sind, und die rechtliche Entscheidung auf zuständischen Rechtstiteln gegründet werden solle, von den Gerichtsstellen Statt gegeben werden dürfe. Würzburg am 30ten April 1803.

Churfürstl. Regierung.

Weisung
an die churfürstlichen Beamten. in dem Fürstenthume Würzburg.

(Die Temporalien-Sperre zur Erhebung des rückständigen zehnten Pfennings betr.)

Der Rückstand des von den in dem churfürstlichen Territorium sich befind-

enden Pfarrern, Kirchen und milden Stiftungen zu entrichtenden zehnten Pfennings ist bey vielen Stellen aller Ermahnungen ohngeachtet beträchtlich angewachsen, und hat, wie es doch die gute Ordnung gefordert hätte, obgleich sehr gemildert, nicht erhoben werden können. Es wird demnach auf Befehl des churfürstl. General-Commissariats den churfürstl. Beamten aufgegeben, gegen die in dem unten eingerückten Verzeichnisse genannten, und mit ihrem Rückstande angemerkten Pfarrer, Beneficiaten, Kirchen und milden Stiftungen die Temporalien-Sperre in der Art zu verhängen, und zu vollziehen, daß bey den Gefällen, welche in Geld-Prästationen bestehen, den Pflegern oder Schuldnern befohlen werde, das Geld an das churfürstliche Amt einzuliefern; nicht weniger auch, daß der Ertrag in Naturalien von Gütern, Zehenten, Gülten, und dergleichen in Beschlag genommen, und wenn die Restanten des zehnten Pfennings demohngeachtet die Zahlung in einer anzuberaumenden Frist nicht leisten wollten, die Naturalien verkauft werden, und sonach das daraus erlößte Geld zur zehnten Pfennings-Commission eingeschicket, und mit dieser Verfügung in so lang fortgefahren werde, bis sowohl der Rückstand von den vorhergehenden Jahren, als auch der bereits am 8ten Julius und 25ten December des Jahrs 1802 verfallene zehnte Pfenning bezahlt seyn wird; wobey blos denjenigen, welche in einem allzubeträchtlichen Rückstande verblieben sind, die Nachsicht angedeihen kann, daß dieser Rückstand in kleinern vierteljährigen Fristen nach und nach abgetragen werde. Von dem Erfolge dieses Befehls haben die churfürstl. Beamten der churfürstl. zehnten Pfennings-Commission von Vierteljahr zu Vierteljahr die Anzeige zu machen. Würzburg am 30ten April 1803.

Churfürstl. zur Erhebung des zehnten Pfennings niedergesetzte Commission.

Verzeichniß

der Pfarrer, Beneficiaten, Kirchen und milden Stiftungen, welche mit dem zehnten Pfenninge im Rückstande sind.

Pfenn. fl.	Pfenn. kr.	
		Landcapitel Arnstein.
79	9	Frühmesser zu Arnstein.
30	4½	Pfarrer zu Euerdorf.
58	34	Pfarrer zu Gundersleben.
156	58½	Pfarrer zu Gramschatz.
236	18	Pfarrer zu Mädesheim.
104	40	Pfarrer zu Retzstadt.
1	—	Kirche zu Binsbach.

Digitized by Google

rhein. fl.	kr.	
		Landcapitel Dettelbach.
172	42	Pfarrer zu Eſtenfeld
25	36	Frühmeſſer zu Frickenhauſen.
87	58	Pfarrer zu Schlehenried.
298	34	Pfarrer zu Sulzfeld
132	35	Frühmeſſer zu Kitzingen.
128	—	Frühmeſſer zu Dettelbach.
33	28	Frühmeſſer zu Sulzfeld.
25	—	Wallfahrtskirche zu Dettelbach.
5	42	Kirche zu Hauſen.
11	53	Kirche zu Erbshauſen.
27	27	Kirche zu Röthlein.
30	9	Kirche zu Sulzfeld.
8	26	Kirche zu Repperndorf.
3	10	Kirche zu Schlehenried.
		Landcapitel Ebern.
38	56	Pfarrer zu Gemeinfeld.
24	30	Kirche zu Oſtheim.
		Landcapitel Gerolzhofen.
69	29	Pfarrer zu Stadtvolkach.
126	12	Frühmeſſer zu Volkach.
		Landcapitel Iphofen.
63	—	Pfarrer zu Herbolzheim.
		Landcapitel Karlſtadt.
110	32	Pfarrer zu Wernfeld.
14	16	Kirche zu Gemünden.
93	50	Kirche zu Wernfeld.
19	19	Kirche zu Adelsberg.
		Landcapitel Mellerichſtadt.
17	30	Pfarrer zu Bundorf.
44	53	Pfarrer zu Fladungen.

Digitized by Google

rhein. fl.	kr.	
24	—	Pfarrer zu Frickenhausen.
56	35	Pfarrer zu Nordheim.
52	54	Pfarrer zu Oberelzbach.
16	40	Pfarrer zu Oberstreu.
34	4	Pfarrer zu Simmershausen.
20	—	Pfarrer zu Trappstadt.
11	2	Kirche zu Neusses.
3	—	Kirche zu Frickenhausen.
7	2	Großenbergs Kapelle.

Landcapitel Münnerstadt.

118	24	Pfarrer zu Oberebersbach.
71	6	Pfarrer zu Bischofsheim.
50	—	Pfarrer zu Pfersdorf.
30	—	Pfarrer zu Lahrbach.
222	55	Pfarrer zu Ebertshausen.
15	16	Pfarrer zu Brend.
3	40	Pfarrer zu Stralsbach.
17	58	Pfarrer zu Steinach.
20	18	Pfarrer zu Schonungen.
30	—	Kirche zu Neustadt.
6	2	Kirche zu Herschfeld.
3	18	Kirche zu Leutershausen.
2	21	Kirche zu Steinach.
2	17	Kirche zu Wetteringen.

Landcapitel Ochsenfurt.

647	24	Pfarrer zu Aub.
33	21	Pfarrer zu Strüth.
17	31	Pfarrer zu Rittershausen.
4	28	Kirche zu Oesfeld.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.

18tes Stück. Würzburg, Samstag den 7. May 1803.

Reſcript Seiner Churfürſtl. Durchlaucht an das General-Commiſſariat in Franken.

(Die Organiſation der fränk. Fürſtenthümer betr.)

Maximilian Joſeph,
Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- und Niederbayern Herzog ꝛc. ꝛc. des heil. römiſchen Reichs Erztruchſeß und Churfürſt.

Nachdem die von euch geleiſteten Vorarbeiten ſoweit gediehen ſind, daß Wir Uns in den Stand geſetzt geſehen haben, zur Organiſation der Landesſtellen ſelbſt ſowohl in Juſtiz- als adminiſtrativer Hinſicht zu ſchreiten, und Wir hierüber die allgemeinen gefaßten Beſchlüſſe an Unſern Präſidenten, Grafen von Thürheim, haben ergehen laſſen, der in die Zukunft mit der Stelle des Landesdirections-Präſidenten auch die eines außerordentlichen General-Commiſſärs in beyden Fürſtenthümern vereinen wird; ſo eröffnen Wir euch dieſe Verfügung mit dem Auftrage, ihm bey ſeiner Ankunft die ſämmtlichen Acten zu extradiren, welche auf die von euch bis jetzt geleiteten Geſchäfte Bezug haben.

Wir bezeigen euch zugleich, nachdem durch die Einführung der Landesſtellen in ihren neuen Wirkungskreis der Fortbeſtand des General-Commiſſariats theils zweckwidrig, theils durch die — in Hinſicht der Mitglieder, welche es bilden — bey der Beſtellung der Collegien getroffenen Verfügungen unmöglich wird, über eure Geſchäftsführung, den bezeigten Dienſteifer, und das Beſtreben, Unſer landesfürſtliches Intereſſe zu befördern, Unſere höchſte Zufriedenheit, und verſehen Uns zu den einzelnen Mitgliedern Unſeres General-Commiſſariats, daß ſie an den neuen Stellen, zu welchen Wir ſie beſtimmt haben, fortwährend bemüht ſeyn werden, Uns gleich gute Dienſte zu leiſten. München den 23ten April 1803.

Max. Joſeph, Churfürſt.

Fr. v. Montgelas.

Auf churfürſtl. höchſten Befehl.

v. Krauß.

Digitized by Google

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Uebereinkunft mit der königlich-preußischen Kriegs- und Domainen-Kammer zu Ansbach in Betreff des wechselseitigen Früchteneinkaufes betr.)

Von dem churfürstl. General-Commissariate in Franken wurde mit der königl. preußischen Kriegs- und Domainen-Kammer zu Ansbach wegen des Früchten-Einkaufes folgende Uebereinkunft getroffen.

1) Wenn die Unterthanen und Gewerbsleute der fränkischen Lande Sr. Churfürstl. Durchlaucht sich durch amtliche Bedürfniß-Atteste über Gedreide-Einkauf zum häuslichen und Gewerbs-Bedürfnisse, aber nicht zum Handel, in den Schrannen und Märkten, welche in den königl. preuß. Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth gehalten werden, glaubhaft ausweisen; so ist ihnen erlaubt, auf den dortigen Märkten und Schrannen ohne Beschränkung auf ein gewisses Quantum Früchte einzukaufen, und solche gegen unentgeltlichen Empfang der in die Bedürfniß-Zeugnisse zu setzenden Schrannen-Atteste nach Hause, keineswegs aber in das Ausland zu führen. Eben so ist

2) den Unterthanen der königl. preuß. Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth gestattet, ebenfalls auf den Märkten, welche in den Würzburgischen und Bambergischen hergebracht sind, auf vorgezeigte obrigkeitliche Bedürfniß-Zeugnisse Früchten käuflich an sich zu bringen, denen die Ausfuhr-Päße unentgeltlich von den diesseitigen Behörden ertheilet werden sollen.

3) Alle solche wechselseitig in einem Lande gekaufte Früchte sind als ein transitirendes Gut zu behandeln, und dürfen nicht mit Accise und Exportations- oder erhöhten Transito-Zöllen beleget werden; sondern es wird in Ansehung der Zollentrichtung, in so lange man wechselseitig über neue Zollsätze nicht übereingekommen ist, bey der älteren Verfassung lediglich belassen.

4) Die betreffenden Stellen werden die genaueste Vorsicht bey Ausstellung der Bedürfniß-Atteste beobachten, und jeder vorkommende Unterschleif ist wechselseitg zwischen den königl. Brandenburgischen und churfürstlichen Behörden zur strengen Bestrafung bekannt zu machen.

5) Bey dieser Uebereinkunft hat es in so lange sein Verbleiben, bis das Nürnberger Simmera Korn auf 15 fl. rhein., dann das Simmera Weitzen auf 22 fl. 30 kr. rhein., oder das Malter Korn im Würzburger Gemäße auf 7 fl. 30 kr. rhein., und das Malter Weitzen auf 11 fl. 15 kr. rhein. fallen wird, wo alsdann der ganz unumschränkte Getreidehandel der Unterthanen in den dies- und jenseitigen Landen ohne Atteste sowohl in als außer den Schrannen und Märkten wieder Statt finden soll.

Würzburg am 4ten May 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

Digitized by Google

(Die zweckwidrigen Ceremonien am Himmelfahrtsfeste und Pfingstsonntage betreffend.)

Großentheils ist man zwar schon von den zweckwidrigen Ceremonien des in die Höhe Ziehens eines hölzernen Bildnisses, der Herablassung einer Taube, und des Werfens von Oblaten, Feuer und Wasser unter die anwesende Menge von Kindern und andern Leuten auf dem Himmelfahrtsfeste und Pfingstsonntage in den Kirchen zurückgekommen; in manchen Orten aber sind dieselben bis jetzt noch beybehalten.

Da diese Ceremonien mit der Würde der heiligen Religion Christi keineswegs vereinbarlich sind, da sie bey weitem nicht zur Andacht führen, dieselbe vielmehr auffallend stören, und da sie öfters zu lärmenden, im Hause Gottes höchst unanständigen Auftritten unter der Masse des sich drängenden Volkes Anlaß geben; so sieht sich das churfürstl. General-Commissariat veranlaßt, alle diese obengenannten, zur Religion nicht gehörenden Ceremonien in den fränkischen Provinzen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht auf das strengste hiermit zu untersagen, und alle Vorsteher der Gotteshäuser wegen pünctlicher Beobachtung dieser Verordnung verantwortlich zu machen. Würzburg am 5ten May 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher

Bekanntmachung.

(Die Militär-Vorspann und deren Vergütung betreffend.)

Demnach von Seite des churfürstlichen Militärdivisions-Commando die Erklärung wegen der zum Behufe des churfürstl. Militärs von Zeit zu Zeit erforderlichen Reit- und Vorspannspferde unter dem 28ten April d. J. dahin erfolgt ist: daß für ein Reit- oder angeschirrtes Pferd 30 Kr., für einen halben Vorspannswagen auf 2 Pferde oder 3 Ochsen 1 fl., für einen ganzen Wagen 2 fl. rhein. auf eine Station von 4 bis 6 Stunden künftighin nicht allein bezahlt, sondern auch die bisher für die bereits geleistete Vorspann ausgestellten Quittungen nach obigem Maßstabe ausgelöset werden sollen, in dessen Gemäsheit sämmtliche Regimenter, Bataillons und Corps angewiesen, und nebstdem noch besonders verständiget worden seyen: daß, wenn in besonderen unumgänglich nöthigen Fällen die Einberufung der Vorspannsfuhren am Vorabende angeordnet werden sollte, für jedes Pferd, welches auf diese Art übernachten müßte, 4 Kr. Stallgeld mehr zu bezahlen sey; so wird dieses den sämmtlichen churfürstl. Aemtern nicht nur zu ihrer künftigen Bemessung, sondern auch zu dem Ende bekannt gemacht, daß sie die über dergleichen Vorspannsfuhren in Händen habenden Quittungen oder Scheine zur churfürstlichen Obereinnahme anher einsenden sollen, um zur Befriedigung derjenigen, welche Vorspann geleistet haben, das Geeignete verfügen zu können. Würzburg am 3ten May 1803.

Churfürstl. Obereinnahme.

Digitized by Google

Fruchtpreiſe in den fränkiſchen Fürſtenthümern.

Fruchtmarkt zu	1803. Monat und Tag	Gattung	Gemäß	Preis rhein. fl.	kr.	Reducirt in Würzburg. Maß Mltr.	Metzen.	Gegen den vorig. Markt wohlfeiler fl.	kr.	theurer fl.	kr.
Würzburg	den 23. April.	Weitzen	Malter	18	15	—	—	—	45	—	—
		Korn		14	—	—	—	—	30	—	—
		Haber		11	—	—	—	—	—	—	—
		Gerſte		—	—	—	—	—	—	—	—
Bamberg	den	Weitzen	Simmern	—	—	—	$3\frac{2}{4}\,\frac{2}{16}$	—	—	—	—
		Korn		—	—	—	$3\frac{2}{4}\,\frac{2}{16}$	—	—	—	—
		Haber		—	—	—	$2\frac{3}{4}\,\frac{2}{16}\,\frac{2}{64}$	—	—	—	—
		Gerſte		—	—	—	$2\frac{3}{4}\,\frac{2}{16}\,\frac{2}{64}$	—	—	—	—
Ochſenfurt	den 26. April.	Weitzen	Malter	18	—	1	$\frac{2}{16}\,\frac{3}{64}$	—	30	—	—
		Korn		15	—	1	$\frac{2}{16}\,\frac{3}{64}$	—	—	—	—
		Haber		8	—	—	$8\,\frac{2}{16}$	—	15	—	—
		Gerſte		—	—	—	$\frac{2}{16}$	—	—	—	—
Rothenburg	den 19. April.	Kern	Malter	19	30	1	$\frac{3}{4}\,\frac{2}{16}\,\frac{1}{64}$	—	—	—	—
		Korn.		19	—	1	$\frac{3}{4}\,\frac{2}{16}\,\frac{1}{64}$	—	—	—	—
		Haber		10	—	—	$9\,\frac{3}{16}\,\frac{3}{64}$	—	—	—	—
		Gerſte		24	—	—	$9\,\frac{3}{16}\,\frac{3}{64}$	—	—	—	30
		Dinkel		12	30	—	$9\,\frac{3}{16}\,\frac{3}{64}$	—	—	—	—
Schweinfurt	den 30. April.	Weitzen	Malter	20	—	1	$1\,\frac{3}{16}$	—	—	—	—
		Korn		17	45	1	$1\,\frac{2}{16}$	—	—	—	15
		Haber		—	—	—	$8\frac{3}{4}\,\frac{1}{16}\,\frac{3}{64}$	—	—	—	—
		Gerſte		—	—	—	$8\frac{3}{4}\,\frac{1}{16}\,\frac{3}{64}$	—	—	—	—
Windsheim	den 16. April.	Kern	Simra	36	—	1	$1\,\frac{1}{16}\,\frac{1}{64}$	—	—	—	—
		Korn	Malter	20	—	1	$1\,\frac{1}{16}\,\frac{1}{64}$	—	—	—	—
		Haber		11	—	—	$8\frac{3}{4}\,\frac{1}{16}\,\frac{3}{64}$	—	—	—	—
		Gerſte		24	—	—	$8\frac{3}{4}\,\frac{1}{16}\,\frac{1}{64}$	—	—	—	—
		Dinkel		12	—	—	$8\frac{3}{4}\,\frac{1}{16}\,\frac{1}{64}$	—	—	—	—

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.

19tes Stück. Würzburg, Dinstag den 10. May 1803.

Bekanntmachung.

(Die Auflösung der fränkischen Collegien, und Surrogirung der neuen betr.)

Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht durch das höchste Restript vom 23ten vorigen Monats gnädigst beschlossen haben, daß alle bis jetzt in Höchstihren fränkischen Fürstenthümern Würzburg und Bamberg provisorisch bestandene und bestätigte geistliche und weltliche, Landes- Justiz- und Administrativ-Stellen nebst den ihnen untergeordneten besondern Commissionen ohne Ausnahme aufgelößt, und dafür nach dem in Ihren alten Erblanden eingeführten Systeme organisirte obere Landesstellen substituirt werden sollen; so werden sämmtliche churfürstliche Aemter und Unterthanen dieser Fürstenthümer vorläufig

I. mit den Titeln,

II. mit dem Geschäftsumfang und mit den sonst besonders eigenthümlichen Eigenschaften dieser neuen Collegien, dann

III. mit dem Zeitpuncte bekannt gemacht, in welchem sie eintreten, und der Wirkungskreis aller bisherigen Collegien aufhört.

Ad I.) An die Stelle dieser ehemaligen Collegien treten künftig

A) Eine oberste Justizstelle, deren Sitz in Bamberg bestimmt ist.

B) Zwey Hofgerichte, wovon

a) das eine in Würzburg,

b) das andere in Bamberg, dann

C) Zur Besorgung der Regierungs- und administrativen Gegenstände zwey Collegien unter dem Namen Landesdirectionen, deren

a) die eine ebenfalls in Würzburg und

b) die zweyte in Bamberg ihren Sitz haben solle.

Ad II.) Die oberste Justizstelle als das Surrogat der höchsten Reichsgerichte ertheilet in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche von den streitenden Theilen über Urtheile der churfürstl. Hofgerichte berufungsweise an dieselbe gebracht werden, in letzter Instanz ihre Rechtssprüche, und gegen derselben Erkenntnisse findet weder eine weitere Berufung noch ein anderes ordentliches Rechtsmittel mehr Platz.

Die beyden churfürstlichen Hofgerichte in Würzburg und Bamberg beschäftigen sich mit der Instruirung und Beurtheilung aller bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von denjenigen — welche eines befreyten Gerichtsstandes sich zu erfreuen haben — in erster Instanz, und bilden für alle übrige, deren Streitsgegenstände bey einer unteren Behörde anhängig waren, die erste Berufungsstelle oder zweyte Instanz.

Ihnen ist zugleich die Erkenntniß über alle Criminal-Verbrechen in ihren Regierungsbezirken und überall, wohin sich die churfürstl. Zentgerichtsbarkeit erstrecket, zugewiesen.

Die Landesdirectionen endlich umfassen in ihrem Wirkungskreise alle übrige zur Staatsverwaltung gehörige staatsrechtliche und staatswirthschaftliche Gegenstände in dem weitesten Umfange des Wortes, so wie auch alle geistliche Regierungs-Gegenstände, welche aus der Landeshoheit fließen, und nicht unbestritten zu dem obersten Hirtenamte ausschlüßig gehören.

Da nun auch die bisherige geistliche Regierung und sonstige Stellen Gegenstände der ersten Art behandelt haben, welche von der weltfürstlichen Gewalt ausgehen; so ist unter dieser allgemeinen Auflösung der bisherigen Landesstellen auch die der geistlichen Stellen ohne Ausnahme verstanden; wogegen der bischöflichen Gewalt überlassen wird, die Gegenstände der letzten Art durch ein Officialat oder Vicariat bearbeiten zu lassen.

Die näheren Instructionen sowohl als die damit verbundenen gesetzlichen Verfügungen werden demnächst sowohl den Vorständen dieser Collegien insbesondere zukommen, als auch öffentlich zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Ad III.) Diese eben benannten Dicasterien, und zwar diejenigen, welchen der Sitz in Würzburg angewiesen ist, werden ihre Rathsitzungen den 14ten des laufenden Monats, jene von Bamberg hingegen 3 Tage später, nämlich den 18ten darauf, eröffnen.

Sämmtliche churfürstliche Zent- und sonstige Gerichts- und Cameral-Beamte der churfürstl. fränkischen Fürstenthümer Würzburg und Bamberg, wie auch alle churfürstliche zu diesen Pro-

Digitized by Google

vinzen gehörige Unterthanen geist- und weltlichen Standes und ihre Anwälte werden daher vom obigen Zeitpuncte angefangen an diese neu constituirten churfürstlichen Landesstellen mit ihren Amtsberichten, Bitt- oder Klagschriften, und sonstigen Eingaben angewiesen, so wie auch befehligt, jede Eingabe, die Amtssachen allein ausgenommen, bey Strafe von 3 Reichsthalern für den Armenfond mit einem Duplicat zu versehen.

Hinsichtlich der Ueberschrift muß hiernächst lediglich der Name der Stelle, an welche etwas eingereichet wird, mit Hinweglassung aller Prädicate, als hochlöblich, preiswürdigst u. d. g. bemerkt werden, als z. B.

„Zum churfürstl. Hofgericht in Bamberg",

auf der Außenseite ist übrigens der Betreff in möglichster Kürze auszudrucken.

Auf gleiche Art ist es mit der Anrede zu halten.

Die Unterschrift hingegen ist unter dem Bug des Schlußblattes mit den beygefügten Worten

„unterthänigst gehorsamster"

zu setzen.

Uebrigens wird besonders bemerkt, daß die in Administrativ-Angelegenheiten der Stifte und Klöster zu Würzburg und Bamberg angeordneten churfürstl. Special-Commissionen zwar ihre Geschäfte wie bisher fortführen, jedoch sich, vom obigen Zeitpuncte anfangend, dieselben an die respectiven churfürstl. Landesdirectionen anschließen, und unter dem Namen

„Separat in Administrativ-Angelegenheiten der Stifte und Klöster"

fortbestehen werden.

Wer also immer an dieselben etwas gelangen zu lassen hat, der muß sich der Ueberschrift

„Zur churfürstl. Landesdirection respec. dem Separat in Administrativ-Angelegenheiten der Stifte und Klöster"

bedienen.

Schlüßlich wird den sämmtlich provisorisch bestätigten Landesstellen insgesammt und insbesondere, so wie auch den Mitgliedern derselben im Namen Sr. Churf. Durchl. die höchste Zufriedenheit über die Höchstdenselben seit ihrem Regierungs-Antritte geleisteten Dienste ausgedrückt und zugleich eröffnet, daß, wenn auch die neue Einrichtung der Landesstellen die Anstellung aller Individuen nicht zuläßt, Höchstdieselben nicht gemeint seyen, durch die Ruheversetzung jemand etwas an demjenigen zu entziehen, was er bis itzt rechtmäßig genossen habe, und wozu ihn der Reichsdeputations-Hauptschluß berechtige.

Würzburg am 9ten May 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

Gr. v. Thürheim.

Bleiter.

Digitized by Google

Seelen- und Gewerbezustand des churf. Amtes Schlüsselfeld.

Schlüsselfeld, die Stadt hat in 90 Häusern 566 Seelen, 267 männlichen, 299 weiblichen Geschlechts, darunter 5 Halbbauern, 8 Schutzverwandte, 86 Söldner, 37 sonstige Einwohner, 71 Handwerker, nämlich 9 Weber, 4 Schreiner, 2 Glaser, 5 Metzger, 2 Schmiede, 1 Buchbinder, 3 Seifensieder, 1 Färber, 2 Schlosser, 4 Häfner, 1 Seiler, 1 Drechsler, 4 Maurer, 2 Chirurgen, 3 Tuchmacher, 7 Bäcker, 4 Schuhemacher, 3 Büttner, 2 Mehlber, 1 Ziegler, 1 Kupferschmied, 6 Schneider, 1 Sattler, 2 Müller, 6 Handelsl. 2 Schild- und 4 andere Wirthe.

Adelsdorf hat in 14 Häusern 58 Seelen, 21 männlichen, 37 weibl. Geschlechts, darunter 3 Bauern, 2 Halbbauern, 2 Schutzverwandte, 5 Söldner, 3 Handwerker, nämlich 1 Müller, 1 Glaser, 1 Maurer.

Burghöchstädt hat in 11 Häusern 71 Seelen, 34 männlichen, 37 weibl. Geschl., darunter 9 Söldner, 1 sonstigen Einwohner, 1 Handwerker, nämlich 1 Müller, 1 Wirth.

Debersdorf hat in 10 Häusern 59 Seelen, 29 männ. 30 w. Geschl., darunter Bauern, 2 Halbbauern, 5 Söldner, 1 sonstigen Einwohn. 1 Handwerker, als 1 Weber.

Heuchelheim hat in 38 Häusern 189 Seelen, 91 männlichen, 98 weibl. Geschl., darunter 4 Bauern, 27 Halbbau., 3 Schutzverwandte, 1 Söldner, 2 sonstige Einwohn. 7 Handwerker, als 1 Müller, 2 Maurer, 2 Weber, 1 Schneider, 1 Schmied, 1 Wirth.

Oberrimbach hat in 26 Häusern 166 Seelen, 86 männlichen, 80 weibl. Geschl., darunter 4 Bauern, 11 Halbbau., 4 Schutzverwandte, 7 Söldn., 1 sonstigen Einwohner, 8 Handwerker, nämlich 1 Müller, 1 Schneider, 2 Schmiede, 1 Maurer, 1 Weber, 1 Bäcker, 1 Büttner, 1 Wirth.

Rambach hat in 26 Häusern 121 Seelen, 58 männlichen 63 weiblichen Geschlechtes, darunter 7 Bauern, 3 Halbbauern, 2 Schutzverwandte, 12 Söldner, 3 sonstige Einwohner, 2 Handwerker, als 1 Müller, 1 Maurer.

Thüngbach hat in 11 Häusern 58 Seelen, 29 männlichen 29 weiblichen Geschlechtes, darunter 2 Halbbauern, 8 Söldner.

Thüngfeld hat in 64 Häusern 341 Seelen, 167 männlichen 174 weiblichen Geschlechtes, darunter 12 Bauern, 23 Halbbauern, 4 Schutzverwandte, 26 Söldner, 15 sonstige Einwohner, 14 Handwerker, nämlich 1 Schmied, 1 Müller, 1 Maurer, 1 Gerber, 5 Weber, 3 Schneider, 1 Wagner, 1 Schlosser, 2 Wirthe.

Freyhaßlach hat in 5 Häusern 29 Seelen, 17 männlichen 12 weiblichen Geschlechtes, darunter 1 Bauer, 3 Halbbauern.

Ilmenau hat in 3 Häusern 16 Seelen, 7 männlichen 3 weiblichen Geschlechtes, darunter 3 Söldner.

Lonnerstadt hat in 24 Häusern 173 Seelen, 86 männlichen 87 weiblichen Geschlechtes, darunter 5 Halbbauern, 5 Schutzverwandte, 14 Söldner, 14 Handwerker, nämlich 4 Bierbrauer, 2 Metzger, 2 Bäcker, 2 Schneider, 1 Wagner, 1 Maurer, 1 Büttner, 1 Färber, 4 Wirthe.

Oberdaschendorf hat in 2 Häusern 11 Seelen, 6 männlichen 5 weiblichen Geschlechtes, darunter 1 Halbbauern, 1 Schutzverwandten, 1 Söldner, 1 Handwerker, nämlich 1 Metzger.

Possenfelden hat in 6 Häusern 33 Seelen, 13 männlichen 20 weiblichen Geschlechtes, darunter 4 Halbbauern, 2 Söldner, 3 Handwerker, nämlich 2 Weber, 1 Schmied.

Reundorf hat in 7 Häusern 31 Seelen, 13 männlichen 18 weibl. Geschlechtes, darunter 1 Schutzverwandten, 7 Söldner, 2 Handwerker, als 1 Musicant, 1 Schneider.

Unterrimbach hat in 5 Häusern 35 Seelen, 21 männl. 14 weibl. Geschlechtes, darunter 4 Halbbauern, 1 Schutzverwandte, 1 Söldner, 1 Handwerker, näml. 1 Weber.

Summe der Häuser 342, der Seelen 1919, männlichen Geschlechtes 927, weiblichen 992.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.

20tes Stück. Würzburg, Samstag den 14. May 1803.

Generale.

(Den Personal-Status der neuorganisirten churfürstl. Landes-Collegien in den fränkischen Fürstenthümern Würzburg und Bamberg betr.)

Nachdem diejenige für die fränkische Fürstenthümer neuconstituirte churfürstliche Landesstellen, deren Sitz in Würzburg festgesetzt ist, unter dem heutigen Tage introducirt worden sind, und ihre Sitzungen bereits eröffnet haben; so werden die von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht hiezu gnädigst decretirte Mitglieder sowohl, als jene der in Bamberg niedergesetzten Collegien hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und zugleich sämmtliche churfürstliche Aemter und Unterthanen angewiesen, alle mit der Unterschrift ihrer Vorstände an sie ergehenden Entschließungen, Erkenntnisse, und Befehle — als ergingen sie von der Höchsten Person Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Selbst — bey Vermeidung der empfindlichsten und ganz unnachsichtigen Strafe inner den vorgesetzten Zeitfristen auf das genaueste zu befolgen, oder wenn sich unzubeseitigende Hindernisse ergeben, solche bey der einschlägigen Behörde vor dem Ablaufe der Termine jedesmal gehorsamst anzuzeigen, und sich den Umständen angemessene Verlängerungen unterthänigst zu erbitten.

Digitized by Google

Fürstenthum Würzburg.

Churfürstliche Landesdirection.

Präsident
und
außerordentlicher General-Commissär in Franken.
Graf von Thürheim.

Vice-Präsident.

Maximilian Joseph Freyherr von Leyden.

I. Deputation.

Director.
Du Terrail Bayard.

Räthe.

Urban Joseph Deisenberger.
Christoph Nicolaus Klinger.
Ernst August Haus.
Ernst von Halbritter.
Rainer Stuppe.
Adam Joseph Onymus.
Johann Philipp Gregel.

Digitized by Google

II. Deputation.

Wird zur Zeit von dem Vice-Präsidenten Frhn. von Leyden dirigirt.

Räthe.

Andreas Füglein.
Joseph Michael Kleinschrod.
Gotthard Martinengo.
Joseph Kuß.
Franz Gallus Sündermahler.
Joseph Then.

III. Deputation.

Director.

Johann Nepomuk Sicherer.

Räthe.

Georg Sebastian Scheffer.
Carl Joseph Sturz.
Bernard Weingärtner.
Pancraz Joseph Haus.

Archivar.

Sebastian Stumpf.

Kaiserliches Landgericht.

In denjenigen Fällen, welche sich zum Wirkungskreise dieser Stelle eignen, constituiret sich das churfürstliche Hofgericht zum kaiserlichen Landgerichte, und stehet sonach unter dem Präsidium des

Christian Johann Baptist Wagner, Landrichters.

Digitized by Google

Churfürstliches Hofgericht.

Präsident.

Johann Michael von Seuffert, Hofrichter.

Director.

Heinrich Christian von Heß.

Räthe.

Friedrich Adam Joseph Röthlein.
Hugo Franz Lauteren.
Valentin Papius.
Casimir Joseph Güßbacher.
Philipp Andreas Franz Beringer.
Johann Adam Oehninger.
Maximilian von Zurhein.

Fürstenthum Bamberg.

Churfürstliche Landesdirection.

Präsident
und
außerordentlicher General-Commissär in Franken.

Graf von Thürheim.

Vice-Präsident.

Stephan Freyherr von Stengel.

Digitized by Google

I. Deputation.

Director.

Caſpar Steinlein.

Räthe.

Georg Friedrich Püls.
Georg Franz Werner.
Burcard Stapf.
Johann Baptiſt Schauer.
Michael Spieler.
Melchior Ignaz Stenglein.

II. Deputation.

Wird von dem Vice-Präſidenten Freyherrn von Stengel dirigiret.

Räthe.

Wilhelm Stenglein.
Adam Molitor.
Joſeph Stöcklein.
Franz Adam Schneidawind.
Johann Anton Grau.
Joſeph Geyer.

III. Deputation.

Director.

Albert Schlehlein.

Digitized by Google

Räthe.

Franz Ignaz Philipp Herz.
Peter Ziegler,
Johann Adam Kälin.
Johann Baptist Zöpfel.

Provincial - Cassier.

Andreas Franz Steinlein.

Buchhalter.

Franz Xaver Urban.

Churfürstliche oberste Justizstelle für beyde Fürstenthümer.

Präsident.

Freyherr von Asbeck.

Director.

Adam Joseph Pabstmann.

Räthe.

Constantin Freyherr von Welden.
Franz Rudolph Anton Lurz.
Johann Baptist von Mann.
Philipp Joseph Kammerzell.
Adalbert Philipp Hepp.
Joseph Schmitt.
Gallus Hack.

Digitized by Google

Franz August Joseph Vornberger.
Georg Thomas Schmitt.
Johann Adam Ignaz Oesterreicher.

Churfürstliches Hofgericht.

Präsident.

Freyherr von Lamezan, Hofrichter.

Director.

Michael Weber.

Räthe.

Johann von Fischer.
Elias Adam von Reider.
Albert Ludwig Fracassini.
Georg Friedrich Merz.
Christian Pflaum.
Georg Anton Vollert.
Georg Beil.
Jacob Hoelz.

Das Kanzleypersonale der ehemaligen Landesstellen wird dermal nur provisorisch nach der geschehenen Auswahl zum Kanzleydienste verwendet.

Alle diejenige Individuen, welche bey den bisherigen Collegien angestellt waren, und in diesem Verzeichnisse nicht namentlich vorkommen, oder sonst zu einem Dienste bey den neuen Landesstellen angewiesen sind, werden ihrer Collegial-Obliegenheiten ganz entlediget.

Digitized by Google

Da sich aber Verschiedene in dem Falle befinden, daß sie mit ihrer Collegial-Eigenschaft ein oder mehrere Nebendienste verbunden haben, hinsichtlich deren sie den seitherigen Landesstellen als einzelne Staatsbeamte im Dienste subordinirt waren; so wird allen jenen, welche in diesem Verhältnisse stehen, die Fortsetzung dieser Art von Dienstverrichtungen ohne Unterbrechung wie vorhin zur besonderen Pflicht gemacht.

Dieß erstrecket sich auch auf die in dem vorliegenden Schematism enthaltene Collegial-Glieder, welche dergleichen Nebenstellen bisher beg'eitet haben, bis sie solche auf weitere Befehle der churfürstlichen Landesdirectionen förmlich abgegeben haben werden.

Gleichwie nun diejenige, welche durch diese höchste landesherrliche Verfügung keine fernere churfürstl. Dienstgeschäfte zu verrichten haben, demohngeachtet bey dem ungeschmälerten Genusse ihrer decretmäßigen Besoldungen und rechtmäßigen Dienst-Emolumente verbleiben; so behalten Sich Se. Churf. Durchlaucht bevor, sie nach Erforderniß zu außerordentlichen Diensten des Staates zu verwenden.

Hienach hat sich daher jedermann zu achten. Würzburg am 14. May 1803.

Churfürstl. General-Landescommissariat in Franken.

Graf von Thürheim.

Scharold.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.

21tes Stück. Würzburg, Freytag den 20. May 1803.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Gerichtsbarkeit über die churfürstl. Officiers von der Suite betr.)

Vorstehende Höchst-unmittelbare Verfügung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht wegen des Gerichtsstandes der Officiers von der Suite:

„Da Wir bey Unserer Armee eine eigene Uniform à la Suite eingeführet haben, welche Wir besonders distinguirt wissen wollen; so finden Wir zur Vorbeugung künftiger Jurisdictions-Irrungen für nothwendig, nachstehende höchste Normal-Verordnung fest zu setzen:

1) Alle Staabs- und Oberofficiers, welche bereits à la Suite angestellt, und zum Einrücken in den wirklichen Kriegsstand vorbehalten sind, sollen den bey der Armee schon wirklich dienenden Staabs- und Oberofficiers gleich geachtet, mithin in allen Vorfällen nach den nämlichen Gesetzen behandelt werden.

2) Jene Staabs- und Oberofficiers, welche bey ihrem Austritte aus Unseren Kriegsdiensten ohne Beziehung eines Militär-Appointements mit einem solchen Charakter à la Suite und der dafür regulirten Uniformen begnadiget worden sind, sollen zwar in Civil-Processen, als Schuldklagen, Vermächtnissen, Erbschaften, Gantsachen, und dergleichen, dem foro civili untergeben seyn, dahingegen in allen sich zu Schulden kommen lassenden, auch gemeinen, sohin den Kriegsstand nicht berührenden Verbrechen dem foro militari unterworfen werden. Uebrigens aber

3) Wollen Wir es bey jenen quittirten Staabs- und Oberofficiers, welche mit keinem Charakter à la Suite versehen sind, und die für die quittirten Officiers bestimmte Uniform tragen, bey der schon bestehenden Verordnung vom 23ten October 1787 unabänderlich bewenden lassen.“

wird sämmtlichen Landes- und sonstigen Behörden der beyden fränkischen Provinzen zur Wissenschaft und

Digitized by Google

Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.
Würzburg den 12ten May 1803.

Churfürstlich-fränkisches General-Landes-Commissariat.
Gr. v. Thürheim.
Bleiter.

(Die Correspondenz der Civilstellen mit den Militär-Behörden betr.)

Nach der bereits unterm 9ten October 1801 erlassenen Verfügung, durch welche bestimmt worden, daß, da die Civil- und Militär-Behörden einander nicht untergeordnet sind, solche durchaus im Communications-Wege mit einander correspondiren sollen, haben auch in vorkommenden Fällen sämmtliche hierländische Landes- und übrige Stellen auf das genaueste zu achten.

In den Erlässen, welche erstere an die ein Commando führenden Stabs- und Subaltern-Officiers zu richten veranlaßt werden, ist sich folgender Correspondenz-Weise zu bedienen.

„Von Seite der churfürstl. Landes-„direction (Hofgerichts) wird der „Herr Oberst und commandirende „Officier des Regiments NN. re-„quiriret ꝛc.

Bey den höhern Divisions- und Brigade-Stellen ist statt des einzurückenden Characters des Commandirenden zu setzen:

„Das churfürstl. Divisions- (Bri-„gade-) Commando zu ꝛc.

Die untern Behörden haben sich in ihren Anschreiben statt des Ausdruckes requirirt, des Wortes ersucht zu bedienen, wobey jedoch nach den Abstufungen der miteinander correspondirenden Behörden eine geziemende höfliche Schreibart nie zu umgehen ist.

Würzburg am 12ten May 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Landes-Commissariat.
Gr. v. Thürheim
Bleiter.

(Die gegen Deserteurs zu beobachtende Vermögens-Confiscationsgrundsätze betr.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben beschlossen, daß die Vermögens-Antheile der vor der Besitznahme und Publication der in den ältern Churlanden bestehenden Confiscations-Verordnungen ausgewanderten, desertirten, und in fremde Kriegsdienste übergegangenen Unterthanen aus jenen Entschädigungslanden, in welchen ehedem keine eigene Emigrations- und Confiscationsgesetze bestanden haben, mit der Vermögens-Einziehung zwar verschont, dagegen aber den einschlägigen Civil-Behörden aufgegeben werden solle, von dem Vermögen solcher Individuen, Niemanden, wer es auch sey, vor ihrer Rückkehre ohne besondere Anfrage und erfolgende unmittelbare Genehmigung das Geringste abfolgen zu lassen.

Unterthanen derjenigen Entschädigungslande aber, in welchen vor obenbezeichneter Epoche deshalb eigene Verordnungen bestanden, sind, wenn sie vor der Einpflichtung in fremde Dienste traten, nach den vorhin geltend gewesenen gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln.

Gegen diejenigen hingegen, welche seit der Civilbesitznahme, und nach Bekanntmachung der in den ältern Erb-

Digitized by Google

staaten hierunter bestehenden Verordnungen, ausgewandert, meineidig geworden, und in ausländische Militär-Dienste getreten sind, muß der Buchstabe derselben ohne Weiteres Anwendung finden.

Hienach haben sich in vorkommenden Fällen sämmtliche Landes- und übrige Behörden auf das genaueste zu achten. Würzburg am 12ten May 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Landes-Commissariat.

Gr. v. Thürheim.

Bleiter.

Weisung

an sämmtliche Beamte in den Fürstenthümern Würzburg und Bamberg.

(Die im Monate Hornung entwichenen Landeskinder betr.)

Die sämmtlichen Beamten und Ortsobrigkeiten in den beyden fränkischen Fürstenthümern werden hiedurch angewiesen, wegen der in den hiebeygedruckten Verzeichnissen genannten, im Monate Hornung dieses Jahres von dem churfürstl. Militär entwichenen Landeskinder die normalmäßige Verfügung sowohl in Ansehung der Arretirung der Personen im Betretungsfalle, als in Rücksicht der Einziehung des Vermögens der Flüchtlinge zu treffen. Würzburg am 11ten May 1803.

Churfürstl. fränk. General-Landes-Commissariat.

Gr. v. Thürheim.

Bleiter.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern im Monate Horn. 1803 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Würzburgischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause.		Stand der Eltern	ausgemacht. Vermögen.		Desertions-Tag.
		Ort.	Amt.		fl.	kr.	
Preysing	Gemeiner J. Georg Escher	Gemünd	Seßlach	Taglöhn.	—	—	Jänner. 21
Stetten	Gemeiner Mich. Schießer	Ritschenhausen	Arnstein	Bauer	—	—	24
Kandler	Gemeiner Georg Achtmann	Dittigheim	Gränsfeld	detto	—	—	31
Stetten	Gemeiner Adam Gregel	Obersinn	Aura im Sinngrund	detto	—	—	Hornung 8

Digitized by Google

Stetten	Gemeiner Bernard Röder	Oberſinn	Aura im Sinngrund	Weber u. Bauer	—	—	8
detto	Gemeiner Joſeph Krämer	Wohnfurt	Haßfurt	—	—	—	9
Gebſattel	Gemeiner Math. Schmidt	Trennfeld	Homburg am Mayn	Leinwebr	150	—	12
detto	Gemeiner Franz Hermann	Höchberg	Burkardiniſch	Bauer	—	—	15
detto	Gefreyter Franz Hagn	Kirſchſchönbach	Oberſchwarzach	Weydmann	—	—	15
Kandler	Korporal Friedr. Stumpf	Unterwittighauſen	Grünsfeld	Bauer	—	—	21
Stetten	Gefreyter Mich. Materer	Unterleinach	Veitshöchheim	detto	—	—	21
detto	Gemeiner Adam Volkert	Kützbrunn	Abtey Gerlachsheim	detto	75	—	22

Verzeichniß

der von nachſtehenden Regimentern im Monat Hornung 1803 entwichenen, und in Liſten ausgeführten churfürſtl. Bambergiſchen Landeskinder.

Regmt. oder Bataill.	Namen der Deſerteurs	Wo zu Hauſe: Ort	Wo zu Hauſe: Amt	Stand der Eltern	ausgemacht. Vermögen. fl.	ausgemacht. Vermögen. kr.	Deſertions-Tag.
Bamberg. Inf. Bat.	Gemeiner Joh. Schüſſel	Teuſchnitz		Bader	—	—	Jänner. 24
detto	Gemeiner Mich. Streſſner	Marktſchorgaſt		Taglöhn.	—	—	Horn. 7
detto	Gemeiner Georg Eichner	Vorchheim		Bauer	—	—	18
detto	Gemeiner G. Schultheis	Weißmayn		detto	—	—	20
detto	Gemeiner Joh. Kroninger	Bamberg		Hofbedienter	—	—	23
detto	Gemeiner And. Fleiſchmann	Schwürbitz	Lichtenfels	Hirt	—	—	—
Junker	Gemeiner Leonard Sterz	Vorchheim		Häfner	—	—	26

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.

22tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 2. Juny 1803.

Höchstlandesherrliches
Rescript
an den churfürstlichen General-Landes-Commissär in Franken Grafen von Thürheim.

(Die Religionsverhältnisse der Kinder bey vermischten Ehen betreffend.)

Maximilian Joseph,
Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzog ꝛc. ꝛc. des heil. röm. Reichs Erztruchseß, und Churfürst.

Da sowohl Unsere alte als neue Erbstaaten von verschiedenen Glaubensbekennern bewohnt werden, welche in den Fall kommen können, Heurathen unter sich schließen zu wollen; so sollen solche vermischte Ehen als Folge der in Unsern Erblanden eingeführten bürgerlichen Toleranz ungehindert gestattet, und jedem der Neuverlobten ohne Unterschied, ob sie sich bey dem Pfarrer des Bräutigams oder der Braut trauen lassen wollen, wenn sie die hergebrachten Gebühren bezahlt haben, die Dimissoriales ertheilt werden; damit aber auch allen Irrungen, welche über die Erziehung der aus dergleichen Ehen erzielten Kinder entstehen könnten, vorgebogen werde, so verordnen Wir:

1) Den Verlobten soll eine unumschränkte Freyheit belassen werden, beym Eintritte in die Ehe mit Beyrath ihrer Eltern oder Vormünder die Religionsverhältnisse ihrer künftigen Kinder in ordnungsmäßigen Ehepacten nach den in jeder Provinz hergebrachten gesetzlichen Formen zu bestimmen.
2) Finden sie während ihrer Ehe aus wohlüberlegten Ursachen räthlich, in ihrer eingegangenen Eheberedung Abänderungen zu treffen, so soll ihnen dieses zwar gestattet seyn, jedoch nicht anderst als unter Beobachtung der nämlichen gesetzlichen Formen, welche für die Errichtung gültiger Ehepacten vorgeschrieben sind.
3) Wenn die Contrahenten vor oder bey ihrer Verehlichung über die Religionsverhältnisse ihrer künftigen Kinder auf die bemerkte Art nichts verabredet haben, so sollen weitere

Digitized by Google

Verträge hierüber während ihrer Ehe nicht mehr Statt haben, sondern die Söhne sollen in dem Glaubensbekenntnisse des Vaters, und die Töchter in dem der Mutter, bis zur Erreichung der Discretionsjahre, welche für beyde Geschlechter auf das zurückgelegte 18te Jahr festgesetzt werden, erzogen werden.

4) Nachdem sie aber zu diesem Jahresziele gelangt sind, so soll es von ihrer freyen Wahl abhangen, zu einer oder der andern der in dem deutschen Reiche eingeführten 3 christlichen Kirchen überzutreten.

5) Weder dem den andern überlebenden Ehegatten noch den Vormündern ist erlaubt, in diesen gesetzlich bestimmten Religionsverhältnissen eine Abänderung zu machen, sondern sie sind gehalten, die angefangene Erziehung in dem bestimmten Glaubensbekenntnisse bis zu den Discretionsjahren die Kinder vollenden zu lassen.

Das fränkische General-Landes-Commissariat hat diese Verordnung auf die hergebrachte Art öffentlich bekannt zu machen, und sowohl die Civil- als geistlichen Obrigkeiten darnach anzuweisen. München den 18ten May 1803.

Max. Jos. Churfürst.

Fr. v. Montgelas.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl.

v. Kraus.

Höchstlandesherrliche

Verordnung.

(Das Tanzen in den Wirthshäusern betr.)

Nachdem in Betreff des Tanzens in den Wirthshäusern mehrere Anfragen und Erinnerungen geschehen, so ergeht nach Maßgabe der in den ältern Churlanden hierüber bestehenden Gesetze folgende Verordnung:

1) Ist das Tanzen in den Wirthshäusern in der Regel an allen Sonn- und Feyertagen nach geendigtem Gottesdienste erlaubt, jedoch mit Ausnahme der hohen Festtage, und der Sonntage im Advent und in der Fasten.

2) Ist das Tanzen an den Werktägen und an den abgesetzten Feyertagen untersagt, jedoch mit Ausnahme der zeither erlaubten Tage, als Kirchweih- Markt- und Fastnachtstage, und wenn auf besondere Veranlassung eine Erlaubniß ertheilt werden sollte.

Uebrigens bleibt die Dauer des Tanzens im Winter bis auf 9, im Sommer aber bis auf 10 Uhr festgesetzt. Würzburg den 28ten May 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Fr. v. Leyden. Vice-Präs.

Schüll.

Weisung
an alle diesseitige Beamten.

(Die Einlieferung der aerarialischen Armaturstücke und sonstigen Requisiten des aufgelösten Landregiments betr.)

Allen diesseitigen Beamten wird die Weisung ertheilt, alle noch vorfindliche aerarialische Armaturstücke und sonstige Requisiten des nunmehro aufgelösten Landregiments von den Gemeinden zu übernehmen, und binnen 14 Tagen an das churfürstl. Zeughaus einzuliefern; zugleich aber auch ein doppeltes Verzeichniß zu fertigen, worin ersichtlich

Digitized by Google

iſt, was jede Gemeinde in ſpecie zurückgegeben, und von dieſem doppelten Verzeichniſſe das eine den einzuſchickenden Armaturſtücken beyzulegen, das andere aber zu gleicher Zeit an das churfürſtliche Diviſions-Commando einzuſchicken. Würzburg am 17ten May 1803.

Churfürſtl. Landesdirection.
Fr. v. Leyden.

Schüll.

Weiſung
an ſämmtliche Beamten und Unterbehörden.

(Die Ertheilung der Päſſe betr.)

Allen Beamten und Unterbehörden wird hiedurch die Weiſung ertheilt, einſtweilen für jene Individuen, die auf einige Zeit außer Landes ſich zu begeben gedenken, die nöthigen Päſſe nach den beſtehenden Verordnungen zu ertheilen, dahingegen in Auswanderungsfällen in Gemäßheit der bereits vorliegenden desfallſigen Inſtructionen umſtändlichen Bericht an unterfertigte Landesſtelle zu erſtatten. Würzburg am 18ten May 1803.

Churfürſtl. Landesdirection.
Fr. v. Leyden.

Pfiſter.

Bekanntmachungen.

(Den Mißbrauch des Holzabwerfens bey den Stadtthoren betr.)

Nachdem Seine Churfürſtliche Durchlaucht in Höchſtihren alten Erblanden durch Verordnung vom 24ten März des laufenden Jahres das Verboth des Holzabwerfens bey den Stadtthoren, welcher von den Garniſonen allgemein gegen die Holzfuhren ausgeübt wurde, zu erneuern, und beſagte Verordnung auch auf die fränkiſchen Entſchädigungslande zu übertragen geruhten, ſo wird dieſes Verboth zu Jedermanns Wiſſenſchaft andurch bekannt gemacht. Würzburg am 16ten May 1803.

Churfürſtl. Landesdirection.
Fr. v. Leyden.

Schüll.

(Warnung für falſche Banko-Zettel betr.)

Nachdem von mehreren Orten her die Anzeige geſchehen, daß Kaiſ. Königl. falſche Banko-Zettel in Umlauf ſeyn ſollen; ſo wird das Publicum hierauf aufmerkſam gemacht, um nicht durch ihre Einwechslung oder Annahme an Zahlung in Schaden verſetzt zu werden. Würzburg am 18ten May 1803.

Churfürſtl. Landesdirection.
Fr. v. Leyden.

Schüll.

(Die Bewilligung für den Major Weſten und Lieutenant Sensburg, die Uniform der Officiere a la Suite tragen zu dürfen betr.)

Vermöge höchſten Reſcripts Seiner Churfürſtl. Durchlaucht vom 24. April d. J. iſt dem Oberaufſeher der Zeichnungs-Academie in Bamberg, Major Weſten, und ſeinem Gehülfen, Lieutenant Sensburg, auf ihre an Höchſtdieſelbe geſtellte Bitte gnädigſt bewilligt worden, die für die Officiere a la Suite beſtimmte Uniform tragen zu dürfen.

Digitized by Google

Frankfurter Wechsel-Cours
vom 23. May 1803.

	Briefe	Geld
Amsterdam in Bco.	—	—
2 Mon. Sicht	—	—
in Courant k. S.	139 1/4	—
2 Mon. Sicht	138 1/4	—
Hamburg in Bco. k. S.	—	150
2 Mon. Sicht	148	—
Augsburg	—	100
Wien k. Sicht	76 3/4	—
à 2 Mon. Sicht	76 1/4	—
London à 2 Mon.	139 3/4	—
Paris	77 1/4	—
à 2 Mon.	76 3/8	—
Lyon	77 3/4	—
Basel neue Thaler zu 6 Livr.	—	100 1/4
Bremen Ld. k. Sicht	105 1/2	—

Wiener Cours
öffentlicher Fonds-Obligationen
vom 21. May 1803.

		P.	G.
Wiener Stadt Bco	à 5 p. C.	—	94
Staats-Schulden-Cassa.	à 4 p. C. Ic.	—	81
detto detto	à 4 1/2 p. C. Int.	—	82 1/2
detto detto	à 5 p. C. Int.	—	91
detto detto	à 3 1/2 p. C. Int.	—	73
Unverzinsliche Hofkamm.			
	6 jährige	—	—
detto	5 jährige	—	—
detto	4 jährige	—	—
Banco Lotterie.		—	—
Lotterie Loos.		—	61 1/4
Verschleiß Direction		—	—

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.

23tes Stück. Würzburg, Mondtag den 13. Juny 1803.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Abweisung der sich im Lande betreten lassenden fremden Invaliden betr.)

Aus mehreren eingekommenen amtlichen Anzeigen hat man ersehen müssen, daß entlassene Militär-Invaliden benachbarter Stände nach den hiesigen Landen instradirt werden, wo sie aus Mangel an den nöthigen Erwerbemitteln der öffentlichen Sicherheit nachtheilig zu werden drohen. Da einmal dem sich daraus ergebenden Uebelstande abgeholfen werden muß, und nebstdem kein zur Versorgung der in seinem Dienste untüchtig gewordenen Militär-Individuen verpflichteter Stand deren Aufnahme den benachbarten zu überbürden irgend einen auch nur scheinbaren Rechtsvorwand haben kann; so verordnet das General-Land-Commissariat:

1) Alle und jede fremde Militär-Invaliden, auch wenn sie Einländer seyn sollten, sind, wenn nicht aus besonderen Rücksichten besondere Ausnahmen erfolgen, dahin, woher sie gekommen, ohne weiteres zurück zu weisen;

2) Diejenigen hingegen, welche weitershin ankommen würden, müssen gleich auf die Gränze und mit der Verwarnung zurück gewiesen werden, wie sie im Wiederbetretungsfalle als Vaganten eingezogen, und am Leibe gestrafet werden sollen.

Die pünctliche Vollziehung dieser Verfügung wird hierdurch sämmtlichen Behörden der churfürstlichen Provinzen in Franken zur besondern Pflicht gemacht. Würzburg den 26ten May 1803.

Churfürstl. fränkisches
General-Land-Commissariat.
Graf von Thürheim.
Bleiter.

(Die Verbindlichkeit der churfürstl. Pensionisten und Quiescenten, ihren Wohnsitz im Lande zu behalten betr.)

Nach Analogie der in den obern Churlanden bestehenden Verordnungen, wird für die churfürstlichen Fürsten-

Digitized by Google

thümer in Franken hierdurch gleichmäßig verfügt, daß sämmtliche Quiescenten und Pensionisten, wie sie immer Namen haben mögen, ihren Wohnsitz im Lande zu behalten gehalten seyn sollen, worüber sie sich auch bey jedesmaliger Erhebung ihrer Quartalien mit Attesten der vorgesetzten churf. Behörden auszuweisen haben. Diejenigen, die solches unterlassen, müssen es sich selbst zuschreiben, wenn ihre Quittungen bey den Cassen nicht angenommen werden.

Würzburg am 2ten Juny 1803.

Churfürstl. fränkisches
General-Land-Commissariat.
Graf von Thürheim.
Bleiter.

(Die Censur der in den churfürstl. fränkischen Provinzen erscheinenden Zeitschriften betr.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht gnädigst zu befehlen geruht haben, daß die wegen Censur der erscheinenden Zeitschriften für die älteren Churlande bereits unterm 6ten September 1799 ergangene Verordnung auch in den fränkischen Provinzen Anwendung finden soll; so wird solche hierdurch bekannt gemacht. Würzburg am 3ten Juny 1803.

Churfürstl. fränkisches
General-Land-Commissariat.
Graf von Thürheim.
Bleiter.

Max. Jos. Churfürst.

Da Wir in Rücksicht der politisch-periodischen Blätter, welche in Unsern Erbstaaten wirklich erscheinen sollten, eine solche Einrichtung zu treffen für nöthig befunden haben, wodurch, ohne der vernünftigen Freyheit zu enge Gränzen zu setzen, jedoch jede Ausschweifung vermieden werde, so verordnen Wir:

1) Daß keine neue Zeitung oder sonstiges periodisches Blatt politischen Inhalts in die Zukunft in Unsern Erbstaaten mehr gedruckt werden solle, ohne Unsere gnädigste Special-Erlaubniß.

2) Ist selbe bey Unserm geheimen Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten unmittelbar nachzusuchen, welches die betheiligte oberste Polizeybehörde darüber mit ihrem Gutachten zu vernehmen, sodann einen Vortrag an Uns zu erstatten hat.

3) Wird allhier jederzeit ein Censor unmittelbar von Unserm Departement der auswärtigen Angelegenheiten ernennt werden, welchem der erste Abdruck jedesmal vor der Austheilung in das Publicum vorgelegt werden muß, und ohne dessen Genehmigung nichts hineingesetzt, oder weiter eingeschaltet werden darf.

4) In den übrigen Provinzen hat der Chef der politischen Landesstellen aus dem Gremio einen einsichtsvollen, bescheidenen und sprachkundigen Mann zu ernennen, welcher auf eben die Art das Geschäft über sich nehmen soll.

5) Haben sich die Zeitungsschreiber
   a) alles unanständigen Schimpfens und harter Ausdrücke gegen die allerhöchsten Höfe und alle bestehende Regierungen auf das sorgfältigste zu enthalten.

Digitized by Google

b) die Thatsachen so viel möglich einfach und ohne alle Bemerkungen und Raisonements, in soweit sie nicht aus der Natur der Sache fließen, oder zu ihrer besseren Aufklärung dienen, zu erzählen.

c) Auch alle auffallende, und nicht genug verbürgte Nachrichten können zwar wegen des Werthes der Neuheit, welchen das Publicum gewöhnlich auf alle Nachrichten legt, angezeigt, jedoch muß jedesmal die Quelle, woraus dieselben geschöpft worden sind, genau angegeben werden.

d) Alle officielle Stücke, ohne Unterschied, können ganz eingerückt werden, und sind ohne Anstand von der Censur passiren zu lassen.

6) Beschränkt sich gegenwärtige Verordnung blos auf Zeitungen, und politische Blätter; wegen der Censur der litterarischen und übrigen periodischen bleibt es bey dem, was Wir hierüber an Unser geheimes Ministerial-Departement in geistlichen Angelegenheiten erlassen haben, in den übrigen Provinzen aber bey dem bisher beobachteten Herkommen.

München den 6ten September 1799.

An das auswärtige Ministerial-Departement also ergangen.

Weisungen
an sämmtliche Behörden und Beamte in den Fürstenthümern Würzburg und Bamberg.

(Die im Lande zum Vorschein kommenden General-Pardons fremder Stände betr.)

Es ist zur Kenntniß des General-Land-Commissariats gekommen, daß wahrscheinlich auf Veranlassung benachbarter Werbungen militärische Desertions-Pardons fremder Stände in Umlauf gebracht, und selbst an manchen Orten öffentlich affigiret worden.

Da nun auswärtige Verordnungen, welchen Namen sie immer haben mögen, im Umfange ständischer Gebiethe nur mit Vorwissen und unter der Autorisation der gesetzlich bestehenden Landesstellen zur Publication gelangen können, dieß bey gegenwärtiger Vorkommenheit der Fall nicht ist, und vielmehr angenommen werden muß, daß es hierunter auf Verleitung der zu den churfürstlichen Fahnen zurück gekehrten Landeskinder abgesehen sey; so wird sämmtlichen Behörden hierdurch aufgegeben, der Verbreitung solcher General-Pardons nachdrücklich zu steuern, und falls sie an Orten, wo bey Ergreifung des Civilbesitzes in den fränkischen Fürstenthümern die churfürstliche Regierungsantritts-Patente angeschlagen worden, affigirt seyn sollten, dieselbe abnehmen zu lassen. Würzburg den 2ten Juny 1803.

Churfürstl. fränkisches
General-Land-Commissariat.
Graf von Thürheim.
Bleiter.

(Die Entfernung der Beamten von ihren Amtsstellen betr.)

In den Landesverordnungen sowohl, als vermöge Befehls des churfürstlichen General-Commissariats vom 29ten Jänner l. J. wurde zwar den sämmtlichen Beamten auf dem Lande unter Strafe untersagt, sich von ihren Amtsstellen ohne vorher gnädigst erhaltene

Digitized by Google

Erlaubniß zu entfernen. Gleichwohl hat man mißfälligst wahrgenommen, daß mehrere Beamte eigenmächtig auf mehrere Tage sich von ihrem Amtssitze entfernt haben.

An sämmtliche Beamte auf dem Lande ergeht daher die gemessene Weisung, unter der Strafe von 10 Reichsthalern und nach Befund der Umstände unter noch schwererer Ahndung, sich ohne von churfürstl. Landesdirection erhaltene Erlaubniß nicht von ihrem Amtssitze zu entfernen. Würzburg am 2ten Juny 1803.

Churfürstl. fränkisches
General-Land-Commissariat.
Graf von Thürheim.
Bleiter.

Beförderungen.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben sich mittelst höchster Entschließung vom 18ten April gnädigst bewogen gefunden, die durch den Tod des Prof. Dömling vacant gewordene Lehrstelle der Physiologie an der hiesigen Julius-Universität dem in gleicher Eigenschaft zu Bamberg gestandenen academischen Lehrer Ignaz Döllinger mit dem bisherigen Gehalte von 300 fl. und einer Umzugskostenvergütung von 100 fl rhn. gnädigst zu verleihen.

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht von dem Nutzen einer wohleingerichteten Thierarzneykunde überzeugt die bey der hiesigen Julius-Universität deßhalb bestandene Anstalt nicht nur erhalten, sondern zu einer practischen gebracht wissen wollen; so haben Höchstdieselben unter dem 18. April beschlossen, den bey der Münchner Veterinärschule bisher angestellt gewesenen Repetitor August Ryß, an die Stelle des verstorbenen Prof. Halberstätter, zum Lehrer der Thierarzneywissenschaft, mit dem dieser Stelle anklebenden Gehalte von 500 fl. rhn. nebst 6 Malter Korn und freyer Wohnung in dem Hofstallgebäude, zu ernennen.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.

24tes Stück. Würzburg, Mondtag den 20. Juny 1803.

Weisung
an sämmtliche Beamte und Unterbehörden in den Fürstenthümern Würzburg und Bamberg.

(Das fortgesetzte Jagen einiger vormaligen Jagdberechtigten betr.)

Nachdem zur Anzeige gekommen, daß einige vormalige Jagdberechtigte sich noch immer erlauben, die nunmehrigen churfürstlichen Wildbahnen theils selbst zu begehen, theils aber auch durch ihre Jäger begehen zu lassen; so wird sämmtlichen Behörden hierdurch aufgegeben, darüber genau zu vigiliren, die betreten werdenden Contravenienten, deren Hunde alsogleich wegzuschießen sind, verhaften zu lassen, und wo sich ein solcher Arrestations-Fall ergiebt, Bericht darüber an die vorgesetzte churfürstliche Landesdirection zu weiterer Verfügung zu erstatten. Würzburg am 12ten Juny 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.
Graf von Thürheim.
Bleiter, Secret.

Weisung
an alle Beamte des Fürst. Würzburg.

(Die Fertigung einer Beschreibung über sämmtliche herrschaftliche Bäulichkeiten betr.)

Um sich im Betreff des herrschaftlichen Stadt- und Landbauwesens eine geschwinde und richtige Uebersicht zu verschaffen, und durch die Zusammenstellung der Notizen, und der besondern Local-Verhältnisse in den Stand gesetzt zu sehen, diesen Staatsökonomie-Gegenstand zweckmäßig zu behandeln, befiehlt die churfürstliche Landesdirection allen diesseitigen Beamten, auch denjenigen, die wegen ihrer Administrativ-Stellen der Stifte und Klöster dem churfürstlichen Landesdirections-Separat untergeordnet sind:

1) über die in ihren Amtsbezirken befindlichen herrschaftlichen Gebäude eine tabellarische Aufnahme nach dem hier unten stehenden, auf ganze Bogen zu übertragenden Formular zu fertigen, die Rubriken rücksichtlich jedes einzelnen sowohl Haupt- als Neben-Gebäudes mit fortlaufenden

Digitized by Google

Nummern auszufüllen, zur Beschreibung und Taxation der Gebäude aber zwey sachverständige Werkmeister, nämlich einen Mauer- und einen Zimmermeister, besonders zu verpflichten, und ihre protocollarischen Angaben den Tabellen als Beleg beyzufügen;

2) in einem bey Einschickung dieser Tabellen besonders zu erstattenden Berichte die Fragen zu beantworten:

a) Ist das Haupt- oder Nebengebäude nöthig? oder entbehrlich? kann es im letzten Falle verkauft? oder anders benutzt werden? wobey die fortlaufenden Nummern der Tabelle einzuhalten sind.

b) Wie werden die Materialien an Kalk (auf Zentner reducirt) und an Ziegeln und Backsteinen pr. Hundert im Amte gewöhnlich bezahlt?

c) Sind die übrigen Bau-Requisi-

Im Amte

Nro	Namen		Beschreibung des Baues						Appertinenz-Stücke		Wie, und von wem wird solcher benutzt?
	des Orts	des einzelnen Haupt- und jedes Nebenbaues	Schuhe der Länge	Schuhe der Breite	wie viel Stock hoch	gebauet von Stein	gebauet von Holz	baulicher Zustand	Ruthen der Höfe	Ruthen der Gärten	

Digitized by Google

ten an Holz, Steinen, Sand und Leimen in der Nähe zu haben, oder müssen sie von entfernten Orten herbeygeschafft werden?

Uebrigens können in diesem Berichte auch diejenigen Umstände und Data mehr auseinander gesetzt werden, von denen die Berichtsteller glauben, daß sie in den Tabellen selbst wegen Mangel des Raums nicht vollständig beschrieben, und gleichwohl erheblich genug seyen, um zur Kenntniß der unterfertigten Landesstelle gebracht zu werden. Die gefertigten Tabellen sammt Bericht sollen binnen 4 Wochen zuverläßig anher eingeschickt werden. Würzburg am 13ten Juny 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Frhr. v. Leyden, Vice-Präs.

Behr, Secret.

idlich bestättigter Tax		Frohn-Pflichtigkeit		Gegen-Prästanda							
				für Handfrohn der Mann p. Tag			für Fuhrfrohn das Paar Ochsen p. Tag			das Paar Pferde p. Tag	
der einzelnen Gebäude, einläßig der Höfe	der Gärten besonders	gemessen	ungemessen	pfen. Geld	Naturalien tt. Brod	Naturalien Maas Wein	pfen. Geld	Naturalien Maas Haber	Naturalien tt. Heu	pfen. Geld	Naturalien Maas Haber	Naturalien tt. Heu
rhein. fl. kr.	rhein. fl. kr.											

Weiſung
an ſämmtliche Adminiſtrationen, Pflegen und Recepturen der ſäculariſirten Stifte und Klöſter im Fürſtenthume Würzburg.

(Berichterſtattung an die Landesdirection betr.)

Die churfürſtlichen Adminiſtrationen, Pflegen, und Recepturen der ſäculariſirten Stifte und Klöſter, welche zugleich ſolche milde Stiftungen zu verwalten haben, die mit ganz abgeſönderten Fundationen verſehen ſind, und worüber bisher ſeparirte Rechnungen geführt worden ſind, werden hiermit angewieſen, ſich in allen Gegenſtänden, welche dieſe Stiftungen betreffen, künftig an die churf. Landesdirection berichtlich zu wenden, und ſohin in den Berichts-Ueberſchriften den Beyſatz:

„reſpective Separat in Adminiſtra-
„tiv-Angelegenheiten der Stifte und
„Klöſter.“

hinwegzulaſſen. Würzburg am 15ten Juny 1803.

Churf. Landesdirection reſpective Separat in Adminiſtrativ-Angelegenheiten der Stifte und Klöſter.
Frhr. v. Leyden, Vice-Präſ.
Adelmann, Secret.

Weiſung
an ſämmtliche Juſtizbeamte der Fürſtenthümer Würzburg und Bamberg.

(Die Einberichtung der Todesfälle geiſtlicher Perſonen betreffend.)

Den geſammten Juſtizbeamten der beyden Fürſtenthümer Würzburg und Bamberg wird die Weiſung gegeben, die in ihren Gerichtsbezirken ſich ereignenden Todesfälle der Pfarrer, Beneficiaten, und anderer geiſtlichen Perſonen, weſſen Standes ſie immer ſeyn mögen, jedesmal den vorgeſetzten Landes-Directionen alſogleich anzuzeigen. Würzburg am 17ten Juny 1803.

Churfürſtl. fränkiſches General-Land-Commiſſariat.
Graf von Thürheim.

Bleiter, Secret.

Beförderungen.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben dem Director der 1ten Deputation bey der Landesdirection zu Würzburg du Terrail Bayard zum Zeichen der beſondern Höchſten Zufriedenheit mit ſeinen geleiſteten Dienſten den Character eines wirklichen geheimen Raths ertheilt. Würzburg am 11ten Juny 1803.

Churfürſtl. fränkiſches General-Land-Commiſſariat.
Graf von Thürheim.
Bleiter, Secret.

Se. Churfürſtliche Durchlaucht haben vermöge gnädigſten Reſcripts vom 24ten May. l. J. den vormaligen Hofrath Rottmann zu Würzburg zum wirklichen Hofgerichtsrathe daſelbſt gnädigſt zu ernennen geruht.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen in Fürstenthümer Franken.

25tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 23. Juny 1803.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Ordinariats- und Vicariats-Verordnungen betreffend.)

In Bezug auf die bereits bestehende Verordnung vom 3ten April 1770. (Mayrische Generalien-Sammlung 2ten Bands, Seite 1099 und der geistlichen Rathsordnung vom Jahre 1779 §. 4. Seite 1128) haben Seine Churfürstl. Durchlaucht mittels höchsten Rescripts vom 11ten dieses neuerdings beschlossen, daß keine gedruckte oder ungedruckte geistliche Verordnung der Ordinariate und Vicariate, sie mag was immer für einen Gegenstand betreffen, öffentlich bekannt gemacht werden dürfe, bevor dieselbe nicht die landesherrliche Einsicht und Begnehmigung erhalten hat, und derselben die Worte: „Auf höchste Bestättigung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht mit großen Buchstaben vorgesetzt seyn werden.

Den hierländischen Behörden wird daher solches mit dem Auftrage gleichmäßig eröffnet, in Gefolg der obangezogenen höchsten Verordnung diesfalls gehörig zu verfahren, und damit diese höchste Verordnung in Zukunft genau vollzogen werde, haben dieselbe und sonstige Patrimonial-Gerichte sämmtliche in ihren Bezirken befindliche Incorporations-Behörden, dann die Pfarrer, Beneficiaten, Stifte und Klöster hienach ernstgemessenst durch Circular-Patente anzuweisen, und sodann solche Patente unterschriebener an die vorgesetzten Landesdirectionen einzusenden. Würzburg am 20ten Juny 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

(Die Entrichtung des zehnten Pfennings und des Subsidii charitativi betr.)

In dem jetzigen Zeitpuncte, wo der Zahlungstermin des zehnten Pfennings, dann des Subsidii charitativi herannaht, wird folgendes verordnet:

Digitized by Google

1) Der zehnte Pfenning sowohl, als das Subsidium charitativum ist von der sämmtlichen im Würzburger Lande befindlichen Geistlichkeit, den Kirchen und milden Stiftungen nach eben demselben Maßstabe und Anschlage, welcher im vorigen Jahre angenommen worden, zu entrichten.

2) Die erste Hälfte des zehnten Pfennings muß den 8ten Julius dieses Jahrs, die andere Hälfte den 25ten December dieses Jahrs entrichtet werden. Das Subsidium charitativum ist in den bisher gewöhnlich bestimmten Fristen zu zahlen.

3) Die weltlichen Beamte und Administratoren der aufgelosten Stifte und Klöster haben dafür zu sorgen, daß das Subsidium charitativum sowohl als der zehnte Pfenning ganz auf dieselbe Art, so wie diese zuvor bezahlt worden, in den bestimmten Terminen richtig eingeliefert werden.

4) Die Beyträge der Pfarrer, Beneficien, Kirchen und milden Stiftungen auf dem Lande sind künftig an die Beamte, und von diesen an die Obereinnahms-Casse dahier; die übrigen Beyträge aber an diese Behörde unmittelbar einzuliefern.

Würzburg am 20ten Juny 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Behr, Secretär.

Generale.

(Die Flaggen der den Maynstrom befahrenden hierländischen Schiffer betr.)

Nachdem unliebig wahrgenommen worden, daß einige der den Maynstrom befahrenden hierländischen Nang- und Marktschiffer sich bey ihren Flaggen und Wimpeln noch immer der erloschenen hochstiftischen Farben bedienen; so wird hierdurch befohlen, dieselbe durch churfürstliche weiß und blaue Flaggezeichen alsbald zu ersetzen. Würzburg am 17ten Juny 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Unterbehörden der Fürstenthümer Würzburg und Bamberg.

(Das freundschaftliche Benehmen mit den Brandenburgischen Behörden betr.)

Nachdem verschiedentlich zur Beschwerde gekommen, daß von Seite der churfürstl. Unterbehörden dem Publicandum vom 20. Jänner dieses Jahres entgegen, den Brandenburgischen Stellen bey Besitzergreifung der an des Königs von Preußen Majestät überlassenen im jenseitigen Gebiethe gelegenen diesseitigen geistlichen Corporations-Besitzungen theils indirecte theils directe Hinderniße in den Weg gelegt werden; so werden dieselbe nach Anleitung der desfalls bestehenden höchst unmittelbaren Verordnungen hierdurch

Digitized by Google

angewiesen, den königl. Behörden hierunter mit freundschaftlicher Zuvorkommenheit zu begegnen, und in eintretenden Requisitions-Fällen mit allem an Handen zu gehen, was zu Vollziehung der zwischen beyden Höfen geschlossenen desfallsigen Uebereinkunft erforderlich scheinen mag. Würzburg am 26ten May 1803.

Churfürstliche in Brandenburgischen Angelegenheiten unmittelbar angeordnete Commission.

Bayard. Wagner.

Weisung
an die der Stadt Würzburg nahe liegenden Ortschaften, Höfe ꝛc.

(Die Verbindlichkeit der Feuerlaufer bey einem entstehenden Brande auf dem Lande betr.)

Allen denjenigen Ortschaften, Höfen und Mühlen, welche wegen der Nähe der Stadt bey einem entstehenden Brande auf die Hülfe derselben Anspruch zu machen haben, wird andurch zur Vermeidung alles Irrthums und der daraus entstehenden Unordnungen die Weisung ertheilt, bey einer jedesmaligen entstehenden Feuersbrunst sogleich und ohne Verzug die Feuerlaufer hieher zu schicken, und bestimmt die Brandstätte anzugeben, damit alsdenn sogleich die nöthige Hülfe von Seite der Stadt geleistet werden könne. Würzburg am 18ten Juny 1803.

Churfürstl. Landesdirection.
Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Beamte und Commissarien des Fürstenthums Würzburg.

(Die Einrichtung der zur Ratification einzuschickenden Commissions-Kostenverzeichnisse betr.)

Um die zur Revision eingeschickt werdenden Commissions-Kostenverzeichnisse gehörig prüfen zu können, verordnet die churfürstl. Landesdirection:

Bey Ausrichtung solcher Commissionen und Aufträge, wegen welcher die Commissarien Diäten- und Gefährt-Gelder, oder andere mit dem Vollzug des Geschäfts nothwendig verbundene Auslagen der Herrschaft oder der Parthey aufzurechnen befugt sind, sollen die taxordnungsmäßig zu fertigenden Commissionsdeserviten und Auslagenverzeichnisse nicht nur der betreffenden churfürstl. Landesstelle zur Ratification vor der wirklichen Erhebung jedesmal vorgelegt, sondern auch durch ein beyzufügendes, in gedrängter Kürze abgefaßtes Commissionsdiarium verificirt werden, woraus der Ort des Aufenthaltes, und der Gegenstand der Beschäftigung des Commissärs von Tag zu Tag zu ersehen ist. Wegen jener Tage, an denen protocollarische Commissions-Verhandlungen geschehen sind, soll sich in dem Commissionsdiarium auf die desfallsigen Registraturen mit Hinweisung auf die Seitenzahl bezogen, wegen jener Tage aber, die auf der Reise zugebracht, oder an denen wegen anderer Ursachen keine Protocolle geführt worden sind, muß in dem Diarium von der Beschäftigung eine kurze jedoch befriedigende Auskunft gegeben werden.

Nur die dieser Vorschrift entspre-

chenden Commissionsexpensarien sollen bey der Revision befördert werden; wonach sich die diesseitigen Beamten und überhaupt alle diejenigen, die zu Commissions-Geschäften gebraucht werden, zu achten haben. Würzburg am 18ten Juny 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Behr, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Justizbeamten des Fürstenthums Würzburg.

(Berichte über die Beschaffenheit und den Endzweck der sämmtlichen milden Stiftungen betr.)

Sämmtliche churfürstliche Justizbeamte werden hiermit ex speciali Commissione beauftragt, von allen in ihren Amtsbezirken vorhandenen milden Stiftungspflegen jeder Art und ohne Ausnahme, wenn dieselbe auch von Privat-Individuen besorgt werden, nicht nur eine genaue Anzeige über die Beschaffenheit und den Endzweck der anvertrauten Stiftung nebst abschriftlicher Belegung des Fundationsbriefes, sondern auch die darüber geführten und verfaßten Rechnungen von den 3 letzten Jahrgängen inner der Zeitfrist von 4 Wochen abzufordern, und sodann eines wie das andere mittels beyzulegender besonderen Verzeichnisse zur diesseitigen Stelle einzusenden; zugleich sind diejenigen Pfleger, welche mit Befolgung dieses gnädigsten Auftrags nicht einhalten, berichtlich anzuzeigen, um gegen dieselbe die erforderlichen Zwangsmittel zu verfügen. Würzburg am 20ten Juny 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim.

Endres, Secretär.

Pfarrey-Verleihungen.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben vermöge höchster Rescripte vom 23ten v. M. dem Director des Chors im adeligen Damenstifte zu Würzburg Joseph Riegler die Pfarrey Markelsheim,

dann

dem im Orte Rottenbauer angestellten Pfarrer Georg Gottlieb Lambert die zu Krautostheim ledig gewordene Pfarrey A. C. gnädigst zu conferiren geruht.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.

26tes Stück. Würzburg, Freytag den 1. July 1803.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Preß- und Buchhandel-Freyheit betr.)

Nachstehendes höchste Edict, welches Seine Churfürstl. Durchlaucht unter dem 13ten d.M. an die churfürstliche General-Landesdirection in München in Betreff der Preß- und Buchhandel-Freyheit erlassen haben, wird hiermit auch in den beyden churfürstl. fränkischen Fürstenthümern bekannt gemacht. Würzburg am 25ten Juny 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben kurz nach dem Antritte Unserer Regierung in einer Verordnung vom 2ten April 1799 erklärt, daß die wahre Besserung des Herzens von der zweckmäßigen Bildung des Verstandes größtentheils abhänge, und beyde von einander nicht getrennt werden sollen; daß Wir darnach erachten, eine Unserer wichtigsten Regenten-Pflichten zu seyn, die Nation, welche zu regieren die Vorsicht Uns anvertraut habe, durch die geeignetesten Anstalten zu diesem doppelten Zwecke hinzuführen. — So wesentlich die beyden Grundpfeiler des öffentlichen Wohls, Religion und Sittlichkeit, seyen, eben so nothwendig sey die Erforschung jeder nützlichen Wahrheit, welche keineswegs erschwert, sondern vielmehr befördert werden müsse.

Darnach haben Wir damals das Censur-Collegium, weil es den liberalen Gang der Wissenschaften aufzuhalten schien, aufgehoben, und dafür eine Censur-Commission mit der Anweisung zu einem bescheidenen und liberalen Verfahren bey ihren künftigen Censuren angeordnet.

Wir sind seitdem auf die Fortschritte der Geistesausbildung der verschiedenen Classen der Bewohner Unserer Erbstaaten unausgesetzt aufmerksam geblieben. Wir haben bey dem freyen Emporstre-

Digitized by Google

ben mit Wehmuth die Ausartungen der geſtatteten Preßfreyheit, eine Inurbanität und Zügelloſigkeit mancher unreifer Schriftſteller wahrgenommen; allein Wir wollten nicht die ungerechte Maxime befolgen, den Mißbrauch der natürlichen Kräfte durch Unterſagung und allgemeine Beſchränkung des Gebrauches ſelbſt verhüten zu wollen. Wir überſahen deßhalb großmüthig ſtrafbare Angriffe Unſerer eigenen höchſten Perſon, um keinen guten und aufgeklärten Mann abzuhalten, mit Freymüthigkeit und Redlichkeit ſeine Meynung öffentlich darüber zu äußern, was nach ſeiner beſten Abſicht und ſeinem Dafürhalten beytragen könnte, das allgemeine Beſte zu befördern.

Indeſſen ſind Wir Unſerer Regentenpflicht ſchuldig, in Unſern Staaten Ordnung und Sittlichkeit kräftigſt zu handhaben, und einem jeden Unſerer Unterthanen ſeinen guten Namen und Ruf unter dem Schutze des Geſetzes zu ſichern. Darum haben wir mit Vernehmung Unſeres geheimen Staatsraths in reife Erwägung gezogen, durch welche gerechte und zweckmäßige Maßregeln die Leſe- und Preßfreyheit in Unſern Erbſtaaten in ſolchen Schranken erhalten werden könne, welche der Staatszweck erfordert.

Da Wir durch die bisherige Erfahrung überzeugt worden ſind, daß die gewöhnliche Maßregel, zu welcher man gegen den Mißbrauch der Preßfreyheit ſeine Zuflucht zeither genommen hat, nämlich die Cenſur, in ihrer Anwendung auf die einzelnen Fälle weder gerecht, noch zweckdienlich, noch hinreichend iſt, ſo haben Wir beſchloſſen, die in Unſeren ſowohl alten als neuen bayeriſchen Landen noch beſtehenden Cenſur-Commiſſionen aufzuheben, und in Anſehung der ſchon gedruckten Schriften für die offenen Buchhandlungen, und diejenige, welche obrigkeitlich zu dieſem Gewerbe berechtigt ſind, einen freyen Verkehr, ſo wie für die Verleger und Buchdruckereyen im Lande eine ſolche Preßfreyheit zuzulaſſen, daß von nun an in der Regel keiner verbunden ſeyn ſolle, ſeine Bücher und Schriften, die er in Unſern Erbſtaaten einführen oder in Druck geben will, der bisher angeordneten Cenſur und Approbation zu unterwerfen, oder zu dem Ende ſolche denjenigen zur Durchſicht einzuliefern, denen dieſe Verrichtung bisher übertragen geweſen war.

Damit aber die in Unſern Staaten nunmehr bewilligte Freyheit der Preße und des Buchhandels nicht in eine ungeſtrafte ſchädliche Freyheit ausarte, ſo wird eine allgemeine Aufſicht über die darin befindlichen Buchhandlungen, Officinen der Antiquarien, der Leihebibliothek-Inhaber, Leſe-Inſtitute und Buchdruckereyen der Polizey-Obrigkeit jedes Orts, wo ſolche ſich befinden, und die Beſtrafung der Verbrechen, welche durch Schriften begangen werden, den kompetenten Gerichten nach den Geſetzen übertragen.

In Folge deſſen

1) ſollen alle Buchhandlungen, Antiquarien, Leihebibliothek-Inhaber, die Vorſteher der Leſe-Inſtitute, Kupferſtich- Bilder- und Charten-Händler unter einer Strafe von 100 Thaler verbunden ſeyn, ihre Cataloge der Polizey-Obrigkeit zu übergeben.

Digitized by Google

2) Diejenige, welche keine obrigkeitliche Concession haben, dürfen in Unsern Staaten, die Meßzeit ausgenommen, weder mit Büchern, noch Kupferstichen, Bildern ꝛc. handeln. Jede Orts-Polizey soll darnach wachsam seyn, damit nicht durch solche unberechtigte Mäckler, Krämer, Kolporteurs, Bänkelsänger, und andere unangesessene Leute, Schriften, von welcher Art sie seyn mögen, besonders Bilder, Lieder, Kalender, religiöse oder profane Volksblätter ins Publicum gebracht werden. Bey ihrer Entdeckung sind sie sogleich in Beschlag zu nehmen, und dasjenige Individuum, welches die Gesetze überschritten hat, soll nebstdem nach Befinden der Umstände noch besonders bestraft werden.

3) Wenn die Polizey in den Catalogen der berechtigten Buchhandlungen oder Druckereyen Schriften wahrnimmt, oder der Verkauf solcher Schriften bey ihr angezeigt wird, deren Inhalt sich nicht blos auf wissenschaftliche Untersuchungen, oder politische und statistische Notizen beschränkt, sondern was immer für illegale Angriffe einer physischen oder moralischen Person sich erlaubt, folglich durch denselben

a) die Rechte eines dritten wirklich gefährdet, die Ehre und der gute Name eines oder mehrerer Menschen gesetzwidrig verletzt;

b) verläumderische und beleidigende Urtheile über den Regenten ins Publicum gebracht;

c) auf eine freche, unehrerbiethige Art die Landesgesetze, oder Anordnungen im Staate mit böslichem Vorsatze getadelt oder verspottet werden;

d) wirkliche Aufmunterungen zum Aufruhr, zu gewaltsamen Revolutionen, zur Herbeyführung der Anarchie geschehen;

e) die im Staate bestehenden Kirchen gesetzwidrig angegriffen werden;

f) die Sittlichkeit offenbar untergraben wird, und der Schriftsteller zur Wohllust und zum Laster zu verführen sucht;

g) offenbar schädliche Vorurtheile, besonders in einer an das gemeine Volk gerichteten Schrift gelehrt und fortgepflanzt werden;

(Was von Schriften gesagt wird, gilt auch von Gemählden und anderen sämmtlichen Darstellungen, welche in einer der eben bemerkten unerlaubten Absichten bekannt gemacht werden.)

So soll die Polizey sogleich die Verbreitung einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung hemmen, und ein Exemplar derselben an die ihr vorgesetzte obere Polizey-Behörde nämlich die einschlägige Landesdirection einsenden: diese hat sodann die bezeichneten Charactere eines illegalen Angriffs näher zu untersuchen.

4) Findet sie diese wirklich in der ihr vorgelegten Schrift oder sinnlichen Darstellung; so ist solche sogleich öffentlich zu verbiethen, und nach Befinden der Umstände selbst in Beschlag zu nehmen.

5) Den auf eine illegale Art angegriffenen Privat-Personen bleibt überlassen, den Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt oder falsch angegeben ist, den Verleger und in subsidium den Drucker, oder jeden Verbreiter wegen der ihr geschehenen Unbilde vor der competenten Justiz-Behörde zu verfolgen.

Digitized by Google

6) Sind hingegen in einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung illegale Angriffe auf eine öffentliche, physische oder moralische Person auf die oben bemerkte Art gewagt worden; so soll der Verfasser, und, wenn dieser nicht bekannt, oder falsch angegeben ist, der Verleger und in subsidium der Drucker und jeder Verbreiter der geeigneten Justiz-Behörde zur gesetzlichen Bestrafung ex officio angezeigt werden.

7) Bey anonymen Schriften, wo weder Verfasser, Verleger, noch Drucker bekannt sind, bleibt jederzeit derjenige, welcher eine solche Schrift debitirt, für ihren Inhalt verantwortlich.

8) Wird in der der oberen Polizey-Behörde vorgelegten Schrift oder sinnlichen Darstellung zwar kein gesetzliches Verbrechen gefunden, die Schrift ist jedoch offenbar entweder in Rücksicht auf Moralität oder auf physisches Wohl der Staatsbürger schädlich; so ist blos zu verhindern, damit sie nicht weiter in Umlauf gesetzt werde, und es soll sogleich ein Exemplar davon demjenigen geheimen Ministerial-Departement eingeliefert werden, welchem die Aufsicht über den öffentlichen Unterricht und die Volksbildung anvertraut ist: dieses kann nach Umständen ein öffentliches Verboth einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung veranlassen; auch gehört zu seinen Pflichten, das allenfalls irre geführte Volk durch zweckmässigere Schriften über den nämlichen Gegenstand belehren zu lassen.

9) Der Polizey kömmt weder eine Censur noch eine Bestrafung zu, wenn nicht ein bloßes Polizey-Verbrechen (wie Nro 1. und 2.) begangen worden ist; sie soll eigentlich nur wachen, damit die Gesetze beobachtet, und Uebel, die entstehen könnten, noch in Zeiten verhütet werden.

10) Wenn Wir schon bey politischen und statistischen Schriften keine bestimmte Einschränkung gemacht haben; so versteht sich doch von selbst, daß Staatsdiener ihre Vorträge und Arbeiten über Gegenstände, die ihnen nach ihrem Geschäftskreise übertragen sind, so wie auch statistische Notizen und sonstige Bemerkungen, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, nie ohne Unsere besondere Erlaubniß dem Drucke übergeben dürfen.

Unsere General-Landesdirection hat dieses Edict zur schuldigen Befolgung öffentlich bekannt zu machen, und die einschlägigen Behörden darnach anzuweisen.

Der dadurch aufgelösten Censur-Commission ist aufgegeben worden, ihre Acten an das Landes-Archiv abzuliefern. Auch wird das dabey angestellt gewesene Kanzley-Personale erwähnter General-Landesdirection zur Verwendung bey Kanzleyarbeiten überwiesen.

München den 13ten Juny 1803.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Fr. v. Montgelas.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl,
v. Krauß.

Digitized by Google

(Den Handel und Verkehr der Juden in den fränkischen Fürstenthümern betr.)

Das churfürstlich-fränkische General-Land-Commissariat verordnet:

1) Keinem in dem Territorial-Umfange der fränkischen Fürstenthümer wo immer wohnhaften Juden ist vom 1ten August d. J. an gerechnet, der freye Handel und Verkehr fernerhin gestattet, wenn derselbe nicht durch ein eigenes churfürstliches Patent sich legitimiren kann, daß er sich der Handels-Concession, so wie des höchstlandesherrlichen Schirmes zu erfreuen habe.

2) Zur Ertheilung der erwähnten Patente, welche für diesesmal unentgeltlich ertheilt werden, sind die churfürstlichen Aemter angewiesen, und jeder Jud hat sich an das Amt zu wenden, in dessen Bezirke er angesessen ist.

3) Juden, welche nach dem festgesetzten Zeitpuncte ihren Handel und Verkehr forttreiben, ohne ein Patent nachgesucht, und erhalten zu haben, haben es lediglich sich zuzuschreiben, wenn sie wie Vagabunden ergriffen und bestraft werden.

4) Eben derjenigen Strafe setzt sich derjenige Jud aus, der sich eines andern, als des auf seinen Namen sprechenden Patents bedienet.

5) Die churfürstlichen Beamten werden hiemit angewiesen, nach dem 1ten August keine Patente mehr zu ertheilen, und ein Verzeichniß der durch sie ertheilten Patente mit Bemerkung des Namens der Juden, auch ob sie in einem Seiner Churfürstlichen Durchlaucht mittelbar oder unmittelbar unterworfenen Dorfe wohnen, an die respective Landesdirection einzusenden, auch über den Vollzug dieser Verordnung pünctlich zu wachen.

Würzburg am 21ten Juny 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

(Die gegen die Ritterguts-Besitzer von Kalb in mehreren Orten der Fürstenthümer Würzburg und Bamberg verbreitet und affigirt werdenden Circularien betr.)

Es ist zur Anzeige gekommen, daß in einigen Orten der churfürstlichen Provinzen in Franken gedruckte Circularien in Umlauf gebracht, und selbst an Kirchen und Wirtshausthüren angeheftet werden, worin gegen die Landsäßigkeit der den Aegid Marschalk von Ostheimischen Allodial-Erbinnen gehörigen Güter und der deßhalb von ihnen und ihren Gatten den Gebrüdern von Kalb geleisteten Unterthänigkeitspflicht Eingelenke vorgebracht werden wollen, die an sich schon unzuläßig, durch überkommene unveräußerliche Rechte und vorlängst eingetretene Real-Einsprüche gänzlich vernichtet worden sind.

Da Seine Churfürstl. Durchlaucht, der bey Ergreifung des Civilbesitzes in den Fürstenthümern Würzburg und Bamberg ergangenen öffentlichen Declarationen zu Folge, alle darin gelegene getreue Landsassen und Ritterguts-Besitzer gegen Beeinträchtigungen jeder Art nachdrücklich geschützt wissen wollen, und nebst dem hier von zwar clandestinen, aber der landesfürstlichen

Autorität entgegen ſtrebenden Inſinuationen die Rede iſt; ſo verordnet nach aufhabenden Pflichten das General-Land-Commiſſariat hierdurch, daß allenthalben, wo die churfürſtlichen Regierungsantritts-Patente affigiret worden, dieſe und ähnliche Circularien weggenommen, und diejenigen, die bey deren Wiederanheftung oder Verbreitung ſich betreten laſſen, arretirt, und entweder hieher oder nach Bamberg der weiteren Beſtrafung willen abgeliefert werden ſollen.

Uebrigens wird ſämmtlichen Behörden beyder Fürſtenthümer unter ſchwerer perſönlichen Verantwortung aufgegeben, in ihren Amtsbezirken darauf zu vigiliren, daß Vorgänge von der Art fernerhin nicht wieder Statt finden, und haben ſich dieſelben über die Befolgung dieſer Verfügung binnen acht Tagen a die inſinuationis bey den vorgeſetzten Landesdirectionen unfehlbar auszuweiſen. Würzburg am 24ten Juny 1803.

Churfürſtl. fränkiſches General-Land-Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Weiſung
an alle Beamten, Adminiſtratoren, und ſonſtige Landſtellen im Fürſtenthum Würzburg.

(Den Milizenzug betreffend)

Seine Churfürſtl. Durchlaucht haben unter dem 22ten v. M. gnädigſt beſchloſſen; daß das Infanterieregiment Vacant Würzburg, und das leichte Infanteriebataillon de la Motte dermal ſolchergeſtalt vermehrt werden ſolle, daß jede Compagnie 100 Feuergewehre ſtark werde.

Zu dieſer Verſtärkung ſoll zur Zeit die nöthige Kopfzahl nur aus jener Mannſchaft des ehehinigen Würzburgiſchen Landregiments genommen, und zur Ausdienung ihrer nachſchuldigen Dienſtzeit neuerdings aſſentirt werden, welche noch 3 Jahre und darüber zu dienen ſchuldig iſt. Diejenige von dieſem ehehinigen Landregimente aber, welche weniger noch als 3 Jahre zu dienen hätten, können gegen Zahlung eines proportionirlichen Abſchiedgeldes alsbald gänzlich entlaſſen werden.

Die Berechnung der bisherigen Dienſtzeit dieſer Mannſchaft erſtrecket ſich überhaupt nicht weiter, als bis zum 3ten März d. J. als an welchem Tage das Würzburgiſche Landregiment aufgehoben worden iſt; vom Tage der Wiederaſſentirung aber iſt die noch ſchuldige Dienſtzeit zu vollenden, und darnach die Aſſent-Scheine zu fertigen.

Bey jener Mannſchaft, welche vom 3ten März an nicht mehr 3 Jahre zu dienen ſchuldig iſt, ſoll der Maasſtab für die zu zahlende Entlaſſungs-Raten für ein jedes noch zu dienen ſchuldige Jahr zu 25 fl., ſohin auf ein jedes der darüber noch einzeln zu dienen haftendes Monat 2 fl. 5 kr. angenommen werden. Wo ſich ferners die ſchuldige Dienſtzeit eines ſolchen Mannes noch auf Monate und mehrere Tage erſtrecket, ſo werden 16 Tage für ein ganzes Monat bezahlt, 15 aber gänzlich nachgeſehen.

Diejenigen Leute, welche bey dem vorhin Würzburgiſchen Landregimente

Digitized by Google

die Heurathserlaubniß erhalten haben, sind, wenn sie auch noch 3 Jahre und länger zu dienen hätten, auf ihr Verlangen gegen Erlag der obbesagten Raten mit Abschied zu entlassen; im Falle aber ein solcher Mann den Abschied auf diese Art nicht annehmen wollte, so ist derselbe zwar zum Dienste anzustellen, jedoch von dessen Weibe die vorgeschriebene Verzichtleistung auf Pension und Caserne-Genuß förmlich ausstellen zu lassen.

Damit nun die von höchster Stelle zu sothaner Milizenziehung gnädigst bestimmte Commission in den Stand gesetzt werde, diesem höchsten Auftrage in vollem Maße zu entsprechen, wird sämmtlichen Beamten und Administratoren des Fürstenthums Würzburg andurch ernstgemessenst befohlen, daß sie aus den vorjährigen Musterlisten die zum dienstbaren Corps des ehehinigen Landregiments conscribirte Mannschaft ausheben, diese in eine nach beygefügtem Formular zu verfertigende Grundliste mit genauer und specifischer Bemerkung des mittlerweiligen Abgangs namentlich einrücken, darinn alle Rubricken behörig ausfüllen, und diese Nominal-Grundliste in 3plo sammt den fertigen Original-Musterlisten binnen 14 Tägen a die Insinuati unnachsichtlich, und unter dem Präjudiz zum churfürstlichen General-Land-Commissariate einsenden sollen, als in Säumungsfällen militärische Execution zur Einholung derselben auf ihre Kösten wird abgeschickt werden. Würzburg am 24ten Juny 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär

Grundliste

der in dem ehemaligen Landregimente gestandenen Mannschaft des Amtes NN

verfaßt N. den 1803

Nro	Eigenschaft	Namen	Geburts- Ort / Amt	Stand der Eltern	Alter	ledig oder verheurathet	Profession	Vermögen fl.	Vermögen kr.	Maaß Schuhe	Maaß Zoll	Zugang Jahr	Zugang Monat	Zugang Tage	hat also bereits gedient Jahr	hat also bereits gedient Monat	hat also bereits gedient Tage	hat demnach noch zu dienen Jahr	hat demnach noch zu dienen Monat	hat demnach noch zu dienen Tage	ist vermög Beschluß des Hfr Raths o. Div. Com. entlassen gegen Stellung eines andern Manns / gegen Zahlung	unentgeltlich wegen Gebrechen	ist vermögend die höchstbestimmte Reluitions-Gebühr zu bezahlen	ist erbötig, die höchstbestimmte Reluitions-Gebühr zu bezahlen	ist gegenwärtig wo	ist absent mit oder ohne Erlaubniß	Bemerkung

Bemerkungen zu obigen Rubriquen.

1) In der Rubrique Eigenschaft kommt zu bemerken, ob der Mann Unterofficier, Gemeiner oder Tambour war, die Feldwaibels werden nicht angesetzt.
2) Das Alter wird nach der letzten Musterliste genommen, und der bisherige Zuwachs der Zeit beygeschlagen.
3) Das Maaß wird nach der befraglichen Musterliste beygesetzt,
4) eben so der Zugang: Was hingegen jene wenigen Individuen betrifft, welche seit der letzten Musterung auf Befehl des bestandenen Hofkriegs-Raths, oder des eingetretenen Div. Command. statt ein- und andern entlassenen aus der Reserve in das dienstbare Corps eingezogen worden, so sind solche in gegenwärtige Liste unter jenen Tage einzutragen, an dem der Beamte dieselbe in die Musterliste eingetragen hat.
5) In der Rubrique: ist vermögend, die höchstbestimmte Relutions-Gebühr zu zahlen, wird bemerkt, ob jeder, welcher bereits über 3 Jahre im Ausschuß steht, vermögend seye, die noch übrige Dienstzeit gnädigst-verordnetermassen zu zahlen.
6) In die Rubrique: ist erböthig, die höchstbestimmte Relutions-Gebühr zu bezahlen, sind jene verheirathete anzusetzen, die ihre fernere Dienstzeit an Geld zahlen wollen.
7) Ist inzwischen ein Individuum gestorben, so wird dessen Ableben in der Schlußrubrique Bemerkung angeführt.

Bekanntmachung.

(Das Privilegium für den Reichsgrafen Julius von Soden zur Errichtung einer Schaubühne in den fränk. Fürstenthümern Würzburg und Bamberg betr.)

Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht von Bayern, unser allerseits gnädigster Herr durch höchstunmittelbare Resolution vom 13ten l. M. Juny auf Imploration des Reichsgrafen Julius von Soden gnädigst geruhet haben, demselben die gebethene landesherrliche Vergünstigung zu ausschließlicher Errichtung einer Schaubühne in den fränkischen Fürstenthümern Würzburg und Bamberg und den dazu geschlagenen Gebieths-Theilen zu bewilligen; so wird ihm darüber gegenwärtiges auf fünf und zwanzig Jahre gültige Privilegium in Kraft dieses, dergestalt und also ertheilt, daß während dem angegebenen Zeitraum alle und jede andere Theater-Unternehmungen in dem Umfang besagter churfürstl. Provinzen gänzlich verbothen, und er dabey allenthalben nachdrücklich geschützt werden solle. Dem zur Urkunde ist dieses Privilegium unter Fertigung des General-Land-Commissariats in Franken mit dessen größern Insiegel bedruckt worden. So geschehen Würzburg am 25ten Juny 1803.

Graf von Thürheim.
(L.S.)

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.

27tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 14. July 1803.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Gesuche der churfürstlichen Unterthanen bey kais. königl. Landesstellen betr.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben vorlängst zu beschließen geruht, daß in Fällen, wo Höchstihre Unterthanen bey irgend einer kais. königl. Behörde etwas nachzusuchen haben, sie sich nicht unmittelbar an dieselbe, sondern an das auswärtige Ministerial-Departement in München oder an die churfürstl. am kais. kön. Hofe zu Wien bestehende Gesandschaft, zu wenden haben, durch welche sodann ihre Gesuche geeigneten Orts eingeleitet und nach Umständen vertreten werden sollen.

Diese höchste Verordnung wird auch für die hiesigen Provinzen hierdurch bekannt gemacht, und haben sich sämmtliche in solchem Falle befangene mittelbare und unmittelbare Unterthanen darnach um so mehr zu richten, als sie sich sonst die Nachtheile selbst zuschreiben müßten, welche daraus entstehen würden, wenn sie auf unmittelbare Einlangen bey den kais. kön. Behörden gar keine Entschließung erhalten. Würzburg am 5ten July 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

(Die Titulaturen der vormaligen Würzburgischen und Bambergischen Staatsdiener betr.)

Aus den bey den Würzburgischen und Bambergischen Lehenhöfen eingegangenen Lehenmuthungen und andern Supplicationen gefreiter und schriftsäßiger Individuen in den churfürstl. fränk. Provinzen ist mehrfältig befremdend zu ersehen gewesen, daß sie die unter den vormaligen fürstlichen Regierungen erhaltenen Charactere in churfürstliche gleichen Grades zu umwandeln kein Bedenken tragen, wozu aber niemand autorisirt ist, der sich nicht darüber durch ein eigenes von dem dermaligen Landesherrn vollzogenes Bestätigungs-Decret auszuweisen vermag. Das General-Land-Commissariat sieht sich da-

Digitized by Google

her in Folge der bey vorläufiger Organisation der hierländischen Provinzen ergangenen Verordnungen vermüßigt, diesen unzuläßigen Anmaßungen unter Androhung fiscalischer Procedur zu begegnen, und dabey öffentlich bekannt zu machen, daß nur die von Seiner Churfürstl. Durchlaucht durch etatsmäßige Bestimmungen oder eigene Bestallungen begnehmigten Qualificationen, als geltend zu betrachten kommen, wogegen es einem jeden jedoch unbenommen bleibt, seinen bisherigen Dienst- oder Ehren-Character mit dem Beyfügen von vormals fürstlichen ꝛc. fortzuführen.

Hienach haben sich sämmtliche Stellen zu achten, und die bey ihnen vorkommenden mit dieser Anordnung nicht übereinstimmenden Eingaben unter Vorbehalt des oben bemerkten Präjudizes gegen die Supplicanten, geradezu von der Hand zu weisen. Würzburg am 6ten July 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.
Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Beschreibung
der Uniform für die dermalen wirklich bestehenden quittirten Generals, Staabs- und Subaltern-Officiers.

Von der Infanterie.

Diese sollen einen dunkelblauen Rock, solchen aufgeschlagen, mit dunkelblauem Unterfutter, weißen Knöpfen, schwarzen Aufschlägen, Klappen und Kragen von Sammet und Manschester, worin ein lichtblauer Vorstoß angebracht seyn muß, sodann gelbe Westen, weiße Hosen, Stiefeln (die Staabsofficiers nebst Sporn); ferner durch alle Grade Hüte ohne Borden, mit der eingeführten Hutschleife (die Generals sammt weißen Federn); endlich das in der Armee vorgeschriebene Port d'Epee tragen, wobey noch besonders bemerkt wird, daß bey den Uniforms-Stücken der eingeführte Schnitt zur Richtschnur zu nehmen, jedoch die Distinctionszeichen wegzulassen sind.

Von der Kavalerie.

Dieselben haben sich, wie oben bemerkt, jedoch mit dem Unterschied zu kleiden, daß sie statt der gelben, weiße Westen, Stiefeln und Spornen, weiße und blaue Federbüsche tragen sollen.

Die quittirten Officiers von der Artillerie und dem Ingenieurcorps

haben sich nach obiger Vorschrift zu achten, behalten jedoch die Seitengewehre bey, welche in jenem Corps eingeführt waren, wo sie quittirten. Nymphenburg den 21ten Junius 1803.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Freyherr von Hertling.

Kobell.

Digitized by Google

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern im Monate März 1803 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Würzburgischen Landeskinder.

Regmt. oder Bataill.	Namen der Deserteurs	Wo zu Hause		Stand der Eltern	ausgemacht. Vermögen.	
		Ort	Amt		fl.	kr.
Kandler	Gemeiner Eligius Pinder	Arnstein	Arnstein	Färber	125	—
detto	Gemeiner Nicol. Schnabel	Erbshausen	Arnstein	Taglöhn.	—	—
detto	Gemeiner Caspar Bruckner	Arnstein	Arnstein	Leinweb.	—	—
Churprinz	Gemeiner Johann Schmid	Büchold	Arnstein	Müller	—	—
Kandler	Gemeiner Joh. Heldmann	Langenleite	Aschach	Bauer	400	—
detto	Gemeiner Johann Geiß	Schmalwass.	detto	detto	—	—
Gebsattel	Gemeiner Caspar Wehner	Ehrenberg	Auratrimberg	detto	—	—
Kandler	Gefreyter Jos. Rättinger	Dettelbach	Dettelbach	Häcker	—	—
detto	Gemeiner Balt. Walltrapp	Thalheim	Eivelstadt	Häcker	—	—
detto	Gemeiner Simon Stäblein	Rudenschwinden	Fladungen	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Bened. Hartling	Unterhohenrieden	Haßfurt	detto	—	—
detto	Gemeiner Georg Weichmañ	Hofheim	Hofheim	Handelsmañ	—	—
detto	Gemeiner Johann Luz	Sächsheim	Röttingen	Schaafhirt	—	—
detto	Gemeiner Mathias Münch	Volkach	Volkach	Häcker	—	—
Stetten	Gemeiner Seb. Volkmuth	detto	detto	Häcker	—	—

Digitized by Google

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause.		Stand der Eltern	ausgemacht. Vermögen.	
		Ort.	Amt.		fl.	kr.
Stetten	Gemeiner Joh. Volkmuth	Volkach	Volkach	Häcker	—	—
detto	Gemeiner Wilhelm Gropp	detto	detto	Häcker	—	—
detto	Gemeiner Vit. Steininger	Gelders-heim	Wernek	Schnei-der	100	—
detto	Gemeiner MichaelSchuller	Würzburg	Würzburg	Taglöhn.	—	—

Frankfurter Wechsel-Cours
vom 5. July 1803.

	Briefe	Geld
Amsterdam in Bco.	—	—
. . 2 Mon. Sicht	—	—
. in Courant k. S.	139¼	—
. . 2 Mon. Sicht	138¼	—
Hamburg in Bco. k. S.	150⅞	—
. . 2 Mon. Sicht	148½	—
Augsburg . .	100	—
Wien . . k. Sicht	77	—
. . à 2 Mon. Sicht	76	—
London à 2 Mon. .	140½	—
Paris . . .	77	—
. à 2 Mon. .	—	—
Lyon	77½	—
Basel neue Thaler zu 6 Livr.	—	100½
Bremen Ld. . k. Sicht	107¼	—

Wiener Cours
öffentlicher Fonds-Obligationen
vom 6. July 1803.

		P.	G.
Wiener StadtBco	à 5 p.C.	—	92½
Staats-Schulden-Cassa.	à 4 p.C.Ie	—	97½
detto detto à 4½ p. C. Int.		—	80¾
detto detto à 5 p. C. Int.		—	90½
detto detto à 3½ p. C. Int.		—	70½
Unverzinsliche Hofkamm.			
	6 jährige	—	—
detto	5 jährige	—	—
detto	4 jährige	—	—
Banco Lotterie.		—	—
Lotterie Loos.		—	62
Verschleiß Direction		—	—

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.

28tes Stück. Würzburg, Montag den 25. July 1803.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die künftige Einrichtung des Lehenwesens betr.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Bey Anordnung der Landesdirectionen in Unsern verschiedenen Provinzen gieng Unsere Absicht dahin, alle Staatspolizey- und Administrationstheile, mit Ausnahme der Justiz, in ein Ganzes zu vereinigen.

Darnach haben Wir die zuvor bestandenen Nebenstellen, welchen einzelne Zweige der Staatsverwaltung anvertrauet waren, aufgehoben, und solche den Landesdirectionen übertragen.

Diesem Regierungsplane gemäs wurden in der Instruction Unserer General-Landesdirection zwar der oberste Lehenhof und das neuburgische Lehenprobstamt der hiesigen General-Landesdirection, die Lehenprobstämter der obern Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg der Landesdirection in Amberg untergeordnet; allein in näherer Erwägung,

1) daß diese besondern Lehenämter auf ältere Staatseinrichtungen sich beziehen, welche dermalen nicht mehr bestehen, indem das geheime Kanzleramt nach Unserer Ministerial-Organisation aufhöret, und die Regierungskanzler, welchen die Lehenprobstämter bisher gewöhnlich übertragen waren, als Directoren bey bloßen Justizcollegien mit administrativen Gegenständen sich nicht befassen sollten;

2) daß ihre Geschäfte, welche die Verwaltung eines landesfürstlichen Regierungsrechtes, und die Berechnung einiger daher entstehenden Einkünfte zum Gegenstande haben, den einschlägigen Deputationen einer jeden Landesdirection zugetheilt werden müssen, wenn nicht ein Mißstand gegen das System länger bleiben soll: haben Wir mit Vernehmung Unsers geheimen Staatsraths beschlossen, sowohl den hiesigen obersten Lehenhof, als auch die noch bestehenden Lehenprobstämter gänzlich aufzuheben, und in Ansehung der künftigen Verwaltung des Lehenwesens in Unsern sämmtlichen Erbstaaten folgende Einrichtung zu treffen:

Digitized by Google

1) Alle Activ- und Passivlehensachen und die damit verbundenen Geschäfte sollen in Zukunft für Bayern bey der hiesigen General-Landesdirection, für die in Neuburg bey der Landesdirection in Neuburg, für die obere Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg bey der Landesdirection zu Amberg, für Unsere fränkischen Fürstenthümer Würzburg und Bamberg bey den Landesdirectionen zu Würzburg und Bamberg, und endlich für Unsere schwäbischen Lande bey den darinnen angeordneten administrativen Stellen unmittelbar, und zwar, das Rechnungswesen ausgenommen, bey der staatsrechtlichen Deputation behandelt werden.

2) Die Belehnungen der Ritterlehen geschehen in pleno der ersten Deputation mit den herkömmlichen Feyerlichkeiten eines jeden Provincial-Lehenhofes. Der Präsident nimmt die Verpflichtung vor, und der Secretär liest den Leheneid ab.

In Ansehung der Thronlehen überhaupt, und jener feudorum extra curtem Unsers Churhauses, welche bisher bey dem rheinpfälzischen Lehenhofe behandelt worden sind, werden Wir noch eine nähere Entschließung erlassen.

3) Die Belehnung darf nicht eher ertheilt werden, bis der Vasall die Bezahlung der Lehentaxe documentirt hat, zu welchem Ende ihm jedesmal bey der Annahme zur Belehnung ein Taxzettel beygelegt werden soll. Die Taxe wird in der Regel bey dem Kameralbeamten des Orts, wo die Landesdirection sich befindet, erlegt, wenn keine andere Kameralstelle dafür bestimmt wird.

4) Die bisherigen besondern Lehenverwaltungen sollen in Zukunft mit den Kameralbeamten vereiniget werden. Diesen ist auch die Administration der Beutellehen übertragen, bis solche allodificirt oder in ein Erbrecht verändert werden, wo sie dann, wie sichs von selbst versteht, den Rentämtern einverleibt werden.

5) Das Rechnungswesen bey den Lehen wird bey der staatswirthschaftlichen Deputation, und zwar bey derjenigen Section behandelt, welcher die Aufsicht über die Erhebung und Verwendung der Staats- und Kameralgefälle übertragen ist, wohin der Kameralbeamte als Empfänger der eingehenden Lehentaxgelder zu rechnen hat.

6) Alle Lehenexpeditionen geschehen durch die Landesdirectionen mit der gewöhnlichen Unterschrift.

7) Da die Aemter eines obersten Lehenprobstes und Lehencommissärs in Zukunft aufhören; so sollen die Acten an die einschlägigen Landesdirectionen abgeliefert, und allda zwey ständige Proponenten in Lehensachen, die besondere Kenntnisse des Lehenrechts besitzen, angeordnet werden, welche jedoch nebst diesen auch noch andere Rechtsarbeiten zu übernehmen haben.

8) Das bey dem hiesigen obersten Lehenhof angestellt gewesene Kanzley-Personale tritt zu Unserer General-Landesdirection über, und das Archiv wird mit dem Landesarchiv vereinigt, was nicht allenfalls an andere Landesdirectionen davon abgegeben werden muß. Der Archivar bleibt bey

Digitized by Google

seiner Hauptverrichtung als Registrator, übernimmt aber nebst dem noch andere Arbeiten, und die Kanzellisten werden den General-Landesdirections-Kanzellisten eingereihet.

9) Alle eingehende Taxen und sonstige Sporteln sollen für Unser Aerarium eingezogen und verrechnet werden.

10) Die Besoldungen des obersten und der übrigen Lehenpröbste, welche eine solche in dieser Eigenschaft bezogen haben, werden gleichfalls eingezogen. Sollte jedoch durch diese veränderte Einrichtung jemand merklich beschädiget werden; so behalten Wir Uns vor, über einen billigen Ersatz seines angegebenen Schadens näher zu erkennen.

Unsere General-Landesdirection hat nach diesen Beschlüssen das Geeignete zu verfügen, und diejenigen auszuschreiben, welche zur Nachachtung der dabey Betheiligten eine öffentliche Bekanntmachung erfordern. München den 13ten Junius 1803.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Fr. v. Montgelas.

v. Krauß.

Vorstehende höchste Entschließung, die künftige Einrichtung des Lehenwesens betreffend, wird den sämmtlichen churfürstlichen Amtsstellen hiermit zur Wissenschaft und gehörigen Darnachtung bekannt gemacht. Würzburg den 13ten Julius 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Pleiter, Secretär.

(Die Aufhebung der Steuerbefreyung in den fränk. Fürstenthümern betr.)

Nachdem Sr. Churfürstlichen Durchlaucht über die in den fränk. Fürstenthümern Würzburg und Bamberg bisher bestandene persönliche und dingliche Steuerbefreyung einzelner eximirter Individuen Vortrag erstattet worden, haben Höchstdieselbe beschlossen: daß diese unnatürliche Ausnahme von Staatslasten bey Personen, die unter dem Schutze desselben leben, und ihren Unterhalt großtentheils von demselben beziehen, gänzlich aufgehoben werden solle. Denjenigen inzwischen, welche solche auf eine rechtmäßige Weise zu genießen hatten, und die nicht durch die eingetretene neue Organisation eine Verbesserung ihres Diensteinkommens erhalten haben, wollen Höchstdieselbe diese Befreyung nach dem Maase, in welchem sie bestallungsmäßig bewilligt ward, nicht entziehen, und verordnen daher: daß zwar die gedachte Steuerbefreyung durchaus und für immer aufgehoben seyn solle, jedoch mit Ausnahme der Vorbezeichneten, welchen auf ein legales Zeugniß der vorgesetzten Behörde der wirklich entrichtete Steuerbetrag aus der Central-Casse rückvergütet wird. Daß übrigens bey den Kriegs- und Militärsteuern auch den Privilegirten, mithin überhaupt gar keine Ausnahme statt haben kann, bringt ohnedieß die Reichs-Executionsordnung und der jüngste Reichsabschied mit sich.

Diese höchstlandesherrliche Verordnung wird demnach hiedurch und zu dem Ende bekannt gemacht, damit solche auf alle hierunter betroffen werdende Personen, Rechte und Realitäten, ob-

ne weiters pflichtschuldigst in Vollzug gesetzt werde. Würzburg am 15ten July 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

(Die Monatsschlüsse der Kameral-Aemter und die dafür zu substituirende Journal-Extracte betr.)

Aus den für den Monat May von den churfürstlichen Aemtern eingesendeten Monatsschlüssen über Geld- und Naturalien-Empfänge und Ausgaben hat man mißfälligst wahrgenommen, daß nicht nur mehrere Beamte die zu deren Einsendung in den ältern Landesverordnungen bestimmte Zeit nicht nach gleicher Gebühr einhalten, sondern eben so vorschriftswidrig die vorräthigen, und zu Bestreitung der currenten Auslagen nicht nothwendigen Amtsgelder — statt solche sogleich zur betreffenden Casse auszuliefern, — nach Willkühr zurückbehalten, und überhaupt auf Verfassung dieser Monatsschlüsse so wenig Aufmerksamkeit verwenden, daß die größten Unrichtigkeiten daraus hervorgehen, in den Ansätzen nichts zusammenstimmet, noch häufiger aber die Angaben in den einzelnen Amtsberichten damit in vollem Wiederspruche stehen.

Da nun auf solche Weise der Zweck dieser Monatsschlüsse nicht erfüllt wird, und überhaupt in allen Gegenständen, welche mit dem Rechnungswesen in Verband stehen, die äußerste Pünctlichkeit erforderlich ist; so sieht sich die churfürstliche Landesdirection veranlaßt, bis zur Einführung eines zweckmäßigern Rechnungswerks Nachstehendes zu verordnen.

1) Sollen diese Monatsschlüsse von den näher bey Würzburg gelegenen Aemtern bis den 5ten — von den weiter entfernten aber längstens bis den 8ten eines jeden Monats um so unfehlbarer eingesendet werden, als bey deren Abgang den 9ten darauf ein Both auf Kosten des säumigen Amts abgehen wird.

2) Werden die Aemter angewiesen, statt dieser summarischen Monatsschlüsse förmliche Extracte aus den Amts-Journalen, über Geld- und Materialien-Empfänge, und Abgaben einzuschicken, und in denselben jeden Orts die Seite des Journals, dann den Tag des Empfangs, und der Ausgabe zu bemerken. Die mindeste Unrichtigkeit, die darin verspürt wird, hat die Absendung einer Amts-Visitationscommission zur Folge.

3) Der Restesübertrag muß auf eine solche Art geschehen, daß man nebst den Einnahmen und Ausgaben eines jeden Monats jene des ganzen Rechnungsjahrs summarisch zugleich mit vor Augen habe. Z. B. Es wäre die Geldeinahme im Monat Jänner in 500 fl. die Ausgabe in 200 fl. bestanden, so ist nicht der Rest zu 300 fl. in dem nächsten Monats-Extracte, sondern 500 fl. in die Einnahme, und 200 fl. in die Ausgabe überzutragen. Die bisher üblich gewesene Restesübertrags-Methode, wie hier in dem vorgelegten Falle zu 300 fl. findet lediglich in dem Transporte vom Monat December auf den

Digitized by Google

Monat Jänner, als den Anfang eines neuen Rechnungsjahres statt.

4) Damit den Beamten wegen Rückbehaltung der Amtsgelder über das Erforderniß die Entschuldigung nicht mehr zur Seite stehe, daß sie nach den ältern Verordnungen mehr nicht als 600 fl. durch den verpflichteten Amtsbothen — ohne Gefahr zu laufen — auf einmal einschicken können, werden dieselbe bis zu einer bessern Einrichtung des Bothenwesens ermächtiget, in den Fällen, wo zur nämlichen Zeit mehrere Einnahmen zusammentreffen, und also ansehnlichere Geldremissen geschehen können; so viele Beybothen mitzuschicken, als vielmal 600 fl. sie auf einmal einzuschicken, sich veranlaßt sehen: Jedoch wird ihnen zur besondern Pflicht gemacht, ehrbare, angesessene, und mit Familien versehene Männer aus der Gemeinde zu Beybothen auszuersehen, und sie jedesmal in eidliche Pflicht zu nehmen.

5) Um ferner ermäßigen zu können, ob ein Beamter zu viel Amtsgelder zurückbehalten habe, ist eine approximative anschlägige Vorherbestimmung der Einnahmen und Ausgaben erforderlich, welche in dem nächsten Monat darauf nach den Journalen der verflossenen Jahren wahrscheinlich anfallen, und zu bestreiten seyn werden; daher wird den Beamten befohlen, in dem Berichte, welcher diese Monats-Extracte begleitet, jedoch ohne Zergliederung nur in den Hauptsummen das Resultat der in den vorjährigen 3 Amts-Journalen genommenen Einsicht sowohl materialiter als pecunialiter mit den allenfalls hiezu erforderlichen Aufschlüssen anzugeben.

6) Diesen Anordnungen haben imgleichen die churfürstl. Administratoren der säculariſirten Stifte und Klöster ohne Ausnahme nachzukommen.

7) Da es übrigens für die oberste Polizey und Administrativ-Stelle über die im Staate befindliche milde Stiftungen, Erziehungs- und Schulinstitute, dann Kirchengüter ein eben so dringendes Bedürfniß, als für die Finanzverwaltung überhaupt ist, eine fortwährende genaue Uebersicht über alle Renten dieser Güter und deren Verwendung zu erhalten, so werden sämmtliche darüber aufgestellte Recepturen zugleich hiedurch nachdrücklichst angewiesen, mit Ende des laufenden Monats dergleichen Journal-Extracte gehorsamst einzusenden, und alles dasjenige genau zu beobachten, was der 1te, 2te, 3te und 5te Absatz dieser Verordnung in sich schließt. Würzburg am 18ten July 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim.

Behr, Secretär.

Weisungen
an sämmtliche Beamte und Administratoren des Fürstenthums Bamberg.

(Die Ausstellung der Attesten zu Ertheilung oder Erneuerung lehenherrlicher Consense betr.)

Sämtlichen Beamten und Administratoren des Fürstenthums Bamberg wird hiemit aufgegeben, in den Attestaten, welche sie zu Ertheilung oder Erneuerung lehenherrlicher Consense auszu-

Digitized by Google

ſtellen haben, jedesmal zu bemerken, ob der den Conſens nachſuchende Lehenmann vorhin zur Domproſtey, Domkapitel, Stift, Kloſter oder ſonſt einer Corporation gehört habe. Bamberg am 4ten Julius 1803.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

(Den zwiſchen Bayreuth und Bamberg wechſelſeitig freyſtehenden Früchteneinkauf gegen Atteſte betr.)

Nach der mit der königl. Preuſſiſchen Kriegs- und Domainen-Kammer eingegangenen Convention iſt den churfürſtlichen Unterthanen des Fürſtenthums Bamberg erlaubt, gegen Bedürfnißatteſte und die herkömmliche Zoll- und Ausfuhrgebühren auf den Märkten zu Bayreuth, Erlang und Culmbach, da hingegen auch den königl. Unterthanen des Fürſtenthums Bayreuth geſtattet, unter Beobachtung der nämlichen Bedingniſſe auf den dieſſeitigen Märkten Bamberg, Vorchheim und Kronach Getreid einzukaufen und auszuführen.

Da in den Atteſten die Quantität des Bedürfniſſes beſtimmt auszudrücken iſt, ſo giebt churfürſtliche Landesdirection des Fürſtenthums Bamberg ſämmtlichen Amtsſtellen auf, bey derſelben Ausfertigung mit möglichſter Vorſicht zu Werke zu gehen.

Gegenwärtige Anordnung wird andurch zu Jedermanns Kenntniß gebracht. Bamberg am 14ten Julius 1803.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Fleiſchmann, Secretär.

Weiſung
an alle rechnungspflichtige Beamte des Fürſtenthums Würzburg.

(Die Abänderung des bisher gewöhnlichen Rechnungsjahres betr.)

Nachdem Se. Churfürſtl. Durchlaucht mittels höchſten Reſcripts zu verordnen gnädigſt geruht haben, daß mit Ende des laufenden Jahres alle Rechnungen ohne Ausnahme nach dem alten Rechnungsſtyle jedoch nach rheiniſchem Münzfuße geſchloſſen, und vom 1ten Jänner 1804 an das Rechnungsjahr mit dem Kalenderjahre übereinſtimmen ſoll; ſo ergehen an ſämmtliche Aemter, dann Adminiſtrationen und Verwaltungen der churfürſtlichen ſäculariſirten Stifter und Klöſter, gleichwie auch an die Recepturen und Rechnungsführer der milden Stiftungen, der ſäculären und geiſtlichen Schul- und Erziehungsinſtitute, der ſtädtiſchen, märktiſchen und Dorfsgemeinheiten, wie auch an diejenigen, welche Kirchenrechnungen zu ſtellen haben, zur Verfaſſung der dießjährigen Schlußrechnung nachſtehende Vorſchriften.

Digitized by Google

I. Da diese Rechnung nicht 12 sondern nur 10 oder noch wenigere Monate umfaßt, je nachdem bey den verrechnenden Aemtern verschiedene Termine zum Schluß der Rechnungen bisher eingeführt waren, so können und dürfen darin nicht alle Einnahmen und Ausgaben einer ganzen Jahrsrechnung, sondern nur jene aufgeführt werden, welche von der Zeit des letztern 1802 bis 1803. Rechnungsschlusses an wirklich in diesem Jahre fällig werden. Daraus folgt z. B.

a) daß die Abzinsen von den Kapitalien, deren Ausgleichungstermine über den letzten December hinaus laufen, nicht in der 1803. Schluß- sondern in der 1804. Jahresrechnung zu vereinnahmen, und zu verrechnen sind, und auf dieselbe Art bey allen Pecunial- und Material-Gefällen zu verfahren ist, worüber dem Zahlpflichtigen eine bestimmte, in dem 1803. Kalenderjahre nicht mehr eintretende Entrichtungszeit vorgesetzt ist.

b) daß nur jene unbeständige, zufällige und extraordinäre Einnahmen dieser Schlußrechnung einzuverleiben sind, welche bis 1. Jänner hin wirklich anfällig werden.

Eben so verhält es sich rücksichtlich der Ausgaben. So z. B. können und dürfen

c) in dieser Schlußrechnung die Bestallungen weder materialiter noch pecunialiter zu ganz oder volljährig erscheinen, sondern nur das treffende Ratum auf die Zahl von Monaten und Tagen, welche sie umfaßt, und daher muß dasjenige, was die Besoldungspercipienten etwa anticipationsweise auf ein ganzes Jahr an Geld, Holz, Getreid, Wein u. s. w. zu viel empfangen haben, von demselben wieder rückvergütet werden, zumal künftighin alle diese Zahlungen und Abgaben in 4 Quartalszielen, als den 1. April, 1. July, 1. October und 1. Jänner mit alleiniger Ausnahme des Holzes zu leisten sind.

Ueber diese Rückvergütungen, vielmehr über den Anschlag der rückzuersetzenden Naturalien werden folgende Grundsätze festgesetzt.

Bey dem Holz soll der dießjährige mittlere Licitationspreis und in den Fällen, wo das Holz nicht licitirt worden wäre, die Holztaxe für jene Waldung, woraus es bezogen wurde, zum Maßstabe dienen.

Bey dem Getreide ist der Marktpreis der der Receptur zunächst gelegenen Stadt oder des Marktes, so wie er auf dem letzten Fruchtmarkt des Monats December ausfallen wird, zum Grund zu legen.

Bey dem Wein hingegen ist die eidliche Schätzung eines unpartheyischen sachkundigen Schätzmannes gegen Vorweisung der Qualität zur Richtschnur zu nehmen, und das Schätzungsprotocoll der Rechnung anzulegen.

II. Hinsichtlich des Münzfußes mag zwar wie bisher im Detail einer jeden Rechnungsrubrique oder eines Titels der Ansatz fränkisch geschehen, und jeder Titel fränkisch summirt werden. — Diese fränkische Summe muß aber auch rheinisch ausgeworfen, und diese rheinische Summe in dem Rechnungsren-

Digitized by Google

ner oder Cursor aufgestellt werden, damit der Receß rheinisch erscheine, da von nun an alle Geldrimessen zu den Staats-Cassen und die damit einzusendenden Sortenzettel rheinisch geschehen, und calculirt seyn müssen, sofort nach diesem Münzfuß bescheint werden.

III. Auf gleiche Weise müssen auch in den Naturalrechnungen die Getreide speciell nach dem jeden Orts befindlichen Maße vorgetragen, hienach die Summen gezogen und sodann auf den Grund der Hubertischen Reduction vom Jahre 1777 nach Würzburger Maß ausgeworfen werden.

IV. Im übrigen wird die altherkömmliche Form der Rechnungen keiner weitern Veränderung für dieses Schlußjahr unterworfen, und über die Art und Weise, wie sie fürohin zu verfassen sind, die weiteren Instructionen demnächst erfolgen.

V. Bis 15ten Hornung 1804 müssen in der Regel alle Rechnungen insgesammt gestellt, und bey churfürstlicher Landesdirection eingeschickt seyn. Diejenigen Beamte, welche diesen Termin versäumen, haben sich es selbst zuzuschreiben, wenn sie auf ihre Kösten mit eigenen W rtbothen beschickt oder nach Umständen noch empfindlicher bestraft werden. Von dieser Regel machen jedoch eine Ausnahme:

a) jene selbstständige Forstrechnungen, welche mit den Amtsrechnungen nicht verbunden sind, dann

b) die Amtscontributions-Rechnungen. Erstere sind mit dem 1. Jänner, die andern mit dem 1. Hornung zu legen.

Man versieht sich zu sämmtlichen rechnungspflichtigen Beamten, daß sie dieser Verordnung auf das pünctlichste nachkommen, zu Beytreibung der in diesem Jahre fälligen Revenüen die geeigneten Maßnehmungen treffen, und sich überhaupt bey Verfassung dieser Schlußrechnung der höchsten Genauigkeit befleißen werden, als jede Unachtsamkeit streng geahndet werden wird. Würzburg am 18ten July 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim.

Behr, Secretär.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.

29tes Stück. Würzburg, Mondtag den 1. August 1803.

Neue Fundation des hiesigen Damenstiftes.

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht zum Beßten des erbländischen landsäßigen Adels und der Staatsdiener in den fränkischen Entschädigungslanden das, in Folge der Dispositionen des Reichsdeputations-Hauptschlusses, am 4ten Juny d. J. aufgehobene Damenstift zu St. Anna in hiesiger Stadt neuerdings zu fundiren, und mit dem bereits zu München bestehenden Stifte, unter der obersten Leitung der verwittibten Frau Herzogin Maria Amalia von Pfalzzweybrücken Durchlaucht als Vorsteherin und Abtissin zu vereinigen geruhet haben; so wird solches hierdurch und unter Beyfügung der nachstehenden Fundations-Urkunde zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht. Würzburg am 27ten July 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.
Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Urkunden und fügen hiemit zu wissen, daß Wir, nachdem Wir in Kraft der Uns durch den §. 35 des Reichsdeputations-Hauptschlusses ertheilten Befugniß das adelige Damenstift zu St. Anna in Würzburg aufgehoben haben, nach gepflogenem vorläufigen Benehmen mit Unserer Frau Schwägerin der verwittibten Frau Herzogin Maria Amalia von Pfalzzweybrücken Liebden als Vorsteherin und Abtissin des hiesigen Damenstifts zu St. Anna den Beschluß gefaßt haben, aus denselben Gründen, wegen welcher Wir im Monate Februar des verflossenen Jahres, dem von Unserer in Gott ruhenden Frau Muhme der verwittibten Frau Churfürstin von Bayern Maria Anna Sophia Liebden zum Behufe des Land-Adels im Jahre 1784 gestifteten Damenstifte Unsere landesfürstliche Bestätigung ertheilten, zum Beßten des erbländisch-landsäßigen Adels, und der Staatsdiener in Unseren Entschädigungslanden das Damenstift neuerdings zu gründen, und mit dem hiesigen in

unmittelbare Verbindung zu setzen. Wir schenken daher das gesammte Vermögen des Würzburgischen aufgehobenen Damenstiftes, so wie dasselbe ehemals von dem Damenstifte in Würzburg genossen wurde, dem allhiesigen Damenstifte, und vereinigen es unter nachstehenden Bedingnissen mit demselben, daß

1) erwähntes Damenstift nach vorgenommener Vermögens-Extradition der Abtissin sowohl, als den Stiftsdamen des aufgehobenen Damenstiftes in Würzburg jene Pensionen entrichte, welche Wir durch Unsere Entschließung vom 4ten April dieses Jahrs denselben festgesetzt haben, und überhaupt alle Bürden übernehme, die von dem erwähnten Vermögen geleistet werden müssen.

2) Von dieser Schankung nehmen Wir einzig und allein

a) die Ausübung der Gerichtsbarkeit, indem Wir diese dem nächstgelegenen aus Unseren Landesgerichten beylegen, und

b) das Präsentationsrecht auf Pfarreyen und geistl. Pfründen, jedoch letzteres mit der Beschränkung aus, daß Wir auf diejenigen Geistlichen werden Rücksicht nehmen lassen, welche mit den erforderlichen Eigenschaften begabt sind, und von dem Damenstifte in Vorschlag werden gebracht werden.

3) Wir setzen die Zahl der Präbenden, welche aus diesem Vermögen für die Diener Unserer Entschädigungslande dotirt werden sollen, auf zwölf fest, wovon 4 ausschlüssig für den erbländisch-landsäßigen Adel, und 8 für die Staatsdiener bestimmt sind.

Die Renten der ersteren sollen in 300 fl. und jene der zwoten in 400 fl. bestehen.

4) Diese Präbenden sollen im Verhältnisse der von den dermaligen Lasten frey werdenden Einkünfte dieser neuen Erwerbung alsbald nach der hienach bestimmten Reihefolge erschaffen, und bis zur statusmäßigen Zahl erhoben werden.

Die erste Präbende nämlich, welche durch den Todsfall oder den Fall der Verehlichung einer der dermaligen Würzburgischen Stiftsdamen erledigt wird, soll zur Fundirung zwoer Präbenden zwoter Classe, die zwote erledigte aber zur Errichtung einer der bleibenden adeligen Präbenden verwendet werden, und nach dieser Ordnung ist im Verhältnisse der entstehenden Erledigungen mit der Errichtung und Vergebung neuer Präbenden fürzufahren, bis die statusmäßige Anzahl erfüllt seyn wird.

Beym Sterbfalle der mit einer Pension von 1200 fl. bedachten Abtissin des aufgelösten Damenstiftes zu Würzburg aber ist derselben Pension zur Fundirung einer Präbende erster und einer zwoter Classe zu verwenden.

5) Uebrigens wollen Wir, daß sich in Rücksicht auf die Aufnahme der neuen Stiftsdamen, so wie in Bezug auf derselben Ahnenprobe, Kleidung, Stiftszeichen, und alles, was die durch die Statuten festgesetzte innere Einrichtung dieses Instituts betrifft, ganz nach denjenigen Anordnungen geachtet werde, welche Unsere Bestätigungsurkunde des hiesi-

Digitized by Google

gen Damenstifts vom 18ten Hornung 1802 enthaltet.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtigen landesfürstlichen Stiftungs- und Schankungsbrief nicht nur eigenhändig unterschrieben, mit Unserem größeren gewöhnlichen Kanzelley-Insiegel versehen, sondern in Duplo ausfertigen, das eine Exemplar in Unsere Landesarchive hinterlegen, und das andere der Frau Abtissin Liebden einhändigen lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 12ten July 1803.

Max. Joseph, Churfürst.
(L.S.)

Bekanntmachung.

(Den Concurs zur Aufnahme der Candidaten in das Schulseminar betr.)

Der Concurs zur Aufnahme ins churf. Schulseminar wird mit dem künftigen September für dieses Jahr wieder eröffnet. Die Candidaten haben sich demnach an den bestimmten Tagen mit einem verschlossenen nach der Vorschrift von ihrem Beamten und Pfarrer ausgefertigten Attestat einzufinden.

Die Tage aber, die für das Examen hiemit anberaumt werden, sind folgende:

Am 1. September werden die Candidaten von den Aemtern Arnstein, Aschach, Aub, Bischofsheim und Büthard, am 2. jene von den Aemtern Ebenhausen, Ebern, Eltmann, Fladungen, Gemünden, Gerolzhofen, am 5. jene von den Aemtern Haßfurth, Heidingsfeld, Hilders, Hofheim, Homburg am Main, Homburg an der Werrn, am 6. jene von den Aemtern Iphofen, Karlstadt, Kissingen, Kitzingen, Klingenberg, Königshofen, am 7. jene von den Aemtern Lauringen, Mainberg, Marktbibart, Mellerichstadt, Münnerstadt, Neustadt, Oberschwarzach, am 9. jene von den Aemtern Poppenlauer, Prölsdorf, Proselsheim, Röttingen, Schlüsselfeld, Seßlach, am 12. jene von den Aemtern Sulzfeld, Trimberg, Veitshöchheim, Volkach, Werneck, Wechterswinkel, am 13. jene von den Aemtern der Universität, des Spitals, und der ehemaligen Stifte und Klöster, am 15. die Candidaten A. C. und die Lateiner zum Examen vorgenommen werden.

Darnach haben sich also die zu dem Schulamte Lusttragenden zu achten.

Würzburg am 25ten July 1803.

Churfürstl. Landesdirection.
Graf von Thürheim.
Schäll, Secretär.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern im Monate April 1803 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Würzburgischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs	Wo zu Hause		Stand der Eltern	ausgemacht. Vermögen.	
		Ort	Amt		fl.	kr.
Vacant Würzburg	Gemeiner Paul Geissendorfer	Aub		Schuhemach.	—	—

Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Adam Dorsch	Biebelried		Taglöhner	—	—
Vacant Würzburg	Gemeiner Valent. Thomas	Kötsch	Ebrach	detto	—	—
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Franz Walltrap	Theilheim	Eivelstadt	—	—	—
Vacant Würzburg	Gemeiner Nicol. Meckel	Grünsfeld-hausen	Grünsfeld	Häcker	—	—
detto	Gemeiner Martin Frick	Grünsfeld		Bauer	—	—
detto	Gemeiner Caspar Neß	Kleinrinder-feld	Heidingsfeld	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Andr. Schwind	Heidingsfeld		Bauer	—	—
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Conrad Kling	Hilders		detto	—	—
Vacant Würzburg	Gemeiner Ambros Traub	Holzkirchen		detto	—	—
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Caspar Droll	Duttenbrun	Karlstadt	—	—	—
Vacant Würzburg	Gemeiner Adam Viernais	Lauda		Häcker	—	—
detto	Gemeiner Peter Werrlang	Oberlauda	Lauda	Schreiner	200	—
detto	Gemeiner Johann Walter	Leutershau-sen	Neustadt	Bauer	—	—
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Michael Schiller	Wibelsberg	Oberschwar-zach	Taglöhner	—	—
de la Motte	Gemeiner Christ. Gußmañ	Frickenhau-sen	Ochsenfurt	Weber	—	—
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Conr. Neubert	Röttingen		Bauer	—	—
Vincenti	Gemeiner J. Jacob Lechner	Wettingen	Rothenburg	Maurer	—	—
Würzburg Artillerie	Oberkanonier Peter Götz	Tüngersheim	Veitshöch-heim	Häcker	—	—
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Georg Geringer	Most	Kloster Zell	Bauer	—	—

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.

30tes Stück. Würzburg, Dinstag den 9. August 1803.

Höchstlandesherrliche

Verordnungen.

(Das Tragen fremder Uniformen und Decorationen betreffend.)

Nachstehende an die Landesdirectionen hieselbst und zu Bamberg in obigem Betreff ergangene höchste Verordnung wird hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft und schuldiger Nachachtung bekannt gemacht. Würzburg am 6ten August 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

Maximilian Joseph, Herzog in Ober- und Niederbayern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. des heiligen römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst ꝛc.

Es ist Uns die Anzeige gemacht worden, daß mehrere Unserer eingesessenen Unterthanen, und selbst solche, welche in Unserm Staatsdienste stehen, fremdherrische Civil-Uniformen und sonstige Decorationen tragen.

Da niemand eine solche Auszeichnung sich eigenmächtig beylegen darf, ohne Unsere besondere Erlaubniß dazu nachgesucht und erhalten zu haben; so wird hiermit das Tragen dergleichen fremdherrischen Civil-Uniformen und Decorationen Unsern sämmtlichen Unterthanen ohne Unterschied verboten.

Unsere Landesdirection in Würzburg (Bamberg) hat diese Verordnung öffentlich bekannt zu machen, und über ihre Vollziehung zu wachen. München den 20ten July 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

Fr. v. Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.

v. Krauß.

(Die bey den Eingaben an die churfürstl. Landesstellen zu beobachtenden Subjections-Formeln betr.)

Es haben zwar Seine Churfürstl. Durchlaucht nach den ältern Ausschreibungen des hierländischen General-Land-Commissariats eine Vereinfachung des bisher üblich gewesenen Kanzley-Styls unter Beseitigung der vormals eingeführten schleppenden Curialien anzuordnen geruht, wobey jedoch vorbehalten wurde, daß die Partheyen die gegen vorgesetzte Behörden schuldigen Subjections-Formeln nach wie vor zu beobachten gehalten seyn sollten.

Da aber seit einiger Zeit befremdend wahrgenommen werden muß, daß mehrere Supplicanten, die entweder ersagte Verordnungen oder ihre Unterthänigkeitsverhältnisse mißdeuten, sich erdreisten, in ihren bey den churfürstl. Landesstellen vorkommenden Eingaben und Vorstellungen, Berufungen auf vorgegangene — an diese Collegien gerichtete und von daher erhaltene Schreiben einfließen zu lassen, und Ausdrücke von der Art mit der Würde landesherrlicher Repräsentativ-Stellen, die nur befehlsweise mit solchen ihnen untergeordneten Individuen communiciren können, unvereinbarlich sind; so wird diese eben so unzuläßige als selbst verpönte Anmaßung jedermänniglich mit dem erstgemessenen Beyfügen untersagt, daß einkommende Schriften und Supplicate, die sich hiergegen verfehlen, von den Collegial-Kanzleyen ohne weiters rückgewiesen werden sollen, und jeder Contravenient den Nachtheil, welcher ihm dadurch in seinen Lehens, Rechts, und sonstigen Angelegenheiten erwachsen möchte, sich selbst zuzuschreiben haben werde. Würzburg am 30ten July 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

(Die äußere Form der Berichte und Vorstellungen an die churfürstl. Landesdirection betr.)

Die höchste Willensmeinung Seiner Churfürstl. Durchlaucht, unsers gnädigsten Herrn, ist, daß bey Bearbeitung der mannigfaltigen Geschäfte, welche den hierländischen Stellen angewiesen sind, mit der nothwendigen Gründlichkeit die möglichste Beschleunigung vereinigt werde.

Zur Beförderung dieses heilsamen Endzwecks, werden alle Beamten, Anwälde und Bittsteller hiedurch angewiesen, die Berichte und Vorstellungen an die churfürstliche Landesdirection halbbrüchig, und zwar unter fortwährender genauen Beobachtung des Bruchs, zu schreiben, oben auf der linken Colonne anredeweise die Stelle, an welche, zu nennen, dann auf der rechten oben a) das Datum, b) die Characterisirung der Eingabe durch die Ausdrücke: Bericht, Vorstellung, Bitte, und zwar bey Berichten, wenn solche auf höhere Weisung erstattet werden, mit Beziehung auf die veranlassende Weisung, endlich c) etwas tiefer den concentrirten Betreff, so bestimmt und präcis als möglich, zu bemerken, nachdem aber auf der linken Colonne in der Höhe des Betreffs den Text des Be-

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

(Formular und Papier-Format.)

N. am .....

Bericht des Amts N. .....
ad Decretum vom .....

(Vorstellung des NN. aus N. Amts N.)

..... betr.

Churfürstliche Landesdirection!

Auf die höchste Weisung vom ꝛc.

Digitized by Google

Digitized by Google

richts oder der Vorstellung anzufangen; alles dieses nach dem anliegenden Formular, welches der Anschaulichkeit halber beygefügt ist.

Uebrigens sind — was keiner besondern Erinnerung hätte bedürfen sollen, — alle Berichte und Eingaben reiner und leserlicher, als bisher häufig geschehen ist, zu schreiben, und diejenigen, welche verschlossen überreicht werden, mit einem besondern Umschlagblatt für die Aufschrift zu versehen; welchem zur leichtern unverletzten Aufbewahrung der Acten noch beygefügt wird, daß bey der Wahl des Papiers das Format des beygeschlossenen Bogens zum Muster diene. Würzburg am 18ten July 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim.

Pfister, Secretär.

Weisung

an die sämmtlichen Justizbeamten in den fränkischen Fürstenthümern.

(Die bey dem Absterben eines auf dem platten Lande wohnenden Militär-Pensionisten oder Invaliden zu treffenden Maßregeln betr.)

Mehrere Militär-Pensionisten und Invaliden haben Ortschaften des platten Landes zu beständigen Wohnsitzen gewählt.

Die sämmtlichen Justizbeamten in den fränkisch. Fürstenthümern erhalten hierdurch die Weisung, bey dem Ableben einer solchen Militär-Person die Nachlassenschaft derselben ohne Verzug unter amtliches Siegel zu legen, und demnach hievon die unverweilte Anzeige an die betreffende churfürstliche Landesdirection zu machen, welche dann mit dem churfürstlichen Divisions-Commando hierüber die gehörige Mittheilung und Rücksprache pflegen wird. Würzburg am 1ten August 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Klick, Secretär.

Weisung

an die betreffenden Beamten und Recepturen in dem Fürstenthum Würzburg.

(Das Casse-Geld, und die zur Provincial-Casse, dann zu den beyden Haupt-Zoll- und Accis-Verwaltungen und zur geistlichen Central-Casse zu machenden Rimessen betr.)

Es ist von der hiesigen Provincial-Casse sowohl, als den beyden Hauptzoll- und Accis-Verwaltungen die beschwerende Anzeige gemacht worden, daß diese herrschaftlichen Cassen theils mit schlechten Münzsorten überschwemmt, theils daß die beschehenden Rimessen in so willkührlichen Rollen eingetheilt würden, daß es beynahe unmöglich sey, bemeldte Münzsorten wieder verwenden, und die Cassen wegen Mangel an Zeit in gehöriger Ordnung erhalten zu können.

Da aber die Nothwendigkeit durchaus erfordert, daß das dahiesige Casse-

wesen auf einen sichern und gleichförmigen Fuß gesetzt, und die gegen die bestehenden ältern Verordnungen eingeschlichenen Mißbräuche ein für allemal abgestellt werden; so wird von churfürstlicher Landesdirection hierdurch ausdrücklich verordnet, daß

1) zu obigen Cassen so wie zu der geistl. Central-Casse außer deutschem und gangbarem französischen Golde, in sofern solches vollwichtig ist, nur folgende und an ihrem Gepräge kennbare und unbeschnittene Silbersorten als Casse-Geld eingeschickt werden dürfen, nämlich

a) ganze und halbe Laubthaler, ganze, halbe und viertels Kronenthaler, vier und zwanzig, zwölf, und sechs Kreuzerstücke.

b) die conventionsmäßige drey Kreuzerstücke, Kreuzer und Pfenninge, jedoch nur zum Ausgleichen, niemal aber parthieenweise.

2) Daß die einzuschickenden Silbersorten jederzeit unvermischt gehalten, und folgender Massen mittels richtiger Ueberschrift in rheinischer Währung, auch beygefügter Aufschrift der Receptur und des Einsendungstags eingepackt werden sollen:

a) Die ganzen Laubthaler, Kronen- und Conventionsthaler zu vierzig Stücken,

b) Die halben Laubthaler, Kronen- und Conventionsthaler zu achtzig Stücken.

c) Die viertels Kronenthaler zu achtzig Stücken.

d) Die vier und zwanzig Kreuzerstücke zu ein hundert zwanzig fünf Stücken.

e) Die zwölf Kreuzerstücke ebenfalls zu ein hundert zwanzig fünf Stücken, endlich

f) die sechs Kreuzerstücke zu hundert Stücken.

Betragt die Lieferung mehr als der Gehalt einer oder mehrerer vorgeschriebenen Rollen ausmacht, so darf, wenn es auch nur eine Kleinigkeit wäre, solche einer Rolle nicht beygeschlagen werden, sondern ist in einem besondern Pakete einzuschicken, auch in dem Sortenzettel am Ende zu bemerken, und in Ansatz zu bringen.

3) Endlich wird verfügt, daß die sämmtlichen Recepturen rücksichtlich ihrer monatlichen und sonst bestimmten Lieferungen an die hiesige Provincial- und geistl. Central-Casse nicht mehr nöthig haben, bey ihren jeweiligen Rimessen ihre Schuldigkeiten bis auf den letzten Pfenning einzubringen.

Da ihnen laufende Rechnung gehalten wird, so sollen, wo möglich, nur runde Summen eingebracht werden; die Reste von einigen Gulden, Kreuzern und Pfenningen müssen zu Ende des Jahrs, wo ohnehin die Finalabrechnungen Statt haben, und die sämmtlichen interimistischen Quit-

Digitized by Google

tungen ausgewechselt werden müssen, nachgebracht werden.

Man versieht sich zum Voraus, daß diese Verordnung von sämmtlichen Beamten und Recepturen um so mehr auf das genaueste werde befolgt werden, als sämmtliche churf. Casse-Behörden ermächtigt sind, diejenigen Gelder, welche auf eine andere Weise einkommen, auf Kosten des Amts wieder zurückzuschicken. Würzburg am 5ten August 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Sartorius, Secretär.

Rescript
an die churfürstliche subdelegirte Commission zu Schweinfurt.

(Den katholischen Gottesdienst in der dortigen Hospitalkirche betreffend.)

Bey den großen Begünstigungen, welche Se. Churfürstliche Durchlaucht den Protestanten in Höchst Dero Landen ertheilt haben, waren Höchst Dieselbe wohl zu der Erwartung berechtigt, daß letztere da, wo es darauf ankömmt, die Reciprocität des Toleranz Edicts auf den katholischen Gottesdienst anzuwenden, allenthalben die Hände dazu mit zuvorkommender Bereitwilligkeit bieten würden. Dieß voraus gesetzt, kann es dem General-Land-Commissariat, das sich dermal mit den Mitteln, den Flor der Stadt Schweinfurt zu erhöhen, beschäftigt, und dazu eine unbeschränkte Religionsübung für die verschiedenen Glaubensverwandten nothwendig erachtet, nicht anders als unangenehm und befremdend seyn, daß der dortige Magistrat, statt die Absichten der Regierung zu unterstützen, die dem protestantischen Religionstheil durchaus unnütze und den Katholiken provisorisch eingeräumte Hospitalkirche aus Gründen zurück reclamiret, deren kleinlichte intolerante Richtung den Vorständen einer auf Bildung und Cultur Anspruch machenden Stadt wenig Ehre bringt. Da Schweinfurt zum Garnisonsplatz ausersehen ist, und nebstdem der Sitz eines Landcommissariats, Landrichteramts, und eines weitläufigen Rentamts werden soll; so kömmt als natürliche Folge davon zu betrachten, daß daselbst ein ordentlicher katholischer pfarrlicher Gottesdienst hergestellt werden müsse; und da die Erbauung einer neuen Kirche unter den dermaligen Umständen weder räthlich noch möglich ist; so muß dazu auf dem benannten Hospital Gotteshaus um so unbedenklicher bestanden werden, als dasselbe nie zu etwas anders als zu Abhaltung einiger ominösen Leichenreden gebraucht worden ist, und die Prediger das Honorar dafür eben so gut in den übrigen Stadtkirchen verdienen können.

Beharrt inzwischen die Bürgerschaft auf ihren Eigenthumsrechten, so werden sie ihr unter einer Regierung, welche

Digitized by Google

denselben niemals zu nahe treten wird, nicht entzogen werden; allein dann versteht es sich auch von selbst, daß sie auf oberwähnte ihr zugedachte Vortheile auf ewige Zeiten Verzicht geleistet habe.

Der subdelegirte Commissär Hofkammerrath Papius hat dieß dem Magistrat auf seine Vorstellungen vom 18ten und 27ten v. M. zu eröffnen.

Würzburg am 2ten August 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Klik, Secretär.

Reskript

der churfürstlichen Landesdirection zu Würzburg an den dortigen Präses der Bürgersodalität.

(Die Procession nach dem Kreuzberge betr.)

Die sogenannte Kreuzbruderschaft hat aus den in der Anlage enthaltenen Ursachen um Erlaubniß nachgesucht, die sonst üblich gewesene Procession nach dem Kreuzberge wieder halten zu dürfen. Der Präses der Bürgersodalität, welcher diese Procession sonst zu begleiten pflegte, erhält aus besonderem Vertrauen auf seine Einsichten und ächte religiöse Aufklärung den Auftrag, den Supplicanten die Unerheblichkeit ihrer Beweggründe, und damit die heilsamen Ursachen begreiflich zu machen, welche das in den ältern Churlanden bestehende Verboth solcher Processionen veranlaßt haben, und die in einem noch höhern Grade bey der in Frage stehenden Procession eintreten; daß daher ihrem Gesuche um so weniger könne willfahren werden, als sonst alle andere in einem weit geringern Grade schädliche Processionen erlaubt werden müßten.

Uebrigens wird man Einzelnen, welche unbekümmert um alle für ihr Gewerb, für ihr Hauswesen, für ihre Kinderzucht, und in anderer Hinsicht entstehende Nachtheile, diese Reise zu machen gedenken, kein Hinderniß in den Weg legen. Würzburg am 4. August 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden, Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Bestellung einiger Procuratoren bey der obersten Justizstelle betreff.)

Da die Vereinigung der bisherigen obersten Justizstellen für die fränkischen Fürstenthümer in eine zu Bamberg ihren Sitz habende einzige Behörde zu Erleichterung der mehr oder weniger entfernten Partheyen die Bestellung eigener Procuratoren dabey nothwendig

Digitized by Google

macht, und dazu bis auf weitere Verfügung die bisherigen Bambergischen Regierungs Advocaten

Wolfgang Welsch,
Johann Silbermann,
Thomas Förchtgott,
Johann Hübner,
Lorenz Fuchs, und
Franz Xav. Fortenbach,

von ersagtem Oberappellationsgerichte ausersehen worden sind; so wird diese Anordnung hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und haben demnach die Partheyen ihre Rechtsangelegenheiten durch genannte Procuratoren um so mehr besorgen zu lassen, als Schriften, welche von andern exhibirt werden, nicht angenommen werden sollen.

Inzwischen versteht es sich von selbst, daß, da die Rechtsbeystände der untern Instanzen ihre Partheyen auch bey der oberstrichterlichen Behörde zu vertreten befugt sind, die bey letzterer einkommenden Schriftsätze einmal von dem Advocaten, welcher dieselbe concipirt hat, und dann auch von dem Procurator, der die Exhibirung besorgt, unter Bemerkung der dafür angesetzten Taxen und Gebühren unterschrieben seyn müssen. Würzburg am 4ten August 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.
Graf von Thürheim.
Klik, Secretär.

(Die Etablirung einer Provincial-Casse für das Fürstenthum Würzburg statt der Obereinnahme und des Hofkammerzahlamts betr.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchl. gnädigst geruht haben, für das Fürstenthum Würzburg statt der Obereinnahme und des Hofkammerzahlamts eine Provincialcasse zu etabliren, und den seitherigen pfalzzweybrückischen Kammerrath und Landrentmeister Carl Bachmann zum Provincial-Cassier zu ernennen; so wird solches — da derselbe bereits in sein Amt eingewiesen ist, — zu dem Ende bekannt gemacht, damit sämmtliche Würzburgische Aemter und sonstige untere Administrativ-Behörden ihn in dieser Eigenschaft erkennen, und daher von nun an keine Cassen-Bescheinigungen und Quittungen honoriren, als solche, welche von demselben und dem ihm provisorisch beygefügten Controlleur Sebastian Quante unterschrieben, und contrasignirt sind.

Um übrigens allen Mißverständnissen vorzubeugen, welche aus dieser Bekanntmachung entspringen könnten, werden sämmtliche Administrativ-Behörden zugleich verständigt:

1) daß diese Provincialcasse fernerhin in 2 Abtheilungen, nämlich
   a) in die Hauptdomainen-Casse (vormaliges Hofkammerzahlamt)
   b) in die Hauptlandescontributions-Casse (vormalige Obereinnahme).
   zerfalle, und denselben für das laufende Schlußrechnungsjahr diejenigen Gefälle ohne Veränderung zugewiesen bleiben, welche bisher zum Hofkammerzahlamte und zur Obereinnahme insbesondere geflossen sind;

2) daß die geistliche Central-Casse imgleichen abgesondert verbleibe, und bis zur Ankunft des fränkischen Cen-

Digitized by Google

tral-Cassiers fortan von dem interimistisch aufgestellten Cassier, dem churfürstl. Landesdirections-Rathe Herz, verwaltet werde.

Würzburg am 3ten August 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim.

Sartorius, Secretär.

Beförderungen.

(Die Vermehrung des hiesigen Hofgerichts Personals betreff.)

Bey der hiesigen Landes-Justizstelle haben Se. Churfürstliche Durchlaucht den bisherigen Stadt Schweinfurter Syndicus Merk zum wirklichen Hofgerichtsrath mit dem statusmäßigen Gehalt, und die beyden Licentiaten der Rechte Schwarz und Keller zu Accessisten gnädigst zu ernennen geruht.

Würzburg am 4ten August 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Klik, Secretär.

(Die Ernennung des Freyherrn von Zyllenhardt zum Würzburgischen Landjägermeister und Oberforstmeister betreff.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben den vormaligen Pfalz-Zweibrückischen Land Oberjägermeister Freyherrn von Zyllenhardt zum Landjägermeister und Oberforstmeister im Fürstenthum Würzburg gnädigst ernannt. Würzburg am 6. August 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Klik, Secretär.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben dem bey der Landesdirection zu Würzburg als Rechnungs-Commissär provisorisch angestellten Anton Aloys Welz in Betrachtung, daß derselbe bereits im Jahre 1785 den Titel eines churfürstl. wirklichen Hofrathes erhalten hat, solchen auch fernerhin zu führen gnädigst gestattet.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.

31tes Stück. Würzburg, Dinstag den 23. August 1803.

Höchstlandesherrliche

Verordnungen.

(Die Gage und Quartirgelds-Vermehrung des Officiercorps der Armee betr.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Schon von Unserm höchstseligen Regierungsvorfahrer wurde die Nothwendigkeit anerkannt, die Gagen des Officiercorps mit den gestiegenen Preisen aller Lebensbedürfnisse in ein angemesseneres Verhältniß zu bringen, und gedachtem Corps die Versicherung ertheilt, daß eine Höherung der Gage vorgenommen werden solle; der bald hierauf erfolgte Ausbruch des letztern Krieges, und die daher entstandene Vermehrung sämmtlicher Staatsbedürfnisse verhinderten aber die Erfüllung dieser Zusage.

Obgleich nun die Folgen des Krieges bey Unsern Staatskassen noch immer fühlbar sind, so ist doch auf der andern Seite das Bedürfniß einer systemmäßigern Gleichstellung der Officiers-Gagen mit dem Werthe aller Dinge viel zu dringend geworden, als daß Wir Uns entschließen könnten, dieselbe länger zu verschieben.

Wir haben Uns demnach ein vollständiges Regulativ zu einer künftigen Gage- und Quartiergelds-Vermehrung mit Rücksicht auf die verschiedenen Dienststuffen, und ihnen angemessene Bedürfnisse vorlegen lassen, und nach genauer Prüfung desselben folgendes beschlossen:

1. Das Gehalt eines Divisionärs mit Einschluß von 3000 fl. Tafelgeld setzen Wir fest auf jährliche 8000 fl.

Der vier Infanterie-Brigadiers, und des General-Quartiermeisters, einschließlich 1500 fl. Tafelgeldes, für jeden jährlich auf 5000 fl.

Des Brigadiers der Cavallerie ebenfalls jährlich inclusive 1500 fl. Tafelgeld auf 5000 fl.

Die Regiments-Inhaber behalten ihre bisherige Gage.

2. Bey der Infanterie

bestimmen Wir monatlich:

Für den Oberstcommandanten 15 fl. Quartiergeld, und 165 fl. Gage.

Für den Oberstlieutenant 12 fl. Quartiergeld, und 118 fl. Gage.

Für den Major 10 fl. Quartiergeld, und 110 fl. Gage.

Für den Adjutanten nebst 10 fl. Zulage für die Pferdsgratification, die seinem Character anklebende Gage.

Für den Hauptmann 6 fl. Quartiergeld, und 74 fl. Gage.

Für den Staabscapitain 6 fl. Quartiergeld, und 44 fl. Gage.

Für den Oberlieutenant 4 fl. Quartiergeld, und 32 fl. Gage.

Für den Unterlieutenant 4 fl. Quartiergeld, und 26 fl. Gage.

Für den Regiments-Quartiermeister 6 fl. Quartiergeld, und 44 fl. Gage.

Für den Bataillons-Quartiermeister 4 fl. Quartiergeld, und 32 fl. Gage.

Für den Auditor 6 fl. Quartiergeld, und 44 fl. Gage.

Für den Regiments-Wundarzt 4 fl. Quartiergeld, und 32 fl. Gage.

Für den Bataillons-Wundarzt 3 fl. Quartiergeld, und 17 fl. Gage.

3. Bey der Cavallerie

bestimmen Wir monatlich einschlüßig der Pferdsgratification:

Für den Oberstcommandanten 15 fl. Quartiergeld, und 180 fl. Gage.

Für den Oberstlieutenant 12 fl. Quartiergeld, und 130 fl. Gage.

Für den Major 10 fl. Quartiergeld, und 121 fl. Gage.

Für den Adjutanten die seinem Character angemessene Gage, nebst 3 fl. Zulage über die schon in der Gage mit 7 fl. berechnete Pferdsgratification.

Für den Rittmeister 6 fl. Quartiergeld, und 82 fl. Gage.

Für den Oberlieutenant 4 fl. Quartiergeld, und 39 fl. Gage.

Für den Unterlieutenant 4 fl. Quartiergeld, und 33. fl. Gage.

Für den Regiments-Quartiermeister 6 fl. Quartiergeld, und 49 fl. Gage.

Für den Auditor 6 fl. Quartiergeld, und 49 fl. Gage.

Für den Regiments-Wundarzt 4 fl. Quartiergeld, und 37 fl. Gage.

Für den Unterwundarzt 3 fl. Quartiergeld, und 22 fl. Gage.

4. Bey der Artillerie

bestimmen Wir monatlich:

Für den Oberstcommandanten 15 fl. Quartiergeld, und 173 fl. Gage.

Für den Oberstlieutenant 12 fl. Quartiergeld, und 124 fl. Gage.

Für den Major 10 fl. Quartiergeld, und 115 fl. Gage.

Für den Adjutanten, die seinem Character anklebende Gage, nebst 10 fl. Zulage, als Pferdsgratification.

Für den Hauptmann 6 fl. Quartiergeld, und 77 fl. Gage.

Digitized by Google

Für den Staabscapitain 6 fl. Quartiergeld, und 47 Gage.

Für den Oberlieutenant 4 fl. Quartiergeld, und 34 fl. Gage.

Für den Unterlieutenant 4 fl. Quartiergeld, und 28 fl. Gage.

Für den Regiments-Quartiermeister 6 fl. Quartiergeld, und 44 fl. Gage.

Für den Auditor 6 fl. Quartiergeld, und 44 fl. Gage.

Für den Regiments-Wundarzt 4 fl. Quartiergeld, und 32 fl. Gage.

Für den Unterwundarzt 3 fl. Quartiergeld, und 17 fl. Gage.

5. Die Officiers der reitenden Artillerie

werden jenen der Artillerie, und die

Ingenieurs

den Officieren der Artillerie nach der Verschiedenheit ihrer Dienststuffen gleichgehalten.

6. Den Officieren des Garnisons-Regiments

bewilligen wir folgende Zulage:

Auf der Station Rottenberg.

Dem Platzhauptmann, Staabscapitain, Ober- und Unterlieutenant, jedem monatlich 2 fl.

Auf der Station Burghausen.

Dem Hauptmann monatlich 10 fl., dem Ober- und Unterlieutenant jedem 2 fl.

Auf der Station Friedberg.

Dem Major monatlich 6 fl., dem Unterlieutenant monatlich 2 fl.

Auf der Station Stadtamhof.

Den beyden Stabscapitains, dem Oberlieutenant und den beyden Unterlieutenants, jedem monatlich 2 fl.

Auf der Station Bensberg.

Dem Hauptmann monatlich 7 fl., dem Ober- und Unterlieutenant jedem monatlich 2 fl.

Auf der Station Oberhaus bey Paßau.

Dem Unterlieutenant monatlich 3 fl. 18 kr.

7. Da nach obigem Regulativ die Cavallerie-Oberofficiers höher in der Gage, als die der Infanterie gestellt worden sind, und auch der gemeine Cavallerist täglich zwey Kreuzer mehr, als der Infanterist bezieht, so wollen Wir dieses Verhältniß in Ansehung der Cavallerie-Unteroffiziere gleichfalls beybehalten, und jedem derselben täglich zwey Kreuzer mehr bewilligen.

8. Für die bey den verschiedenen Divisions- und Brigade-Commandos in wirklicher Dienstleistung stehenden Adjutanten ꝛc. bewilligen Wir die ihrem Character, welchen solche in der Armee haben, anklebende Zulage.

Zum Bezugstermin dieser Quartiergelder und Gagen-Vermehrung und

Digitized by Google

Zulagen bestimmen Wir den ersten des nächstkünftigen Monats.

Uebrigens erkennen Wir die Billigkeit, auch auf die Verbesserung des Zustandes der Unterofficiere und gemeinen Mannschaft Rücksicht zu nehmen, und Wir werden auch, sobald Uns von Unserm Kriegs-Oeconomie-Rath der darüber erforderte Plan wird vorgelegt seyn, diesem Bedürfnisse, nach dem Maße der vorhandenen Hilfsquellen — der Zeit und Umstände, zu steuern, ohne ferneren Aufschub landesväterlich besorgt seyn.

München den 9ten July 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

Fr. v. Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.

v. Tribolet.

(Den Umsatz inländischer Weine betr.)

Nachstehendes an die hiesige Landesdirection ergangene höchste Rescript, das von einigen Ortschaften behauptete Privilegium, keine inländische außer ihrer Markung gezogene Weine in dieselbe einführen zu dürfen, betreffend, wird hierdurch zu jedermanns Wissenschaft und schuldiger Nachachtung bekannt gemacht. Würzburg am 17ten August 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden, Vicepräsident.

Pfister, Secretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben aus dem Berichte Unserer fränkischen Landesdirection in Würzburg vom 21ten v. M. entnommen, daß von mehreren Ortschaften dieses Fürstenthums das Recht behauptet wird, jedem fremden Weingewächse, welches kein unmittelbares Product der dazu gehörigen Markungen ist, die Einfuhr verwehren zu dürfen. Dieses Recht soll sich theils auf wirklich hierüber ertheilte Privilegien, theils auch auf die Observanz gründen, und zum Zweck haben, den Weinverfälschungen vorzubeugen, und den Weinhändler sicher zu stellen, daß er an diesen Orten ächte und unverfälschte Weine finden werde.

Da dieser Zweck durch das hiezu gewählte Mittel nicht vollkommen erreicht wird, indem den Weinvermischungen niemals dadurch ganz vorgebeugt werden kann; — da überdieß der Weinkenner durch eine genommene Probe in Stand gesetzt wird, sich von der Aechtheit und Güte des Weins auf eine weit zuverläßigere Weise zu überzeugen; — und da dergleichen beschränkende Anordnungen auf den Weinhandel, welcher den vorzüglichsten Zweig des Würzburgischen Activ-Handels ausmacht, nachtheilig zurückwirken;

So haben Wir nach dem Antrag Unserer dortigen Landesdirection nicht allein beschlossen, den Individuen gedachter Ortschaften, welche die Erlaubniß nachgesucht haben, fremde Weine einführen zu dürfen, dieselbe zu gestatten, sondern auch das obenerwähnte Einfuhrsverboth, als seinem Zweck

Digitized by Google

nicht entsprechend, und den Handelsvortheilen Unſers Fürſtenthums Würzburg nicht angemeſſen, ganz aufzuheben.

Unſere dortige Landesdirection hat dieſe Verordnung öffentlich bekannt zu machen, und über ihre ungehinderte Beobachtung zu wachen.

München den 7ten Auguſt 1803.

Max. Joſeph, Churfürſt.

Fr. v. Montgelas.

Auf churfürſtl. höchſten Befehl

v. Tribolet.

Weiſung
an ſämmtliche Beamte des Fürſtenthums Bamberg.

(Den zehnjährigen Betrag der Unterhaltungskoſten herrſchaftlicher Gebäude betr.)

Sämmtliche Beamte in dem Fürſtenthum Bamberg erhalten hiermit den Auftrag, binnen 14 Tagen aus den Rechnungen vorzulegen, wie viel die Unterhaltung eines jeden in ihrem Amtsbezirk liegenden herrſchaftlichen Gebäudes durch 10 Jahre gekoſtet habe. Bamberg den 8ten Auguſt 1803.

Churfürſtl. Landesdirection.

Graf von Thürheim.

Fleiſchmann, Secretär.

Weiſung
an ſämmtliche Beamte in dem Fürſtenthum Würzburg.

(Die Purification der beyden fränkiſchen Provinzen betreffend.)

Nachdem Se. Churfürſtl. Durchlaucht zu beſchließen gnädigſt geruht haben, daß die Fürſtenthümer Würzburg und Bamberg gegen einander dergeſtalt purificirt werden ſollen, daß alle Rechte, Beſitzungen, und Gefälle, welche einer Provinz in der andern Gebiet zuſtehen mögen, dahin überwieſen werden; als erhalten hiemit ſämmtliche Beamte des Fürſtenthums Würzburg den Befehl, alle jene Zuſtändigkeiten, welche derſelben Aemter im Fürſtenthum Bamberg bisher hatten, genau zu ſpecificiren, und mit Bericht binnen 4 Wochen hieher einzuſchicken; ſollte dieſes oder jenes Amt keine Revenüen oder Rechte im Bambergiſchen beſitzen, ſo iſt deſſen ungeachtet der geeignete Bericht zu erſtatten. Würzburg am 8ten Auguſt 1803.

Churfürſtl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Schäll, Secretär.

Weiſung
an die betreffenden Beamte und Adminiſtratoren im Fürſtenthum Würzburg.

(Die noch rückſtändigen Amts- und Rentbeſchreibungen betr.)

Die unter dem 22ten März l. J. (Regierungsblatt d. J. 12. Stück) ergan-

gene Weisung, vollständige Amts- und Zentbeschreibungen nach der dort beygefügten Hinweisung auf bestimmte Rubriken und Gegenstände zu entwerfen, ist von den Aemtern

Arnstein,
Aub,
Heidingsfeld,
Karlstadt,
Mainberg,
Poppenlauer und
Prölsdorf,

und unter den Administrationen der ehemaligen Stifte und Klöster

von dem Domstifts Pfortenamte zu Stetten,
zu Willanzheim,
zu Sulzheim,
zu Kloster Schwarzach,
dem Rückermaynamte,
dem Haugisch. Probsteyamte,
dem Damenstiftsamte, und
dem Amte zu Unterzell

noch nicht in Erfüllung gebracht worden. Die mit dieser Arbeit noch rückständigen Beamte und Administratoren werden hiermit ernstlich erinnert, solche binnen 14 Tagen unfehlbar zur churfürstlichen Landesdirection einzuliefern. Würzburg am 16ten August 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Bekanntmachung.

(Das Mutterkorn in dem dießjährigen Korn betr.)

Die dieses Jahr so viel versprechenden Kornähren sollen in manchen Gegenden des Fürstenthums Würzburg einen schwarzgrauen Auswuchs (genannt Mutterkorn, Kornzapfen) bey sich führen, der von Menschen oder Vieh genossen, die schmerzenvollesten Folgen hervorbringt, denen der Mensch nach langem Leiden unterliegt.

Diese schrecklichen Folgen äußern sich nach den Erfahrungen anderer Länder allzeit dann,

1) wenn das Mutterkorn in einer solchen Quantität sich unter dem Getreide befindet, daß es den vierten Theil desselben übersteigt,
2) Wenn es viel Honigthau giebt, und
3) wenn man es nicht alt werden läßt, sondern frisch mit dem andern Getreide verzehrt.

Da nun dieses Jahr der Mangel an Getreid die Unterthanen zum frühern Ausdreschen und Verzehren ihres Getreides zwingt, diesen Sommer hindurch es auch viel Honigthau gab, und auch leicht möglich ist, daß in einzelnen Gegenden dieses Mutterkorn sich in einer solchen Menge vorfinde, daß daraus das größte Unglück entstehen könnte; so wird andurch verordnet:

1) Haben sich alle Beamte und Ortsobrigkeiten über das Vorhandenseyn dieses Mutterkorns genau zu erkundigen, und im Bejahungsfalle ihren Untergebenen bekannt zu machen, daß sie sich nicht nur vom Verkaufe dieses verunreinigten Korns, wie auch vom Genusse desselben enthalten, son-

Digitized by Google

dern auch dasselbe von diesen Auswüchsen reinigen sollen, welches um so besser geschehen kann, da diese Zapfen um vieles leichter sind, als das wahre Korn.

2) Sind alle Müller, Melber und Bäcker vorzurufen, ihnen die Schädlichkeit dieses Mutterkorns vorzustellen, und den Müllern besonders unter Vermeidung einer angemessenen Polizeystrafe zu befehlen, niemals ein solches unreines Korn auf die Mühle zu nehmen, so wie auch den Ankauf desselben unter gleicher Strafe den Bäckern und Melbern zu untersagen.

3) Sollte sich aber, dieser Vorsichtsmaßregel ungeachtet, hie und da eine Spur dieser Krankheit äußern, so haben die Ortsobrigkeiten die schleunigste Anzeige hievon zu machen, damit nicht nur durch Anwendung der nöthigen Mittel der Verbreitung dieser Krankheit vorgebeugt, sondern auch die Uebertreter dieser Verordnung zur verdienten Strafe gezogen werden können.

Würzburg am 15ten August 1803

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vicepräsident.

Pfister, Secretär.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern im Monate April 1803 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Bambergischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs	Wo zu Hause		Stand der Eltern	ausgemacht. Vermögen.	
		Ort	Amt		fl.	kr.
Ysenburg	Gemeiner Simon Kohmann	Bamberg		Wagner	500	—
Vacant Würzburg	Gemeiner Johann Lindner	Oberharnsbach	Burgebrach	Bauer	—	—
Ysenburg	Gemeiner Johann Reuß	Dreuschendorf	Eggolsheim	detto	—	—
detto	Gemeiner Franz Bohrer	Gaustadt	Hallstadt	Zimmermann	—	—
detto	Gemeiner Jac. Starkgraf	Breitengüßbach	detto	Taglöhner	—	—

Digitized by Google

Würzburgischer Frucht- und Brodpreis
vom 20. August 1803.

Das Malter Weitzen	10 Gulden	10 Batzen frä. K.
Das Malter Korn	6 —	6 —
Das Malter Haber Stadtmaß . . .	8 —	12 —
Das Malter Gerste zu 8 Würzburger Metzen . .	— —	— —

Die Wage weißes Brod, wohl ausgebacken zu 3 1/2 Pf. 6 Loth,	6 Schill.	2 Pfen.
Das Kümmelbrod . . .	3 —	1 —
Der Laib Brod von reinem Korn, wohl ausgeback. zu 7 Pf. 12 Loth	5 —	5 —
Ein Laiblein schwarzes Brod von reinem Korn, wohl ausgebacken zu 1 Pfund — Loth . .	— —	— —

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churbayerischen in Fürstenthümer Franken.

32tes Stück. Würzburg, Samstag den 27. August 1803.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Bestellung der Justitiarien bey den mittelbaren niedern Gerichtsstellen in den fränkischen Fürstenthümern betr.)

Sowohl bey dem churfürstlichen General Land Commissariat in Franken, als den demselben nachgeordneten Landesstellen vervielfältigen sich die Beschwerden über fehlerhafte Justiz-Administration bey den im Lande bestehenden mittelbaren Gerichtsstellen, und aus den darüber gepflogenen Untersuchungen hat sich ergeben, wie solche größten Theils begründet, und vorzüglich daher rühren, daß von Seite der zu Ausübung der vogteylichen Jurisdiction berechtigten Insassen und Landsassen öfterhin solche mitunter aus dem dienstbaren Stande gezogene Subjecte als Justitiarien angestellt werden, welche die erforderliche Qualification dazu nirgendhalben auszuweisen vermögen.

Da nun Seine Churfürstliche Durchlaucht nach Ihren bekannten Regierungs-Grundsätzen auch den Mediat-Unterthanen in den fränkischen Fürstenthümern die Wohlthat einer ordentlichen und unpartheyischen Justizpflege zugewendet wissen wollen; so wird hierdurch verordnet, daß

1) vor der Hand und bis die Ankunfts-Titel über Privat-Jurisdictionen näher untersucht sind, kein Patrimonial-Gerichtshalter, unter welchem Vorwande es auch immer seyn mag, angestellt werde, der nicht bey den hiesigen oder Würzburgischen Landes-Collegien geprüft und tauglich befunden worden; und
2) ersagte niedere Gerichtsbarkeit in hiesigen Landen, wo übrigens die Justitiarien angesessen und die Amts-Registraturen befindlich seyn müssen, nach statutarischen und den demnächst einzuführenden Bayerischen Provinzial-Rechten, dann der vorgeschriebenen Proceßordnung ausgeübt werde.

Letztere Bestimmung gilt bereits von den dermal bestehenden mittelbaren Jurisdictions-Beamten dergestalt und also, daß in Contraventions-Fällen der-

Digitized by Google

ſelben gerichtliche Verhandlungen, Inſtructionen und Beſcheide durchaus null und nichtig ſeyn, und dafür von dem höhern Richter, an welchen dieſelbe im Apellations-Wege gelangen möchten, angeſehen werden ſollen.

Dem in einem oder dem andern Fall dagegen Handelnden ſteht fiſcaliſche Procedur, ſo wie proviſoriſche Einziehung ihrer Gerichtsbarkeit zu erwärtigen; und haben ſämmtliche Stellen über die genaue Einhaltung dieſer Verfügung unter eigener Verantwortung zu wachen. Bamberg den 20ten Auguſt 1803.

Churfürſtl. fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Klick, Secretär.

(Die Obſignationen und Erbſchaftsverhandlungen bey Sterbfällen geiſtlicher Perſonen betr.)

Nach Analogie der in den ältern Churlanden beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen wird auch für die fränkiſchen Provinzen hiedurch der Grundſatz feſtgeſetzt, daß bey allen Sterbfällen geiſtlicher Perſonen die Obſignationen, ſo wie die Behandlung und Auseinanderſetzung des Nachlaſſes durch die competenten weltlichen Gerichtsbehörden vorgenommen werden ſollen.

Es ſteht demnach die Gerichtsbarkeit über das Teſtament- und Verlaſſenſchaftsweſen der Geiſtlichen den churfürſtlichen Hofgerichten zu, in deren Namen die Juſtizbehörden auf dem Lande, die Verlaſſenſchaft der Verſtorbenen alsbald zu obſigniren, ihre Teſtamente zu eröffnen, und in Fällen, wo kein Bedenken unterliegt, die Verlaſſenſchaftsſache den aufgeſtellten Teſtamentarien zu überlaſſen, bey dem mindeſten Anſtand aber das Original-Teſtament an die reſp. Hofgerichte einzuſchicken, und weitern Verhaltungsbefehl zu gewärtigen haben.

Damit jedoch bey Präbendirten keine Hemmung in den gottesdienſtlichen Verrichtungen entſtehe; ſo ſind die heiligen Gefäße, und andere unentbehrliche Stücke von der Sperre ausgenommen, und in ſichere Hände zu übergeben. Zu dieſer Uebernahme kann ein Abgeordneter oder Bevollmächtigter des biſchöflichen Vicariats (welchem jedoch nicht die geringſte Theilnahme an der gerichtlichen Verhandlung einzuräumen iſt) zugelaſſen werden; weßhalb dahin von den Sterbfällen geiſtlicher Perſonen jedesmal Kenntniß ertheilt, und dabey freygeſtellt werden muß, ob eine Abordnung zu Uebernahme der erwähnten Gegenſtände getroffen werden wolle oder nicht.

Nach gleichen Grundſätzen iſt bey der Reſeration und Ausantwortung der geiſtlichen Verlaſſenſchaften an die Erben zu verfahren; und da Fälle ſich ergeben könnten, wo die biſchöflichen Vicariate an der Erbſchaft des Verſtorbenen Anſprüche zu machen hätten; ſo iſt ihnen von dem zur Extradition anberaumten Termin Wiſſenſchaft zu geben, damit ſie gleich jedem andern Betheiligten ihre allenfallſigen Forderungen geltend machen können. Bamberg am 23ten Auguſt 1803.

Churfürſtl. fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Klik, Secretär.

Digitized by Google

(Das Benehmen der Unterſtellen gegen die eingeſeſſenen Rittergutsbeſitzer betr.)

Nachdem von mehreren Orten her beſchwerende Anzeigen einkommen, daß Unterbehörden der churfürſtlichen Fürſtenthümer in Franken ſich verſchiedentlich anmaßen, die niedern Jurisdictions-Befugniſſe des eingeſeſſenen Adels, und anderer ſchriftſäßiger Perſonen, und Corporationen, ſo wie derſelben gutsherrliche Eigenthümlichkeiten in Anſpruch zu ziehen, und ein ſolches Benehmen ſowohl mit den ergangenen Inſtructionen, als den Geſinnungen einer Regierung, welche alle wohlhergebrachte Rechte auf das nachdrücklichſte geſchützt wiſſen will, in abſolutem Widerſpruch ſteht; ſo werden alle hierortige Stellen hiedurch ernſtgemeſſenſt angewieſen, ſich ſolcher unzuläßiger Mißgriffe nicht nur zu enthalten, ſondern die bereits zu Schuld gebrachten alſobald, und um ſomehr rückſtellig zu machen, da weitere Exceſſe von der Art unnachſichtlich geahndet, und ſo angeſehen werden ſollen, als wenn die Contravenienten die Abſicht gehabt hätten, Beſchwerden der Betheiligten vorſätzlich veranlaſſen zu wollen. Bamberg am 23ten Auguſt 1803.

Churfürſtl. fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Klik, Secretär.

Weiſung an ſämmtliche Beamte des Fürſtenthums Würzburg.

(Die Einſendung der Ausſtände zur Haupt Landes Contributionscaſſe betr.)

Nach der von der churfürſtlichen Provincialcaſſe pflichtmäßig gemachten Anzeige haben lediglich die Aemter

Biſchofsheim
Gerolzhofen
Homburg am Main
Iphofen
Proſelsheim
Röttingen

den beſtehenden ältern Verordnungen de datis 11. July 1755, 11. May 1757, und 23. December 1797 zu Folge die monatlich einzucaſſirenden Contributions- und Servicegelder wirklich für die erſten ſieben Monate des lauf. Jahres erhoben, und abgeliefert, die übrigen Aemter ohne Ausnahme hingegen befinden ſich noch im Rückſtand. Auffallend große Rückſtände bezeigen ſich bey den Aemtern Arnſtein, Aſchach, Aub, Dettelbach, Eltmann, Fladungen, Gemünden, Heydingsfeld, Homburg ob der Werrn, Karlſtadt, Kitzingen, Kiſſingen, Königshofen, Lauringen, Mainberg, Markbibart, Männerſtadt, Neuſtadt, Neubrunn, Poppenlauer, Schlüſſelfeld, Trimberg, Veitshöchheim, Volkach, Helmſtadt, die Stadt Würzburg, dann das Domprobſtey- Pforten- und Obleyamt dahier, die Erbobleyamts-Adminiſtrationen Dürrbach, Mühlhauſen, Theilheim, Gänheim, die Probſtey-Adminiſtration des Stifs Haug, Neumünſter und Burcard, ferner die Kloſter- Adminiſtrationen Ebrach, Bildhau-

Digitized by Google

sen, Schwarzach, Theres, Ober- und Unterzell, Engelgarten, Astheim, Himmelspforten, Marienburghausen, Juliusspital wegen Bergrheinfeld, Spital zu Kitzingen, und Hofspital dahier.

Da nun eine so ordnungswidrige Saumseligkeit in Erhebung der Contributionen die Provincialcasse außer Stand setzt, die auf diese Gefälle radicirten und unverschieblich zur Verfallzeit zu machenden Ausgaben zu bestreiten, und selbst eine solche Nachsicht die zahlungspflichtigen Gemeinden und Unterthanen zu ihrem eigenen Nachtheil in die Lage versetzt, große Ausgaben auf einmal machen zu müssen, so werden die ältern Verordnungen dießfalls erneuert, und wird den Beamten unverhalten gelassen, daß, wenn bis den 14. des Monats October nicht alle mit Ende des Septembers fälligen Amts Contributions- und Servicegelder einkommen, man auf Kosten der säumigen Beamten die Execution ohne weitere Ermahnung unnachsichtlich eintreten lassen werde. Würzburg am 23ten August 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vicepräsident.

Behr, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Landbeamte, Administratoren und sonstige Behörden im Fürstenthum Würzburg.

(Den Milizenzug betreffend.)

Um die in dem Regierungsblatt vom 1ten July abhin in Betreff des Milizenzugs bereits verkündete höchste Verordnung vom 24ten Juny d. J. nach nunmehr eingekommenen Grundlisten zum endlichen Vollzug zu bringen, hat sich

1) alle jene Mannschaft des vormaligen Landregiments, welche nach Ausweis besagter Grundlisten bis zum 3ten März d. J. noch keine drey volle Jahre im dienstbaren Stande des Regiments ausgehalten hat, nach dem hier beyliegenden Verzeichniß an den in dem Anhang bemerkten Tagen hier einzufinden, um der hierzu angeordneten Assentirungs-Commission am folgenden Tage vorgestellt zu werden.

2) Der Ordnung wegen hat jeden Transport ein Amtsdiener anher zu begleiten, und das mit Angabe der Vor- und Zunamen, dann Geburtsorte der einbringenden Mannschaft angefertigte Verzeichniß bey ihrer Ankunft dahier auf der Hauptwache abzugeben.

3) Von da aus wird die Mannschaft durch Unterofficiers auf die Veste Marienberg geführt, wo das Nachtlager für sie zugerichtet ist, und von wo aus sie folgenden Tags der Commission an bestimmter Stunde vorgestellt wird.

4) Die Amtsdiener haben darauf zu sehen, daß keine Excesse während dem Marsch vorfallen.

5) Bis zum Tag der Assentirung hat die Mannschaft für ihr eigen Geld zu leben, und sich darauf vorzusehen.

6) Dieselbe hat auch in ihrer Civilkleidung zu erscheinen, mithin die den Aemtern und Gemeinden angehörige

Digitized by Google

ehemalige Montur und Rüstung zurück zu lassen.

7) Unter keinem Vorwand darf ein Mann, der seine volle drey Jahre noch nicht ausgedient hat, zurück bleiben. Sollte ihn aber Krankheit abhalten; so ist ein ärztlich und amtlich bestätigtes Attestat darüber beyzubringen, und zugleich miteinzuschicken.

8) Ueber jene Individuen, die sich auf eine Entlassung gegen Redimirung in Geld oder Stellung eines anderen Mannes berufen mögen, müssen die Original-Entlassungs- und Stellungs-Urkunden vorgelegt werden, in deren Ermanglung sich diese Individuen persönlich zu stellen und auszuweisen haben.

9) Die ungehorsam Ausbleibenden haben die Einholung unter militärischer Assistenz auf ihre Kosten, so wie unnachsichtliche Anwendung der hierunter eintretenden gesetzlichen Bestimmungen zu gewärtigen.

10) Diejenige Mannschaft, welche bereits über 3 Jahre gedient hat, und sich zur Geld-Reluirung der noch übrigen Dienstzeit einversteht, hat persönlich nicht zu erscheinen, eben so auch die zur Reluirung erbietige verheurathete, welche noch keine 3 Jahre gedient hat. Doch wird sich in Hinsicht der Ersten, wenn sie wegen körperlicher Gebrechen oder angeblichen Vermögen-Mangels von der Reluirung verschont zu bleiben verlangen, das weitere vorbehalten. Endlich und

11) werden alle churfürstliche Landbeamte, Administratoren und sonstige Behörden zu mehrerer Beförderung dieses Geschäfts hierdurch ernstgemessenst angewiesen, die von der angeordneten Assentirungs-Commission an sie ergehende Erlässe und Requisitionen mit möglichster Beschleunigung und auf eine vollkommen entschöpfende Art zu beantworten, so wie in allen Fällen, wo eine Anfrage bey der vorgesetzten Landesdirection nicht unbedingt nothwendig erscheint, in unverweilten Vollzug zu setzen.

Bamberg am 24ten August 1803.

Churfürstl. fränkisches General LandCommissariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

Ordnung,

nach welcher die zur Ergänzung der Infanterie bestimmte Mannschaft des ehemaligen Landregiments sich dahier in Würzburg einzustellen hat.

Datum	Aemter	Kopfzahl	Summe
den 1ten September	Veitshöcheim . .	63	63
den 4ten detto	Karlstadt . .	52	
	Eussenheim . .	10	
	Homburg an der Werra .	16	
	Stetten . .	6	84

Digitized by Google

den 6ten detto	Cemünden	13	
	Leidingsfeld	40	53
den 8ten detto	Arnstein	74	74
den 11ten detto	Proßelsheim	38	
	Kloster Schwarzach	23	
	Versbach	4	
	Unterzell	3	68
den 13ten detto	Homburg am Main	49	49
den 15ten detto	Kitzingen	38	
	Spital Kigingen	1	
	Ochsenfurt	24	
	Eivelstadt	19	
	Zeibelried	3	
	Willanzheim	2	
	Pforten-Amt	1	88
den 18ten detto	Werneck	53	53
den 20ten detto	Aura Trimberg	73	73
den 22ten detto	Iphofen	13	
	Volkach	34	
	Dettelbach	13	
	Oberschwarzach	3	
	Grafenrheinfeld	9	
	Bergrheinfeld	1	
	Marrabürghausen	2	
	Gaurettersheim	1	76
den 25ten detto	Ebenhausen	23	
	Kissingen	21	44
den 27ten detto	Prölsdorf	5	
	Schlüsselfeld	4	
	Markbibart	13	
	Kloster Ebrach	14	
	Sulzheim	36	72
den 29ten detto	Gerolzhofen	28	
	Schwanfeld	24	
	Heidenfeld	1	
	Burgwindheim	6	59
den 2ten October	Bütthard	18	
	Aub	4	
	Stift Burcard	13	
	Neumünster Probstey	2	
	Stift Haug	22	59
den 4ten detto	Röttingen	53	53

Digitized by Google

den 6ten detto	Aschach	93	93
den 9ten detto	Münnerstadt	26	
	Neustadt an der Saal	40	66
den 12ten detto	Rest von Neustadt	72	72
den 16ten detto	Bildhausen	15	
	Poppenlauer	8	
	Lauringen	20	
	Sulzfeld	25	68
den 18ten detto	Königshofen	52	
	Hofheim	11	63
den 20ten detto	Mainberg	25	
	Haßfurt	19	
	Seßlach	8	
	Ebern	15	
	Kloster Theres	5	72
den 23ten detto	Bischofsheim	28	
	Mellerichstadt	39	67
den 25ten detto	Fladungen	38	
	Hilders	20	
	Eltmann	12	70

Summe 1539.

Von Commissions wegen.

Minucci, Oberst. G.S. Scheffer, k.D.R.

Reißnegger, Auditor.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern im Monate May 1803 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Würzburgischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs	Wo zu Hause		Stand der Eltern	Ausgemacht. Vermögen.	
		Ort	Amt		fl.	kr.
Vacant Würzburg	Gemeiner Joh. Bußlein	Riedenberg	Aschach	Krämer	—	—
detto	Gemeiner Jacob Hammer	Holzkirchen	Homburg am Main	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Math. Hammer	detto	detto	detto	—	—
detto	Gemeiner Georg Ludwig	Mark-Heidenfeld	detto	Küfer	—	—
detto	Gemeiner Peter Fesser	Thüngen	Julius-spitälisch	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Michael Arnold	Gamburg	detto	Schullehrer	—	—
detto	Gemeiner Joh. Burghäuser	Kitzingen		Bauer	—	—
detto	Gemeiner Val. Zimmermann	Königshofen im Grabfeld		Friseur	—	—
detto	Gemeiner Georg Albert	Königshofen		Schneider	—	—
detto	Gemeiner Mich. Reichert	Herbstadt	Königshofen	Bauer	25	—
detto	Gemeiner Joh. Schömel	Maidbrunn	Proßelsheim	detto	36	15
detto	Gemeiner Bernard Iff	Burggrumbach	detto	Schneider	—	—
detto	Gemeiner Seb. Herbstsommer	Schlüsselfeld		—	—	—

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.

33tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 1. September 1803.

Weisungen an sämmtliche Justizbeamte im Fürstenthum Würzburg.

(Die Vermögens Confiscation der Deserteurs betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Bayern ꝛc. ꝛc.

Nachstehendes an die Landesdirection in Würzburg gerichtete höchste Rescript wird den sämmtlichen betreffenden Beamten des Landes hiemit bekannt gemacht, damit von nun an und in Zukunft das anfallende Deserteurs-Vermögen für den Militär-Fiscus beygetrieben und an das churfürstl. Divisionscommando dahier gegen Bescheinigung ausgeliefert werde. Würzburg am 22ten August 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Behr, Secretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen, welche in Unsern ältern Erbstaaten bestehen, wollen Wir, daß auch in Unsern fränk. Fürstenthümern das confiscirte Vermögen meineidig entwichener Soldaten als Heimfall des Militär-Fiscus angesehen, und behandelt werden solle, welches Wir euch auf eueren erstatteten Bericht vom 26. des Monats July zur Nachachtung eröffnen. München den 10ten August. 1803.

Max. Joseph, Churfürst.
Fr. v. Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl
v. Krauß.

(Die Sicherstellung der nach Wien reisenden, oder allda sich befindenden Handwerksgesellen aus dem Fürstenthum Würzburg wider die Aushebung zum k. k. Militärdienste betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Bayern ꝛc. ꝛc.

Durch verschiedene Amtsberichte ist die Anzeige geschehen, daß mehrere junge

Leute aus dem Fürstenthum Würzburg, welche als wandernde Handwerkspursche in Wien arbeiten, nicht selten in die Verlegenheit kommen, zum k. kön. Militärdienste ausgehoben zu werden.

Um dem Mißverständnisse, welches hiebey zum Grunde liegt, zuvorzukommen, wird hiedurch den sämmtlichen Justizbeamten in dem Fürstenthum Würzburg die Weisung ertheilt, allen nach Wien reisenden Handwerkspurschen, welche Landeskinder sind, außer dem Reisepaß eine besondere Legitimationsurkunde, welche, so wie der Reisepaß nebst der Bemerkung des Vaterlandes und der Profession des Wandernden eine genaue Beschreibung der Person desselben enthalten muß, auszufertigen, und die Reisenden anzuweisen, sich damit an den churfürstlichen Gesandten am k. k. Hofe, den Freyherrn v. Gravenreuth zu wenden, von welchem sie dann einen Freyschein erhalten werden, wodurch sie hinlänglich gesichert sind.

Denjenigen, welche sich bereits in Wien befinden, werden auf gehörige Legitimation, — diese geschehe durch den Paß, oder falls derselbe bey der Polizeybehörde hinterlegt ist, und für den vorübergehenden Gebrauch nicht ausgehändigt werden sollte, durch die Handwerkskundschaft, oder sonst durch ein nachzuschickendes Zeugniß des Amtes, — gleiche Freyscheine von der churfürstlichen Gesandtschaft ertheilt werden.

Würzburg am 24ten August 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Justizbeamte und Administratoren im Fürstenthum Würzburg.

(Die Einsendung eines Verzeichnisses über sämmtliche vorhandene geistliche Stiftungen, Kirchen, Wallfahrten ꝛc. und der einjährigen Rechnungen betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Bayern ꝛc. ꝛc.

Sämmtliche Justizbeamte und Administratoren erhalten hiemit den Auftrag, über alle in ihren Amtsbezirken vorhandene geistliche Stiftungen, als: Pfarr- und andere Kirchen, Wallfarthen, Kapellen, Bruderschaften, dann jene Pfarrey- und geistliche Pfründen, worüber eine besondere Rechnung geführt wird, ein genaues Verzeichniß zu verfassen, und solches innerhalb 4 Wochen zur churfürstlichen Landesdirection einzusenden. Zugleich ist die letztrevidirte vorhergehende Jahrsrechnung von jeder dieser Stiftungen beyzulegen, und gehorsamst anzuzeigen, von wem eigentlich diese Rechnungen verfaßt, bey welchen Behörden selbige übergeben und revidirt werden; dann welche Maßregeln zur sichern Bewahrung der bestehenden Geldbaarschaft, Obligationen, und anderer Urkunden getroffen seyen. Uebrigens wird die schleunige Herstellung der letztjährigen Rechnung, wenn solches noch nicht geschehen ist, ernstlich anbefohlen. Würzburg am 25ten August 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Sartorius, Secretär.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Das Aufhören der Titulaturen der Wildmeister betreffend.)

Zur Folge des höchsten Rescripts vom 5. dieses sollen die ausgetheilten Titel von Wildmeistern gänzlich hinweg fallen; welches zu jedermanns Nachachtung andurch bekannt gemacht wird. Bamberg am 17ten August 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim, Präsident.

Fleischmann, Secretär.

(Das landesherrliche Patronatrecht über Pfarreyen und andere Beneficien in den fränkischen Fürstenthümern betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben durch höchste Verfügung vom 5ten lauf. M. den Grundsatz festgesetzt, daß nach den durch die Säcularisationen veränderten Verhältnissen der bischöflichen Gerechtsame in den fränkischen Fürstenthümern, Höchstihnen, wie in den übrigen Chur- und sonstigen Entschädigungslanden das Patronatrecht an allen jenen Pfarreyen und sonstigen Beneficien zustehe, auf welchen kein jus patronatus laicale privatum haftet.

Dem zufolge wird diese für sämmtliche nunmehrige Churlande getroffene Anordnung hierdurch zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht. Bamberg am 26ten August 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Klik, Secretär.

(Die Begräbnißkosten der Militär-Pensionisten betreffend.)

Im Namen Sein. Churfürstl. Durchlaucht von Bayern ꝛc. ꝛc.

Vermöge an die dahiesige Landesdirection ergangenen höchsten Rescripts vom 14ten dieses Monats ist die ehemalige Verordnung vom 5ten Hornung 1756 wegen Vergütung der Begräbnißkosten der Invaliden aufgehoben; Es hat daher die daselbst bestimmte Zahlung und Aufrechnung dergleichen Funeralkosten von Seiten der Beamten künftig zu unterbleiben. Würzburg am 30ten August 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden, Vice-Präsident.

Behr, Secretär.

Digitized by Google

Fruchtpreise in den fränkischen Fürstenthümern.

Fruchtmarkt zu	1803. Monat und Tag	Gattung	Gemäß	Preis rhein. fl.	kr	Reducirt in Würzburg. Maß Mltr.	Metzen.	Gegen den vorig. Markt wohlfeiler fl.	kr.	theurer fl.	kr.
Würzburg	den 20. Aug	Weitzen	Malter	13	20	—	—	1	30	—	—
		Korn		8	—	—	—	—	15	—	—
		Haber		11	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste				—	—	—	—	—	—
Bamberg	den	Weitzen	Simmern	—	—	—	$3\frac{2}{4}$ $\frac{2}{16}$	—	—	—	—
		Korn		—	—	—	$3\frac{2}{4}$ $\frac{1}{16}$	—	—	—	—
		Haber		—	—	—	$2\frac{3}{4}$ $\frac{2}{16}$ $\frac{2}{4}$	—	—	—	—
		Gerste		—	—	—	$2\frac{3}{4}$ $\frac{2}{16}$ $\frac{2}{4}$	—	—	—	—
Ochsenfurt	den 23. Aug.	Weitzen	Malter	13	45	1	$\frac{2}{16}$ $\frac{3}{4}$	—	—	—	20
		Korn		8	—	1	$\frac{2}{16}$ $\frac{3}{4}$	—	—	—	—
		Haber		—	—	—	8 $\frac{2}{16}$	—	—	—	—
		Gerste		—	—	—	8 $\frac{2}{16}$	—	—	—	—
Rothenburg	den 16. Aug.	Kern	Malter	9	15	1	$\frac{3}{4}$ $\frac{2}{16}$ $\frac{1}{4}$	—	—	—	15
		Korn.		10	30	1	$\frac{3}{4}$ $\frac{2}{16}$ $\frac{1}{4}$	—	—	1	—
		Haber		8	—	—	9 $\frac{3}{16}$ $\frac{3}{4}$	—	—	—	—
		Gerste		—	—	—	9 $\frac{3}{16}$ $\frac{3}{4}$	—	—	—	—
		Dinkel		12	—	—	9 $\frac{3}{16}$ $\frac{3}{4}$	—	—	—	—
Schweinfurt	den 27. Aug.	Weitzen	Malter	14	28	1	1 $\frac{3}{16}$	—	—	1	58
		Korn		9	45	1	1 $\frac{2}{16}$	—	—	—	30
		Haber		11	—	—	$8\frac{3}{4}$ $\frac{1}{16}$ $\frac{3}{4}$	—	—	—	—
		Gerste		9	—	—	$8\frac{3}{4}$ $\frac{1}{16}$ $\frac{3}{4}$	2	15	—	—
Windsheim	den 6. Aug.	Kern	Simra	34	30	—		4	30	—	—
		Korn	Malter	10	—	1	1 $\frac{1}{16}$ $\frac{1}{4}$	10	30	—	—
		Haber		10	—	—	$8\frac{3}{4}$ $\frac{1}{16}$ $\frac{1}{4}$	—	—	—	—
		Gerste		15	—	—	$8\frac{3}{4}$ $\frac{1}{16}$ $\frac{1}{4}$	—	—	—	—
		Dinkel		10	—	—	$8\frac{3}{4}$ $\frac{1}{16}$ $\frac{1}{4}$	2	30	—	—

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.

34tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 8. Septemb. 1803.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Welche Landmeister Gesellen halten und Jungen aufdingen dürfen.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Bayern ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß dem Feldbau die nöthigen Hände nicht entzogen werden dürfen, dagegen die Landstädte, deren Inwohner nicht alle vom Feldbau leben können, zum Theil von dem Handwerk und der Handlung ihr Auskommen gewinnen müssen, wird die in Hinsicht des Handwerks unterm 9. Sept. 1789 erlassene Verordnung erneuert und weiter verordnet:

1) Darf kein Handwerksmeister auf einem Dorf einen Lehrjungen mehr aufdingen, wovon jedoch die Weber ausgenommen sind.

2) Ist kein Meister auf dem Dorfe künftig mehr befugt, einen Gesellen zu halten; wovon wieder die Weber, Müller, Maurer, Zimmerleute, Schmiede, Wagner und jene, welche ihr Handwerk comerzialmäßig oder auf Verlag betreiben, ausgenommen sind. Auch werden Hülfsleute nicht zu den Gesellen gerechnet.

3) Kein Meister auf dem Dorfe darf in eine Stadt Arbeitsbestellungen seines Handwerks einbringen. Handlungs- und Verkaufsartikel sind indessen frey.

4) Diejenigen, welche dermal Meister sind, und auf Dörfern wohnen, üben zwar ihr Recht, so lang sie leben, aus: dieses erstreckt sich aber nicht auf jene Witwen, die keine Gesellen halten dürfen, oder keine Realgerechtigkeit besitzen, sondern alle übrige Witwen müssen erst die Erlaubniß des Fortbetriebs, jedoch nur gegen die Kanzleygebühren, erwirken.

5) Uebrigens wird die gesetzliche Vorschrift, nach welcher jedesmal das Lo-

Digitized by Google

calbedürfniß eines aufzunehmenden Meisters streng und richtig begutachtet werden soll, besonders bey der Annahme eines Meisters auf einem Dorf den Zunftrichter-Aemtern zur neuen Verbindlichkeit gemacht.

Bamberg am 19ten August 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

Weisung
an alle rechnungspflichtige Beamte des Fürstenthums Bamberg.

(Die Abänderung des bisher gewöhnlichen Rechnungsjahres betr.)

Im Namen Sein. Churfürstl. Durchlaucht von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wie mit Ende des laufenden Jahres alle Rechnungen ohne Ausnahme nach dem alten Rechnungsstyl, jedoch im rheinischen Münzfuß geschlossen, und vom 1. Jänner 1804 an, das Rechnungsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmen soll; hierüber enthält das Regierungsblatt für die churbayerischen Fürstenthümer in Franken im 28. Stück S. 138—140 die näheren Aufschlüsse und Vorschriften.

Zur genauesten Befolgung dieser und ähnlicher künftigen Verordnungen ist es ohnehin schon Pflicht für sämmtliche Recepturen und Rechnungsführer der milden Stiftungen und des Kirchenvermögens, und werden dieselben zu allem Ueberfluß hiedurch noch ausdrücklich von der churfürstlichen Landesdirection angewiesen, erwähnte Regierungsblätter, so wie solche von Zeit zu Zeit erscheinen, sich auf Rechnung der ihnen anvertrauten Administrationen anzuschaffen, und hieraus die ihnen nöthigen Nachrichten zu sammeln, gleichwie denn dieselben sich zu beeilen haben, die nach dem bisherigen Rechnungsstyl in diesem Jahr entweder schon schlüßig gewordenen, oder ehestens noch fällig werdenden Rechnungen in den ihnen bereits strafgebotlich vorgesetzten Terminen einzusenden, um alsdenn die solchen nachfolgende Stückrechnung mit Ende des Monats December l. J. herstellen, hiernächst die neue Rechnung vom 1. Jänner 1804 mit allen jenen beharrlichen Genauigkeiten anfangen zu können, wozu sie in angeführter höchsten Verordnung bey Vermeidung der darin angedrohten ernstlichen Maßnehmungen angewiesen sind. Bamberg am 24ten August 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Kauer, Secretär.

Digitized by Google

Weisung
an die quiescirenden vormal. Staatsdiener des Fürstenthums Würzburg.

(Die Auslieferung der in ihren Händen befindlichen Acten und herrschaftlichen Papiere an die betreffenden Registraturen betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Bayern ꝛc. ꝛc.

Nachdem zur Anzeige gekommen, daß noch verschiedene Acten und herrschaftliche Papiere sich in den Händen quiescirender vormaliger Staatsdiener befinden; so werden diese letzteren zu deren Aushändigung an die betreffenden Registraturen binnen 14 Tagen um so nachdrücklicher erinnert; als sie im Entstehungsfalle sich der Gefahr eigener Verantwortlichkeit und Einschlagung mißliebiger Maßregeln aussetzen würden. Würzburg am 1ten September 1803.

Churfürstl. Landesdirection.
Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Pfleger und Verwalter der milden Stiftungen im Fürstenthum Bamberg.

(Die Monatsschlüsse der Verwaltungs-Aemter milder Stiftungen und die dafür zu substituirenden Journal-Extracte betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Bayern ꝛc. ꝛc.

Im 28. Stück des in diesem Jahre erschienenen Regierungsblattes für die churbayerischen Fürstenthümer in Franken Seite 136 — 137 ist die Weise vorgeschrieben, wie künftig zur Gewinnung einer fortwährenden genauen Uebersicht über alle Renten der im Staate befindlichen milden Stiftungen die Journal-Extracte mit Ende jeden Monats gefertiget und zur churfürstlichen Landesdirection eingesendet werden sollen.

Indem sämmtliche Pfleger und Verwalter der milden Stiftungen, Erziehungs- und Schulinstituts, dann Kirchengüter im Fürstenthum Bamberg auf obenangeführtes Regierungsblatt aufmerksam gemacht, und auf die darin enthaltene höchste Verordnung zu ihrer gehorsamsten Nachachtung hingewiesen werden, gehen denselben in den Anlagen unter Ziffer 1 und 2 zugleich die Formulare zu, nach welchen sie die erwähnten Extracte desto leichter einzurichten, sofort in der bedrohlich vorgesetzten Zeit zur churfürstlichen Landesdirection dahier unfehlbar einzuschicken haben. Bamberg am 24ten August 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Kauer, Secretär.

Ziffer 1.

Summarischer

über

Einnahme und Ausgabe bey dem Spitale N.

für den Mona

Einnahme.

fränk. fl.	kr.	Nota. Hierunter wird dasjenige gesetzt, was nach den bey jeder Rechnung vorkommenden Rubriken eingenommen worden.	Tag des Empfanges.	Blatt und Stelle des Journals.
		Zum Beyspiel:		
		an Außenstand	den	
		an Erbzinsen		
		an Handlohn		
		an Capitalzinsen		
		an abgetragenen Capitalien . . .		
		an gefallenem Opfer		
		an Legaten		
		für verkauftes Getreid		
		für verkauftes Holz		
		an ꝛc. ꝛc. ꝛc.		
		insgemein		
		Summe		

Einnahme und Ausgabe gegen einander gehalten

Digitized by Google

Ziffer 1.

Extract

milden Stiftung N. Gotteshause N. Kapelle N. zu N.
August 1803.

Ausgabe.

fränk. fl.	kr.	Hierunter kommen die Ausgaben zu stehen, welche in dem Monat bestritten werden.	Tag der Auszahlung.	Blatt und Stelle des Journals.
		Zum Beyspiel:		
		an hingeliehenen Capitalien . . .	den	
		für herrschaftliche Giebigkeiten . .		
		für Besoldung		
		für Engelämter und Jahrtage . .		
		für Kirchen-Requisiten		
		für Baukosten		
		für erkauftes Holz		
		für Holzhauer und Fuhrlohn . . .		
		für ꝛc. ꝛc. ꝛc.		
		insgemein		
		Summe		

bestehen zu Receß

Anmerkung. Wenn sich ein Activ-Receß ergiebt, so ist solcher nicht — sondern die ganze Einnahme des vorgehenden Monats in der darauf folgenden Monats-Tabelle summarisch anzusetzen, und solchem sind die übrigen Einnahmen nach den Rubriken beyzustellen, welches auch rücksichtlich der Ausgabe zu geschehen hat, indem auch diese der nächsten Monats-Tabelle summarisch jedesmal einzuverleiben ist. Auf gleiche Weise ist sonach in den übrigen Monaten mit der Einnahme und Ausgabe zu verfahren; nur allein in dem Monat December wird der verbleibende Activ-Receß in die Tabelle des Monats Jänner 1804 zur Einnahme übertragen.

Digitized by Google

Tab

über

Getreid-Einnahme und Ausgabe

für den Monat

Einnahme.

	An Receß		An Außenstand		An Gült		An Zehenten		Insgemein		Summe	
	Sim.	Gl.	Sim.	Gl.	Sim.	Gl.	Sim.	Gl.	Sim.	Gl.	Sim.	Gl.
Korn												
Weitzen												
Gerste												
Hafer												
Dinkel												
Erbsen												
Linsen												
Hirse												
Wicken												

Digitized by Google

Ziffer 2.

e U e

die

bey dem Spitale N. Gotteshause N. Kapelle N. zu N.

August 1803.

Ausgabe.

	Für Besoldung		Für Pfründner		Verkauft		Insgemein		Summe		Bleiben zu Recess	
	Sim.	Gl.	Sim.	Gl.	Sim.	Gl.	Sim.	Gl.	Sim.	Gl.	Sim.	Gl.
Korn												
Weitzen												
Gerste												
Hafer												
Dinkel												
Erbsen												
Linsen												
Hirse												
Wicken												

Digitized by Google

Weisung
an sämmtliche untere Forst- und Jagdbehörden des Fürstenthums Würzburg.

(Den Wirkungskreis des Freyherrn von Zyllenhardt in dem Dienstgrade eines Würzburgischen Landjäger- und Oberforstmeister betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Bayern ꝛc. ꝛc.

Indem Seine Churfürstliche Durchlaucht dem Freyherrn von Zyllenhardt den Dienstgrad eines Würzburgischen Landjäger- und Oberforstmeisters zu geben gnädigst geruht haben, haben Höchstdieselben zugleich bis zu näherer Organisation des fränkischen Forstwesens gnädigst bestimmt, daß die ihm hiedurch anvertraute Oberaufsicht über das Forst- und Jagdwesen der churfürstl. Landesdirection in Würzburg untergeordnet, und bloß zu dem besondern Zweck bestimmt bleibe, theils durch die fortdauernde persönliche Wachsamkeit einer Oberbehörde die Unterbehörden in der genauen Beobachtung ihrer Schuldigkeit zu erhalten; theils vermittelst einer allgemeinen Local-Uebersicht, und darüber angedachte Landesdirection zu erstattender Berichte Stoff zu vollständigern Berathschlagungen und Verfügungen zu verschaffen.

Sämmtliche untere Forst- und Jagdbehörden ohne Ausnahme werden daher angewiesen, gedachten Freyherrn von Zyllenhardt in dieser Eigenschaft zu respectiren, und ihm auf Verlangen die erforderlichen Aufschlüsse in Forst- und Jagdsachen zu ertheilen, sofort sich auf dessen Vorladung während der amtlichen Bereisung der Forst- und Jagd-Amtsbezirke unweigerlich zu stellen.

Uebrigens haben die Forst- und Jagdämter wie vorhin ununterbrochen ihre Amtsberichte unmittelbar zur churfürstlichen Landesdirection zu erstatten, und von da die geeigneten Resolutionen darüber zu gewärtigen. Würzburg am 31ten August 1803.

Churfürstl. Landesdirection.
Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Behr, Secretär.

Würzburgischer Frucht- und Brodpreis
vom 3. Septemb. 1803.

Das Malter Weitzen . . .	10 Gulden	10 Batzen	fränk.
Das Malter Korn . . .	6 —	12 —	
Das Malter Haber Stadtmaß . .	— —	— —	
Das Malter Gerste zu 8 Würzburger Metzen .	— —	— —	

Die Wage weißes Brod, wohl ausgebacken zu 3 1/2 Pf. 6 Loth,	6 Schill.	2 Pfen.	
Das Kümmelbrod	3 —	1 —	
Der Laib Brod von reinem Korn, wohl ausgebac. zu 7 Pf. 12 Loth	6 —	1 —	
Ein Laiblein schwarzes Brod von reinem Korn, wohl ausgebacken zu 1 Pfund — Loth . .	— —	— —	

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.

35tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 15. Septemb. 1803.

Höchstlandesherrliche

Verordnungen.

(Die Militär-Pensionen betreffend.)

Maximilian Joseph,

Herzog in Ober- und Niederbayern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf Erztruchseß und Churfürst.

Da das bisherige Regulativ der Militär-Pensionen vom Jahre 1750 in einem solchen Grade außer allem Verhältnisse mit den seitdem so sehr gestiegenen Preisen der Lebensmittel stehet, daß von demselben schon längst in mehreren Fällen abgewichen werden mußte, mithin, sowohl in Hinsicht auf bestimmte Ordnung, als auf das Bedürfniß der Individuen, für dessen Verbesserung eben dieselben Gründe obwalten, welche Uns bewogen haben, unter dem 14. vorigen Monats ein verbessertes Regulativ für die Civil-Pensionen einzuführen: so haben Wir nicht gesäumt, gedachten Gegenstand der Militär-Pensionen in den von Uns angeordneten Militär-Finanz-Sitzungen einer genauen und sorgfältigen Prüfung unterwerfen, und Uns darüber ausführlichen Vortrag erstatten zu lassen. — In Gemäßheit dieses Vortrages, und nach reifer Erwägung der Motive, worauf derselbe beruhet, beschließen Wir:

A.

Rücksichtlich der männlichen Militär-Pensionen:

1) als eine Mittel-Norme setzen Wir vom 1. August dieses Jahres anfangend, fest:

Für den Obersten eine monatliche Pension von 83 fl. 20 kr.

Für den Oberstlieutenant von 58 fl. 20 kr.

Für den Major von 45 fl. 50 kr.

Für den Capitain von 37 fl. 30 kr.

Für den Stabs-Capitain von 33 fl. 20 kr.

Für den Oberlieutenant von 24 fl. und

Für den Unterlieutenant von 20 fl. 50 kr.

In diese Mittel-Norme rücken sämmtliche dermalen schon pensionirte

Officiere nach ihren verschiedenen Dienstesstuffen ein; diejenigen allein ausgenommen, denen die unten vorkommenden Grundsätze in Absicht der Pensions-Fähigkeit im Wege stehen, oder welche wirklich schon mehr, als diese Mittel-Norme beziehen, und worüber Wir Uns die nähere Entscheidung vorbehalten.

2) Als Normal-Pension setzen Wir für die Zukunft fest, monatlich

für den Obersten 100 fl., für den Oberstlieutenant 66 fl. 40 kr., für den Major 58 fl. 20 kr., für den Capitain 41 fl. 40 kr., für den Stabs-Capitain 37 fl. 30 kr., für den Oberlieutenant 26 fl. und für den Unterlieutenant 22 fl.

In diese Normal-Pension treten, jedoch mit Rücksicht auf die unten festgestellten Grundsätze, alle diejenigen ein, welche nach dem 1. des künftigen Monats anfangend, — in den Pensionsstand werden gesetzt werden.

3) Vom Feldwebel abwärts bestimmen Wir das Real Invaliden-Tractament monatlich

für den Feldwebel, Fourier, 1. Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Wagenmeister, Oberschmied und Waagmeister auf 10 fl., für den Sergeanten, Unterfeuerwerker, 2. Wachtmeister, Profos, Regiments-Tambour, Caserne-Hausmeister, Oberknecht und Magazins-Aufseher auf 7 fl. 30 kr., für Corporals auf 7 fl., für Gefreyte, Ouvriers, Fuhrknechte, Krankenwärter, Stuckknechte, dann Gemeine von der Infanterie, Cavallerie und Artillerie auf 5 fl.

4) Die künftige Pension dieser Individuen setzen Wir fest, monatlich

für den Feldwebel, Fourier, 1. Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Wagenmeister, Oberschmied, Waagmeister auf 7 fl. 30 kr., für den Sergeanten, Unterfeuerwerker, Profos, Regiments-Tambour, Caserne-Hausmeister, Oberknecht, Magazins-Aufseher auf 5 fl., für Corporals auf 4 fl. 30 kr., für Gefreyte, Ouvriers, Fuhrknechte, Krankenwärter, Stückknechte, dann Gemeine von der Infanterie, Cavallerie und Artillerie auf 2 fl. 30 kr.

5) Der Eintritt in die Normal-Pension ist an eine gewisse Anzahl Dienstjahre nicht gebunden; und sollte auch ein Subject 50 Jahre ununterbrochen zurückgelegt haben, so erwirbt es sich dadurch noch keinen Anspruch auf diese Normal-Pension, wenn es übrigens noch fortzudienen im Stande ist.

6) Auch die wirklich absolute Untauglichkeit zum ferneren Dienste begründet noch keinen Anspruch auf die Normal-Pension; sondern die Untauglichkeit muß im wirklichen Staatsdienste ohne eigenes Verschulden erlanget seyn, oder es müssen vieljährige vorwurfsfrey geleistete Dienste vorausgehen. Die absolute Untauglichkeit muß übrigens nach vorheriger Untersuchung durch legale Zeugnisse unpartheyischer Experten dargethan werden. Derjenige, welcher durch Ausstellung eines unrichtigen Zeugnisses, zu einer nicht geeigneten Pensions-Verleihung beyträgt, soll gehalten seyn, dem Aerarium den hiedurch verursachten Schaden zu ersetzen; oder, wenn er dazu nicht vermöglich wäre, einer andern angemessenen Strafe unnachsichtlich unterliegen.

7) In Vergehungsfällen, welche entweder die Entlassung oder Cassation

Digitized by Google

nach sich ziehen, bestimmt die richterliche Erkenntniß, ob eine Pension, oder keine zu ertheilen sey. — In andern Fällen, wo jemand wegen Mangel der zum Dienste erforderlichen Eigenschaften, wegen übler dem Dienste nachtheiligen Aufführung, oder wegen sonstiger Unbrauchbarkeit, die aber förmlich hergestellt seyn muß, nicht mehr im Dienste beybehalten werden kann, obgleich bey ihm die völlige physische Untauglichkeit noch nicht vorhanden ist, soll derselbe nicht mehr als zwey Drittel, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände, nur die Hälfte der Pension erhalten.

8) Die Normal-Pensionen sind lediglich der Charge anklebig, welche der Pensionirte bey der Dienstactivität wirklich begleitet, nicht aber derjenigen, worauf er blos als Titular das Patent erhalten hat: so erhält ein zum Dienste unfähig gewordener Capitain nur die Capitains-Pension, wenn ihm auch anderer Verhältnisse wegen das Major- oder Oberstlieutenants-Patent aus besonderer Gnade ertheilt worden seyn sollte.

9) Von den festgesetzten Normal-Pensionsbestimmungen werden Wir in keinem Falle abweichen, wenn nicht ganz außerordentliche Umstände eintreten, die eine Ausnahme durchaus nöthig machen: z. B. im wirklichen Dienste ohne eigenes Verschulden erfolgte Erblindung; — gänzliche Verstümmlung vor dem Feinde, und überhaupt solche Zufälle, die den Pensionirten außer Stand setzen, sich selbst zu helfen, sondern fremden Beystand ihm unentbehrlich machen.

In dergleichen Fällen werden Wir, bis durch ein zu diesem Ende eingerichtetes Invaliden-Institut für die Unterbringung solcher Pensionirten gesorgt ist, auf einen verhältnißmäßigen Pensions-Zuschuß Rücksicht nehmen.

10) Jede Pension legt die Verbindlichkeit auf, sie in Unsern Staaten zu verzehren, und wird eingezogen, wenn diese Verbindlichkeit nicht erfüllet wird. Den pensionirten Individuen bleibt jedoch unbenommen, sich den Ort ihres Aufenthalts, wofern er nur in Unsern Staaten liegt, nach eigenem Gutbefinden zu wählen.

B.

Rücksichtlich der weiblichen Militär-Pensionen setzen Wir vom 1. August anfangend, folgende Mittel-Norme eines monatlichen Pensions-Bezuges fest:

1) Für eine Feldzeugmeisters- oder Generallieutenants-Witwe 50 fl., für die Witwe eines Generalmajors 41 fl. 40 kr., eines Obersten 33 fl. 20. kr., eines Oberstlieutenants 25 fl., eines Majors 20 fl. 50 kr., eines Capitains 10 fl. eines Ober- und Unterlieutenants 8 fl. 20 kr.

2) Vom Feldwebel abwärts erhält in dieser Mittel-Norme die Hartschiers-Witwe monatlich 3 fl., die Witwe eines Feldwebels, Fouriers, 1. Wachtmeisters, Oberfeuerwerkers ꝛc. monatlich 2 fl. 30 kr., die Witwe eines Sergeanten, Unterfeuerwerkers, 2. Wachtmeisters, Regiments-Tambours, Profosen und Corporals 2 fl., die Witwe eines Gefreyten, Ouvriers, Krankenwärters und Gemeinen 1 fl. 30 kr.

3) Mit Rücksicht auf diese nicht zu überschreitende Mittel-Norme haben Wir Uns gnädigst bewogen gefunden zu

Digitized by Google

bestimmen, daß die dermal schon bestehenden weiblichen Militär-Pensionisten, nach Verhältniß ihrer Umstände, eine Verbesserung ihrer Pension erhalten sollen.

4) Als künftige Normal-Witwen-Pension setzen Wir monatlich fest:

Für eine Feldmarschalls-Witwe 166 fl. 40 kr., für die Witwe eines Feldzeugmeisters oder Generallieutenants 100 fl., eines Generalmajors 83 fl 20 kr., eines Obersten 50 fl., eines Oberstlieutenants 33 fl. 20 kr., eines Majors 29 fl. 10 kr., eines Capitains 12 fl. 30 kr., eines Ober- und Unterlieutenants 10 fl.

5) Vom Feldwebel abwärts ist die künftige monatliche Normal-Pension für die Hartschiers Witwe 3 fl. 30 kr., für die Witwe eines Feldwebels, Fouriers, 1. Wachtmeisters, Oberfeuerwerkers ꝛc. 3 fl., eines Sergeanten, Unterfeuerwerkers, 2. Wachtmeisters, Regiments-Tambours, Profosen und Corporals 2 fl. 30 kr., eines Gefreyten, Ouvriers, Krankenwärters, und Gemeinen 2 fl.

6) Diese Normal-Pension haben die Militärwitwen, welche künftig erst in diesen Stand versetzt werden, unter der Bedingung zu beziehen, daß ihre Ehegatten volle 20 Dienstjahre zurückgelegt, und durch den Gagen-Abzug, welchen Wir nachher bestimmen werden, zu dem allgemeinen Witwe-Pensions-Fonde ihre Raten beygetragen haben.

7) In das bisherige Regulativ wollen Wir aus besonderer höchsten Gnade nicht allein die wirklich schon, aber minder pensionirten Witwen aufnehmen lassen, welche den Pensionsverzicht bey ihrer Verheirathung zwar ausgestellt haben, von denen aber erwiesen ist, daß sie sich in gänzlicher Armuth befinden, und unvermögend sind, sich etwas zu verdienen; sondern auch diese Gnade auf alle reversirte Witwen, wenn sie auch dermalen noch nichts genießen, ausdehnen, wofern sie obige Eigenschaften wirklich besitzen, und solche mit legalen Zeugnissen beweisen können.

8) Uebrigens finden auch bey den Militär-Witwen jene allgemeine Grundsätze ihre Anwendung, nach welchen bey einer neuen Verheirathung die Pensionen der Witwen erlöschen, und ohne alle Ausnahme die Pensionen in Unsern Staaten verzehrt werden müssen.

Um zur Erleichterung der Staats-Casse einen Fond für obige Pensions-Vermehrung zu erhalten, haben Wir folgende Maßregeln eintreten zu lassen beschlossen:

a) Die von sämmtlichen Militär-Individuen zu erlegenden Patents- und Beförderungs-Taxen, sodann die Urlaubs-Taxen, welche von den Officieren, die in das Ausland gehen, entrichtet werden müssen, ferner die Abschieds- und Entlassungs-Taxen, nach ihren bereits bestimmten Abstuffungen, werden nicht mehr zu Unserm geheimen Taxations-Amte gezogen, sondern fallen in die Kriegs-Casse, welche dagegen die Anschaffung der Schreibmaterialien für Unsere geheime Kriegskanzley, so wie für die Kriegs-Justiz- und Kriegs-Oekonomie-Kanzleyen zu bestreiten hat. Der sich herauswerfende Ueberschuß wird zu den Pensions-Verbesserungen verwendet; und um diesem Ueberschuße die gehörige Ergiebigkeit zu verschaffen, stellen Wir als Grundsatz fest, daß in

Digitized by Google

keinem Falle die angeordneten Taxen nachgelassen werden sollen.

b) Sämmtliche Besoldete des Militärstandes von dem Generale abwärts, mit Einschluß der männlichen Pensionisten, und der beurlaubten Officiere und Gemeinen leisten von dem 1. des künftigen Monats anfangend, von jedem Gulden der Gage-Löhnung oder Pension, welche sie beziehen, einen Beytrag von einem halben Kreuzer, der an ihrer Gebühr abgezogen, und zum Behufe der Pensions-Vermehrung verwendet wird. Den beurlaubten Gemeinen ist der oben bestimmte Beytrag an ihrer Montursgebühr abzuziehen.

c) Alle diejenigen Officiere, welche in Zukunft die Heiraths-Erlaubniß erhalten, erlegen eine dreymonatliche Gage, welche bey jeder weitern Beförderung dergestalt zu ergänzen ist, daß z. B. ein Lieutenant, der sich in dieser Dienstesstuffe verheirathet, und also drey Lieutenants-Gagen erlegt hat, bey seiner Beförderung zum Capitain, die Differenz der drey Lieutenants- und Capitains-Gagen noch nachtragen, und hiemit bey allen seinen nachherigen Beförderungen so lange in dem nämlichen Verhältniße fortfahren muß, als er nicht in den Witwerstand versetzt ist.

Zur Herstellung billiger Gleichheit tragen die mit Pensionsverzicht wirklich verheiratheten Officiere eine Monats-Gage in 24 monatlichen Raten nach, und erhalten dadurch einen Anspruch auf die Normal-Pension für ihre nachgelassenen Witwen.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß von den so eben erwähnten Gage-Beyträgen der halbe Kreuzer Abzug keineswegs zu entrichten ist.

d) Jeder schon in Pension stehende, welcher die Heiraths-Erlaubniß nachsucht, erhält dieselbe nicht anders, als unter der Verbindlichkeit, einen ganzen Jahrsbetrag seiner Pension zur Witwen-Casse zu erlegen.

e) Wir haben schon bey Unserm Regierungsantritt erklärt, daß Wir den Verkauf der Officiers-Chargen nicht gestatten wollen, und erneuern diese Erklärung mit dem Zusatze, daß Wir fest auf derselben zu bestehen gedenken. Sollten Wir jedoch aus ganz besonderen Gründen Uns bewogen finden, einem Officier, der vor Unserm Regierungsantritte seine Charge gekauft hat, zu erlauben, dieselbe an einen anderen mit dem bereits eingeführten Vorbehalte zu verkaufen, daß dieser sie nicht weiter verkaufen könne; so hat ein solcher Officier außer den 10 pro Centen, die er an die Militär-Akademie entrichten muß, noch weitere 20 pro Cente an den Witwenfond zu entrichten.

Die Verkaufssummen werden sowohl wegen der nun eingetretenen Gage-Vermehrung, als weil Wir den Kauf der Officiers-Chargen zu erleichtern, richtigen Staatsgrundsätzen nicht gemäß finden, folgendermaßen festgesetzt:

Für eine Unterlieutenants-Stelle 2400 fl.

Für eine Oberlieutenants-Stelle 3600 fl.

Für eine Stabs-Capitains Stelle 4800 fl.

Für eine wirkliche Capitains Stelle 9000 fl.

f) Jede erledigt werdende Charge soll zwey Monate unbesetzt bleiben, oder falls sie auch gleich wieder besetzt wird, dennoch die Gage der beyden ersten Mo-

Digitized by Google

nate nach der Erledigung dem Witwenfonde zugewendet werden; hingegen wird die Verordnung vom 27ten April 1801 wegen der 6 monatlichen Gage-Carenz für die Zukunft aufgehoben.

g) Jeder Mann vom Feldwebel abwärts, der seinen Abschied kauft, hat fünf Gulden zu dem Witwenfond zu erlegen.

h) Ueber die von jedem Individuum während seiner Dienstzeit geleisteten Beyträge, findet nach erfolgtem Ableben kein Anspruch Statt, welchen Namen dieser auch haben möge. Das nämliche gilt von demjenigen, der aus dem Militärstande tritt. Auch wird keine Witwe der Pension fähig geachtet, wenn ihr Mann nicht im Militärstande stirbt, ungeachtet er zuvor in demselben seine Beyträge zu dem Witwenfonde geleistet hat.

i) Da das neue Pensionssystem vermittelst obiger Beyträge gewissermaßen auf das Privat-Eigenthum gegründet wird; so soll eine eigene Administration aufgestellt und organisirt werden, welche in den vorkommenden Fällen nicht nur zu untersuchen hat, ob die schuldigen Beyträge von dem Verlebten vollkommen geleistet worden sind, indem dieses eine ausschließende Bedingung ist, ohne welche die neue Normal-Pension nicht erhalten werden kann; sondern sie hat auch die Pensionsgesuche selbst dem Regulative und angenommenen Grundsätzen gemäß zu begutachten; welches Gutachten sodann in den Militär-Finanz-Sessionen näher zu prüfen, und Uns zur weitern höchsten Entschließung vorzulegen ist.

k) Alle übrige rücksichtlich der zu stellenden Heirathe-Cautionen, und sonst in Betreff der Verheirathungen bey dem Militär erlassene Verordnungen, sollen auch in Zukunft genau und pünctlich beobachtet werden; und Wir haben sämmtlich commandirende Behörden das Nöthige hierüber bereits erlassen.

Zugleich haben Wir denselben eröffnet, daß die festgesetzte reglementmäßige Zahl der Weiber in der Caserne niemals überschritten, noch über jene Zahl hinaus eine Heiraths-Erlaubniß, unter eigener Haftung des Regiments-Commandanten für die dereinstige Pension, ertheilt werden dürfe.

l) Um die Verfertigung des näheren Entwurfes zur Versorgung sowohl der verwaisten Officiers- als der übrigen verwaisten Soldatenkinder zu befördern, haben Wir ferner die Militär-Behörden angewiesen, Verzeichnisse einzusenden, worin specifizirt wird, wie viele und welche Individuen von dem ganzen Militärstande verheirathet, und mit welcher Zahl Kinder sie versehen sind.

Uebrigens gewärtigen Wir noch die Vorlage des besondern Regulativs über die Pensionen für das Personal des Kriegs-Justiz- und Kriegs-Oekonomie-Rathes, so wie der übrigen Militärverwaltungen, welche unter obigen Bestimmungen noch nicht begriffen sind, um dieses Regulativ ebenfalls gehörig prüfen, und Unsere höchste Entschließung darüber fassen zu können.

München den 24ten July 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

Fr. v. Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl
v. Tribolet.

Digitized by Google

(Die Menage-Zulage für den gemeinen Mann betr.)

Maximilian Joseph,

Herzog in Ober- und Niederbayern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst.

Bey der Unterstützung, die Wir für nöthig gefunden haben, Unserm gesammten Officiercorps unterm 16ten dieses durch Vermehrung der Gage und des Quartiergeldes angedeihen zu lassen, ist zugleich Unserer Aufmerksamkeit weder das Mißverhältniß, in welches der Sold des gemeinen Mannes mit der Möglichkeit seiner Subsistenz durch die so hoch gestiegenen Preise sämmtlicher Lebensbedürfnisse versetzt worden ist, noch die daher entstehende Nothwendigkeit entgangen, auch ihm bey diesem Mißverhältnisse eine Unterstützung zu gewähren, wodurch ihm seine Subsistenz einigermaßen erleichtert wird. Unter den von Uns in Erwägung gezogenen verschiedenen Miteln einer solchen Unterstützung hat Uns das zweckmäßigste geschienen, der Dienstmannschaft einen außerordentlichen Beytrag zu ihrer Menage zu bestimmen; die Verwendung dieses Beytrags aber, wofern sie nur zu besagtem Zwecke geschieht, ganz dem eigenen Gutfinden der Mannschaft, nach Ort und Umständen zu überlassen.

Wir haben Uns demnach einen ausführlichen Plan hierüber vorlegen lassen, und da Wir denselben Unseren Absichten völlig entsprechend gefunden haben, so wird zu dessen Realisirung Folgendes verordnet:

1) Die gesammte zum Dienste vorhandene Mannschaft wird vom Corporal abwärts in Menagen, jede von 9 Mann, abgetheilt.

2) Eine jede Menage erhält einen monatlichen außerordentlichen Beytrag in der Haupt- und Residenzstadt München von vier — in allen übrigen Garnisonen aber von drey Gulden.

3) Obgleich die Cavallerie täglich 2 kr. pr. Mann an Löhnung mehr als die Infanterie bezieht; so ist sie dennoch, weil sie wegen des stärkeren Dienstes, den sie zu leisten hat, und wegen der Wartung ihrer Pferde sich nichts, oder doch nur wenig durch Arbeit verdienen kann, in die Menage-Zulage aufgenommen worden. — Dagegen bleibt die Artillerie zu Pferde und zu Fuß davon ausgeschlossen, indem dieselbe ohnehin schon im Solde vermehrt ist, und besonders der Artillerist durch Arbeit im Zeughause sich einen nicht unbedeutenden Nebenverdienst verschafft.

4) Als Hauptgrundsatz bey dieser Menage-Zulage wird angenommen, daß niemand, wer nicht unmittelbar selbst in die Menage legt, und seine Kost dabey genießt, er mag ledig oder verheirathet seyn, eigene Menage führen, oder seine Kost in oder außer der Caserne auf andere Art beziehen, an dieser Menage-Zulage, unter welchem Vorwande es immer sey, irgend einen Antheil nehmen könne. — Die Beobachtungen dieses Grundsatzes haben Wir den commandirenden Behörden auf das strengste und unter Androhung der nachdrücklichsten Ahndung gegen die Uebertreter einschärfen lassen.

5) Gedachter Menage-Beytrag nimmt mit dem 1ten des künftigen Monats seinen Anfang. Da sich derselbe

Digitized by Google

auf die dermaligen Preisverhältnisse der Lebensmittel gründet, so haben Wir zugleich den Regimentern eröffnet, daß dieser Beytrag nicht als ständig zu betrachten, sondern nur bis auf weitere höchste Verordnung, und in so lange bewilliget sey, als nicht die Victualienpreise in ein solches Verhältniß zurückgetreten sind, daß der Soldat mit seinem ursprünglichen Menage-Groschen wieder ausreichen könne. München den 24ten July 1803.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Fr. v. Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.

v. Tribolet.

Weisung
an sämmtliche Beamte des Fürstenthums Würzburg.

(Die Leibeigenschaft betreffend.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Bayern ꝛc. ꝛc.

Den sämmtlichen Beamten im Fürstenthum Würzburg wird hiemit befohlen, über nachfolgende Puncte binnen 4 Wochen ausführlich zu berichten.

1) Ob und in welchen Orten des ihm anvertrauten Amtes die Leibeigenschaft noch bestehe, ob die ganzen Orte oder nur einzelne Personen, und wieviele in denselben leibeigen seyen.
2) Ob die Leibeigenschaft auf den Personen oder auf den Gütern hafte, und ob daher das Besthaupt mehr in die Categorie eines Mortuars oder in jene eines Güterfalles oder Handlohns falle.
3) Welche observanzmäßige Grundsätze bis jetzt in einzelnen Befreyungsfällen der Leibeigenen angenommen, und in Ausübung gebracht worden seyen.
4) Ob und welche aus der ehemals bestandenen persönlichen Leibeigenschaft hervorgehende Rechte von drittern über Unterthanen ausgeübt werden, über welche Seiner Churfürstlichen Durchlaucht die Landeshoheit zustehe, und wenn dieses wäre,
   a) ob dieser dritte die Rechte von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Lehen trage, oder ob er
   b) dieselben in Kraft anderer ihm zustehenden rechtlichen Befugnisse in Ausübung bringe;
   c) ob er diese Rechte allein im churfürstlichen Territorium besitze, ohne der landesfürstlichen Obrigkeit unterworfen zu seyn, oder ob er Seiner Churfürstlichen Durchlaucht mit der Landeshoheit unterworfen sey.
5) Besitzen Seine Churfürstl. Durchlaucht in anderer Herrn Orten und Landen Leibeigene, die der Aufsicht des Beamten anvertraut sind, und welche Rechte haben Höchstdieselben auf solche hergebracht?
6) Haben Seine Churfürstliche Durchlaucht auch in Condominat-Orten Leibeigene, und welche Rechte haben Höchstdieselben über dieselbe hergebracht?
7) Worin bestehen die observanzmäßigen Abgaben, welche entweder aus noch vorhandener oder ehemals statt

Digitized by Google

gefundener Leibeigenschaft herrühren, und wieviel betragen dieselben nach einem zehnjährigen Durchschnitt.

8) Welche Gefälle und Abgaben sind jenen zu surrogiren, welche von der bestehenden oder ehemals bestandenen Leibeigenschaft herrühren.

Hierüber ist binnen der oben gesetzten Frist ausführlicher gutachtlicher Bericht zu erstatten. Würzburg am 6ten September 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Schüll, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Justizbeamte in den beyden fränk. Fürstenthümern Würzburg und Bamberg.

Vermögens-Confiscation der meineidig entwichenen Soldaten betr.)

Seine Churfürstliche Durchl. unser gnädigster Herr haben zu verordnen geruhet, daß nicht nur die allenfalls noch unberichtigten Vermögens-Confiscations-Gegenstände hinsichtlich der bereits ausgeschriebenen aus diesseitigem Militär entwichenen Landeskinder, der ertheilten höchsten Vorschrift gemäß, ungesäumt pflichtmäßig erledigt, und die Resultate zur höchsten Stelle einberichtet werden sollen, sondern auch künftighin jedesmal in einer Zeitfrist von vier Wochen vom Tage der ergehenden Ausschreibung der Deserteurs an, die genuinen Verhältnisse in Ansehung des Vermögens der in den Bezirk eines jeden einzelnen Amtes einschlägigen Flüchtlinge mit ausdrücklicher Bemerkung dessen, was von solchem der Confiscation unterworfenen Vermögen etwa bereits flüßig ist, unfehlbar an die höchste Stelle zur berichtlichen Anzeige zu bringen seyen.

An die sämmtlichen Justizbeamte in den beyden fränkischen Fürstenthümern ergeht daher hiedurch die Weisung, so viel die bereits ausgeschriebenen Deserteurs betrifft, die Confiscation ohne Aufschub in Vollzug zu setzen, und das Resultat ungesäumt, spätestens binnen 14 Tagen, bey der betreffenden churfürstl. Landesdirection anzuzeigen, in Ansehung der künftigen Fälle hingegen jedesmal binnen 14 Tagen nach der durch das Regierungsblatt bekannt gemachten Desertion den vorgeschriebenen Bericht dahin zu erstatten. Bamberg am 7ten September 1803.

Churfürstl. fränkisches General LandCommissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Weisung
an alle Diöcesanen des Fürstenthums Würzburg.

(Höchstlandesherrliche Bestätigung des bischöflich Würzburgischen Vicariats betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Bayern ꝛc. ꝛc.

Seine Churfürstliche Durchl. haben vermöge höchsten Rescripts vom 15. August l. J. gnädigst geruhet, eine

von des abgetretenen Herrn Fürsten Fürstl. Gnaden als Diöcesan-Bischofe zur Besorgung der geistlichen, zum obersten Hirtenamte geeigneten Gegenstände ernennte Stelle unter dem Titel: Bischöfl. Würzburgisches Vicariat, als ein Collegium im Staate anzuerkennen, zu bestätigen, und demselben in seinem Wirkungskreise, in so fern er sich auf die Diöcesanen in den fränkischen Fürstenthümern erstreckt, Höchstihren landesherrlichen Schutz gnädigst zuzusichern.

In Gemäßheit dieser höchsten Entschließung werden die churfürstl. Unterthanen, welche Würzburgische Diöcesanen sind, andurch angewiesen, sich in ihren geistlichen zum obersten Hirtenamte ausschlüßig geeigneten Angelegenheiten an das bischöfliche Vicariat zu wenden.

Würzburg am 9ten September 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Weisung
an alle Forstbeamte des Fürstenthums Würburg.

(Die Verfertigung einer Landesforstsituations-Charte betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Bayern ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß die momentanen Verhältnisse es der unterzeichneten Stelle nicht gestatten, eine geometrische Vermessung und Taxation der churf. Cameral-Waldungen zu vollführen, und in weiterer Berücksichtigung, daß derselben indessen eine so viel möglich genaue Uebersicht über die Waldungen und ihre Verbindungen unter einander ganz unentbehrlich ist, wurde der churfürstl. Forstmeister Conrad Schmitt auf dem Haßberge beauftragt, eine Landesforstsituations-Charte mit Zuhülfnahme der bey den Forstbehörden allenfalls vorfindlichen Grundrisse, und der v. Fackenhofenschen Charte zu verfertigen, und darin nicht nur die älteren zum Fürstenthum Würzburg gehörig gewesenen Domanial-Waldungen, sondern auch die durch die Säcularisation der Stifte und Klöster neu erworbenen Forste nach ihrer Lage, Umfang, und Zusammenreihung in Forstreviere und Aemter mit den Wohnsitzen der Forst- und Jagdbedienten zu bezeichnen.

Um diese Forstsituations-Charte in der möglichsten Schnelligkeit zu erhalten, gieng gedachtem Forstmeister der weitere Auftrag zu, die Forstbehörden des Landes auf schickliche von ihm selbst auszuwählende Standpuncte durch schriftliche Einladungsschreiben mit den in ihrer Verwahrung befindlichen Grundrissen zu bestellen, sich selbst dort einzufinden, und nach den hieraus geschöpften Notizen gleich im Orte selbst das Erforderliche darin aufzutragen.

Dieß wird zur Kenntniß aller churfürstl. Beamten, welchen die Aufsicht und Verwaltung einer churfürstl. zum Fürstenthum Würzburg gehörigen Waldung übertragen ist, zu dem Ende gebracht, damit sie sich auf das Einladungsschreiben des für dieses Geschäft auserseheuen Commissärs richtig an Ort

Digitized by Google

und Stelle mit den nöthigen Behelfen unweigerlich einfinden, und sich bestreben, bis zur Ankunft desselben partiale Situations-Charten über die sie betreffenden Waldungen verfertigen zu lassen, wobey es auf schöne Zeichnung gar nicht, sondern lediglich auf möglichst richtige Bezeichnung ihrer Peripherien und ihrer örtlichen Lage ankömmt.

Man versieht sich, daß alle Forstbehörden sich werden angelegen seyn lassen, ihres Orts pflichtschuldigst beyzuwirken, damit die Absicht der unterzeichneten Stelle umtrieblos erreicht werde, als sonst die aus unnöthigem Aufenthalt ihrer Seits entstehenden Unkosten denselben zur Last fallen würden. Würzburg am 9ten September 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Scharold, Secretär.

Bekanntmachung.

(Die Uniform des vormaligen Hofr. und Oberamtmanns Freyh. v. Greifenclau betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Bayern ꝛc. ꝛc.

wird dem vormaligen Hofrath und Oberamtmann Freyherrn Franz Carl Friedrich v. Greifenclau hierdurch eröffnet, daß auf die beygebrachten Nachweisungen Seine Churfürstl. Durchlaucht durch höchstunmittelbare Verfügung vom 7. dieses Monats geruhet haben, ihm die Erlaubniß, die Uniform des Sanct Josephs Ritterordens (der Burg Friedberg) in sämmtlichen churfürstl. Erblanden tragen zu dürfen, gnädigst zu ertheilen. Würzburg am 14. September 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Schüll, Secretär.

Weisung
an die sämmtlichen Polizey-Unterbehörden des Fürstenth. Würzburg.

(Reise-Päße betreffend.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Bayern ꝛc. ꝛc.

Unter dem 18. May l. J. ist den Polizey-Unterbehörden die Weisung ertheilt worden, denjenigen Individuen, welche auf einige Zeit außer Landes zu reisen gedenken, statt dieselbe an die churfürstliche Landesdirection zu verweisen, die nöthigen Päße unmittelbar auszufertigen.

Damit nun hiebey eine überall gleiche anständige Form beobachtet werde, wird hiedurch nachstehendes Formular vorgeschrieben, und den betreffenden Behörden aufgegeben, solches drucken zu lassen. Würzburg am 10ten September 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Digitized by Google

Nro

Reise-Paß

für

Obenbemerkter ist von	Derselbe ist entschlossen, von hier
Jahren	
Statur	
Gesicht	nach
Stirne	
Haaren	zu gehen
Augen	
Nase	Dieser Paß ist gültig auf
Mund	
Dessen Unterschrift	

Alle Civil- und Militärbehörden werden nach Standesgebühr geziemend ersucht, Vorzeigern dieses aller Orten frey und ungehindert passiren, auch demselben nöthigen Falls allen Vorschub angedeihen zu lassen. Urkund des Amts-Siegels N. am

Churpfalzbayerisches Amt N. in Franken.

NN. Amtskeller.

Bekanntmachungen.

(Die Umgelds- und Accisbefreyung im Bambergischen betreffend.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Bayern ꝛc. ꝛc.

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben zu beschließen gnädigst geruhet, daß

1) künftig gar keine Natural-Umgelds- und Accisbefreyung von was immer für einem Getränke mehr statt haben soll; daß aber
2) provisorisch und bis zur einstigen weitern Verfügung der Aufschlag, und respective Accis von den Würzburgischen Weinen, wenn sie im Bambergischen consumirt werden, von einem Gulden auf 30 Kr. rhein. herabgesetzt, und dagegen
3) der Aufschlag und respective Accis von allen ausländischen Weinen auf 3 Gulden für den Eimer erhöht werden soll.

Solches wird demnach zu jedermanns Wissenschaft und schuldiger Nachachtung, jedoch mit dem Anfügen, bekannt gemacht, daß die Erhebung des erhöhten Aufschlags zu 3 Gulden von den erwähnten ausländischen Weinen am 1ten October l. J. anzufangen habe. Bamberg am 26. August 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Fleischmann, Secretär.

(Die Freyzügigkeit zwischen den churfürstl. Bayerischen, und fürstl. Nassau Ussingischen Landen betr.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben auf die von dem Herrn Fürsten von Nassau-Ussingen gemachten Anträge gnädigst beschlossen, gegen dessen Lande die Freyzügigkeit des Vermögens beobachten zu lassen.

In allen Fällen also, wo ein Vermögen durch Erbschaft, Schankung, Tausch, Heyrath, oder durch Auswanderung in des Herrn Fürsten von Nassau-Ussingen sämmtliche Lande übergehen wird, ist dasselbe freyzügig zu behandeln.

Nachdem aber der Herr Fürst von Nassau-Ussingen von dieser allgemeinen Maßregel die — das Nachsteuereinhebungs-Rechtes berechtigte Stadt Wiesbaden ausgenommen hat; so ist von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gnädigst bewilligt worden, daß einsweilen auch alle Städte und übrige Stände, welche das Recht der Nachsteuereinhebung von dem aus ihrem Bezirke in das Ausland übergehenden Vermögen hergebracht haben, dieses in dem Falle eines Vermögens-Uebergangs in die fürstl. Nassau-Ussingischen Lande noch ferners geltend machen können. Bamberg am 12ten September 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Klik, Secretär.

Digitized by Google

(Die Anstellung des vormaligen Rent-Cassiers zu Landshuth Johann Baptist Karth als Central-Cassier der beyden fränkischen Fürstenthümer Würzburg und Bamberg, dann als Cassier der geistl. Haupt-Casse zu Würzburg betr.)

Im Namen Sein. Churfürstl. Durchlaucht von Bayern ꝛc. ꝛc.

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben den vormaligen Rent-Cassier zu Landshuth, Namens Johann Bapt. Karth zum Central-Cassier der beyden fränkischen Fürstenthümer Würzburg und Bamberg gnädigst zu ernennen geruhet, in welcher Eigenschaft derselbe zu Anfang dieses Monats das ihm angewiesene Geschäft bereits angetreten hat.

Zugleich ist derselbe als Cassier der dahiesigen geistl. Central-Casse aufgestellt worden; welches zu jedermanns Wissenschaft mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß zu Vermeidung allenfallsiger Irrung künftighin die geistl. Central-Casse den Namen geistliche Haupt-Casse zu Würzburg annimmt, weswegen dann die Beamte und Administratoren der vormaligen Stifte und Klöster besonders angewiesen werden, diejenigen Gelder, welche sie in Zukunft einzuschicken haben, mit der Aufschrift: an die geistliche Haupt-Casse zu Würzburg einzusenden. Würzburg am 7ten September 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Bedr, Secretär.

Weisung an sämmtliche Beamte in dem Fürstenthum Bamberg.

(Die im Monate May entwichenen Landeskinder betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Bayern ꝛc. ꝛc.

wird den sämmtlichen churfürstl. Amtsstellen andurch aufgetragen, auf die hienach stehenden Deserteurs pflichtmäßige Aufsicht zu pflegen, solche im Betretungsfalle in gefänglichen Verhaft zu nehmen, und an die nächste Garnison zu liefern: dann das Vermögen, wenn ein dergleichen in einem oder dem andern Amtsbezirke vorhanden seyn sollte, mit Arreste zu belegen, und den Betrag in gehorsamste Anzeige zu bringen. Bamberg am 26ten August 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

Stephan Freyherr v. Stengel.

Fleischmann, Secretär.

Digitized by Google

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern im Monate May 1803 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Bambergischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs	wo zu Hause		Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög.	
		Ort	Amt		fl.	kr.
Vacant Würzburg	Gemeiner Franz Stengel	Bamberg		Schuhemach.	—	—
Ysenburg	Gemeiner Lorenz Paſt	Michelau	Burgkundstadt	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Joh. Oeſtereicher	Marktgraiz	detto	Bäcker	—	—
detto	Gemeiner Joh. Haßler	Weipolsdorf	Hallſtadt	Schmied	—	—
detto	Gemeiner Joh. Müller	Dörfles	detto	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Joh. Häfner	Wallſtadt	Lichtenfelß	detto	—	—
detto	Gemeiner Andr. Rehlein	Uetzing	detto	—	—	—
detto	Gemeiner Joh. Horn	Dittersbrun	detto	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Joh. Häfner	Boxdorf	Neunkirchen	detto	—	—
detto	Gefreyter Joh. Rudel	Ludwach	Scheßlitz	detto	—	—
detto	Gemeiner Paner. Wagner	Schetternsdorf	detto	Hirt	—	—
detto	Gemeiner Georg Strez	Buch	Schlüſſelau	detto	—	—
detto	Gemeiner Chriſt. Morasch	Stadtſteinach		Schuhemach.	—	—
detto	Gemeiner Joh. Mell	Röttenbach	Vorchheim	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Joh. Lindner	Aiſch	Bechhofen	detto	—	—

Digitized by Google

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern im Monate Juny 1803 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Würzburgischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs	Wo zu Hause		Stand der Eltern	Vermögen ausgemacht. fl.	Vermögen ausgemacht. kr.
		Ort	Amt			
Vacant Würzburg	Pfeifer Joh. Kaufmann	Ramsthal	Aura Trimberg	Taglöhner	—	—
detto	Tambour Johann Theen	Wangolshausen	Bildhausen	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Georg Schwarz	Schwarzach	Dettelbach	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Joseph Höhn	Oberelsbach	Fladungen	Strümpfstricker	—	—
Chev. leg. Bubenhofen	Gemeiner Joseph Borr	Königshofen im Grabfeld		Bauer	50	—
Vacant Würzburg	Gemeiner Phil. Scholl	Nordheim	Münster Schwarzach	detto	—	—
Chev. leg. Bubenhofen	Gemeiner Franz Brand	Rimpar	Proselsheim	detto	572	—
Vacant Würzburg	Gemeiner Caspar Fröhlich	Volkach		detto	250	—

Würzburgischer Frucht- und Brodpreis

vom 10. Septemb. 1803.

Das Malter Weitzen	10 Gulden	10 Batzen	fränk.	
Das Malter Korn	7 —	3 —		
Das Malter Haber Stadtmaß	— —	— —		
Das Malter Gerste zu 8 Würzburger Metzen	— —	— —		

Die Wage weißes Brod, wohl ausgebacken zu 3 1/2 Pf. 6 Loth,	6 Schill.	2 Pfen.
Das Kümmelbrod	3 —	1 —
Der Laib Brod von reinem Korn, wohl ausgeback. zu 7 Pf. 12 Loth	6 —	3 —
Ein Laiblein schwarzes Brod von reinem Korn, wohl ausgebacken zu 1 Pfund 4 Loth	— 1 —	— —

Verbesserung.

Im 33ten Stück des Regierungsbl. S. 170 Col. 2 Z. 22. ist statt: die letztrevidirte vorhergehende Jahrsrechnung, zu lesen: die der letztrevidirten vorhergehende Jahrsrechnung.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz- bayerischen Fürstenthümer in Franken.

38tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 29. Septemb. 1803.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die Unterstützung für die Waisenkinder der Officiers sowohl, als des Kriegsrathe und dessen untergeordneten Personals betr.)

Maximilian Joseph,

Herzog in Ober- und Niederbayern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf Erztruchseß und Churfürst.

Wir haben Uns rücksichtlich der Unterstützungsbeyträge für die verwaisten Kinder, sowohl der Officiers, die in der Linie gedient haben, als Unsers Kriegsraths, und des ihm untergeordneten Personals einen Entwurf vorlegen lassen, und nach vorgenommener Prüfung folgendes gnädigst beschlossen:

1.

Finden für die verwaisten Kinder zwey Hauptabtheilungen Statt, nämlich von vaterlosen, und gänzlichen Waisen.

Diesem gemäß bestimmen Wir jährlich

a) für die vaterlosen Kinder der Officiers in der Linie, und zwar eines Generalfeldmarschalls 200 fl., eines Generalfeldzeugmeisters, Generallieutenants und Divisionairs 120 fl., eines Generalmajors und Obersten 100 fl., eines Oberstlieutenants 66 fl. 40 kr., eines Majors 50 fl., eines Capitains, Stabsauditors, Ober-Stabsmedicus, und Ober-Stabschirurgus 42 fl., eines Stabscapitains, Regimentsquartiermeisters u. Auditors 40 fl., eines Oberlieutenants, Unterlieutenants und Regimentschirurgus 32 fl., und eines Bataillonschirurgus 16 fl.

b) Für die vaterlosen Kinder des Kriegsraths und des ihm untergeordneten Personals, und zwar der Directoren 100 fl., der Räthe, Oberkriegscommissärs, Hofkriegszahlmeister, Oberauditoren, welche zugleich Justizassessoren waren, nachdem die vorbenannten dieser Classe 25 Jahre gedient haben 100 fl., der Räthe und des übrigen Personals aus vorgehender Classe, wenn sie nicht 25

Digitized by Google

Jahre gedient haben 50 fl., der Kriegs- und Rechnungscommissairs, Secretärs, Oberregistratoren, Kriegscassiere, Expeditoren und Cassacontroleurs 40 fl., der Registratoren, und Militärhauptverwalter in München 40 fl., der Kanzlisten, der auswärtigen Verwalter, Apotheker, Officianten und Actuarien 20 fl., der Rathscassediener und Kanzleybothen 12 fl.

c) Für die gänzlich verwaisten Kinder der Officiers in der Linie, und zwar eines Generalfeldmarschalls, 300 fl., eines Generalfeldzeugmeisters, Generallieutenants und Divisionairs, 180 fl., eines Generalmajors und Obersten 150 fl., eines Oberstlieutenants 100 fl., eines Majors 75 fl., eines Capitains, Stabsauditors, Oberstabsmedicus und Oberstabschirurgus 63 fl., eines Stabscapitains, Regimentsquartiermeisters u. Auditors 60 fl., eines Oberlieutenants, Unterlieutenants und Regimentschirurgus 48 fl., eines Bataillonschirurgus 24 fl.

d) Für die gänzlich verwaisten Kinder des Kriegsraths und des ihm untergeordneten Personals, und zwar der Directoren 150 fl, der Räthe, Oberkriegscommissairs, Hofkriegszahlmeister, Oberauditors, welche Justizassessoren waren, sämmtliche nach vollendeten 25 Dienstjahren, 150 fl., der Räthe und des übrigen Personals aus vorhergehender Classe, welche nicht 25 Jahre gedient haben, 75 fl. der Kriegs- und Rechnungscommissairs, Secretairs, Oberregistrators, Kriegscassiers, Expeditors und Cassecontroleurs 60 fl., der Registrators und Militairhauptverwalter in München 60 fl., der Kanzlisten, der auswärtigen Verwalter, Apotheker, Officianten und Actuarien 30 fl., der Raths- und Cassediener und Kanzleybothen 18 fl.

3.

Ungeheurathete Kinder, deren leiblicher Vater nicht im Staatsdienste stand, sind von obigen Unterstützungsbeyträgen ausgeschlossen; stand aber ihr leiblicher Vater im Civildienste: so folgen sie der im Regulativ vom 14ten Junius dieses Jahrs für dessen Dienstfach bestimmten Civilclasse.

4.

Der allgemeinen Regel nach erstreckt sich der Unterstützungsbeytrag bis zur erhaltenen Versorgung, wenn sie vor dem 21. Jahre eintritt; außerdem hört der Beytrag erst nach vollendetem 20. Lebensjahre auf.

5.

Ausgenommen werden jedoch von dieser Regel die Kinder der drey ersten Classen der Linienofficiers, und der ersten Classe des Kriegsraths-Personals, überhaupt, und ohne weitere Bedingung, ferner der Oberstlieutenants, Majors und der Kriegsräthe, wenn der Vater 25 Jahre gedient hat: diese behalten den Unterstützungsbeytrag bis zu ihrer Versorgung, oder wenn sie keine Versorgung finden, bis zu ihrem Tode.

6.

Physische Gebrechen, welche die Erwerbung des Unterhalts unmöglich machen, die aber gehörig geprüft und legal bezeugt seyn müßen, bewirken gleichfalls eine Ausnahme, und der Unter-

Digitized by Google

stützungsbeytrag wird in solchen Fällen bis nach erfolgter Heilung fortgesetzt, oder, wenn die Gebrechen unheilbar sind, bis zum Tode dergleichen Kinder.

7.

Denjenigen Kindern, welche bey dem Absterben der Eltern noch nicht versorgt, wegen des Eintritts in das 21. Lebensjahr aber von dem Unterstützungsbeytrage ausgeschlossen sind, wird der für ihre Classe bestimmte Beytrag eines vollen Jahrs, jedoch nur ein für allemal als Unterstützung gereicht.

8.

Die hieroben bestimmten Unterstützungsbeyträge wirken auch zurück auf die bereits vorhandenen vaterlosen und gänzlichen Waisen, wenn deren gänzliche Mittellosigkeit hinlänglich erwiesen ist, oder sie sich wegen physischen Gebrechen ihren Unterhalt nicht verdienen können.

9.

Obiges Regulativ nimmt mit dem 1. dieses Monats seinen Anfang.

10.

Zur Unterstützung der Waisenkinder vom Wachtmeister und Feldwebel abwärts ist der Waisenfond bestimmt, und sobald über die Anzahl sämmtlicher wirklich vorhandener Kinder die eingeforderten Verzeichnisse eingelangt sind, werden Wir mit Rücksicht auf diese Anzahl, und die Stärke des Waisenfonds in nähere Uberlegung nehmen, welche Unterstützung auch diesen Waisenkindern bewilligt werden könne.

Unserm fränkischen Divisionscommando wird also diese höchste Bestimmung zur Wissenschaft und Eröffnung an die unterhabenden Regimenter, Bataillons und sonstige Militärbehörden andurch gnädigst unverhalten gelassen. Nymphenburg den 3ten September 1803.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Fr. v. Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.
v. Krauß.

Weisung
an sämmtliche Beamte in dem Fürstenthum Würzburg.

(Die Beyträge zu den Juden-Landschulden, und Auslösung der dießjährigen Leibzollzeichen betr.)

Im Namen Sein. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbayern ꝛc. ꝛc.

Noch zur Zeit, und bis auf weitere allgemeine Verordnung sind von den in dem Territorial-Umfange des Fürstenthums angesessenen Juden nach der bisher bestandenen Art und Weise die Beyträge zur Tilgung der Juden-Landschulden fernerhin zu leisten, auch die dießjährigen noch nicht ausgelösten Leibzollzeichen von denjenigen, welche sie von der vormaligen Hofkamer übernommen haben, auszulösen. Die sämmtlichen churfürstlichen Beamten werden zufolge dieser Entschliesung angewiesen, den Landvorgängern auf ihre deßhalb angebracht werdende besondere Beschwerden gegen die widerstrebenden Juden amtliche Hülfe zu leisten, und diesen,

Digitized by Google

wenn sie sich ferner weigern sollten, dieser Verordnung zu gehorchen, ungeachtet erhaltener Patente so lange allen Handel und Verkehr zu sperren, bis sie Folge geleistet haben werden. Würzburg am 17ten September 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Schäll, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Justizbeamte in dem Fürstenthum Würzburg.

(Die Bestrafung der Fornications- und Schwängerungsfälle betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbayern ꝛc. ꝛc.

wird hiemit verordnet, daß in Fornications- und Schwängerungsfällen künftig keine Kirchenstrafen mehr Platz finden, und zur Kirchenrechnung gezogen werden; daß dahingegen die weltlichen Justizstellen die nach Umständen auf diese Vergehungen festgesetzten Strafen verhängen, mit Nachdruck behaupten und zur Execution bringen sollen; sämmtliche Justizbeamte und churfürstl. Behörden werden demnach zur genauesten Befolgung dieser Verordnung bey ihrer besondern Verantwortlichkeit angewiesen. Würzburg am 17ten September 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Endres, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Justiz- und Polizeybehörden in dem Fürstenthum Bamberg.

(Die Verhüthung der Feuersgefahr durch Lichter betreffend.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbayern ꝛc. ꝛc.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die Landleute des Fürstenthums Bamberg mehrerer erlassener Verordnungen ungeachtet fortfahren, Ställe und Scheunen mit unverwahrten Unschlitt- und Oellichtern, ja sogar mit brennenden Schleißen zu betreten, und bey denselben ihre häusliche Geschäfte vorzunehmen. Augenfällig ist die Gefahr, welche aus diesem Leichtsinne sowohl für das Eigenthum dieser unvorsichtigen, als auch für jenes ihrer Mitnachbarn entspringt, und die churfürstl. Landesdirection würde sich selbst einem gerechten Tadel aussetzen, wenn sie diesem verderblichen Unfuge gelassen zusehen wollte.

Das bestehende Verboth mit brennenden und unverwahrten Unschlitt- und Oellichtern, mit Schleißen- Holz- und Pechfackeln auf Strassen, Gassen und Hofriethen, in der Nähe von Orten, wo Stroh und Heu verwahrt ist, Holzlagen, Ställe und Scheunen zu betreten, wird daher nachdrucksamst wiederholt, und dessen Beobachtung allen Justiz- und Polizeybehörden, Magistraten und Ortsvorstehern bey eigener Vertretung zur besondern Pflicht gemacht.

Uebertreter desselben sollen nach Verhältniß der Schuld mit einer Geldstrafe von 5 bis 30 Reichsthalern, wovon ein

Digitized by Google

Drittheil dem Anzeigenden zufällt, belegt werden, so wie dieselben für alle Folgen, die aus einer dergleichen Vernachläßigung entstehen, noch besonders verantwortlich bleiben; auch ist ein jeder Hausvater hierinfalls für seine Kinder, Dienstbothen und Hausgenossen zu haften verbunden.

Noch wird allen Justiz- und Polizeybehörden, und Ortsvorstehern, desgleichen auch den Seelsorgern aufgegeben, diese Verordnung, so viel möglich, zur Kenntniß der in ihren Wirkungskreisen befindlichen Personen zu bringen, da einer Entschuldigung mit Unwissenheit derselben auf keine Weise Platz gegeben werden kann. Bamberg am 19ten September 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

Weisung
an die sämmtlichen Justiz- und Cameral-Beamten in dem Fürstenthum Würzburg.

(Die Quartal-Berichte über Ein- und Auswanderungen betr.)

Im Namen Sein. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbayern ꝛc. ꝛc.

werden diesämmtlichen Justiz- und Cameral-Beamten in dem Fürstenthum Würzburg hiedurch angewiesen, bey den Berichten, welche in Gemäßheit der höchsten Verordnung vom 26. März l. J. über die Ein- und Auswanderung vierteljährig zu erstatten sind, sich nach dem Kalenderjahre zu richten, daher mit dem 1. künftigen Monats October ein neues Vierteljahr anzufangen, und demnach von drey zu drey Monaten fortzufahren, dergestalt, daß der zu erstattende Bericht jedesmal spätestens 14 Tage nach dem Ablaufe des Quartals bey der churfürstl. Landesdirection übergeben seyn müsse.

Dahingegen sind die bis zum 1. October l. J. noch fehlenden Verzeichniße in einem besondern Berichte binnen 3 Wochen nachzutragen. Uebrigens haben da, wo Justiz von Cameral getrennt ist, die betreffenden Behörden Rücksprache miteinander zu pflegen, und das Verzeichniß unter beyderseitiger Unterschrift einzuschicken, wobey blos der Begleitungsbericht von dem Justizamte ausschließlich unterzeichnet seyn darf. Würzburg am 24ten September 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden, Vice-Präsident.

Schüll, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Vorstellungen mit unbestimmten Bitten an die oberste Justizstelle betr.)

Mehrere Advocaten und Procuratoren erlauben sich vorzüglich bey Fortsetzung der Appellationen, oder gar bey versäumten Fatalien, um Nachsuchung der Restitutionis in integrum ad acta priora zu submittiren, und das petitum dahin zu stellen:

„Ein der Actenlage angemessenes Erkenntniß zu erlassen.“

Nun ist zwar bekanntlich jeder Parthey nicht untersagt, statt des eigentlichen Beschwerden-Libells ad acta priora zu

Digitized by Google

ſubmittiren; allein dergleichen vage, unbeſtimmte petita ſind den Reichsgeſetzen, den gemeinen, und Landrechten durchaus zuwider; überdieß wird den Anwälten hiedurch Gelegenheit gegeben, ohne Acten-Einſicht, und ohne die materialia cauſae zu prüfen, ſo etwas in das Allgemeine hinzuſchreiben. Sämmtlichen Advocaten und Procuratoren wird daher unterſagt, dergleichen Vorſtellungen mit ſothanen unbeſtimmten Bitten einzubringen, ſondern ein ſpecificum, juri et facto conforme petitum zu ſtellen, und zu exhibiren; außerdem ein ſolches exhibitum als libellus ineptus zurückgegeben, der Concipient und Exhibent um 4 Reichsthaler unnachſichtlich beſtraft, den Partheyen für ſolche ordnungswidrige Schriften nichts abgenommen, oder erſetzt werden ſoll. Bamberg am 12ten September 1803.

Churfürſtl. oberſte Juſtizſtelle in Franken.

(Die Auswanderung der Unterthanen aus den fränkiſchen Landen betr.)

Im Namen
Sein. Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbayern ꝛc. ꝛc.

wird hiedurch bekannt gemacht, daß die höchſte Verordnung vom 26. März l. J. die Auswanderung betreffend, ſo viel die Nothwendigkeit der nachzuſuchenden Erlaubniß betrifft, auch von den Perſonen weiblichen Geſchlechts zu verſtehen ſey. Würzburg am 17ten September 1803.

Churfürſtl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Schüll, Secretär.

(Das von Johann Friedrich Krügelſtein zu Ohrdruf in Sachſen verfaßte Noth- und Hülfsbüchlein in der Ruhr betr.)

Im Namen
Sein. Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbayern ꝛc. ꝛc.

Der als Verfaſſer eines Syſtems der Feuer-Polizey bekannte Johann Friedrich Krügelſtein zu Ohrdruf hat neuerlich ein Noth- und Hülfsbüchlein in der Ruhr herausgegeben, worin das Entſtehen, der Fortgang und die Behandlung dieſer beſonders dem Landvolke ſo gefährlichen Krankheit, ſo wie die Vorbeugungs- und Heilungsmittel bey derſelben auf eine belehrende und faßliche Weiſe auseinander geſetzt ſind. Die Gemeinde-Vorſteher, Pfarrer und Schullehrer werden hiedurch auf eine Schrift aufmerkſam gemacht, deren Anſchaffung vorzüglich in ſolchen Orten, die keinen Arzt in der Nähe haben, in vorkommenden Krankheitsfällen von bewährtem Nutzen ſeyn wird. Würzburg am 21ten September 1803.

Churfürſtl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Pfiſter, Secretär.

Digitized by Google

(Die Ueberweisung der vormals rheinpfälzischen extra curtem gelegenen Lehen an die Landesdirection von Bayern.

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbayern ꝛc. ꝛc.

Auf eingegangene Requisition der churfürstl. Landesdirection von Bayern wird nachstehendes von ihr erlassene Publicandum wegen Ueberweisung der vormals rheinpfälzischen extra curtem gelegenen Lehen dahin, zur allgemeinen Kenntniß auch in dem fränk. Regierungsblatte hiedurch bekannt gemacht. Würzburg am 22ten September 1803.

Churfürstl. Landesdirection.
Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Seine Churfürstliche Durchl. haben bey Abtretung der diesseitigen Rheinpfalz nur jene zu dem ehemaligen rheinpfälzischen Lehenhofe gehörige Vasallen ihrer Pflichten entlassen, und an die neuen Regenten, die Chur- und Fürstl. Häuser Baden, Hessendarmstadt, Nassau-Ussingen und Leiningen überwiesen, derer Lehen in den an sie abgetretenen Territorialdistricten als eigentliche Provincial-Lehen (Feuda intra curtem) gelegen sind, die Lehenherrlichkeit aber über die übrigen außer dem Territorio der Rheinpfalz gelegenen Lehen (Feuda extra curtem) keineswegs abgetreten, sondern solche vielmehr in wiederholten ausdrücklichen Erklärungen an die dermaligen Herrn Theilhaber der Rheinpfalz ihrem Churhause vorbehalten, auch darnach sämmtliche Vasallen, welche in diese letzte Categorie gehören, durch Circularien aufgefordert, nichts zuzulassen, oder selbst zu unternehmen, was gegen die ihrem ursprünglichen Lehensherrn schuldige Treue wäre.

Da über den Grundsatz selbst mit den Herrn Theilhabern der Rheinpfalz keine Differenzien, sondern höchstens nur über die Anwendung desselben bey Ausscheidung der einzelnen Lehen entstehen können, und da der Sinn der in die Mannheimer Zeitung vom 14. August Nro 194 eingerückten Erklärung der zum rheinpfälzischen Ausgleichungsgeschäfte von den jetzigen Herrn Besitzern der Rheinpfalz angeordneten Commission sub Dato 3. August laufenden Jahres nicht seyn kann, jenen Grundsatz bezweifeln, und ihre Ansprüche weiter als das Territorium geht, welches den genannten Herren Fürsten abgetreten worden ist, ausdehnen zu wollen (worüber mit dem Churhause Baden auch schon bereits ein vollkommenes Einverständniß besteht) so ist der hiesigen Landesdirection, welche zum Lehenhof der ehemaligen rheinpfälzischen Feudorum extra curtem constituirt worden ist, der höchste Auftrag ertheilt worden, nicht nur sämmtliche Vasallen, welche rheinpfälzische Lehen extra curtem besitzen, hierdurch nachdrücklichst zu warnen, durch die oben angeführte in die Mannheimer Zeitung eingerückte Erklärung sich in der Treue gegen ihren ursprünglichen Lehensherrn nicht wankend machen zu lassen, sondern auch zugleich die churfürstl. Gerechtsame gegen jede nachtheilige Auslegung jener Er-

Digitized by Google

klärung aufs feyerlichste hiemit zu verwahren. München den 5ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

Freyherr v. Weichs.

Eisenrieth, Secretär.

(Die Beförderung des Landcommissairs Diedrich zum Hofgerichtsrathe zu Bamberg betr.)

Se. Churfürstliche Durchlaucht haben vermöge höchsten Rescripts vom 5. dieses Monats den Landcommissär Diedrich zum Hofgerichtsrathe zu Bamberg mit dem statusmäßigen Gehalte gnädigst zu ernennen geruht.

Würzburgischer Frucht- und Brodpreis
vom 24. Septemb. 1803.

Das Malter Weitzen	10	Gulden	10	Batzen	fränk.
Das Malter Korn	7	—	9	—	
Das Malter Haber Stadtmaß	—	—	—	—	
Das Malter Gerste zu 8 Würzburger Metzen	—	—	—	—	

Die Wage weißes Brod, wohl ausgebacken zu 3 1/2 Pf. 6 Loth,	6	Schill.	2	Pfen.	
Das Kümmelbrod	3	—	1	—	
Der Laib Brod von reinem Korn, wohl ausgeback. zu 7 Pf. 12 Loth	6	—	5	—	
Ein Laiblein schwarzes Brod von reinem Korn, wohl ausgebacken zu 1 Pfund 4 Loth	—	—	—	—	

Verbesserung.

Im 37. Stück des Regierungsblatts Seite 219 ist bey der Position: 2 Heurathsbriefe. statt 30 kr. zu lesen 1 fl., und in der Guldenreihe ist statt 1 fl. zu lesen 2 fl.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz- bayerischen Fürstenthümer in Franken.

39tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 6. October 1803.

General Land Commissariats
Rescript
an das bischöfl. Vicariat zu Bamberg.

(Das landesherrliche Patronat-Recht betr.)

Das churfürstl. General Land Commissariat hat zwar keinen Beruf, sich mit dem bischöflichen Vicariate gleichsam in gelehrte Fehden einzulassen, noch weniger mit demselben in Erörterungen über Befugnisse einzugehen, welche Seine Churfürstl. Durchlaucht als Ihre landesherrlichen Gerechtsame erklärt haben; es wird ihm jedoch angenehm seyn, wenn es etwas zur Beruhigung Seiner Fürstlichen Gnaden als Bischofes zu Bamberg beytragen kann, und es geschieht lediglich in dieser Absicht, wenn es die Gründe angiebt, welche Se. Churfürstliche Durchlaucht können bewogen haben, den durch das Regierungsblatt bekannt gemachten Grundsatz in Betreff des landesherrlichen Patronat-Rechtes festzusetzen.

Da alle Gerechtsame der ehemaligen geistlichen Fürsten als solche an Seine Churfürstl. Durchlaucht übergegangen sind; so treten Höchstdieselben

1) nicht nur in die Patronat-Rechte der jetzt erst aufgehobenen Klöster und Stifte, der einzelnen Dignitäten, Obleyen, Oberpfarreyen, u. s. w., sondern auch

2) in jene ein, welche dergleichen in vorigen Zeiten schon erloschenen oder supprimirten Corporationen zugekommen sind, weil auch diese, wie im jetzigen Fall, nicht von dem Bischofe, sondern von dem regierenden Fürsten sind erworben worden; nicht minder

3) in die Patronat-Rechte, welche mit den Dynastien, Herrschaften und Gütern von den ehemaligen geistlichen Fürsten sind erworben worden; und wenn auch

4) bey der Concession eines Feudi novi, oder eines Feudi infeudari soliti das darauf haftende Patronat-Recht davon getrennt worden ist; so konnte dennoch diese Trennung nur von dem Fürsten vorgenommen wer-

Digitized by Google

den, welchem allein in Rückſicht auf die Beſtandtheile des Hochſtiftes oder auf Lehengerechtſame das Prodominium plenum, directum, oder utile zugekommen iſt; gleiche Beſchaffenheit hat es

5) mit Privatfundationen, bey welchen die Stifte auf das ihnen ſonſt nach dem gemeinen Rechte zuſtehende Patronat-Recht Verzicht geleiſtet haben, weil nicht der Biſchof die Fundation durch eine ſolche Bedingung erſchweren, ſondern nur der Landesherr mit Vorbehalt derſelben die Amortization der Fundations-Güter zu einem perpetuirlichen religiöſen Zwecke bewilligen konnte. Ferner gehören

6) dem Landesherrn, nach dem eigenen Angeben des biſchöflichen Vicariates die Patronat-Rechte an allen jenen Pfarreyen und ſonſtigen Beneficien, welche aus den Domainen, nutzbaren Rechten und Gefällen des ehemaligen Hochſtiftes dotirt worden ſind. Endlich iſt

7) das landesherrliche Patronat-Recht an allen jenen Pfarreyen begründet, welche ehedeſſen Filiale der von Zif. 1 — 6 angegebenen Claſſen fürſtlicher Patronat-Pfarreyen geweſen, davon getrennt, und zu Pfarreyen erhoben worden ſind.

Wenn das biſchöfliche Vicariat das Aggregat dieſer beſondern Rechtstitel in Betrachtung zieht; ſo würde es ſchon gegen ſeine beſſere Ueberzeugung ſprechen müſſen, wenn es das landesherrliche Patronat-Recht nicht als allgemeine Regel annehmen wollte, bey welcher Se. Thurfürſtl. Durchlaucht zu beſtehen berechtigt wären, bis genüglich könnte erwieſen werden, daß eine Pfarrey zu keiner der vorher angegebenen Claſſen der Patronat-Pfarreyen gehöre, ſondern ſeit ihrer Entſtehung von dem Biſchofe als ſolchem frey ſey begeben worden, was immer ſehr ſchwer zu erweiſen ſeyn würde; und vielleicht in keinem Falle könnte erwieſen werden.

Wenn dabey ferner in Erwägung gezogen wird, daß das Beſetzungsrecht der Pfarreyen, welches den Fürſtbiſchöfen in Deutſchland zugeſtanden hat, mit dem geographiſchen Umfange ihrer Territorien faſt überall im Verhältniße geſtanden iſt; ſo liegt auch hierin der Grund, daß dieß Recht nicht aus der biſchöflichen Gewalt, welche in der ganzen Diöceß eben dieſelbe iſt, entſprungen, ſondern von den Biſchöfen als Landesherrn erworben worden ſey, und daher deren Nachfolgern im Fürſtenthum zuſtehen müſſe.

Die Verleihung der Pfarreyen in Commendam war nicht nur im Bisthum Bamberg, ſondern auch in den Erz- und Bisthümern Maynz, Würzburg, Speyer, Worms ꝛc — auch ſogar bey anerkamten Patronat-Pfarreyen hergebracht, und beweißt daher um ſo weniger für das freye Collations-Recht, als es die Biſchöfe mit den fürſtl. Gerechtſamen hierin nach Willkühr halten konnten, ſolange ſie die beyden moraliſchen Perſonen in ſich vereingten. Wenn auch der geiſtliche Fürſt als Patron nie ſich ſelbſt als Biſchof ein Subject präſentirt hat, ſondern gradezu zur Collation geſchritten iſt, ſo darf doch die eigentlich fürſtbiſchöfliche Handlung

Digitized by Google

nicht als Ausfluß der bischöflichen Gewalt allein angesehen werden.

Was hiernächst den allgemeinen Rechtstitel belangt, aus welchem Seine Churfürstliche Durchlaucht das Besetzungsrecht der Pfarreyen in Anspruch nehmen können; so will man die im Vortrage des bischöflichen Vicariats berührte Frage: Ob Religionsdiener als Volkslehrer, wie Staatsdiener angesehen werden können? Ob eine Religion, wenn sie als Stütze des Staats betrachtet, und wegen der Verbindung, in welcher sie als Mittel zum Zwecke des Staats steht, aufgenommen wird, blos als eine fremde Anstalt im Staate, oder zugleich als eine Staatsanstalt zu betrachten sey? ganz unerörtert übergehen, gleichwie man auch die §§. 10 und 12 des Vortrags geäußerten Grundsätze: daß das landesherrliche Recht der Oberaufsicht ein negatives Recht sey; daß das Schutzrecht nach allgemeinen Grundsätzen in den Landeshoheitsrechten nicht enthalten sey, auf sich kann beruhen lassen, so lange sie nicht in Anwendung gebracht werden wollen. Das churfürstl. General Land Commissariat glaubt aber noch einen andern allgemeinen Grund für das landesherrliche Patronat-Recht in den veränderten Verhältnissen zu finden, welche als Folgen aus dem Reichsdeputations- und nunmehrigen Reichsschlusse über das Entschädigungsgeschäft hervorgehen; denn

1) besteht kein deutsches Bisthum mehr, als höheres Kirchen-Beneficium betrachtet, weil überhaupt kein Beneficium ohne Fundation existiren kann, und nach dem 34. und 61. §. des erstgedachten Deputations-Schlusses die Fundationen der Bisthümer säcularisirt, und den entschädigten Erbfürsten überwiesen sind, und gleichwie neue Domcapitel errichtet werden sollen, nothwendig auch erst eine neue Schöpfung der Bisthümer vorgehen muß, in welcher Hinsicht schon die bisherigen Bischöfe alle jene Gerechtsame, welche mit ihren Beneficien vorher verbunden waren, künftig noch in Anspruch zu nehmen, nicht berechtiget sind; auch geschieht

2) in dem Reichsdeputations-Schlusse von der Erhaltung der bischöflichen Gewalt in dem ganzen Umfange, wie dieselbe bisher ausgeübt wurde, keine Erwähnung, sondern im 62. §. wird nur verordnet, daß die Erz- und bischöflichen Diöcesen in ihrem bisherigen Zustande verbleiben sollen, bis eine andere Diöcesan-Einrichtung auf eine reichsgesetzliche Art getroffen seyn wird, welches demnach lediglich von der künftigen Anzahl der Diöcesen, und von ihrem geographischen Umfange zu verstehen ist, wie ganz offenbar aus den unmittelbar darauf folgenden Worten erhellet, daß nämlich hievon die Errichtung der künftigen Domcapitel abhangen soll. Obschon also

3) so manche andere bischöfliche Gerechtsame im Westphälischen Frieden Art. V. §. 48, in der jüngsten Wahlcapitulation Art. I. §. 2., und in einer Observanz von mehreren Jahrhunderten gegründet waren; so hat sich doch bey den eingetretenen veränderten Verhältnißen der bischöflichen Gerechtsamen keiner der entschädigten

Digitized by Google

Erbfürsten hindern lassen, dergleichen zur veränderlichen Kirchenpolizey gehörigen Rechte nach Gutbefinden entweder ganz aufzuheben, oder zu beschränken. Dieß scheinen

4) die ehemaligen geistlichen Fürsten selbst vorgesehen zu haben, und sie haben daher durch ihre Particular-Abgeordnete in einem am 27. September 1802 zur Dictatur gebrachten Aufsatze in Beziehung auf die religiösen Verhältniße der zu säculariſirenden geistlichen Staaten darauf antragen lassen:

„daß die Erz- und Bisthümer in dem ganzen Umfange ihrer Diöcesan-Gerechtsame erhalten . . . die geistliche Gerichtsbarkeit nach der bisherigen Uebung denselben auch ferner eingeräumt, dieselben endlich in dem freyen Genuße aller jener Rechte, welche den Bischöfen als solchen, ohne Rücksicht auf ihre landesherrliche Würde zugestanden, insbesondere in dem Genuße des Rechtes, die Pfarreyen, Canonicate, und sonstige Beneficien zu besetzen, nicht gekränket werden."

Obschon aber die außerordentliche Reichsdeputation über verschiedene Puncte des ganzen Antrages bestimmte Beschlüße gefaßt hat; so sind doch die so eben angeführten durch das darüber beobachtete tiefe Stillschweigen von der Hand gewiesen worden. Wird endlich

5) noch erwogen, daß den entschädigten Erbfürsten das Benennungsrecht ihrer Landesbischöfe zusteht, welche sie gegenwärtig durch Pensionen, und künftig durch die Dotation neuer Bisthümer besolden müssen, und daß Pfarrer nur Gehülfen der Bischöfe im Lehramte, und in priesterlichen Functionen sind; so läßt sich auch aus diesem Gesichtspuncte eine Veränderung in den bisherigen Gerechtsamen der Bischöfe nicht verkennen.

Dieß sind die Ansichten, welche das churfürstliche General Land Commissariat von dem von Sein. Churfürstl. Durchlaucht festgesetzten, und durch das Regierungsblatt bekannt gemachten Grundsatze in Betreff der landesherrlichen Patronat-Rechte hat; und da es die vom bischöflichen Vicariate vorgebrachten rechtlichen und politischen Gründe nicht von der Beschaffenheit findet, daß sie eine andere Ueberzeugung zu bewirken vermögen; so ist es außer Stand gesetzt, dem auf eine Modification jenes Grundsatzes gehenden Antrag durch Verwendung bey Sein. Churfürstl. Durchlaucht zu entsprechen.

Dahingegen wird das bischöfl. Vicariat durch die Entwicklung der in gegenwärtiger Entschließung kurz zusammengefaßten Gründe nicht wenig zur Beruhigung Seiner Fürstl. Gnaden beytragen können, welche deßwegen in Rücksicht ihrer Amtsführung besorgt zu seyn, um so weniger Ursache haben werden, als man den bischöflichen Anordnungen und Erkenntnissen in allen zur geistlichen Gewalt geeigneten Gegenständen erforderlichen Falls durch den Beystand der landesherrlichen Behörden die schuldige Nachachtung zu ver-

Digitized by Google

schaffen, nicht verfehlen wird. Bamberg am 22ten September 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Das Sollicitiren in Partheysachen bey den Collegial-Vorständen und Referenten betr.)

In den hiesigen Provinzen besteht der sehr bedenkliche Mißbrauch, daß die Partheyen ihre bey den verschiedenen Landesstellen hängig gewordenen Angelegenheiten und Gesuche durch persönliche Aufwartungen und Sollicitationen bey den treffenden Collegial-Vorständen und Referenten unterstützen zu müßen vermeinen, wodurch letzteren bey ihren offenkündig überhäuften Geschäften die zu deren Vornahme gewidmete Zeit auf eine dem Dienste nachtheilige Weise geschmälert wird.

Das General Land Commissariat hält es für besondere Pflicht, diesem Uebelstande nachdrücklich zu begegnen, da, wenn eine Sache gerecht und ausführbar ist, solche bey der bekannten Besetzung und Geschäftsbehandlung der churfürstlichen Landesstellen ohnehin ihren gewiesenen Weg geht, und im umgekehrten Fall alle mündliche nicht actenmäßige Erläuterungen, oder Dankbarkeitsversicherungen, die nebstdem demjenigen, an welchen sie gebracht werden, zur Beleidigung gereichen, die erfolgende Resolution weder zu modificiren noch abzuändern vermögen.

Sämmtliche Collegial-Vorstände und Räthe werden daher aufgefordert, dergleichen Privatsollicitationen ernstlich abzuweisen, und bey wiederholten Versuchen die dagegen Handelnden nahmhaft zu machen, damit dieselben als freventliche Uebertreter der deßhalb bereits bestehenden gesetzlichen Anordnungen im gerichtlichen Wege verfolgt werden können. Bamberg am 21ten September 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

(Die in Berichten und Ausfertigungen vorkommenden Titulaturen, dann den Vorsitz bey vermischten Commissionen betr.)

Aus den eingehenden Berichten der Unterbehörden ist bisher mehrfältig zu entnehmen gewesen, daß dieselben den darin berührten insassischen Gutsbesitzern, auch geistlichen Personen, die Benennung von gnädigen Herrschaften und Herrn beylegen, und daß bey vermischten Commissionen, Dechante, Pfarrer und selbst Cooperatoren den Vorsitz vor den landesherrlichen Amtsstellen behaupten.

Wie auch dieß unter der abgetretenen Regierung Statt gefunden haben mag, so ist doch dermal unzuläßig, daß in Berichten an Seine Churfürstliche Durchlaucht, und den ange-

Digitized by Google

ordneten repräsentirenden Collegien, Landesunterthanen mit solchen Qualificationen bezeichnet werden, und Geistliche vor den weltlichen eigentlichen Regierungsbehörden den Vorrang ansprechen.

Letztere werden daher auch hiermit angewiesen, denselben bey allen Vorkommenheiten zu behaupten, und in ihren Official-Anzeigen und Ausfertigungen, Correspondenz-Fälle allein ausgenommen, keinen andern als blos fürstlichen Personen die Titulaturen: Herrn oder Herrschaften, beyzulegen. Bamberg am 21ten September 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

(Das erneuerte Verbot aller Lotterien in den fränk. Fürstenthümern betr.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht sind durch die Höchstdenselben gegen die Wiedereinführung des Lotto-Spiels in den fränkischen Fürstenthümern vorgetragenen Gründe bewogen worden, der General Lotto Administration zu München aufzugeben, die ertheilten Concessionen zu Errichtung mehrerer Haupt- und Neben-Collecturen für das Bayerische Lotto ohne Verzug zurückzunehmen, und ihre abgeordnete Commissarien abzurufen.

Dagegen sind die nach dem fränkischen Kreisschluß vom 18ten December 1787 gegen das Lotto-Spiel ergangenen Verordnungen nicht nur erneuert sondern sollen auch gegen Einführung jeder Art von Lotterien nachdrücklichst gehandhabt werden.

Allen Behörden der Fürstenthümer Würzburg und Bamberg und der dazu geschlagenen Gebietstheile wird hiedurch auferlegt, genau darüber zu wachen, daß a dato publicationis gegenwärtiger Verfügung, alles weitere Collectiren bey schwerer Ahndung unterbleibe, und die so häufig zum Vorschein gekommene Lotterie-Aushängschilder unverzüglich eingezogen werden.

Damit jedoch die hierunter bezielte landesväterliche Absicht nicht vereitelt werde, sollen fremde benachbarte Lotterien in Absicht auf ihre Verbreitung in hiesigen Landen genau beobachtet, und die betroffen werdenden Winkel-Collecteurs und Spieler nach Strenge der bestehenden Gesetze unnachsichtlich behandelt werden. Bamberg am 27ten September 1803.

Churfürstl. fränkisches General LandCommissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Beamte in dem Fürstenthum Würzburg.

(Zumuthungen der Huth und Nachtwache, die den Schullehrern gemacht werden wollen, betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbayern ꝛc. ꝛc.

Bereits in der am 5. Jan. 1775 bekannt gemachten allgemeinen Schulordnung

wurden die Schullehrer von Botheng-ängen, Frohndienſten, und dergleichen, überhaupt von allen den Perſonal-Gemeindelaſten, die ſich zu dem Amte eines Jugendlehrers nicht ſchicken, freygeſprochen.

Demungeachtet will man denſelben an einem und andern Orte noch die Huth, Nachtwache und andere gemeine Perſonal-Dienſte aufbürden.

Die churfürſtlichen Beamten werden demnach angewieſen, dergleichen Mißbräuche, wo ſie noch beſtehen, ohne Weiteres abzuſchaffen, und den Schullehrerſtand bey der ihm zukommenden Perſonal-Befreyung, die ihm zur Behauptung ſeines Anſehens ſowohl, als auch zu beſſerer Führung ſeines wichtigen Amtes verliehen worden iſt, beſtens zu ſchützen. Würzburg am 28ten September 1803.

Churfürſtl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Pfiſter, Secretär.

Weiſung
an die betreffenden Stellen in dem Fürſtenthum Bamberg.

(Die in Berichten oben anzubemerkende Nummer betreffend.)

Im Namen
Sein. Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbayern ꝛc. ꝛc.

wird ſämmtlichen churfürſtlichen Stellen in hieſiger Stadt ſowohl als auch den Beamten auf dem Lande hiemit zur Vorſchrift gemacht, daß ſich dieſelben in ihren an churfürſtl. Landesdirection zu erſtattenden Berichten auf denjenigen Numerum beziehen — reſpective denſelben oben anſetzen, welcher in den an ſie erlaſſenen Befehlen ſich befinden wird.

Dieſe Vorſchrift erſtreckt ſich auch auf diejenigen Advocaten, denen die Entſchließungen der churfürſtlichen Landesdirection entweder ex officio oder in der Sache ihrer Partheyen zugehen, und auf welche ſie in Fall kommen, ihre weiteren Erklärungen an churfürſtliche Landesdirection abzugeben. Im Nichtbefolgungsfall werden die Berichte oder Eingaben unerledigt zurückgeſchickt. Bamberg am 28ten Septemb. 1803.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Friedmann, Präſidialſecretär.

Bekanntmachungen.

(Die Reſſort-Verhältniſſe und den Geſchäftsgang bey den fränkiſchen Landes-Juſtizſtellen betr.)

Das churfürſtlich fränkiſche General Land Commiſſariat behielt ſich in dem Ausſchreiben vom 9. d. M. vor, die Inſtructionen der Landes-Collegien, und die damit verbundenen geſetzlichen Beſtimmungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. In Gemäßheit dieſes Vorbehalts und der im Mittel liegenden höchſten Beſchlüſſe Sein. Churfürſtlichen Durchlaucht vom 23. April d. J. macht daſſelbe vorerſt die auf die neu errichteten Juſtizſtellen ſich be-

Digitized by Google

ziehenden gesetzlichen Bestimmungen bekannt. Diese gesetzlichen Bestimmungen sind entweder allgemeine, für alle Justizstellen geltende Vorschriften, oder dieselben betreffen nur einzelne Justizstellen.

I. Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sind folgende:

1.

Vom 14. May d. J. an giebt es für diejenigen, welche keinen befreyten Gerichtsstand haben, nur drey Gerichts-Instanzen, nämlich die unteren Gerichtsbehörden, die Hofgerichte, die oberste Justizstelle.

2.

Jene, welche sich eines befreyten Gerichtsstandes zu erfreuen haben, werden in erster Instanz bey den Hofgerichten belangt. Von den Erkenntnissen der Hofgerichte geht der Berufungszug an die oberste Justizstelle. Da aber Kraft des Ausschreibens vom 9. d. M. von den Erkenntnissen der obersten Justizstelle weder eine weitere Berufung, weder ein anderes ordentliches Rechtsmittel mehr Platz haben soll; so folgt von selbst, daß die zur obengedachten Categorie gehörigen Personen nur zwey Gerichts-Instanzen haben.

3.

Welche Personen in die Categorie der Befreyten gehören, soll demnächst gesetzlich bestimmt werden. Vor der Hand sind hieher alle Personen zu rechnen, welche unter der vorigen Regierung einen befreyten Gerichtsstand hatten, und durch das Ausschreiben vom 18. May nicht an die untern Gerichtsbehörden verwiesen worden sind. In Hinsicht der zu den Universitäten gehörigen und der Militair-Personen bis zum Obersten ausschließend, hat es jedoch bey den nach den churfürstlichen Verordnungen bestehenden besondern Gerichtsständen sein Verbleiben.

4.

Der Unterschied zwischen Revision und Berufung ist vom 14. May d. J. an aufgehoben. Die vor diesem Tage erkannten Revisionen sind daher wegen des im Mittel liegenden erworbenen Rechts der Partheyen nach dem bisherigen Gerichtsbrauche, und den bestehenden Verordnungen noch zu erledigen. Von diesem Tage an sind aber keine Revisionen mehr zu erkennen, und außer den Berufungen an die Hofgerichte, und die oberste Justizstelle, weitere Berufungen, oder andere ordentliche Rechtsmittel nicht ferner zu gestatten.

5.

Die Berufungssumme soll von einer Unterbehörde zu den Hofgerichten 50 fl. rhn., von den Hofgerichten als erster Instanz zur obersten Justizstelle 100 fl. rhn. seyn.

6.

Wenn aber die Hofgerichte als Berufungsstellen in zweyter Instanz erkennen, und die Erkenntniße der Unterrichter bestätigen, so soll außer einer Summe von 300 fl. rhn. eine weitere Berufung an die oberste Justizstelle nicht Statt finden. Sind aber die erst- und zweytrichterlichen Erkenntniße verschieden, so bleibt es bey der zu 100 fl. rhn. bestimmten Berufungssumme.

7.

Diese Sume hat nicht auf den Hauptgegenstand des Rechtsstreites, sondern auf die Beschwerde Bezug, welche dem

Digitized by Google

Appellanten aus der erst- oder zweytrichterlichen Erkenntniß zuging. Sie ist daher nicht die Summe des Rechtsstreites (Summa litis) sondern die Summe der Beschwerde (Summa gravaminis).

8.

Die in §§. 5, 6 und 7 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen sind jedoch nur provisorisch. Seine Churfürstl. Durchlaucht behalten sich demnach eine weitere Anordnung bevor, sobald die erforderlichen statistischen Resultate über den Werth des Geldes, und den Wohlstand der Staatsbürger Höchstdenselben vorgelegt seyn werden.

9.

Von dem 15. Junius d. J. an hört der Unterschied zwischen dem Fatale der Interposition und Introduction der Berufung an die unmittelbar höhere Gerichtsstelle auf. Nicht minder werden alle andere in den fränkischen Provinzen Sein. Churfürstl. Durchlaucht bisher gesetzlich verordnet — oder in Uebung gewesenen Berufungs-Fatalien von demselben Tage an aufgehoben.

10.

Dagegen wird im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht verordnet, daß

a) die Berufungsschrift gegen einen Endbescheid binnen 60, gegen einen Beybescheid binnen 30 Tagen von dem Tage der Publication, oder der erhaltenen Wissenschaft desselben angerechnet, bey der nächst höhern Gerichtsbehörde unter der Strafe der Desertion eingereicht werden solle.

b) Dieses Fatale lauft mit Ausschluß des Tages der Verkündung oder Bekanntwerdung des Bescheids dergestalt fort, daß die Berufungsschrift noch den letzten Tag bis gegen Abend, oder wenn derselbe ein Kirchenfeyertag seyn sollte, den darauf folgenden Werktag übergeben werden darf. Die mittleren Feyertage werden aber in das Fatale miteingerechnet.

c) Der Tag der Verkündung oder Bekanntwerdung des Bescheids soll in dem Gravatoriallibell, oder der Berufungsschrift bey Strafe der Desertion angeführt werden, damit die Berufung auf den Fall, daß das Fatale verstrichen seyn sollte, auch ohne Berichtsabforderung verworfen werden könne.

d) Bey dem Fatale soll nicht so viel auf die Imploration der Partheyen, als vor Amts Obacht getragen werden.

e) Die oberste Justizstelle und die Hofgerichte sind nicht berechtigt, das Fatale zu verlängern. Ist aber dasselbe ohne Verschulden des Appellanten verstrichen, so bleibt es dem rechtlichen Ermessen derselben überlassen, nach Vernehmung des Gegentheils, oder auch brevi manu aus zureichenden Gründen die Restitution in den vorigen Stand zu verfügen.

Digitized by Google

f) Bey einem bloſen Inhäſiv-Beſcheide läuft das Fatale nicht von dem letzten, ſondern von dem erſten Beſcheide an.

11.

Mit Ausnahme der geſetzlichen Beſtimmungen über die Berufungsſumme und die Berufungs-Fatalien hat es bis zu dem 1. Jänner 1804 in Hinſicht der außerordentlichen Rechtsmittel z. B. der Reſtitution und der Nichtigkeitsklage, nicht minder in Hinſicht des Proceß-Ganges auf den Hofgerichten bey den bisher in den fränkiſchen Staaten Sein. Churfürſtl. Durchlaucht beſtandenen Gerichtsordnungen und Gebräuchen, bey der oberſten Juſtiz-Stelle aber bey dem gemeinen Rechte ſein Verbleiben.

12.

Von dem 1. Jänner 1804 an aber hat die Bayeriſche Gerichtsordnung allgemein verbindliche Kraft. Von dieſem Zeitpuncte an wird demnach der gemeine Proceß nicht nur allein für aufgehoben, ſondern auch alle übrige in den fränkiſchen Provinzen bisher beſtandenen auf die Inſtruction des Proceſſes Bezug habenden Verordnungen werden für ungültig, und vollkommen abrogirt erklärt.

13.

Sämmtliche Gerichtsbehörden ſollen in ihren Entſcheidungen die bisher in den fränkiſchen Provinzen beſtandenen Geſetze, und rechtsgültigen Gewohnheiten noch ferner, und bis auf anderweite höchſte Anordnung Sein. Churfürſtlichen Durchlaucht zu Grunde legen.

Die oberſte Juſtiz-Stelle ſowohl, als die beyden Hofgerichte werden aber zugleich im Namen Sein. Churfürſtl. Durchlaucht aufgefordert, das Bayeriſche bürgerliche Geſetzbuch mit den in den fränkiſchen Provinzen geltenden Geſetzen zu vergleichen, und über die Frage: ob die Einführung des erſteren in Rückſicht der Verſchiedenheit der Landrechte in den fränkiſchen Staaten nicht zu vielen Beſchwerden unterworfen ſeyn dürfte? Gutachten zu erſtatten.

14.

Die oberſte Juſtiz-Stelle endlich, ſo wie die beyden Hofgerichte werden über den Punct der Collegial-Ordnung, und der innern Collegial-Polizey an die churfürſtl. Hofrathsordnung vom Jahre 1779, in ſofern dieſelbe durch das Special-Ausſchreiben an die neu errichteten Collegien, beſonders in Hinſicht der Directoren, nicht geändert worden iſt, angewieſen, bis Seine Churfürſtliche Durchlaucht für ihre geſammte Erbſtaaten eine andere ihrem Endzwecke entſprechendere Collegialinſtruction ertheilen werden.

II. Die beſonderen geſetzlichen Beſtimmungen beziehen ſich

A. auf die oberſte Juſtiz-Stelle.

Digitized by Google

15.

Die oberste Justiz-Stelle bearbeitet die Berufungen nach dem gemeinen Rechte bis zum 1. Jänner 1804. Von diesem Zeitpuncte an ist dieselbe zu Folge der Anordnungen der Bayerischen Gerichtsordnung eine bloße Revisions-Stelle, die ohne Gestattung eines weiteren Schriftenwechsels auf die bloße eingeleitete Berufungsschrift die Avocatorien erkennt, oder abschlägt, und den in erster oder zweyter Instanz bereits instruirten Proceß einer nochmaligen Revision unterwirft.

16.

Von dem besagten Zeitpuncte an sollen die Geschäfte bey der obersten Justiz-Stelle auf folgende Weise geführt werden.

Es sollen nämlich

a) der Secretär den Sitzungen nicht beywohnen,

b) das Präsenz- und Sitzungs-Protocoll wird von dem Präsidenten selbst geführt,

c) das Sitzungs-Protocoll bildet sich aus den Aufsätzen, welche von den Proponenten selbst bearbeitet, und wörtlich in das Protocoll übertragen werden,

d) das am Ende der Sitzung abzulesende, und von dem Präsidenten zu unterzeichnende Protocoll wird sodann dem Secretär eingehändigt, welcher die gefaßten Beschlüsse a tergo des letzten Acten-Stückes schreibt, dieselben zur Legalisirung des wörtlichen Protocollen-Auszuges unterzeichnet, und von dem Präsidenten ebenfalls unterschreiben läßt.

e) Mit diesen Signaten gehen die Acten an die nächst untergeordnete Behörde zurück, welche sodann erst die Ausschreibung und Eröffnung der Revision-Erkenntniße an die Partheyen, oder an die Unterbehörden in der Form rechtlicher Erkenntniße besorgt.

B. In Ansehung der beyden Hofgerichte zu Würzburg und zu Bamberg wird verfügt:

17.

Jeder Rath soll die Aufsätze der unter seinem Vortrage gefällten Schlüße selbst verfassen, über endliche Erkenntniße den Vortrag jederzeit schriftlich ablegen, und denselben zu den Acten als einen ergänzenden Theil registriren lassen.

18.

Wegen des kaiserlichen Landgerichts Herzogthums Franken wird demnächst umständliche Resolution erfolgen. Da, wo inzwischen dasselbe als Provincial-Justiz-Stelle in blos provinziellen Pupilar- und vormundschaftlichen Ange-

Digitized by Google

legenheiten erschien, soll solches den churfürstlichen Hofgerichten dergestalt einverleibt seyn, daß

a) alle Rechtsstreite, welche vordem in zweyter Instanz an das kaiserliche Landgericht, und von da an das Hofgericht gediehen sind, nunmehr von der ersten Instanz unmittelbar an das Hofgericht gehen. Alle bey dem kaiserlichen Landgerichte in zweyter Instanz anhängig gewesenen Rechtsstreite werden daher von dem Hofgerichte übernommen, und erledigt.

b) Die Rechtsstreite, welche vormals in erster Instanz bey dem kaiserlichen Landgerichte angebracht werden konnten, und wirklich angebracht worden sind, müssen in Zukunft von den Unterbehörden erledigt, und die wirklich anhänglgen, so wie sie liegen, an die competenten Unterbehörden zur rechtlichen Entscheidung verwiesen werden.

c) Die unmittelbare Fürsorge für die Pupillen, Minderjährige, Wahnsinnige, Abwesende wird in Zukunft den competenten Gerichtsstellen in der Stadt sowohl, als auf dem Lande übertragen. Nur über privilegirte Personen liegt die unmittelbare Fürsorge dem churfürstlichen Hofgerichte ob.

d) Das churfürstliche Hofgericht hat jedoch die oberste Aufsicht über die Art und Weise, wie in dem Fürstenthum für das Wohl der Pupillen und anderer solcher Personen, die einer gesetzlichen Fürsorge bedürfen, gesorget werde. Dasselbe soll demnach bis auf nähere Untersuchung der Sache, und anderweite höchste Anordnung jene Verträge, welche ausschließend zur Bestätigung des kaiserlichen Landgerichts gehörten, zu bestätigen noch ferner ausschließend befugt seyn. Was jedoch die Volljährigkeits-Ertheilung betrifft, gehört dieselbe zur unmittelbaren Berichtserstattung an Seine Churfürstl. Durchlaucht.

19.

Die Vorstellungen, welche in den §. 18 angeführten, oder hierunter zu subsumirenden Fällen von den Partheyen oder ihren Anwälten eingereicht werden wollen, sollen nicht mehr an das kaiserliche Landgericht, sondern an das churfürstliche Hofgericht gestellt werden. Bamberg am 26ten September 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

(Die Hauptniederlage des Stempel-Papiers in Bamberg betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbayern ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit des höchsten Rescripts Sein. Churfürstl. Durchlaucht vom 2. September in dem churfürstl. fränk. Regierungsblatte Nro. 37 wird zu Jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht, daß täglich von Morgens 9 bis 12 Uhr, und von Nachmittags 3 bis 6 Uhr, die Sonn- und Feyertage jedoch ausgenommen, alle Sorten von verordneten Stempel-Papieren in der Präsidial-Kanzley churfürstlicher Landesdirection dahier gegen die stipulirte 3 p. Cent Rabatt zu haben sind, und daß auch die dem churfürstlichen Stempel unterliegenden Karten und Kalender daselbst gestempelt werden. Bamberg am 28ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Friedmann, Präsidialsecretär.

(Die Aufhebung der Getreid-Sperre im Würzburgischen betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbayern ꝛc. ꝛc.

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht, Höchstwelche auch ohne Rücksicht auf die Ergiebigkeit der dießjährigen Erndte, die Freyheit des Getreidhandels als die sicherste Maßregel, natürliche Preise zum wechselseitigen Vortheile der Producenten und Consumenten zu erhalten, ansehen, — alle und jede in Ihren fränkischen Provinzen noch bestehen mögende Beschränkungen des Getreidhandels gänzlich aufzuheben, gnädigst bewogen worden; als wird solches zu Jedermanns Nachachtung andurch bekannt gemacht; wobey es sich inzwischen von selbst versteht, daß, wo irgend ein Territorial-Nachbar mit Sperranlagen gegen die churfürstlichen Lande vorangehen sollte, demselben von der betreffenden Behörde auf gleiche Weise vorläufig begegnet, und der Bericht sogleich anher erstattet werden soll, um alsbald die nöthigen Einleitungen treffen zu können. Würzburg am 1ten October 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Schüll, Secretär.

(Die Errichtung einer Medicinal-Section bey der churfürstlichen Landesdirection zu Würzburg, und die hiezu ernannten Medicinal-Räthe betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbayern ꝛc. ꝛc.

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben vermöge gnädigster Entschließung

vom 12. September dieſes Jahrs für Höchſtdero Fürſtenthum Würzburg eigene Medicinal-Räthe anzuſtellen geruht, welche eine in die hieſige Landesdirection eingereihte Medicinal-Section bilden, und unter dem Vorſitze des dirigirenden Raths ſich verſammeln ſollen, um nach der nähern Beſtimmung der General Landes Direction vom Jahre 1799 theils in Gegenſtänden der mediciniſchen Polizey als unmittelbare Gehülfen zu Ueberlegungen beygezogen zu werden, theils aber in reinärztlichen Gegenſtänden bey ihren geſönderten Sitzungen diejenigen Verfügungen in Antrag zu bringen, zu welchen ſie ſich durch die Pflicht für die Erhaltung der Geſundheit, und die Entfernung alles Geſundheitſchädlichen Sorge zu tragen, veranlaßt finden.

Zu Räthen dieſer Section der Medicinal-Polizey ſind neben dem Director Marcus, welchem in ſeiner Eigenſchaft als Director des Medicinal-Weſens in beyden churfürſtl. fränkiſchen Fürſtenthümern während ſeiner Anweſenheit die Direction gebührt, gnädigſt ernannt:

1) Der vormalige fürſtl. Würzburgiſche geheime Rath von Siebold, der in der Abweſenheit des Directors Marcus die Direction zu führen hat;
2) der Profeſſor und erſte Arzt des Juliusſpitals, Dr. Thomann;
3) der Profeſſor der Chemie Pickel;
4) der Profeſſor der Entbindungskunſt, Dr. Elias von Siebold, und
5) der Profeſſor der Thierarzneykunde, Ryß, welcher den Sitzungen, jedoch nur in den Fällen, welche ſein ſpecielles Fach betreffen, beyzuwohnen hat.

Zur Beſoldung für jeden der Medicinalräthe ſind jährlich zwey hundert Gulden rhn. gnädigſt beſtimmt.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben hiebey weiter verordnet, daß, ſo oft dieſe Medicinal-Räthe abgeſöndert zuſammen treten, dieſen Verſammlungen neben dem Medicinal-Rathe allzeit ein Rath aus der ſtaatsrechtlichen Deputation zur Einhaltung des Formellen in dem Geſchäftsgange beywohnen ſoll. Würzburg am 4ten October 1803.

Churfürſtl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Sartorius, Secretär.

(Die Beförderung des Heinrich Rückert zum Advocaten bey ſämmtlichen Juſtiz- und Land:ſtellen der fränk. Fürſtenthümer betr.)

Der vormalige freyherrl. von Truchſeßiſche Patrimonial-Beamte Heinrich Rückert, dermal zu Schweinfurt, iſt ſeiner bewährten Rechtskenntniße wegen durch höchſtunmittelbare churfürſtliche Entſchließung vom 19. d. M. zum Advocaten bey ſämmtlichen Juſtiz- und Landesſtellen der fränkiſchen Fürſtenthümer ernannt worden. Bamberg am 30ten September 1803.

Digitized by Google

(Die künftigen Verhältnisse der Universität zu Würzburg betr.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben die angelegene Sorge, welche Höchstdieselben seit Ihrem Regierungsantritt deme Flor der Wissenschaften, und der Bildung der Jugend überhaupt gewidmet haben, von dem Augenblicke der Civil-Besitznahme an, auch auf die Ihnen zugefallenen fränkischen Fürstenthümer übertragen.

Der nächste und wichtigste Gegenstand der landesväterlichen Aufmerksamkeit mußte in dieser Hinsicht die Universität zu Würzburg seyn.

Durch das ruhmvolle Bestreben der vorigen Hochstifts-Regenten hat zwar diese hohe Schule schon bisher eine ausgezeichnete Stelle unter den katholischen Universitäten in Deutschland eingenommen; es war aber vermuthlich eine Folge von eigenen Verhältnißen, und von gebiethenden besondern Umständen, daß dieser Ruhm ausschließend durch die juridische und medicinische Facultät behauptet werden mußte. Se. Churfürstl. Durchlaucht haben durch alle Ihre bisherigen Regierungs-Handlungen bewiesen, daß Sie nur der Wahrheit huldigen, und ganz allein durch die Annäherung an diese einzige Quelle alles Guten das Wohl Ihrer Unterthanen dauerhaft zu gründen glauben.

Indem also bey näherer Prüfung des Zustandes der Julius-Universität zu Würzburg die vorgefundenen nützlichen und zweckmäßigen Anordnungen nach ihrem Werthe erkannt werden, mußte doch zugleich die dringende Nothwendigkeit auffallen, verschiedene unverantwortliche Lücken auszufüllen, und überhaupt einer jeden Wissenschaft bis auf den Punct zu folgen, auf welchen sie in unsern Tagen fortgeschritten ist. Die Menge von Geschäften aller Art, welche in den Entschädigungslanden zu behandeln waren, und insbesondere der große Vorrath von Materialien, welcher in Beziehung auf die Universität bearbeitet werden mußte, haben die frühere Erscheinung derjenigen höchsten Verordnung unmöglich gemacht, durch welche die künftige organische Einrichtung der Julius-Maximilians-Universität bestimmt werden sollte.

Damit indessen die Studierenden wegen der durch diesen Umstand verspäteten Erscheinung der Lections-Catalogen noch in der gehörigen Zeit erfahren, was sie von den künftigen academischen Anstalten in Würzburg zu erwarten haben, wird vorläufig im Allgemeinen bekannt gemacht: daß

1) alle Fächer und Zweige der Wissenschaften, theils durch die bereits angestellten, würdigen und auch in der litterarischen Welt schon bekannten academischen Lehrer vorgetragen, theils von eigens hiezu vocirten Gelehrten gelesen werden sollen.

Unter den Letztern hat Professor Schelling den an ihn ergangenen Ruf bereits angenommen, und wird also im nächsten Semester als öffentlicher ordentlicher Lehrer der Philosophie in Würzburg auftreten. Der Name dieses großen Lehrers darf wohl nur genennt werden, um die thätigen Wünsche der Regierung für den Flor der Wissenschaften zu bezeichnen, und ihre reine Absichten zu verbürgen.

Digitized by Google

Von den übrigen Gelehrten, an welche Vocationen ergingen, sind bis jetzt noch keine entscheidende Aeußerungen eingekommen; sie sollen aber, sobald sie erscheinen, in diesem Blatte öffentlich bekannt gemacht werden.

2) Da Sr. Churfürstl. Durchlaucht durch den Deputations-Abschied sehr viele protestantische Unterthanen zugetheilt worden sind, nebst dem auch die Universität zu Würzburg für auswärtige Studierende mehrere unverkennbare locale Vortheile vereinigt; so haben Höchstdieselben vorläufig beschlossen, daß eine eigene protestantisch-theologische Facultät errichtet werden soll. Einem der bekanntesten und achtungswürdigsten Theologen in Deutschland ist bereits der Antrag gemacht worden, die erste Lehrstelle bey dieser neu zu errichtenden protestantischen Facultät zu übernehmen.

3) Die Hülfsmittel, welche die Arzney-Wissenschaft der Großmuth der vorigen Fürstbischöfe verdankt, gehören anerkannt, in ihrem Umfange sowohl, als in ihrer Vollkommenheit, unter die vorzüglichsten, welche irgend eine hohe Schule von Deutschland aufweisen kann. Inzwischen sind doch im großen Julius-Hospital schon wirklich einige Verbesserungen theils ausgeführt, theils vorgeschlagen worden, welche auf die clinischen und anatomischen Vorlesungen einen wesentlich wichtigen Einfluß haben werden.

Nebstdem haben Seine Churfürstl. Durchlaucht eines von den säcularisirten Klöstern in der Stadt Würzburg zur Errichtung einer Entbindungsanstalt bestimmt, von welcher sich durch die thätige Mitwirkung des Lehrers der Geburtshülfe, des Professors Elias von Siebold, in jeder Rücksicht etwas vollkommen nützliches erwarten läßt.

4) Die Vorlesungen in allen Fächern werden in der ersten Hälfte des Novembers ihren Anfang nehmen, und die Lections-Catalogen sollen, sobald es immer möglich ist, im Drucke erscheinen.

Bamberg am 5ten October 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz- bayerischen Fürstenthümer in Franken.

40tes Stück. Würzburg, Dinstag den 11. October 1803.

Bekanntmachung.

(Die Aufhebung der Getreid-Sperre im Bambergischen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbayern ꝛc. ꝛc.

Sein. Churfürstl. Durchlaucht, Höchstwelche die Freyheit des Getreidhandels als die sicherste Maßregel ansehen, natürliche Preise zum wechselseitigen Vortheile der Producenten und Consumenten zu erhalten, sind sowohl dadurch, als das nachbarliche Beyspiel der königl. Preußischen Behörden, welche nunmehr alle bisherigen Beschränkungen des Getreidhandels aufgehoben haben, bewogen worden, auch in Höchstihren fränkischen Provinzen alle und jede bestehende Beschränkung des Getreidhandels gänzlich aufzuheben.

Dieß wird sämmtlichen churfürstlichen Aemtern, den Magistraten der Städte, den Mediat-Gerichten und Verwaltungen hiemit bekannt gemacht, und die Weisung beygefügt, daß dem Handel mit Getreide nicht die geringste Einschränkung zugefügt, oder ein Hinderniß in Weg gelegt werde.

Sollte aber ein benachbartes Territorium mit Getreid-Sperre-Anstalten vorangehen, so ist demselben auf der Stelle mit vorläufigen Repressalien bis dahin zu begegnen, bis von churfürstl. Landesdirection, wohin in solchen Fällen Bericht jederzeit zu erstatten ist, weitere Verfügung ergangen seyn wird. Bamberg am 28ten September 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Hanauer, Secretär.

Erklärung des churfürstlichen General Land-Commissariats.

(Einige gegen die bevorstehende Organisation der Universität zu Würzburg vorgekommene Einsprüche betreffend.)

Dem General Land Commissariat in Franken ist durch den Canal des zum zweyten Mitgliede der künftigen Schulen-Curatel designirten Vorstandes des kaiserlichen Landgerichts Herzogthums Franken, eine an Sein. Churfürstl. Durchlaucht gerichtete Vorstellung zugekommen, worin unter der Firma des academischen Senats der Universität zu Würzburg und Berufung auf ein Antwortschreiben vom 10. December v. J., welches der Landesherr an diese ihm unterthänige Corporation erlassen haben soll, Remonstrationen gegen die bevorstehende Organisation ersagter hohen Schule, in der auffallenden — nach selbstigen Angaben — durch blose Stadtgerüchte veranlaßten Supposition vorgebracht werden wollen:

„daß der Plan zur neuen Universitäts-Einrichtung durch einige wenige vom academischen Senate dazu nicht berufene Mitglieder desselben, deren einseitigen Vorspieglungen allerley gedenkbare Triebfedern zum Grunde liegen könnten, entworfen worden sey."

Das General Land Commissariat über den hierunter gemachten — gewiß unverdienten indirecten Vorwurf erhaben, fand gleich Anstand, die Aechtheit dieses auf einem angeblichen Senats-Schluße beruhen sollenden Supplicats anzuerkennen, da es unter der Würde achtbarer, mit der höhern Bildung der vaterländischen Jugend beschäftigter Männer liegt, unverbürgten Sagen im Official-Wege zu begegnen, und von ihnen nicht anzunehmen ist, daß sie, wie hier geschehen, auf einer und derselben Seite die Bestimmungen einer unbekannten Organisation angreifen, für welche nach einem schon dadurch inconsequenten Ruckblick, bisher nichts geschehen seyn soll.

Jene Voraussetzung gedieh auchbald zur Ueberzeugung, als mehrere angesehene Lehrer gegen den Schritt einiger Collegen actenmäßig protestirten, und daran keinen Theil zu haben, oder nehmen zu wollen, feyerlich erklärten. Vermüßigt sieht sich daher das General Land Commissariat, denselben für das Werk einer Parthey, der vor dem, was geschehen könnte und sollte, banget, anzusehen, und denjenigen, welche sich ferner dazu bekennen wollen, zu überlassen, Eingangs erwähnte — an sich schon unzuläßige, und nach dem Publicandum vom 30. July dieses Jahres Ahndung verdienende Vorstellung, unmittelbar an den höchsten Hof zu bringen.

Vorläufig mag ihnen jedoch zur Beruhigung dienen, daß der von dem eigentlichen academischen Senat unter Beyrath der verschiedenen Facultäten ausgearbeitete Universitäts-Verbesserungsplan Seiner Churfürstlichen Durchlaucht vorgelegt worden sey; und sollten daran einige Abänderungen beliebt werden, so erwärtigen Höchstdieselben dabey weder weitere Initiative, noch auch irgend eine Vorausbelehrung.

Digitized by Google

Uebrigens ist die gehegte Besorgniß einer bey Verspätigung des Lections-Catalogs entstehenden Leere der Hörsäle an und für sich gehoben, da das allgemein bekannte Bestreben der churfürstl. Regierung zu möglichster Vervollkommnung der bestehenden Lehranstalten, diesem Uebelstande mehr, als die Ankündigung zum Theil unbekannter Namen, vorzubeugen verspricht, und die wohlerworbene Celebrität mehrerer Professoren und Docenten für die ununterbrochene Frequenz der Julius-Maximilians-Universität bürgt. Bamberg am 5ten October 1803.

Churfürstl-fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

An
den Magistrat und die Bürgerschaft zu Kitzingen.

(Die besorgte Verwendung des Stadtbauhofs zur Casernirung betr.)

Von der Landesdirection des Fürstenthums Würzburg ist eine bey dieser Behörde eingekommene Vorstellung des Magistrats und der Bürgerschaft zu Kitzingen vorgelegt worden, woraus das früherhin schon von dem üblen Willen, womit der Empfang der daselbst eingerückten Escadron des Erbprinz Leiningischen Chevauxlegers-Regiments bezeichnet war, unterrichtete General Land Commissariat mit Befremden ersehen, daß aus der von einigen Officiers genommenen Einsicht des dortigen Leuthofs, die Veranlassung beygeführt werden will, eine förmliche Protestation gegen die Verwendung dieses Gebäudes zu einem Militair-Zweck einzulegen, und der Regierung über das, was sie thun sollte (Wiederverwandlung der Amtskellerey in eine Caserne) belehrende Winke zu ertheilen.

Wenn gleich Letzteres schon der Feder wegen, woraus eine so sonderbare Anmaßung geflossen seyn mag, übersehen werden kann, so verdienen doch jene vorzeitige Verwahrungen, selbst zur Rechtfertigung der besser gesinnten Einwohner, welche daran keinen Theil genommen, um so nachdrücklicher gerügt zu werden, als dazu allenthalben keine bestimmte Ursache vorlag, und Seine Churfürstl. Durchlaucht, welche den Höchstdenselben in Kitzingen zustehenden weitläufigen Amthof, dessen Veräußerung dem Kammer-Aerar sehr vortheilhaft gewesen wäre, zu Erleichterung der Bürgerschaft aus freyem Antriebe für die Truppen anweisen ließen, ein dankbares Benehmen zu erwärtigen berechtiget waren.

Würde man aber auch auf die Idee verfallen seyn, für jene Pferde, die in der nunmehrigen Caserne nicht untergebracht werden können, eine Stallung im nächstgelegenen Leut- oder Bauhofe herzurichten; so wäre entweder für Auf-

Digitized by Google

bewahrung der Feuerlöschgeräthschaften der erforderliche Platz belassen, oder die gemeine Stadt durch Anweisung eines andern, vielleicht schicklichern, herrschaftlichen Gebäudes entschädigt worden. Auf jeden Fall hätte aber zugewartet werden sollen, bis ihr der in Rede stehende Bauhof wirklich abgefordert worden wäre. Da inzwischen ein Theil der Kitzinger Bürgerschaft keinen Sinn für das Gemeindebeßte und für diejenigen Vortheile zu haben scheint, die derselben aus dem Aufenthalte einer Garnison, nicht sowohl für ihre Nahrung, als für die Handhabung einer bis dahin vernachläßigten Polizey erwachsen, und sie vielmehr den wohlmeinenden landesherrlichen Absichten entgegen arbeiten, so liegt auch kein Grund vor, jene schonende Sorgfalt, welche der jüngst vorgenommenen Cavallerie-Dislocation überall zur Seite stand, bey ihr eintreten zu lassen, und für Erweiterung der gegenwärtigen Caserne weitere Kosten auf die herrschaftlichen Cassen zu übernehmen; daher denn auch die demnächst eintretende Verstärkung an Mannschaft und Pferden bey jenen Bürgern, welche die Eingangs erwähnte Vorstellung mit ihren Unterschriften begleitet haben, mit dem Natural-Quartier verpflegt werden soll. Zu dem Ende sind sämmtliche bey ihnen vorhandenen Stallungen genau aufzunehmen, und das darüber angefertigte Verzeichniß dem commandirenden Rittmeister mitzutheilen. Bamberg am 5ten October 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Weisung
an sämmtliche zur Würzburgischen Diöceß gehörige Pfarrer und Curaten.

(Die Einweihung der neuen Kirchhöfe betr.)

Auf höchste Bestätigung Sr. Churfürstl. Durchlaucht.

Den gesammten in den fränk. Fürstenthümern angestellten, und zur Würzburgischen Diöceß gehörigen Pfarrern und Curaten wird von dem bischöflichen Ordinariat aufgegeben, die in Gefolge der höchsten Verordnung vom 30. April d. J. angelegten, und in ihren Pfarrey-Sprengeln befindlichen neuen Kirchhöfe in der Art und Form einzuweihen, wie es in dem Würzburgischen Ritual vorgeschrieben ist. Würzburg am 29ten September 1803.

Bischöfl. Würzburgisches Vicariat.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz- bayerischen

Fürstenthümer in Franken.

41tes Stück. Würzburg, Samstag den 22. October 1803.

Weisungen an die betreffenden Beamten des Fürstenthums Würzburg.

(Die Ablieferung der Vagabunden an die Brandenburgischen Justiz- und Polizey-Behörden betr.)

Maximilian Joseph,

Herzog in Ober- und Niederbayern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf Erztruchseß und Churfürst.

Der königl. Preuß. Brandenburgische Kreisdirectorial-Gesandte zu Nürnberg hat in einem der diesseitigen Gesandtschaft übergebenen Promemoria die beschwerende Anzeige gemacht, daß aus Unsern den königl. Preuß. fränkischen Fürstenthümern angrenzenden Landen keine Vagabunden an die Brandenburgischen Justiz- und Polizey-Behörden mehr abgeliefert, sondern dieselben meistens auf der Grenze ungehindert entlassen würden, wodurch die öffentliche Sicherheit genannter königlicher Lande äußerst gefährdet werde.

Wir befehlen, daß Unsere Grenzämter nachdrücklichst angewiesen werden, die aus Unsern Landen fortzuschaffenden Vagabunden künftig nicht mehr ihrem Schicksale zu überlassen, sondern solche an die Brandenburgischen Justiz- und Polizey-Behörden zur weitern Beförderung freundnachbarlich abzuliefern. München den 14ten September 1803.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Fr. v. Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.

v. Krauß.

Diese höchste Entschließung haben die betreffenden Aemter auf das genaueste zu beobachten. Würzburg am 8ten October 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden, Vice-Präsident.

Schüll, Secretär.

(Die Militair-Wittwen-Casse betr.)

Maximilian Joseph,

Herzog in Ober- und Niederbayern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst.

Von Unserm Kriegs-Oeconomierathe sind Uns in Beziehung auf die zu errich-

Digitized by Google

tende Militair-Wittwen-Casse, für welche Wir unter dem heutigen eine besondere Commission angeordnet haben, verschiedene Errinnerungen vorgelegt worden, welche zugleich Gegenstände betreffen, wovon sämmtliche Gerichte und Aemter unverzüglich in Kenntniß zu setzen sind. — Diese Gegenstände bestehen in folgenden:

1) Die schon verheurathete pensionirte Mannschaft ist vom 1ten Unterofficier abwärts von dem im Militair-Pensionsregulativ vom 24. July d. J. bestimmten Nachtrage einer Monatslöhnung oder Pension allein ausgenommen, welcher übrigens durchgängig zur Pensions-Fähigkeit der gegen Revers verheuratheten Wittwen erfordert wird; Letzterem zu Folge ist daher von allen andern gegen Revers verheuratheten Individuen dieser Nachtrag ohne Unterschied, und ohne Rücksicht auf sonstige schon bestehende Abzüge in 24 monatlichen Raten zu erheben, worüber jedoch den betreffenden Gerichten und Aemtern die nähern und bestimmten individuellen Weisungen noch ertheilt werden sollen.

2) Da viele Pensionisten ihre Bezahlung bey den Gerichten und Aemtern erhalten, so sind diese unverzüglich zu beauftragen, den Militär-Pensionisten männlichen Geschlechts künftig von jedem Gulden einen halben Kreuzer zum Behufe der Wittwen-Casse abzuziehen, und sowohl das Ausbezahlte, als das Abgezogene auf dem Scheine genau zu bemerken, damit nur das wirklich Ausbezahlte von der Haupt-Casse dem Hofkriegszahlamte aufgerechnet werde; Letzteres aber wegen des Abgezogenen sich demnächst mit der Wittwen-Casse gehörig berechnen könne. — Uebrigens wird noch bemerkt, daß von jeder Auszahlung, welche unter einem Gulden beträgt von 1 — 30 Kreuzer nur, 1 Pfen., von 31 Kr. aufwärts bis zum Gulden ein halber Kreuzer abzuziehen ist. —

3) Um die Materialien zu einer genauen und vollständigen Kenntniß des dermaligen Standes der verheuratheten männlichen Pensionirten und ihrer Kinder herzustellen, haben sämmtliche Gerichte und Aemter nach dem anliegenden Schema ein Verzeichniß der in ihrem Gerichts- oder Amtsbezirke befindlichen auf Rechnung des Hofkriegszahlamtes ihre Pension beziehenden verheuratheten oder verwittibten männlichen Individuen ohne Aufschub zu verfassen, und hieher einzusenden. —

4) Sind sämmtliche Landbeamte mit allem Nachdrucke anzuweisen, alle Zahlungsscheine der Pensionisten männlichen und weiblichen Geschlechtes vierteljährig, und zwar jedesmal vor Ablauf der Monate März, Juny, Sept. und December nebst den bey vorkommenden Sterbfällen zu erholenden Todtenscheinen an die hiesige Haupt-Casse einzusenden, und nicht, wie bisher öfters geschehen ist, diese Scheine ein halbes oder auch wohl ein ganzes Jahr zurückzubehalten.

Eben so ist jedes Quartal auf den Scheinen für die Monate März, Juny, Sept. und December gerichtlich — aber unentgeldlich — zu bezeugen, daß sich der Pensionist oder die Pensionistin nicht wieder verheurathet, und in dem abgelaufenen Quartale sich beständig im Lande aufgehalten habe. — Unser Hofkriegszahlamt ist angewiesen worden, wenn die Beysetzung des bemerkten Zeugnißes auf den Scheinen der Quartalschluß-Monate verabsäumt wird, Uns nicht allein davon sogleich die Anzeige zu machen, sondern überhaupt auch dergleichen Scheine ohne Vergütung zurückzugeben.

München am 3ten September 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

Fr. v. Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl

v. Geiger.

Digitized by Google

Die sämmtlichen Aemter werden auf den genauesten Vollzug dieser höchsten Verordnung hiemit nachdrucksamst angewiesen. Würzburg am 8ten Octob. 1803.

Churfürstl. Landesdirection.
Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.
Schüll, Secretär.

Verzeichniß

der im churfürstl. Gericht N. sich befindenden, und von daher auf Rechnung des churfürstlichen Hofkriegszahlamtes ihre Pension beziehenden verheuratheten oder verwittibten männlichen Militair-Individuen

Verfaßt N. den N.

Namen und Character	Verheurathet: mit Consens	Verheurathet: gegen Revers oder Pensions-Verzicht	Verwittibt und wann	Verheurathet und wann	Sind versehen mit unversorgten Kindern: Männlich (Geschlecht)	Sind versehen mit unversorgten Kindern: Weiblich (Geschlecht)	Sind versehen mit unversorgten Kindern: Jahr.	Bemerkung
NN. Hauptmann	1	—	—	1785 1. May	—	—	—	
NN. Lieutenant	—	1	—	1793 18. Jun	1	—	7	krüppelhaft.
						1	4	
						1	1½	
NN. Feldwebel	—	1	—	1788 9. May	1	—	13	nicht weltläufig.
NN. Gemeiner	—	—	1 1793 9. Jun.	—	—	—	—	
NN. Gemeiner	—	—	1 1798 5. Sept.	—	1	1	17 14	steht in Militair-Dienst.

Churfürstliches Landgericht N.

Bemerkung. Unter die Rubriquen mit **Consens verheurathet** sind lediglich jene, welche vermöge höchster Special-Erlaubniß, oder kriegsräthlicher Ordre, mit Erlaß der zu leistenden Pensions-Verzicht sich haben verehlichen dürfen. Alle Uebrigen sind als Reversirte anzusehen.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die Retardaten und preuß. Contributions-Außenstände in Bamberg betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbayern ꝛc. ꝛc.

Vermöge eingelangter amtlichen Anzeige haften auf mehreren Häusern und Grundstücken des hiesigen Stadtbezirkes Retardaten und preußische Contributions-Außenstände, die nach den ältern Verordnungen bey vorkommenden Veränderungsfällen von dem Kaufschillinge abgetragen werden sollen.

Jeder Käufer eines Hauses oder Grundstücks wird daher gewarnt, nicht eher den Kaufschilling an den Verkäufer vollständig zu zahlen, als bis er sich von der Entledigung eines solchen Rückstandes durch Erkundigung bey dem Stadtsteueramte überzeugt haben wird, indem er sich sonst der Gefahr aussetzet, einen so gearteten Rückstand aus dem Seinigen zu bezahlen. Bamberg am 5ten October 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Fleischmann, Secretär.

(Das Nachsteuer-Einhebungsrecht betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbayern ꝛc. ꝛc.

werden hiedurch alle Städte, milde Stiftungen und Gutsbesitzer in dem Fürstenthum Würzburg, welche das Nachsteuer-Einhebungsrecht hergebracht haben, aufgefordert, hievon unter Beziehung auf den Rechtstitel binnen 14 Tagen bey churfürstl. Landesdirection die Anzeige zu machen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß darauf in keinem Falle Rücksicht werde genommen werden. Würzburg am 13ten October 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Schüll, Secretär.

(Den Inhalt der Bittschriften um erledigte Pfarreyen betreffend.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbayern ꝛc. ꝛc.

In den Suppliken um erledigte Pfarreyen haben die Bittsteller, nebst der Beobachtung der allgemeinen, die Form betreffenden Vorschriften,

1) ihr physisches Alter anzugeben, sodann
2) zu bemerken, wie lange sie im geistl. Seminar gestanden;
3) auf welchen Pfarreyen, und wie lange auf jeder sie als Capläne oder Cooperatoren angestellt gewesen sind.
4) Wenn ein Bittsteller nicht nur sein Amt bisher pflichtmäßig erfüllt, sondern sich noch durch ganz besondere Verdienste um die Seelsorge, um die Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse u. s. w. vor andern Candidaten ausgezeichnet zu haben vermeint; so hat derselbe die nöthige Bescheinigung darüber entweder selbst beyzubringen, oder, falls ihm dieses nicht möglich ist, wenigstens nachzuweisen, wo un-

Digitized by Google

verdächtige Belege hiezu können erhoben werden.

5) Wirkliche Pfarrer, welche um eine erledigte Pfarrey bittlich einkommen, haben den specificirten Ertrag an Geld und Naturalien ihrer bisherigen Stelle der Bittschrift beyzulegen.

Da diese Angaben auf der eigenen Wissenschaft der Supplikanten beruhen, so wird von ihnen erwartet, daß sie überall der Wahrheit treu bleiben, und sich weder auf einer übertriebenen, noch weniger auf einer ganz falschen Angabe betreten lassen; widrigenfalls sie sich beymessen müßen, wenn auf ihr Gesuch nicht nur in dem betreffenden Erledigungsfalle, sondern auch in Zukunft keine Rücksicht genacht wird. Würzburg am 17ten October 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

(Den Nachdruck der Seidelischen Kalender betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbayern ꝛc. ꝛc.

Der Commerzienrath Seidel zu Sulzbach hat bey Sr. Churfürstl. Durchlaucht um die Ertheilung eines Privilegiums wider den Nachdruck der von ihm unter den Titeln: Haus- und Ehestands-, dann Volks- und Landes-Kalender herausgegebenen zwey Kalender gebeten.

Höchstdieselben haben hierauf zu entschließen geruht, daß die Bewilligung eines besonderen dergleichen Privilegiums um so mehr überflüßig und ungeeignet sey, als Höchstsie ohnehin nicht geneigt seyen, den Nachdruck zu unterstützen, am allerwenigsten solchen von Höchstihren Unterthanen gegen einander ausüben zu lassen.

In Gemäßheit dieser höchsten Entschließung wird der Nachdruck der bemerkten zwey Kalender, als eines Eigenthums des Verlegers, solcher werde unter demselben, oder unter einem andern Titel veranstaltet, hiedurch untersagt, und den betreffenden Behörden die Weisung ertheilt, gegen nachgedruckte Exemplare auf Anzeige des Verlegers die Confiscation eintreten zu lassen. Würzburg am 17ten October 1803.

Churfürstliche Landesdirection

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

(Die Erledigung der Pfarrey Büchald betr.)

Die Pfarrey zu Büchold im Amte Arnstein ist durch den Tod des dortigen Pfarrers in Erledigung gekommen. Würzburg am 17ten October 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Digitized by Google

Allgemeine Grundsätze,
nach welchen bey öffentlichen Erziehungs- und Lehranstalten zu Werke gegangen werden soll.

1.

Bey dem fast gänzlichen Mangel an zweckmäßiger häuslicher Erziehung müssen die öffentlichen Unterrichtsanstalten so eingerichtet seyn, daß durch sie nicht nur die intellectuelle, sondern auch, und vorzüglich die moralische Bildung der Jugend befördert werde. Dadurch allein werden sie, was sie eigentlich seyn sollen, nämlich Anstalten, wodurch die Menschen fähig gemacht werden, ihre Bestimmung zu erreichen.

2.

Diese Bestimmung ist für jeden Menschen doppelt: die allgemeine und besondere.

3.

Die allgemeine Bestimmung jedes Menschen ist reine Sittlichkeit; die besondere ist Brauchbarkeit, d. h. als ein Glied der bürgerlichen Gesellschaft muß er in den Stand gesetzt werden, zu seinem und zu dem allgemeinen Wohl der Gesellschaft in welcher er lebt, das Möglichste beyzutragen.

4.

In dieser doppelten Bestimmung müssen also die Unterrichts- und Erziehungsanstalten den Menschen ausbilden.

5.

Die Erziehung beschäftiget sich daher mit der moralischen intellectuellen und technischen Ausbildung des Menschen.

Der Unterricht ist das Mittel zu diesem Zweck.

6.

Die allgemeine Bestimmung des Menschen — reine Sittlichkeit — wird nur durch eine herrschende Liebe zu allem Guten, und durch Erkenntniß des Guten erlanget. Jene beweget, und diese leitet den Menschen zu guten Handlungen.

7.

Diese herrschende Liebe zu allem Guten, so wie die fruchtbare Erkenntniß desselben wird nicht durch Erlernung moralischer Vorschriften und Systeme, auch nicht durch Auswendiglernen der Glaubens- und Sittenlehren der Religion hervorgebracht, sondern durch frühzeitige Erweckung des moralischen Gefühls, durch tiefes Einprägen von Grundsätzen, welche aus diesem Gefühle entwickelt werden müßen, und durch das Befestigen dieser Grundsätze, durch die Lehren der Religion, welche diese Grundsätze, als den Willen des weisesten Gesetzgebers und gütigsten Vaters erklären.

8.

Auf diese Art soll die moralische Bildung der Menschen bewirkt, und sie zu ihrer allgemeinen Bestimmung — reiner Sittlichkeit — zu gelangen, fähig gemacht werden.

9.

Religion ist dabey ein wesentlicher Theil des Unterrichts, aber der Saame des göttlichen Wortes fällt auf unfruchtbares Erdreich, wenn dasselbe nicht auf die §. 7. angegebene Art vorbereitet, und wenn die wirkliche Lehre nicht mehr dem Herzen, als dem Gedächtniße anvertraut wird.

Keine Wahrheit der Religion soll daher vorgetragen werden, die nicht von dem Kind nicht nur verstanden, sondern auch tief gefühlt werden kann.

Wozu selbst Dogmen, ehe ihr wohlthätiger Einfluß auf die Moralität des Menschen verständlich dargestellt werden kann?

10.

Selbst die intellectuelle Ausbildung des Menschen muß ihn seiner allgemeinen Bestimmung — der reinen Sittlichkeit — näher bringen: sonst würde der Unterricht, der sich damit beschäftiget, ein schädliches Wissen hervorbringen.

11.

Uebrigens muß sich dieser Unterricht auch nach der besondern Bestimmung des

Digitized by Google

Menschen richten, d. h. er muß den Menschen brauchbar machen.

12.

Die Entwicklung und Ausbildung der intellectuellen Kräfte eines Menschen muß jenen Grad erreichen, welchen sein künftiger Stand und Beruf nothwendig macht.

Eine höhere Ausbildung, um brauchbar zu werden, erfordert der bürgerliche Stand, als jener des Bauers, und noch mehr müssen die intellectuellen Kräfte des künftigen Gelehrten, als jene des künftigen Bürgers, entwickelt und ausgebildet werden.

13.

Gewiße technische Fertigkeiten sind jedem Menschen mehr oder minder nothwendig, und nur in sofern sie Handarbeiten in sich begreifen, sind sie dem künftigen Bürger und Bauer unentbehrlich.

14.

Oeffentliche Schulanstalten müssen also durch diese dreyfache Ausbildung dem Staate moralisch gute, verständige und geschickte Bürger liefern.

15.

Die besondere Bestimmung der Menschen, oder ihre Brauchbarkeit in verschiedenen Ständen machet auch verschiedene Schulen nothwendig. Daher in jedem Staate Dorf- Bürger- und gelehrte Schulen seyn müssen.

16.

Jede dieser Schulen muß den Menschen vor allem sittlich gut, und dann auch brauchbar machen.

17.

Nach den verschiedenen Ständen in der bürgerlichen Gesellschaft muß auch die Brauchbarkeit auf verschiedene Art erzweckt werden; nach ihr bestimmen sich die Lehrgegenstände jeder Schule, oder das, was von diesem, und wie es gelehret werden soll.

18.

Die allgemeine Bestimmung des Menschen sowohl, als die besondere, scheinet es zu fordern, ihn auch industriös zu bilden, das heißt; ihm Arbeitsamkeit und die Fähigkeit, mit Verstand zu arbeiten, eigen zu machen.

Bey dem besten Willen gut zu seyn, wird der Mensch oft durch drückende Armuth zu unmoralischen Handlungen hingerissen. Dieser Armuth kann gesteuert werden, wenn der Mensch als Kind schon an Arbeitsamkeit gewöhnt, und zugleich nicht nur in verschiedenen Arbeiten unterrichtet, sondern auch nach und nach die Kunst gelehrt wird, jede zugemessene Stunde des Lebens gut und ökonomisch zu benützen, und auf die leichteste und vortheilhafteste Weise sich erlaubten Erwerb zu verschaffen.

19.

Darum ist es nothwendig, dafür zu sorgen, daß überall Arbeitsschulen für Knaben und Mädchen angelegt und mit den Lehrschulen in Verbindung gebracht werden.

Von diesen Schulen sollen auch jene nicht frey gesprochen werden, von welchen es voraus zu sehen ist, daß sie einstens nicht nothwendig haben, zu arbeiten und sich zu ernähren; denn abgesehen auch von dem Wechsel des Glücks, wodurch Viele geerbten Reichthum verlieren, so ist es gut, daß jeder lerne, den Vorzug zu schätzen, sich selbst den nothwendigen Unterhalt erwerben zu können, und jenen gehörig zu achten, der durch Arbeitsamkeit und Kunstfleiß sich einen Wohlstand zu verschaffen versteht.

20.

Eine fernere Forderung der allgemeinen und besondern Bestimmung des Menschen ist eine stufenweise Entwicklung und Ausbildung seiner Anlagen und Fähigkeiten, welche so lange fortgesetzt werden muß, als es der besondere Beruf erfordert und die außerordentlichen Verhältnisse gestatten.

21.

Darum sind Feyertagsschulen für jene Stände nothwendig, welche schon frühe aus den Lehrschulen austreten und zur Arbeit angehalten werden.

Für jene aber, welche aus den Elemen-

Digitized by Google

tarschulen in die Mittelschulen treten, muß gesorgt werden:

a) daß der religiös-moralische Unterricht festgesetzt, und
b) der literarische Unterricht so ertheilt wird, daß an die aus den Elementarschulen mitgebrachten Kenntnisse angebunden, bis in den letzten Curs stufenweis fortgefahren, und folglich eine genaue Verbindung der Mittelschulen mit den Elementarschulen, dann jener unter sich und mit den höhern obwalte.
c) Daß endlich den Lehrgegenständen ihre gehörige Zeit, und unter dem Nützlichen, Nothwendigen und Angenehmen strenge unterschieden werde.

22.

Damit Lehranstalten die Erziehung und die Bildung der Menschen befördern können, ist das Zusammenwirken aller derjenigen nothwendig, welche entweder durch Macht, oder durch Belehrung regieren.

Dieses Zusammenwirken hervorzubringen, muß das Bestreben der Schulcommissairs und Inspectoren seyn, die die Erziehung und den Unterricht der Jugend unter der Oberaufsicht des General-Schul- und Studien-Directoriums leiten.

23.

Taugliche Lehrer, zweckmäßige Auswahl der Lehrgegenstände, gute Bücher, richtige Methode beym Unterricht, unausgesetzte Aufsicht über die Erziehungs- und Unterrichtsanstalten sind Bedingungen, welche Erziehung und Unterricht allein möglich machen.

Dafür muß gesorgt werden, wenn nicht alles Bestreben, die Bildung des Volks zu befördern, fruchtlos seyn soll.

24.

Dieß sind die allgemeinen Grundsätze, von denen das General Schul- und Studien-Directorium bey seinen Verordnungen und Verfügungen ausgehet, und welche diejenigen Stellen, die unter der Oberaufsicht desselben das Erziehungs- und Schulwesen zu leiten und zu besorgen haben, niemals aus den Augen verlieren sollen.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.

42tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 27. October 1803.

Höchstlandesherrliche

Verordnungen.

(Die Aufführung der neuen Gebäude mit Steinen betreffend.)

Im Namen
Sein Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Eine unter der vormaligen Regierung des Fürstenthums Bamberg unter dem 18. Juny 1796. erlassene Verordnung gebietet, daß die neu zu errichtenden Gebäude ohne Ausnahme vom Grunde an bis an das Dachgesims mit Steinen aufgeführt werden sollen.

Churfürstliche Landesdirection, von den Vortheilen mehrerer Art, welche diese Verordnung gewähret, vollständig überführt, ließ nur jenen nach vorgängigen Ueberschlägen das Bauholz aus den herrschaftlichen Forsten zukommen, welche sich zur genauen Erfüllung vorgedachter Verordnung anheischig gemacht haben. Inzwischen wurde aber der vorgesteckte gute Endzweck nur bey einigen Individuen erreicht, im Ganzen aber verfehlt, da die Abgewiesenen ihr Heilaus den Lehen- Gemeinde- und Güterhölzern versucht, und die Gebäude nach der von den Urvorfahrern ererbten schädlichen Methode aufgeführt haben.

Um nun dieses Uebel vom Grunde aus zu heben, verordnet churfürstliche Landesdirection, daß jeder Baumeister, welcher sich verordnungswidrig der Führung eines neuen Gebäudes unterzieht, für das erstemal mit einer Strafe von 100 Thaler unnachläßig belegt, bey dem andern Vergehungsfalle aber mit dem gänzlichen Verluste des Meisterrechts bestraft werden solle.

Den sämmtlichen Amts- und Magistratsstellen wird zur besondern Pflicht gerechnet, von gegenwärtiger Verordnung die Zünfte des Zimmer- und Maurerhandwerks in ungesäumte Kenntniß zu setzen. Bamberg am 10ten Octob. 1803.

Churfürstl. Landesdirection.
Graf von Thürheim
Präsident.

Fleischmann, Secretär.

(Die Erneuerung des Verbots, die Kinder in eine andere, als die betreffende Pfarrschule zu schicken, betreffend.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Seit einiger Zeit will dahier der Mißbrauch wieder einreißen, daß die Eltern und Vormünder ihre Kinder und Pflegkinge zu einer Schule schicken, zu welcher es ihnen beliebt, auch bey jeder Veranlassung unterm Jahre mit der Schule wechseln. Dadurch geschieht es, daß man nicht versichert seyn kann, ob die Kinder auch wirklich zur Schule gehen, und daß dieselben überhaupt der Oberaufsicht des für jedes Stadtviertel angeordneten Schulenvorstands entzogen werden.

Es wird demnach die hierüber bereits bestehende Verordnung hiemit erneuert, welche in Folgendem besteht:

1) Alle Kinder haben von dem Anfange des 7. bis zur Vollendung des 12. Jahres die Schule, und zwar lediglich die Pfarrschule ihres Viertels zu besuchen.
2) Nur bey den lateinischen Schulen steht es frey, den Lehrer zu wählen; nachdem nämlich die Kinder bereits den Curs der deutschen Schulen gemacht haben.
3) Die Lehrer und Lehrerinnen haben demnach bey ihrer Verantwortlichkeit keine andern Kinder zu ihrer Schule aufzunehmen, als die in ihrem Viertel erzogen werden.

Ueber die Einhaltung dieser Verordnung hat der Schulenvorstand jedes Viertels zu wachen. Würzburg am 20ten October 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

(Den fleißigen Besuch der Schulen und Christenlehren betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Der höchsten Landesherrschaft ist daran gelegen, daß die Jugend überall hinlänglich unterrichtet und gebildet, sofort auch der gehörige Gebrauch von den öffentlichen Unterrichts- und Bildungsanstalten gemacht werde. Da sich nun hierin ein vielfältiger Mangel von Zeit zu Zeit ergeben will; so werden hiemit nicht nur alle bereits bestehenden, den Schul- und Christenlehre-Besuch betreffenden Verordnungen erneuert, sondern die in den ältern Churlanden am 3. Januar 1795 erlassene General-Verordnung auch auf die hiesigen Lande erstreckt, vermöge welcher alle Hausväter und Mütter ernstlich angehalten werden sollen, ihre Kinder und Dienstbothen, letztere wenigstens abwechselnd, zur Anhörung der Christenlehre zu schicken.

Ferner soll bey Vermeidung einer ernsthaften Ahndung an Niemand eine Heurathserlaubniß ertheilt, Niemand zur Aufdingung oder Freysprechung bey

Digitized by Google

einem Handwerk, oder zur Antretung eines Anweſens gelaſſen werden, der nicht ein ordentliches Zeugniß von ſeinem Pfarrer aufweiſen könne, daß er durch fleißigen Schul- und Chriſtenlehre-Beſuch die erforderlichen Kenntniſſe im Chriſtenthum, und für das bürgerliche Leben ſich eigen gemacht habe, und in der mit ihm vorgenommenen Prüfung beſtanden ſey. Würzburg am 20. October 1803.

Churfürſtliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Pfiſter, Secretär.

Weiſung
an ſämmtliche Beamte in dem Fürſtenthum Bamberg.

(Die im Monate July entwichenen Landeskinder betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

wird den einſchlägigen Steueramtsſtellen hiemit der Auftrag gemacht, nicht nur auf die im nachſtehenden Verzeichniſſe für den July angeführten Deſerteurs gute Amtsſpähe zu halten, ſolche im Betretungsfalle zum Verhaft zu bringen, und an die nächſte Garniſon abzuliefern, ſondern auch ihr gegenwärtiges und künftiges Vermögen mit Arreſt zu belegen, wie viel aber ſolches betrage, binnen 8 Tagen an die churfürſtliche Landesdirection in gehorſamſte Anzeige zu bringen. Bamberg am 10ten October 1803.

Churfürſtliche Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präſident.

Fleiſchmann, Secretär.

Verzeichniß
der von nachſtehenden Regimentern im Monate July 1803 entwichenen und in Liſten ausgeführten churfürſtl. Bambergiſchen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deſerteurs	Wo zu Hauſe		Stand der Eltern	Ausgemacht. Vermögen.	
		Ort	Amt		fl.	kr.
Yſenburg	Gemeiner Mich. Schuſter	Bamberg		Soldat	—	—

Ysenburg	Gemeiner Conrad Dörfer	Bamberg		Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Nicol. Schraids	Marktzeuln	Burgund-stadt	Maurer	200	—
detto	Gemeiner Friedr. Lohnert	Unterlein-leiter	Ebermann-stadt	Bauer	—	—
detto	Gefreyter Conr. Nagengast	Tiefen-stürmig	Eggolsheim	detto	200	—
detto	Gemeiner Georg Sträber	Stegendorf	Kainach	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Martin Bayer	Unterwallen-stadt	Lichtenfels	detto	—	—
detto	Gemeiner Joh. Fleischman	Schammels-dorf	Memmels-dorf	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Fried. Reuter	Ullstadt	Schlüsselau	Taglöhner	—	—
de la Motte	Gemeiner Christoph Röder	Stadtsteinach		Bauer	66	30

Verzeichniß

der vom nachstehenden Regimentern im Monate July 1803 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Würzburgischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs	wo zu Hause: Ort	wo zu Hause: Amt	Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög. fl.	kr.
Vacant Würzburg	Gemeiner Steph. Zwierlein	Arnstein		Schmied	—	—
detto	Gemeiner Simon Ebert	Weisbach	Bischofsheim v. d. Röhn	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Andr. Reichmann	Gaurettersheim		Bauer	547	55
Vincenti	Pfeifer Joh. Braun	Oberstreu	Mellerich-stadt	Strümpf-weber	—	—
Vacant Würzburg	Gemeiner Georg Bätinger	Uensleben	Neustadt an der Saal	Taglöhner	—	—

Digitized by Google

Vacant Würzburg	Gemeiner Balt. Schneider	Wolbach	Neuſtadt an der Saal	Schuhemach.	—	—
detto	Gemeiner Joh. Geßner	Lettershauſen	detto	Bauer	—	—
Chev. leg. Bubenhofen	Gemeiner Michael Rahm	Neuſtadt		Handwerksmann	—	—
Vacant Würzburg	Gemeiner Adam Schuſter	Mutzenroth	Oberſchwarzach	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Joſeph Müller	Rödlein		Kutſcher	—	—
detto	Gemeiner Caſpar Popp	Schweinfurt		Büttner	66	30
Leiningen Chev. leg.	Gemeiner Andreas Heeger	Wüſtenſachſen		Bauer	—	—
Vacant Würzburg	Gemeiner Adam Holzapfel	Gäubach	Zeilizheim	—	—	—
detto	Gemeiner Ant. Dornhöfer	Würzburg		Soldat	—	—

Bekanntmachungen.

(Die Feſtſetzung der Verhältniſſe des eingeſeſſenen Adels in den fränkiſchen Fürſtenthümern Würzburg und Bamberg zu der Regierungsgewalt Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht betr.)

Sr. Churfürſtl. Durchlaucht, Höchſtwelchen über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der adeligen Gutsbeſitzer in den fränk. Fürſtenthümern Würzburg und Bamberg umſtändlicher Vortrag erſtattet worden iſt, haben daraus die Ueberzeugung geſchöpft, daß, wenn gleich dieſelben ſchon vor und bis zum Weſtphäliſchen Frieden eine eigene Corporation, die ſich einer beſondern Verfaſſung zu erfreuen hatte, bildeten, ſie doch ſtetshin gegen die Landesherrſchaft der vormaligen Hochſtifte in derjenigen Verbindung ſtanden, die unbeſchadet der erhaltenen Privilegien und Exemptionen den Grad von Landſaſſiat bezeichnete, welchen dieſes erhabene und noch nie übertroffene Reichsgrundgeſetz, da, wo erſteres hergebracht war, in allen ſeinen Beziehungen aufrecht zu erhalten vermeint hat.

Daß dieſes Verhältniß der eingeſeſſenen Ritterſchaft zu den Hochſtifts-Regenten im Jahre 1648 und noch ſpäterhin beſtand; daß ſie zu jener Zeit zu den Landeslaſten concurrirte, den Biſchöfen unterthänig geweſen, und bey den von denſelben angeordneten Gerichten Recht nahm und zu Recht ſtand, beweiſen die Landtags-Acten und Gerichtsbücher, und ſoll demnächſt in einer umſtändlichen Darſtellung näher ausei-

nander gesetzt, und mit den erforderlichen jedem Zweifel begegnenden Urkunden documentirt werden.

Bey der fortdauernden — durch den jüngsten Reichsschluß in der Entschädigungssache sanctionirten Verbindlichkeit eines Fundamental-Gesetzes, dem selbst die nachgefolgten, ohne ausdrückliche Beystimmung der Paciscenten und Garants nicht zu derogiren vermocht hätten, mußte jene Lage der Dinge fortan erhalten werden; die späterhin und größtentheils hinter dem Rücken der eigentlichen Landesherrn errichteten Verbindungen Würzburg-Bambergischer adeligen Gutsbesitzer mit reichsritterschaftlichen Corporationen, insoweit solche, wie jedoch allenthalben der Fall gewesen, eine gänzliche Ablösung vom Territorial-Verband bewürkten, erscheinen als illegal und constitutionswidrig, und die nachgefolgt seyn mögenden positiven oder stillschweigenden Anerkenntnisse und Einwilligungen der Bischöfe und ihrer Domcapitel können denselben keinen höhern Grad von Rechtlichkeit beylegen, da bloße Administratoren eines Reichseigenthums daran eine Veräußerung oder Verwandlung einseitig vorzunehmen, auch, was auf eins heraus kömmt, zuzulassen nie befugt gewesen sind.

Der von mehrern adeligen Gutsbesitzern vorgebrachte Einwand eines unfürdenklichen Besitzstandes, löst sich gleichfalls von selbst, indem derselbe nach den vorhandenen Beweisstücken und im Rückblick auf die Ausbildung, welche die Landeshoheit der Stände nach Maß und Bedürfniß der Zeit nothwendiger Weise erhielt, keineswegs unfürdenklich ist, und nebstdem den Bestimmungen des deutschen Staatsrechts zufolge bey wesentlichen Hoheits- und Regierungs-Rechten keine Präscription Statt finden kann.

Sr. Churf. Durchlaucht mußte es daher bey Höchstihrem Regierungsantritt in den fränk. Entschädigungslanden besonders auffallend seyn, jenes ursprüngliche verfassungsmäßige Verhältniß des Adels zum Landesherrn gänzlich aufgelößt zu finden; überall, selbst mitten in den fürstlichen Domainen auf gefreyte Besitzer zu stoßen, die dem Staate, in welchem sie leben, in keiner Beziehung angehören sollen, die an dem Schutz desselben so wie an den wohlthätigen Folgen des Gesellschafts-Vertrags Theil nehmen, sich aber der Concurrenz zu den daraus fließenden Lasten entziehen, und selbst kein Bedenken trugen, der Ankündigung des neuen erbfürstlichen Regenten-Hauses, mit Protestationen und ähnlichen Eingelenken zu begegnen.

Höchstdieselben als successor singularis ex pacto sind es Sich Selbst, dann der Sicherheit und dem Wohlstand der fränkischen Provinzen, die durch besondere Titel an das Churhaus gediehen, schuldig, diesen den Gang der Regierung lähmenden Mißstand zu beseitigen, der bestehenden Verwirrung der Gewalten ein Ziel zu setzen; daher denn, wenn gleich mehrere Rechte, als den abgetretenen Herrn Fürstbischöfen zustanden, nicht angesprochen werden wollen, doch in Folge der von denselben nicht geltend gemachten, der ernstliche Wille dahin geht, daß die Verfassung der Würzburgischen und Bambergischen Ritterschaft auf den

Digitized by Google

Punct zurück geführt werde, von welchem sie sich auf eine rechtsbeständige Weise nie hat entfernen können.

Da inzwischen der veränderte Zeitgeist und selbst der Uebergang von der erloschenen geistlichen Wahl-Regierung unter eine erbfürstliche nicht nur eine Revision dieser Verfassung, sondern auch neue Bestimmungen zu derselben erfordern, über welche Seine Churfürstl. Durchlaucht nicht ungeneigt sind, die Meinungen und Wünsche der verschiedenen, Höchstdenselben und Höchstdero Churhause nebenbey schon durch den Lehensverband unterwürfig, einer andern fremdartigen Verbindung unfähigen ritterschaftlichen Mitglieder anzuhören, und letztere auch dann zu gewähren, wo sie sich mit der Billigkeit und dem Provincial-Verband vereinigen lassen; so haben Höchstdieselben auf den 15. künftigen Monats November eine aus dem Mittel Höchstdero Vasallen, adeliger Insassen und sonstiger Rittergutsbesitzer gewählten Ausschuß von 13 Gliedern, die das Vertrauen Sein. Churfürstl. Durchlaucht so wie ihrer Genossen vorzüglich verdienen, hieher nach Bamberg einberufen, welchen die churfürstl. höchste Intention in Absicht der künftigen Verfassung der hierländischen Ritterschaft zur weitern Mittheilung an die übrigen Mitglieder eröffnet, und nach Anhörung der dabey vorkommenden Erinnerungen und Wünsche, der weitere Abschluß Sein. Churfürstl. Durchlaucht zur unmittelbaren Sanctionirung vorgelegt werden wird.

Alle und jede ritterschaftl. Gutsbesitzer werden sonach seiner Zeit die Mittheilungen des angeordneten Ritter-Ausschusses um so gewisser zu beantworten wissen, da diejenigen, welche sich dessen enthalten, eben so angesehen werden sollen, als ob sie sich unbedingt der Majorität angeschlossen hätten. Bamberg am 9. October 1803.

Churfürstl-fränkisches General Land Commissariat.
Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

(Maßregeln wider das Betteln zu Bamberg betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Gerecht waren die Klagen, die sich unter den Bewohnern der hiesigen Provincial-Hauptstadt gegen die sich täglich mehrende Zahl und die lästige Zudringlichkeit der Bettler erhoben haben; zur Unterdrückung dieses Unfugs hat auch die churfürstliche Landesdirection dahier die nachdrucksamsten Maßregeln ergriffen: sie hält sich dagegen auch zu der Erwartung berechtigt, daß

1) das Publicum die Bemühungen der Polizeybedienten zur Hinwegschaffung der Bettler thätigst unterstützen —
2) seine bisher sehr verkürzten Beyträge zur Unterstützung der wahrhaft Armen durch die churfürstl. Armeninstitutscommission in die wochentlich circulirende Büchse vermehren, und
3) an herumstreichende Müssiggänger und Bettler nichts weiter abreichen werde.

Diese unzeitige Barmherzigkeit ist auf keine Weise verdienstlich, beför-

Digitized by Google

dert vielmehr den Müßiggang und die Immoralität: jeder, der daher diesem Verbote entgegen an Arme selbst ein sogenanntes Almosen abreichen wird, soll jeden Kreutzer desselben mit einem Gulden Strafe zu verbüßen haben.

4) Es ist die Verfügung getroffen, daß jeder auswärtige Streuner nach Maßgabe des bestehenden Kreisschlusses über die Grenze geschafft, jeder einheimische aber mit einer nutzbringenden Arbeit versehen werde.

Sollte daher jemand einen Arbeiter auf eine kurze oder längere Zeit suchen; so hat man sich an den Inspector des Arbeitshauses zu wenden, der einen hiezu geeigneten bestimmen, und zugleich einen billigen Lohn für seine Bemühung festsetzen wird.

Bamberg am 14ten October 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präsident.

Weyermann, Secretär.

(Nachträgliche Berichtigung zu der Bekanntmachung vom 26. September, die Ressortverhältnisse und den Geschäftsgang der fränkischen Landes-Justizstellen betreffend.)

In dem neunten Absatze der Verordnung vom 26. September ist der 15. Juny statt des 15. Octobers irrig gesetzt worden. Diese Berichtigung wird demnach zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht, und anbey verordnet:

1.

Mit dem 15. October fängt die gesetzliche Kraft des neunten und zehenten Absatzes der gedachten Verordnung an. Die Fatalien der Berufung von Urtheilen, welche vor dem 15. October verkündet worden sind, werden daher nach den bisher bestandenen Verordnungen und Gewohnheiten beurtheilt. Bey Berufungen von Urtheilen aber, welche am 15. October oder nach demselben verkündet werden, sind die neu vorgeschriebenen Fatalien zu beobachten.

2.

Da jedoch manche Partheyen, verleitet durch den obengedachten Irrthum, das bis zum 15. October in gesetzlicher Kraft bleibende Interpositions-Fatale verabsäumt haben dürften, so werden die sämmtlichen fränkischen Landes-Justizstellen angewiesen, die Berufungs-Fatalien von allen seit dem 26. September verkündeten Urtheilen für berichtiget zu halten, wenn zwar das Interpositions-Fatale verabsäumt worden ist, jedoch die Berufungs- oder Beschwerdeschriften gegen einen Endbescheid binnen 60, und gegen einen Beybescheid binnen 30 Tagen, von dem Tage der Publication, oder der erhaltenen Wissenschaft desselben in Gemäßheit des §. 10 der Verordnung vom 26. September gegebenen Vorschriften eingereichet werden. Bamberg am 17ten October 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Höchstlandesherrliches Reſcript an die Landesdirectionen zu Würzburg und Bamberg.

(Die Vollziehung der mit Preußen geſchloſſenen Verträge betr.)

Maximilian Joſeph,

Herzog in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchſeß und Churfürſt.

Nachdem der mit ſeiner Königlichen Majeſtät von Preußen abgeſchloſſene Haupt- Landes- Grenz- und Tauſchvertrag de dato Ansbach 30. Juny dieſes Jahrs nunmehr von beyden Theilen ratificirt worden iſt, und dieſer ſowohl als die ſchon früher ratificirten Separat-Verträge wegen den geiſtlichen Gütern und den Lehen nach ihrem ganzen Inhalte in Vollzug geſetzt werden ſollen, ſo haben Wir dafür unter der oberſten Leitung Unſeres geheimen Staats und Conferenz Miniſters, Freyherrn von Montgelas, und unter dem Vorſitz Unſers außerordentlichen Commiſſärs und Präſidenten in Franken, Grafen von Thürheim, zwey Commiſſionen unter dem Namen und unter der Firma:

„Zur Vollziehung des preuß. pfalzbaieriſchen Haupt-Vertrags angeordnete Commiſſion,“

dann

„Zur Vollziehung der preuß. pfalzbaier. Separat-Verträge angeordnete Commiſſion“

angeordnet, und ihr Verhältniß dergeſtalt feſtgeſetzt, daß dieſelben an die Unterbehörden verfügen, mit Unſern Landesſtellen und mit anderen Commiſſionen gleicher Categorie durch Schreiben communiciren, und mit Unſern Landes-Collegien nach Maßgabe der verſchiedenen Wirkungskreiſe gleiche Rechte, Verbindlichkeiten und Vorzüge genießen ſollen.

Wir befehlen euch darnach, erwähnte Commiſſionen in allem, was auf ihr Geſchäft Bezug haben kann, nach dieſem beſtimmten Verhältniß anzuerkennen, euch darnach zu achten, und die Unterbehörden anzuweiſen, auch in allen Fällen, welche in dieſes Geſchäft eingreifen, mit erwähnten Commiſſionen zu communiciren, welche euch in Kenntniß des Inhalts der Verträge, ſo weit ſolche euch betreffen, ſetzen werden, und in allen ſolchen Angelegenheiten, welche die Verhältniſſe gegen die königl. preuß. fränkiſchen Fürſtenthümer betreffen, in ſofern ſie auf den Haupt-Vergleich Beziehung haben, und in deſſen Vollziehung eingreifen, keine Ausfertigungen in Zukunft zu erlaſſen, welche nicht zuvor dem Präſidenten Unſerer Vollziehungs-Commiſſion zur Einſicht vorgelegt worden waren.

Dieſem haben Wir, wenn er nach den Vertrags-Verhältniſſen Bedenken dabey findet, Vollmacht ertheilt, ſolche Ausfertigungen zu ſiſtiren, um entweder deren Aenderung zu veranlaſſen, oder wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, unter ſeiner Verantwortlichkeit und mit alsbaldiger Berichtserſtattung die ihm ſachgemäß ſcheinende Verfügung zu treffen, welche ſonach zu befol-

Digitized by Google

gen ist. München den 26ten September 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

Fr. von Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl
v. Krauß.

Höchstlandesherrliche

Verordnung.

(Den Antheil der Schule bey Vertheilung der Gemeinde-Gründe betr.)

Nachstehende churfürstliche bereits unterm 4. April 1800 in obigem Betreff für die ältern Churlande ergangene Verordnung ist von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht den Landesdirectionen in Franken gnädigst mitgetheilt worden. Dieselbe wird demnach als eine auch für die fränkischen Churlande bestehende Verordnung zur Wissenschaft und schuldigen Nachachtung der in denselben befindlichen Gemeinden bekannt gemacht. Bamberg am 22ten October 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Maximilian Joseph ꝛc.

Aus Gelegenheit einer in dem Gerichte Aibling bevorstehenden Vertheilung eines Waldes, und Moos-Gründe finden Wir zur Beseitigung der auffallenden Hindernisse, wodurch bisher in solchen Fällen den Schullehrern auf dem Lande eine Theilnahme hieran immer erschwert, und meistens entzogen ward, zu verordnen nothwendig und zweckmäßig, daß künftig bey allgemeinen Abtheilungen der gemeinen Waldungen, Weiden, Möser, und überhaupt der Gemeinde-Gründe der einschlägigen Landesschule zum Besten des zeitlichen Lehrers ein verhältnißmäßiger Antheil eingeräumt werden solle. — Wenn Wir durch diese Verordnung den Schullehrer — bisher meistens den ersten Bettler des Dorfs — als ein wesentliches Gemeinde-Glied bezeichnen, und die Ausübung seiner Pflicht mit demselben Rechte auf die Gemeinde-Nutzungen, welches selbst der untersten Beschäftigung nicht abgesprochen wird, ehren wollen, wenn durch die Qualification dieses Antheils — indem er nicht dem Schullehrer als das Eigenthum eines Privat-Mannes, sondern der Schule als perpetuirlicher Unterhaltstheil des jedesmaligen Lehrers überwiesen wird — die Gemeine keinen Realitäts-Verlust leider, wenn es endlich von dieser Theilnahme sich erwarten läßt, daß sie den Schullehrer allmälig mit ökonomischen Kenntnissen vertraut, und dadurch fähig mache, in Verbindung mit einem gebildeten Pfarrer an den Unterricht der Primär-Schule auch die landwirthschaftlichen Belehrungen und Erfahrungen anzureihen, und dadurch der jungen Generation Mittel und Muth zu verleihen, das natürliche Productions-Feld der Nation der Unwissenheit, den Vorurtheilen, und dem Zufalle endlich zu entreißen; so versehen Wir Uns, sowohl zu Unsern Schullehrern, als Landesgemeinden, daß jene die ihnen eingeräumten Vortheile zum Staatsgewinn veredeln, und diese Unsere reine Absicht für die doppelte Cultur der Menschen und der Erde nicht undankbar verkennen werden. Unsere General Landesdirection vernimmt diese landesherrliche Entschließung zur allgemeinen Ausschreibung und strengen

Digitized by Google

Befolgung. München den 4ten April 1800.

Max. Joseph, Churfürst.

Fr. von Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.

v. Krauß.

In einem weitern höchsten Reſcript vom 30. September 1803 wird noch folgende Leuteration der vorſtehenden Verordnung gemacht:

1) Bey einer jeden Vertheilung von Gemeinde-Gründen jeder Art ſoll derjenigen Schule, zu welcher die Kinder der vertheilenden Gemeinde gewieſen ſind, der verhältnißmäßige Antheil eingeräumt werden.

2) Ein ſolcher Antheil an Gründen ſoll in den Fällen, wenn dem Lehrer bereits die normalmäßige Quantität der ihm nothwendigen, und hinlänglichen Gründe zugewieſen iſt, oder wenn ſolche Gründe zu demin der Verordn. vom 4. April 1800 bezeichneten Zwecke von dem Wohnſitze des Schullehrers zu weit entfernt ſind, in Pacht gegeben, und der Betrag des Pacht-Schillings theils zur Verbeſſerung des Lehrgehalts, theils zur Anſchaffung der Schulbedürfniſſe, und zur Unterſtützung der armen Schulkinder, kurz, zum Vortheile der Erziehungs- und Unterrichtsanſtalt der vertheilenden Schul-Gemeinde verwendet, und von dem einſchlägigen churfürſtl. Rent-Amte verrechnet werden. München den 30ten September 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürſtl. höchſten Befehl.

v. Krauß.

Bekanntmachungen.

(Die ſchleunige Rückſprache der churfürſtl. Landbeamten mit den churfürſtl. Regimentern, Bataillons und Corps betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Längſtens iſt die Verordnung öffentlich erlaſſen worden, daß die Amtſtellen auf die von den churfürſtl. Militär-Behörden gemachten Anträge ungeſäumte Rückantwort ertheilen ſollen.

Nach ſo eben von der churfürſtl. Commandantſchaft dahier erhaltenen Eröfnung haben mehrere Beamten die ſchuldige Befolgung ſträflich außer Augen geſetzt.

Eingangs bemerkte Anordnung wird andurch wiederholt und neuerdings befohlen, daß ſämmtliche Jurisdictions- Cameral- und Steuerbeamte den churfürſtl. Militär-Behörden auf ihre an ſie erlaſſenen Anträge und Anfragen unverzügliche Antworten um ſo gewiſſer ertheilen ſollen, als derjenige, der abermal in der Folge als ſaumſelig angezeigt würde, zur Verantwortung gezogen werden ſolle. Bamberg am 10ten October 1803.

Churfürſtl. Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präſident.

Fleiſchmann, Secretär.

Digitized by Google

(Den Verlag des Codicis Judiciarii betr.)

Nachdem in Folge der bey Organisation der fränk. Provinzen von Sr. Churfürstl. Durchlaucht getroffenen Anordnung, gemäß welcher der Codex Judiciarius Bavaricus auch daselbst eingeführt werden soll, der Druck und Verlag desselben der in Würzburg und Bamberg etablirten Göbhardtischen Buchhandlung übertragen ist; so wird solches hierdurch, zu Vermeidung aller allenfallsigen Collisionen, öffentlich bekannt gemacht. Bamberg am 22ten October 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

(Die zur Vollziehung der preuß. pfalzbaierischen Verträge angeordnete Commission betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nachdem der zwischen Seiner Königl. Majestät von Preußen, und Seiner Churfürstl. Durchlaucht unserm gnädigsten Herrn abgeschlossene Haupt-Landes- Grenz- und Tauschvertrag vermöge höchsten Rescripts vom 26ten September d. J. nunmehr von beyden höchsten paciscirenden Theilen ratificirt worden ist, und dieser sowohl, als die schon früher ratificirten Separat-Verträge wegen der geistlichen Güter und Lehen nach ihrem ganzen Inhalte in Vollzug gesetzt werden sollen, sofort Sein. Churfürstl. Durchlaucht zu dem Ende unter der obersten Leitung Höchstihres geheimen Staats und Conferenz Ministers Freyherrn von Montgelas, und unter dem Vorsitze Höchstihres außerordentlichen General Commissärs und Landesdirections Präsidenten in Franken, Grafen von Thürheim, zwey Commissionen unter dem Namen und der Firma:

„Zur Vollziehung des preuß. pfalzbaierischen Haupt-Vertrags angeordnete Commission,“

dann

„Zur Vollziehung der preuß. pfalzbaierischen Separat-Verträge angeordnete Commission“

anzuordnen, und ihr Verhältniß dergestalt festzusetzen geruhet haben; daß dieselben an die Unterbehörden verfügen, mit den churfürstlichen Landesstellen, und mit andern Commissionen gleicher Categorie durch Schreiben communiciren, und mit den churfürstl. Landesstellen nach Maßgabe der verschiedenen Wirkungskreise gleiche Rechte, Verbindlichkeiten und Vorzüge genießen sollen; so wird diese höchste Verfügung allen betreffenden Behörden des Fürstenthums Würzburg zu ihrer Nachachtung hiemit bekannt gemacht. Würzburg am 24ten October 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz- baierischen

Fürstenthümer in Franken.

43tes Stück. Würzburg, Samstag den 5. November 1803.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Abschaffung der Gesellen-Lade bey dem Schreinerhandwerke betr.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht durch höchstes Reſcript vom 19. v. M. gnädigst zu befehlen geruht haben, daß nachstehende landesherrliche Verordnung wegen Abschaffung der Gesellen-Lade bey dem Schreiner-Handwerke, auch in den fränkischen Provinzen gesetzliche Kraft bekommen soll; so wird solche zu dem Ende, und den treffenden Behörden zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Bamberg am 26ten October 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Maximilian Joseph,

Herzog in Ober- und Niederbayern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf Erztruchseß und Churfürst.

Wir haben nach dem Beyspiele anderer Staaten und in Folge der am 6. April d. J. in Unsern alten Erblanden hierüber bereits getroffenen Verfügung beschlossen, die Gesellen-Lade bey dem Handwerke der Tischler aufzuheben. Damit aber die Gesellen nicht gehindert werden, die löblichen Endzwecke, welche sie mit der bisher gewöhnlichen Auflage bestritten haben, fortzusetzen, so ist die Anordnung dahin zu treffen,

a) daß die Auflagegelder alle 14 Tage von dem Obergesellen dem Meister eingeliefert, und von diesem zur Gesellen-Büchse bey seiner Haftung abgegeben werden, sohin die Gesellen zur Auflage nicht mehr zusammen kommen sollen.

b) Die Gesellen-Büchse soll unter doppelter Sperre des ersten Beysitzmeisters und des Gesellen bestehen, und nur allein monatlich in Anwesenheit zweyer Beysitzmeister, zweyer Gesellen und des Schreibers geöffnet, und die Ausgaben bestritten werden.

Digitized by Google

c) Die Rechnung ist alle Vierteljahre in Gegenwart des Handwerk-Commissärs zu pflegen, und hiebey können alle Gesellen, welche erscheinen wollen, gegenwärtig seyn, ohne daß aber dieselbe irgend eine Art von Zwang oder Strafe des Erscheinens wegen unter sich zu verhängen befugt seyn sollen.

d) Diese vierteljährige Rechnungsaufnahme, und die monatliche Büchsenrechnung soll nur an gebotenen Feyertagen geschehen, und dabey keine Zahlung, die aus den Auflaggeldern zu bestreiten wäre, gestattet werden, sondern die Ausgaben sind auf die Nothwendigkeit einzuschränken, und in der Rechnung nichts auf Correspondenzen, Streitigkeiten und Zehrungen passiren zu lassen.

e) Die Streitigkeiten der Gesellen werden vor ordentlicher Obrigkeit geschlichtet, wenn sie nicht von jedem Meister gütlich zu Hause beygelegt werden können, wozu aber keine Handwerksgerichte durch Versammlung mehrerer Meister zu gestatten sind.

f) Damit allen Versammlungen der Gesellen vorgebogen, und die Ausführung dieser Verordnung erleichtert werde, so ist diesen eine eigene Herberge an Orten, wo sie eine haben würden, ferner nicht mehr zuzulassen.

g) Der ordentliche Handwerks-Commissär ist zur strengen Aufsicht angewiesen, daß auch in den Meister-Laden keine den Gesellen nachtheilige Verabredung geschehe, und er hat überhaupt zu wachen, daß auch dort keine Mißbräuche sich einschleichen, welche den Gewerbsfleiß stören, und auf das Publicum nachtheilige Zurückwirkungen haben könnten.

Ihr habt diese Beschlüsse nicht nur allein in Rücksicht der Tischler-Gesellen-Lade in genauen Vollzug zu setzen, sondern da es Unsere Absicht ist, ähnliche Grundsätze auf alle Handwerke anzuwenden, und schädliche Mißbräuche zu bekämpfen, so tragen Wir euch auf, die benachbarten Lande zu einem gleichen Verfahren in Hinsicht der Gesellen-Lade aller Handwerke zu bewegen, wozu auch die in den Reichsstädten des nördlichen Deutschlands schon bestehende Verbindung, welche die Realisirung dieser Grundsätze zum Zwecke zu haben scheint, die nächste Veranlassung an die Hand giebt.

Von dem Resultate eures eingeleiteten Benehmens gewärtigen Wir seiner Zeit berichtliche Anzeige, um sodann eine allgemeine Verfügung erlassen zu können.

München am 19ten September 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürstlichen höchsten Befehl.

v Krauß.

(Die Abschaffung unwissender und eigennütziger Notarien betr.)

Im Namen Sein. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

In dem Fürstenthum Bamberg ist vor mehreren Jahren schon die wohlthätige Verordnung ergangen, daß nur jene Notarien, welche von der obersten Landesbehörde geprüft und bestätigt sind, zur Ausübung des Notariats-Amtes zugelassen werden sollen.

Diese heilsame Vorschrift ist in vielen Fällen unbefolgt, und der Zweck, unwissende und eigennützige Notarien zu entfernen, unerreicht geblieben.

Um daher allen schädlichen Mißbräuchen abzuhelfen, wird Eingangs bemerkte Verordnung hiemit erneuert, jedem nicht recipirten Notar die Ausübung seines Amtes untersagt, und jede Behörde für die genaue Befolgung dieser Vorschrift verantwortlich gemacht. Die Bürger und Unterthanen, welche sich

Digitized by Google

einem nicht immatriculirten Notar überlassen, haben sich beyzumessen, wenn auf solche Notariats-Verhandlungen weder im Gerichte noch außer demselben eine Rücksicht genommen wird. Bamberg am 21ten October 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präsident.

Müller, Secretär.

(Die Anstellungs-Gesuche betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Mehrere Gesuche um Anstellungen in den fränkischen Fürstenthümern sind bisher unmittelbar bey Seiner Churfürstl. Durchlaucht eingereicht worden.

Nebstdem, daß dergleichen Vorstellungen im Allgemeinen ganz unbestimmte Gesuche um Anstellungen enthielten, waren sie auch auf Stellen eingeschränkt, die noch nicht erledigt sind, und da Se. Churfürstl. Durchlaucht sowohl über den Eintritt in den Staatsdienst, als auch über die Beförderung in demselben Höchstdero Stellen in den fränk. Fürstenthümern bestimmte Vorschriften ertheilt haben, nach welchen jedes Gesuch um Anstellung abgewogen und gewürdiget werden muß, so wird auf ausdrücklichen Befehl die unmittelbare Uebergebung eines Gesuches um Anstellung sowohl bey der höchsten Person Sein. Churfürstl. Durchlaucht, als auch bey Höchstdero Ministerium zu München auf das strengste verboten, und dergleichen Bittschriften sind bey derjenigen Behörde in den beyden Fürstenthümern, in deren Wirkungskreis die nachzusuchende Dienststelle einschlagt, lediglich einzureichen.

Dieses wird hiemit für das Fürstenthum Bamberg zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß die auf dem untersagten Wege eingehenden Gesuche ohne Entschließung verbleiben. Bamberg am 22ten October 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präsident.

Friedmann, Präsidialsecretär.

(Regulirung der Beyträge zu den Umzugskosten der Staatsdiener betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

wird nachstehendes höchstlandesherrliche Rescript an die hiesige Landesdirection zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht. Würzburg am 30ten October 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Behr, Secretär.

Digitized by Google

Maximilian Joseph,

Herzog in Ober- und Niederbayern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst.

Da bey den verschiedenen Organisirungen der Landesstellen verschiedene Staatsbeamte ohne ihr Verschulden auf andere Aemter umziehen müssen, und deßwegen immer Gesuche um Beyträge zu den Umzugskosten einkommen, auch deren nun von den versetzt werdenden Landrichtern und Rentbeamten wahrscheinlich noch mehrere einkommen werden, so haben Wir für die Beyträge zu den Umzugskosten aller Staatsbeamten in Unseren sämmtlichen Staaten folgendes allgemeine Regulativ für die Zukunft beschlossen.

1) Ein transferirter Staasbeamter, er mag aus einem Collegio, einer Kanzley, oder von einem Amte auf dem Lande seyn, wenn er durch die Transferirung einen höhern Gehalt gewinnt, als er vorher genossen hat, erhält der Regel nach keinen Umzugsbeytrag. Wenn aber der einjährige Betrag dieses höhern Gehaltes nicht so viel abwirft, als das hier nachfolgende Regulativ ausweiset, so wird der einjährige Betrag dieses höhern Gehaltes von dem Betrage des Regulativs abgezogen, und das übrige aus der Casse derjenigen Provinz, in welche der Staatsbeamte versetzt wird, baar darauf vergütet.

2) Ein verheuratheter Staatsdiener aus einem Collegio oder Kanzley erhält, wenn sein Umzug 20 deutsche Meilen und darüber beträgt, den vierten Theil seiner Jahrsbesoldung. — Auf eine Entfernung von 10 bis 19 Meilen den fünften Theil. — Auf eine Entfernung von weniger als 10 Meilen den sechsten Theil. — Unverheurathete Staatsdiener erhalten nur drey Viertheile dieses Regulativs.

3) Ein verheuratheter Landrichter oder Rentbeamter erhält bestimmt nach der Meilenzahl seines Umzuges zwanzig Gulden von jeder Meile. — Ein unverheuratheter drey Viertheile.

4) Landbeamten von geringerem Grade erhalten nach Verhältniß ihres Grades nur die Hälfte oder drey Viertheile dessen, was nach dem obigen 3. Punete für die obern Justiz- und Rentbeamten bestimmt ist.

Dieser Regulativ ist auf dem gewöhnlichen Wege kund zu machen. München den 24ten October 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

Fr. von Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.
v. Krauß.

Weisung
an die Steuerbeamten in dem Fürstenthum Bamberg.

(Die Ausfertigung steueramtlicher Zeugnisse zu den vorgenommen werden sollenden chirurgisch-militärischen Untersuchungen über die Untauglichkeit zum Militärdienste betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Bereits besteht in dem diesseitigen Fürstenthum die Verordnung, daß derjenige, welcher Meister werden, oder sich verehlichen will, wenn er nicht schon das 32. Jahr zurückgelegt hat, oder der einzige Sohn eines großen Bauerguts ist, sich durch ein militärisch-chirurgisches Zeugniß über seine Untauglichkeit zum Militärdienste auf eine glaubhafte Weise ausweisen müsse; schon öfters hat indessen die churfürstliche Landesdi-

Digitized by Google

rection seither wahrnehmen müssen, daß dieser Ordination in ihrem ganzen Umfange kein Genügen geleistet worden ist, und da noch überdieß das hiesige Regiments-Commando an die besagte churfürstliche Stelle das Ersuchen hat gelangen lassen, daß zur Vermeidung verschiedener Unterschleife die churfürstlichen Steuerämter des hiesigen Fürstenthums angewiesen werden möchten, diejenigen, welche eine dergleichen militärisch-chirurgische Untersuchung über ihre Untauglichkeit zum Militärdienste nothwendig haben, hierüber ein steueramtliches Zeugniß auszustellen und solche damit an die hiesige Militär-Behörde zur vorzunehmenden Untersuchung zu verweisen; so erhalten sämmtliche Steuerämter hiemit die Weisung, den diesseitigen Unterthanen ihres steueramtlichen Bezirks in dem Falle, wo solche zur Erlangung ihres Meisterrechts oder Verehligungs-Concession über ihre Untauglichkeit zum Militärdienste militärisch-chirurgische Zeugnisse nothwendig haben und sich daher einer solchen Untersuchung unterwerfen müssen, nicht nur beglaubigte Zeugnisse hierüber auszufertigen, und diese mit solchen an die hiesige Militär-Behörde zu verweisen, sondern auch denselben zu gleicher Zeit zu erkennen zu geben, daß von Seite der churfürstlichen Landesdirection auch auf dergleichen militärisch-chirurgische Zeugnisse keine Rücksicht werde genommen werden, wenn solche nicht zu gleicher Zeit von dem hiesigen Regiments-Commando unterschrieben und auf solche Art legalisirt seyn werden.

So wie nun sämmtliche churfürstl. Steuerämter des hiesigen Fürstenthums dafür Sorge zu tragen haben, daß diese Ordination, um den Unterthanen keine unnöthige Kosten zu verursachen, und selbst den Geschäftsgang hiebey zu erleichtern, ohne allen Verzug zur Kenntniß derselben gebracht werde, so geschieht diesen auch noch der weitere Auftrag, in den auszustellenden Heurathsattesten die Person, mit welcher die Verehlichung eingegangen werden soll, immer genau zu bemerken, und auch solche dahin, daß das verordnungsmäßige Heurathsvermögen genau untersucht worden, und auch vorhanden sey, auszudehnen. Bamberg am 24ten October 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präsident.

Weyermann, Secretär.

Weisung
an die betreffenden Beamten des Fürstenthums Würzburg.

(Berichte über die Beschaffenheit und den Endzweck der sämmtlichen milden Stiftungen betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Denjenigen churfürstl. Justiz-Aemtern und Patrimonial-Gerichtsverwaltungen, welche zuwider der gnädigsten Verordnungen vom 20. Juny und 25. August d. J. die abgeforderten Rechnungen sammt Urkunden der milden

Stiftungspflegen jeder Art, oder die Rechnungen über das Vermögen der Kirchen, Kapellen ꝛc. noch nicht eingesendet haben, wird zu allem Ueberflusse noch eine 14tägige Zeitfrist anberaumt, binnen welcher dieselben um so gewisser deren Einsendung bewerkstelligen, oder sofern keine vorhanden sind, Fehlanzeigen übergeben sollen; als widrigensfalls die noch weiters saumseligen Behörden eigene Botben auf ihre Kosten und deren Bekanntmachung in dem Regierungsblatte zu gewärtigen haben. Würzburg am 26ten October 1803.

Churfürstliche Landesdirection

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Endres, Secretär.

Weisung
an sämmtliche verrechnende Stellen im Fürstenthum Würzburg.

(Verschiedene Erforderniße bey Einsendung der Rechnungen betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Zur Vermeidung verschiedener Anstände, die sich bey Einsendung der Rechnungen ergeben haben, werden sämmtliche verrechnende Beamte, Administratoren, Verwalter und Receptoren mit Inbegriff jener für die säcularisirten Stifte und Klöster, wie auch die städtischen Bürgermeister und Rechnungsführer zur Beobachtung folgender Vorschriften angewiesen:

1) Sind die Rechnungen nicht mehr in der Rechnungs-Commissions-Stube, sondern gleich den übrigen Einläuften bey der churfürstlichen Landesdirection, gleichwie alle übrige Berichte, mit einem Begleitungs-Berichte einzureichen.

2) In diesem Berichte ist die eingeschickt werdende Rechnung nicht nur deutlich zu benennen, sondern auch die Zahl der wirklich dabey befindlichen Belegen richtig anzuzeigen.

3) Die Belege selbst sind in Folio und in fortlaufenden Ziffern zu legen, auch in dieser Lage sogleich heften zu lassen. Würzburg am 28ten October 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Sartorius, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Admittirung des Amtmanns Franz Anton Hartmann zu Mainsondheim betr.)

Nachdem der adelige Gutsbesitzer zu Mainsondheim Freyherr von Bechtolsheim sich beygehen lassen, über die Ausübung der churfürstlichen Landeshoheits-Rechte daselbst, bey der königl. preuß. Brandenburgischen Behörde, welcher jene Besitzungen zu Lehen rühren, Beschwerden zu erheben, und darüber von derselben auf eine eben so

gerechte als nachdrückliche Weise zurecht gewiesen worden; so will man bey anher erfolgter freundschaftlichen Communication dieser Collegial-Resolution, dieselbe zur ernstlichen Verwarnung für alle jene, die sich auf ähnlichen Wegen betreten lassen möchten, wie unten folgt, bekannt machen. Bamberg am 22ten October 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Friedrich Wilhelm ꝛc.

Die Territorial-Verhältnisse, rücksichtlich des Guts Mainsondheim, worüber ihr Uns den 17. pr. 21. d. M. Anzeige erstattet habt, werden zwischen Uns und des Herrn Churfürsten von Pfalzbaiern Liebden seiner Zeit ausgetragen werden, und wird euch sonach, da eine von euch selbst in Anspruch zu nehmen gewillte Landeshoheit in Mainsondheim keineswegs Statt hat, sondern vielmehr eine höchst unbefugte Anmaßung ist, das Weitere hierunter zu gehen.

Mit eben so großem Befremden als gerechtem Unwillen haben wir aber auch übrigens noch aus euerer Eingabe und insbesondere deren Beylage die ganz auffallende Pflichtvergessenheit ersehen, wornach ihr keinen Scheu tragt, in Ansehung eines Unserem Königl. Churhaus mit dem Lehensverband zugethanen Lehens, eine sogenannte reichsritterschaftliche Corporation anerkennen zu wollen, die bey Unsern Lehen keineswegs Statt finden kann, und auch durchaus nicht von Uns geduldet wird.

Euer vasallenpflichtwidriges Verfahren wird euch demnach ernstgemessenst hiemit verhoben, und werdet ihr zur Ausscheidung aus jener sogenannten Societät, hinsichtlich des diesseitigen königl. Lehens von Lehenherrschafts wegen um so nachdrucksamer angewiesen, als sonsten, und wenn deren Fortdauer bey Unserem Lehen fernerhin wiederum zur Anzeige, oder sonst zur Sprache kommt, man nach Lehenrecht und Herkommen mit euch zu verfahren wohl wissen und nicht entstehen wird. Ansbach den 29ten September 1803.

Königl. preuß. Kammer als Lehenhof ꝛc. ꝛc.

(Die Beförderung des Franz Xaver Scheftelmayer zum Schichtmeister auf den Steinkohlengruben zu Stockheim betr.)

Sein. Churfürstl. Durchlaucht haben den bisherigen Berg- und Hüttenpracticant Franz Xaver Scheftelmayer als Schichtmeister auf den Steinkohlengruben zu Stockheim, im Amte Kronach, mittels höchsten Rescripts vom 18. vorigen Monats, huldreichst zu ernennen geruht. Bamberg den 13ten October 1803.

(Den Nachdruck der Seidelischen Kalender betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

wird das schon allgemein bestehende Verboth des Nachdrucks noch insbesondere auf den von dem Commercienrathe Seidel zu Sulzbach verlegten

Digitized by Google

Haus- und Eheſtands- } Kalender
und
Volks- und Landes-

erſtreckt; und jeder Nachdruck dieſes Werks, wenn er auch unter einem andern Titel erſcheinen ſollte, wird mit Confiscation unabläßig geahndet werden. Bamberg am 14ten October 1803.

Churfürſtl. Landesdirection.

Graf von Thürheim
Präſident.

Weyermann, Secretär.

(Die Erhöhung des Kaminfegerlohns betr.)

Im Namen
Sein. Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

wird hiedurch bekannt gemacht, daß den Kaminfegern im Fürſtenthum Würzburg für das laufende Jahr der erhöhte Lohn zu 8 Pfenning ferner bewilligt ſey. Würzburg am 29ten October 1803.

Churfürſtliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Pfiſter, Secretär.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz- baierischen

Fürstenthümer in Franken.

44tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 10. November 1803.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Abstellung der Krippen in den Kirchen betr.)

Sinnliche Darstellungen gewisser Religionsbegebenheiten waren nur in einem solchen Zeitraume nützlich oder gar nothwendig, in welchem es an geschickten Religionsdienern fehlte, die Unterrichtsanstalten noch sehr selten und ganz mangelhaft waren, und das Volk noch auf einer so niedrigen Stuffe der Cultur und Aufklärung stand, daß man leichter durch Versinnlichung der Gegenstände, als durch mündlichen Unterricht und Belehrung auf den Verstand wirken, und dem Gedächtnisse nachhelfen konnte.

Zu diesen sinnlichen Darstellungen gehören die sogenannten Krippen, durch welche die Geschichte der Geburt und einiger anderer Begebenheiten aus dem Leben unsers Heilandes anschaulich gemacht werden wollten. Da die Einwohner der fränkischen Provinzen seit geraumer Zeit so weit in der religiösen Aufklärung fortgeschritten, und die Unterrichtsanstalten schon lange dahin gediehen sind, daß es solcher Vehikel zur religiösen Aufklärung und Belehrung nicht mehr bedarf; — da die Krippen meistens schon abgeschafft sind, und die nur noch in einigen Kirchen beybehaltenen lediglich kleinen Kindern zum Vergnügen dienen können; so werden die Beamten und Pfarrer angewiesen, die Aufstellung der Krippen in den Kirchen ihrer Amts- und Pfarreybezirke, wo sie bisher noch üblich war, künftig nicht mehr zu gestatten. Bamberg am 4ten November 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

(Die Verlegung des in der Christnacht üblich gewesenen Gottesdienstes auf eine Morgenstunde betr.)

Se. Churf. Durchlaucht haben schon unter dem 23. November 1801 für die ältern Churlande gnädigst zu

Digitized by Google

verordnen geruht, daß der sonst in der Christnacht üblich gewesene Gottesdienst um 5 Uhr in der Frühe gehalten werden soll. Da die Gründe, welche in Hinsicht auf die Privat-Sicherheit, auf die kirchliche und medicinische Polizey, die Verlegung des mitternächtlichen Gottesdienstes auf eine Morgenstunde veranlaßt haben, auch in den fränkischen Provinzen ohne Ausnahme bestehen; so werden die mittel- und unmittelbaren Unterthanen, insbesondere die Religionsdiener in den Städten und auf dem Lande, welchen die Abhaltung des Gottesdienstes obliegt, zur Befolgung jener höchsten Verordnung andurch angewiesen. Bamberg am 4ten November 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.
Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Vogtey- und Zentämter des Fürstenthums Bamberg.

(Die medicinisch-chirurgische Pfuscherey betr).

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nachdem dermal auch das flache Land mit ärztlichen Physikern besetzt ist, so kann an sich schon gegen arzneyliche Pfuscherey mehr fürgewacht, und diese dem Leben so gefährliche Handirung unterdruckt werden. Sämmtliche Vogtey- und Zentämter des Fürstenthums Bamberg werden daher angewiesen, wenn sie von einer in ihrem Amtsbezirke vorgehenden Pfuscherey in Kenntniß gesetzt werden, nicht nur solche nach den schon im Mittel liegenden Verordnungen zu verhindern, oder nach Befunde zu bestrafen, und hiedurch künftigen gemeinschädlichen Uebeln dieser Art vorzubeugen, sondern auch, wenn durch die Pfuscherey, diese geschehe, von wem sie wolle, würklich geschadet worden wäre, bey der sogleich vorzunehmenden gerichtlichen Arzneypflege den Physicus beyzuziehen, und die in Kunst oder Wissenschaft einschlagenden von dem Physicus hiebey anzugebenden Momente zu berücksichtigen. Bamberg am 21ten October 1803.

Churfürstl. Landesdirection.
Graf von Thürheim,
Präsident.

Müller, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Justiz-Beamte im Fürstenthum Würzburg.

(Die rückständigen Berichte über die Confiscation des Vermögens der Deserteurs betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Den sämmtlichen Justiz-Beamten ist unter dem 7. September l. J. die Weisung zugegangen, die Vermögens-Confiscation der bereits ausgeschriebenen Deserteurs ohne Aufschub in Vollzug

zu setzen, und das Resultat ungesäumt, spätestens binnen 14 Tagen anzuzeigen.

Diese Weisung ist von einem großen Theile der Beamten bisher unbefolgt geblieben, obgleich bey den von Monat zu Monat durch das Regierungsblatt geschehenen Ausschreibungen der Deserteurs nicht blos der Geburtsort, sondern auch die betreffenden Aemter sich ausdrücklich genannt finden. Allen Beamten, welche sich diese Dienstnachlässigkeit haben zu Schulden kommen lassen, wird daher hiedurch der wiederholte ernstgemessene Befehl ertheilt, die erwähnten rückständigen Berichte binnen 8 Tagen desto gewisser zu erstatten, je zuverläßiger sonst wider die Saumseligen mit wohlverdienten Strafen verfahren werden wird.

Uebrigens ist bey jedem Deserteur dasjenige Stück des Regierungsblatts, worin die Desertions-Anzeige vorkömmt, durch eine Einklammerung besonders zu bemerken. Würzburg am 7ten November 1803.

Churfürstl. Landesdirection.
Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Vermehrung der Polizeybedienten betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Zur Aufrechthaltung der bestehenden Polizeyverordnungen, und zur gänzlichen Unterdrückung des so nachtheiligen Strassenbettelns wurde die Vermehrung der hiesigen Polizeybedienten nothwendig befunden. Diese Mannschaft ist zugleich auch zur Pflanzschule für die Amts- und Zentknechte sowohl dahier als auf dem Lande ausersehen, und in der Regel soll keiner in Zukunft zu einer der letzterwähnten Stellen aufgenommen werden, der nicht vorher unter der Polizeymannschaft dahier gedient hat.

Jene, welche sich zu dieser Dienstverrichtung geeignet glauben, und des Lesens und Schreibens kundig sind, insbesondere die Söhne der Amts- und Centknechte werden daher aufgefordert, sich am 22ten k. M. November Nachmittag um 3 Uhr in dem hiesigen Arbeitshause einzufinden, dem ernannten Commissär allda ihre Taufscheine, und die ihnen von ihren Aemtern zu ertheilende Zeugnisse über ihr bisheriges Verhalten vorzulegen, sodann das Weitere zu gewärtigen. Bamberg am 31ten October 1803.

Churfürstl. Landesdirection.
Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

(Den Cours der Schillinger und Häller betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß bey mehreren Gelegenheiten, und besonders von dem Landvolke auf den Märkten die Schillinger und Häller aus dem Grunde anzunehmen Bedenken getragen wird, weil solche von den Beamten, und bey

den Cassen nicht angenommen würden. Da nun aber die dahin abzielende Verordnung nur diese Absicht hat, um nicht ganze Parthien von solchen geringen Münzsorten bey den Cassen einzuführen, dabey aber nicht gemeint ist, daß diese Sorten, welche keineswegs verrufen sind, im Handel und Wandel fernerhin nicht mehr angenommen werden sollten; so wird solches zu Jedermanns Wissenschaft und Belehrung andurch bekannt gemacht, um sich derselben, sofern solche nicht beschnitten sind, noch ferner im Handel und Wandel ohne Anstand zu bedienen. Würzburg am 5ten November 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

(Die einigen hierländischen adeligen Gutsbesitzern ertheilte Erlaubniß, die Uniform des St. Josephs Ordens tragen zu dürfen.

Sein. Churfürstl. Durchlaucht, unser allerseits gnädigster Herr, haben durch höchst unmittelbare Resolution vom 24. v. M. dem vormaligen Bambergischen Oberamtmann zu Neuhaus, Freyherrn von Horneck; dann dem fürstl. Würzburgischen Kammerherrn und Jagdjunker, Freyherrn von Bastheim, die nachgesuchte Erlaubniß zu Tragung des St. Josephs Ordens der Burg Friedberg, und dessen Uniform, in sämmtlichen Churlanden aus landesherrlicher Gnade huldreichst bewilligt.

Welches hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht wird. Bamberg am 6ten November 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.
Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Getreide-Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 5. November 1803.

Getreid-Gattung	im höchsten Preis			im mittlern Preis			im geringsten Preis			Summe der verkauften Früchte
	Mltr.	fränkisch fl.	Batz.	Mltr.	fränkisch fl.	Batz.	Mltr.	fränkisch fl.	Batz.	Mltr.
An Weitzen	106	11	4	271	11	—	150	10	—	527
An Korn	61	8	4	94	8	—	66	7	10	221
An Haber	2	11	4	—	—	—	—	—	—	2

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.

45tes Stück. Würzburg, Domerstag den 17. November 1803.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die Anstellungs-Gesuche betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

wird zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht, daß, da eine Menge ungeeigneter Gesuche um Dienstanstellungen an Seine Churfürstl. Durchlaucht Höchstselbst, und Höchstdero Stellen gebracht werden, welche theils ganz unbestimmte Bitten um Versorgung im Allgemeinen, theils um Plätze, die nicht erledigt sind, enthalten, auf solche Bittschriften um so weniger in Zukunft eine Entschließung erfolgen werde, als die bey Gelegenheit der Organisation der Landesdirectionen erlassene höchste Verordnung vom 15ten August dieses Jahres sowohl über den Eintritt in den Staatsdienst, als über die Beförderung in demselben bestimmte Vorschriften enthält. Würzburg am 21ten October 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die feyerliche Landeshuldigung in den fränkischen Provinzen betr.)

Sein. Churf. Durchlaucht haben unterm 3. dieses Monats gnädigst beschlossen, daß die feyerliche Landeshuldigung in den fränkischen Provinzen demnächst vorgenommen werde, und ist deßhalb nachstehende offene Vollmacht unter oben bemerktem Dato, unter höchsteigenhändiger Unterschrift und Beydrückung des größeren Staats-Insiegels vollzogen worden:

Digitized by Google

Maximilian Joseph ꝛc.

In Unserm unterm 26. November v. J. ausgefertigten Regierungsantritts-Patent für die zur Entschädigung Uns zugefallenen beyden Fürstenthümer Würzburg und Bamberg sind zwar schon sämmtliche Landsassen und Lehenleute, Civil- und Militär-Bediente, Beamte und Magistrate der Städte und übrige Einwohner, wessen Standes, Würde oder Wesens sie seyn mögen, zu einem vollkommenen Gehorsam und unverbrüchlicher Treue gegen Uns, als ihren rechtmäßigen und einzigen Landesfürsten angewiesen worden; die Leistung der förmlichen Huldigung haben Wir aber damals noch ausgesetzt belassen.

Da die Ursachen, welche Uns zu jenem Aufschube bewogen hatten, nunmehr aufhören, und Unsere Regierung in den genannten Fürstenthümern in den vorzüglichsten Zweigen der Landes-Administration organisirt ist, so finden Wir den gegenwärtigen Zeitpunct geeignet, das zwischen Uns, Unserem Gesammthause und Unseren neu acquirirten lieben Unterthanen schon gesetzmäßig bestehende Band auch noch durch eine in ähnlichen Fällen hergebrachte förmliche Huldigung befestigen zu lassen.

Wir ertheilen darnach Unserem außerordentlichen Commissär und Präsidenten beyder Landesdirectionen in Franken, Grafen von Thürheim hierdurch den Auftrag: diese Entschließung genannten Unseren sämmtlichen Unterthanen jeder Classe durch ein öffentliches Patent bekannt zu machen, und an Unserer Stelle, als dazu besonders bevollmächtigter General-Commissär die Uns schuldige Treue und Gehorsam von allen Unseren Vasallen und Unterthanen bey dem mit gewöhnlichen Feyerlichkeiten vorzunehmenden Huldigungs-Act sich oder den von ihm substituirten Commissarien feyerlich angeloben zu lassen.

Wir hoffen, daß Niemand diesen Unsern gerechten Befehlen auf irgend eine Art entgegen handeln werde; sollte es aber gegen Unsere Erwartung geschehen; so soll gegen die Ungehorsamen nach Strenge der Gesetze verfahren werden, so wie Wir dagegen allen treuen und gehorsamen Unterthanen Unsere landesfürstliche Huld und Gnade wiederholt versichern.

Dessen zu wahrer Urkunde haben Wir gegenwärtige Vollmacht eigenhändig vollzogen, und mit Unserem größeren Insiegel bedrucken lassen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am 3ten November 1803.

Max. Joseph, Churfürst.
Fr. von Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.
v. Krauß.

Solches wird hiedurch vorläufig mit dem Beyfügen bekannt gemacht, daß wegen des Tags der Huldigung, dann der Art und Weise, wie der beyden Provinzen Land- und Insassen, Städte, Gemeinden und Unterthanen dabey in den treffenden Hauptstädten zu erscheinen haben, nähere Ausschreibung erfolgen wird. Bamberg am 7ten November 1803.

Churfürstl. fränkisches General LandCommissariat.
Graf von Thürheim.
Schüll, Secretär.

(Den definitiven Kanzley-Etat des Würzburgischen Hofgerichts betr.)

Nachdem Se. Churf. Durchlaucht den definitiven Kanzley-Etat des Würzburg. Hofgerichts unterm 4. v. M. festzusetzen geruht haben; so wird solcher zu Jedermanns Wissenschaft hierunten bekannt gemacht. Bamberg am 10ten November 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.
Graf von Thürheim.

Beiter, Secretär.

Digitized by Google

Kanzley-Personals Etat
des churfürstlichen Hofgerichts zu Würzburg.

Nro.	Namen	Statusmäßiger Gehalt an Geld fl. rheinisch	kr.	an Naturalien Weitz. Schest. Münchn.	Korn Schest. Maß	Bemerkungen
	Secretarien.					
1	Ernst August Zink	800	—	1	2	
2	Franz Ludwig Henkel	800	—	1	2	
	Expeditions-Amt.					
1	Caspar Joseph Herdig, Expeditor	1000	—	1	2	
	Registratoren.					
1	Philipp Joseph Müller	700	—	1	2	
2	Michael Melberth	700	—	1	2	
	Assistent	—	—	—	—	
	Kanzlisten.					
1	Joseph Kuhn	400	—	1	2	
2	Johann Christoph Simon	400	—	1	2	
3	Georg Aloys Brausser	400	—	1	2	
4	Gottfried Dormor	400	—	1	2	
5	Joh. Philipp Sebastian Iselin	400	—	1	2	
6	Georg Teutsch	400	—	1	2	
	Kanzley-Diener.					
1	Joh. Wendelin Friedel	—	—	—	—	waren schon vormals als solche angestellt und besoldet
2	Joseph Dillmayer	—	—	—	—	
	Bothen.					
1	Caspar Hoheneicher	—	—	—	—	desgl.
2	Ignaz Kezner	—	—	—	—	
3	Joh. Georg Füglein	—	—	—	—	
4	Andreas Prinz	—	—	—	—	

Digitized by Google

Weisung
an sämmtliche Justizämter im Fürstenthum Würzburg.

(Die tabellarische Aufnahme aller an die vormalige Obereinnahme ꝛc. eingeschickten, rückbezahlten, oder noch rückzuvergütenden Depositen-Gelder betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

erhalten sämmtliche churfürstl. Justiz-Aemter dahier und auf dem Lande hierdurch die Weisung, aus den amtlichen Depositen-Büchern ein genaues Verzeichniß über alle diejenigen Depositen-Gelder, welche vor und nach der französischen Invasion im Fürstenthum Würzburg entweder an die vormalige Regierung oder unmittelbar an die Obereinnahme eingeschickt, von dorther bereits rückgezahlt worden, oder etwa noch rückzuvergüten sind, nach dem hierunten stehenden Formular aufzunehmen, und binnen 8 Tagen an die churfürstli-

Ver

der von dem churfürstlichen Amte N. vor und nach der französischen Invasion des Fürstenthums wieder zurückerhaltenen oder noch rückzuvergütenden

Eingeschickte Depositen							Rück	
Name und Wohnort des Deponenten	Zeit der Einsendung		Summe		Nachweisung auf das Depositen-Protocoll, Num. Seite ꝛc.	Benennung der Stelle, an welche die Einsendung geschah	Zeit der Rückbezahl.	
	Jahr	Monat u. Tag	rheinisch fl.	kr.			Jahr	Monat u. Tag
NN. zu N.	1794	6/5	800	—	Nr. 24. Seite 13.	Obereinnahme	1801	7/1
NN. zu N.	1795	3/5	450	—	Nr. 45. Seite 26.	vormalige Regierung	—	—
Summe								

Digitized by Google

che Landesdirection unfehlbar einzusenden.

Solche Aemter, welche zur Aufnahme gerichtlicher Depositen geeignet sind, jedoch an die oben genannten Stellen keine Depositen in dem angegebenen Zeitraume eingeschickt haben, und solche, welchen die eingelieferten Depositen-Gelder wieder gänzlich rückerstattet worden sind, haben demungeachtet Fehlanzeigen zu machen. Uebrigens wird den churfürstlichen Aemtern die möglichste Genauigkeit in Abfassung der Verzeichnisse anempfohlen. Würzburg am 26. October 1803.

Churfürstliche Landesdirection

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Behr, Secretär.

eichniß

ürzburg zur vormaligen Regierung, und unmittelbar zur Obereinnahme eingeschickten, epositen-Gelder. Verfaßt N. den . . . . . 1803.

zahlte Depositen			Rückzuvergütende Depositen			Anmerkungen
Summe rheinisch fl.	kr.	von welcher Stelle	Summe rheinisch fl.	kr.	von welcher Stelle	
800	—	Obereinnahme	—	—	—	
—	—	—	450	—	vormal. Regierung	
800			per se			

Bekanntmachungen.

(Die Erledigung der Pfarren zu Weischenfeld im Bambergischen betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die Pfarrey zu Weischenfeld ist durch den Tod dortigen Pfarrers in Erledigung gekommen. Bamberg am 31ten October 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

(Die Mitglieder des Ritterausschusses betr.)

In Gemäßheit der unterm 9. vorigen Monats erlassenenen öffentlichen Kundmachung sind nachstehende adelige Gutsbesitzer zu dem auf den 15. l. M. in Bamberg festgesetzten Ritterausschuß-Tag einberufen worden.

1) Der vormalig Würzburgische geheime Rath und Oberamtmann Freyherr von Bechtolsheim.
2) Der königlich preuß. Kammerherr Graf Leopold von Egglofstein.
3) Der vormalig Bambergische geheime Rath und Vicedom Freyherr von Gebsattel.
4) Der vormalig Würzburgische Oberamtmann und Hofrath Freyherr von Greifenclau.
5) Der vormalig Bambergische geheime Rath und Oberamtmann Freyherr von Guttenberg.
6) Der vormalig Bambergische geheime Rath und Obermarschall Freyherr von Horneck.
7) Der königlich preuß. geheime Rath und markgräflich Brandenburgische Oberhofmeister Freyherr von Künsberg.
8) Der vormalige Bambergische geheime Rath und Oberstallmeister Freyherr von Künsberg.
9) Der vormalig Bambergische Oberamtmann Adam Friedrich Freyherr von Redwiz.
10) Der königl. preuß. Kammerherr Freyherr Siegmund von Rottenhan.
11) Der vormalig Bambergische Hofmarschall Freyherr von Schrottenberg.
12) Der herzoglich Würtenbergische Regierungsrath Freyherr von Seckendorf.
13) Der königlich preuß. geheime Rath Graf von Soden.
14) Freyherr Carl Friedrich von der Tann.
15) Der vormalig Bambergische Oberamtmann Freyherr von Wiesenthau.
16) Der vormalig Würzburgische geheime Rath und Oberamtmann Freyherr von Würzburg.

Welches hiedurch mit dem Beyfügen bekannt gemacht wird, daß drey von den benannten Mitgliedern, da der Ausschuß selbst nur aus 13 stimmenden Gliedern besteht, in der Eigenschaft als Suppleants einberufen sind; worüber bey Eröffnung des Ausschusses selbst die nähere Bestimmung erfolgen soll. Bamberg am 8ten November 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Digitized by Google

(Den Doctor der Rechte Emmert zu Schweinfurt betreffend.)

Sein. Churfürstl. Durchlaucht haben durch höchstunmittelbare Entschließung vom 31. v. M. dem Dr. der Rechte Emmert zu Schweinfurt die nachgesuchte Erlaubniß, den Character eines fürstlich Löwenstein-Werthheimischen geheimen Raths ferner zu führen, in Gnaden ertheilt; welches hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht wird. Bamberg am 8ten November 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

(Die Purification der beyden fränkischen Provinzen betreffend.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die vormal stiftischen und klösterlichen Beamten, auch Verwalter der milden Stiftungen, welche der Verordnung vom 8. August 1803 die Purification der beyden fränkischen Provinzen betr. (Regierungsblatt Seite 157) bisher die schuldige Folge noch nicht geleistet haben, werden hiedurch erinnert, die noch rückständigen Berichte binnen 8 Tagen um so gewisser hieher zu erstatten, als sie ansonst zu gewärtigen haben, daß im Entstehungsfalle mit den angemessenen Straf-Mitteln gegen sie wird fürgefahren werden. Würzburg am 12ten November 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Bleiter, Secretär. Pfister, Secretär.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern im Monate July 1803 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Würzburgischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs	wo zu Hause		Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög. fl.	kr.
		Ort	Amt			
de la Motte	Gemeiner Caspar Fröhlich	Theilheim	Eivelstadt	Häcker	100	—
Vacant Würzburg	Gemeiner Sebast. Lampert	Röthlein	Grafenrheinfeld	—	—	—
detto	Fourier Caspar Fuchs	Heidingsfeld		Bataillons-Quartierm.	—	—

Chev. leg. Bubenhofen	Gemeiner G Schreckenbach	Eßfeld	Heidingsfeld	Bauer	—	—
de la Motte	Gemeiner Mich. Weymann	Wadenbrunn	Klingenberg	Taglöhner	—	—
Bubenhofen Chev. leg.	Trompeter Melch. Gutmañ	Königshofen im Grabfeld		Stadt-Thürner	150	—
detto	Gemeiner Georg Föger	Röttingen an der Tauber		Professionist	50	—
detto	Gemeiner Georg Knobling	Unterwaldberungen	Wechterswinkel	Bauer	21	15
Vincenti	Gemeiner Nicol. Ulrich	Egenhausen	Werneck	Säckler	—	—
Vacant Würzburg	Gemeiner Jac. Fenninger	Würzburg		Soldat	—	—

Getreid-Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 12. November 1805.

Getreid-Gattung	im höchsten Preis			im mittlern Preis			im geringsten Preis			Summe der verkauften Früchte
	Mltr.	fränkisch fl.	Bz.	Mltr.	fränkisch fl.	Bz.	Mltr.	fränkisch fl.	Bz.	Mltr.
An Weitzen	74	11	5	53	11	—	20	10	12	174
An Korn	8	8	12	29	8	6	4	8	—	41
An Haber	4	11	3	—	—	—	—	—	—	4

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.

46tes Stück. Würzburg, Montag den 21. November 1803.

Bekanntmachung.

(Die Organisation der Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg betr.)

Nachdem Seine Churfürstl. Durchlaucht in den dermaligen Baierischen Erbstaaten nur zwey Universitäten bestehen zu lassen, beschlossen haben, wovon die zu Würzburg, welche mit einem beträchtlichen Fond und mehreren zweckmäßigen Anstalten bereits versehen ist, die eine seyn soll; so haben Höchstdieselben die Organisation der letztern in einem an den unterfertigten außerordentlichen General-Commissär in Franken erlassenen Reskript dd. 2ten November definitiv bestimmt, und in Bezug auf das Studien-Wesen und die Verfassung der fränkischen hohen Schule diejenigen Verfügungen zu treffen geruhet, welche hiemit zu Jedermanns Wissen und Nachachten als die künftige Grundlage der academischen Einrichtung öffentlich bekannt gemacht werden.

I.

Studien-Wesen.

A) Eintheilung der Lehrgegenstände.

1) Die sämmtlichen Lehrgegenstände der Universität werden nur in zwey Hauptclassen von Wissenschaften eingetheilt,

a) Classe der allgemeinen Wissenschaften, welche zur höhern Geistes-Cultur überhaupt, ohne Rücksicht auf einen besondern Stand im Staate, gehören;

b) Classe der besondern Wissenschaften, deren Formen mehr oder weniger gesetzlich vorgeschrieben sind, und welche daher zur Ausübung einer bestimmten Function im Staate erfordert werden.

2) Jede dieser Classen schließt vier Sectionen in sich.

3) Die Classe der allgemeinen oder philosophischen Wissenschaften zerfällt in die

erste Section, der philosophischen Wissenschaften im engern Sinn, oder der Philosophie selbst nach ihren verschiedenen Zweigen; die

zweyte Section, der mathematischen und physicalischen Wissenschaften; die

dritte Section, der Historie, sowohl der Universal- als der Staaten-Historie nebst den Hülfswissenschaften; der allgemeinen Cultur-Geschichte, der Geschichte der Wissenschaften überhaupt, und einzelner insbesondere, ferner der Literar-Geschichte; die

vierte Section, der schönen Künste und Wissenschaften, worunter die allgemeine Theorie derselben, Philologie,

Digitized by Google

alte und neue, nicht nur als Sprachkunde, sondern als Geschichte der redenden Künste überhaupt, so wie Geschichte der bildenden Künste begriffen werden.

4) Die Classe der besondern Wissenschaften begreift folgende Sectionen in sich:

Erste Section, der für die Bildung des religiösen Volkslehrers erforderlichen Kenntnisse, welche folgendes in sich fasst:

a) Auslegung und Kritik,
b) historisch-philosophische Darstellung der religiösen Formen oder Dogmen,
c) Geschichte des äußern religiösen Vereins,
d) alles, was zur unmittelbaren Bildung für den Volksunterricht gehört, christliche Moral, Homiletik, Katechetik ꝛc.

Eine Unterabtheilung findet in dieser Section nach den beyden Haupteonfessionen, der katholischen und der protestantischen, Statt.

Zweyte Section, der Rechtskunde. Diese begreift

a) Hermeneutik und Kritik,
b) rein historische Darstellung des ganzen Systems der bestehenden Rechtsverhältnisse nach römischem und teutschem Recht, woneben übrigens die besonderen Vorlesungen über Institutionen, Pandecten und teutsches Privat-Recht bestehen,
c) Criminal-Recht,
d) öffentliches Recht,
  α) Staatsrecht,
  β) Kirchenrecht,
    αα) katholisches,
    ββ) protestantisches,
e) Reichs- und gemeinen Proceß
f) den practischen Unterricht,

Dritte Section, der staatswirthschaftlichen oder Cameral-Wissenschaften in weitester Bedeutung.

Vierte Section, der Heilkunde. Diese begreift

a) allgemeine organische Naturlehre oder Physiologie,
b) Anatomie, menschliche und vergleichende,
c) allgemeine Theorie der Medicin oder Darstellung der dynamischen Veränderungen des Organismus, und zwar
  α) der krankhaften: Pathologie, allgemeine und specielle,
  β) des Uebergangs aus dem kranken Zustand in den gesunden; Therapie, allgemeine und specielle.

Mit der Pathologie ist die Semiotik, mit der Therapie Materia medica am nächsten verbunden,

d) Geschichte der äußern Verletzungen, theoretische —, Lehre von der Heilung derselben — practische Chirurgie, mit allen Nebenzweigen, wohin auch die Geburtshülfe gehört.

5) Diese Eintheilung wird einem systematischen Lections-Catalog zum Grunde gelegt, welcher jedesmal vier Wochen vor dem Anfang der Ferien unter der Leitung der Curatel erscheint, und dem studierenden Jüngling zugleich die richtige Methode vorzeichnet, nach welcher er seine Studien einrichten kann: weßhalb er jedem bey der Inscription mitgetheilt werden soll. Derselbe ist aber nicht als ein gesetzlich vorgeschriebener Studien-Plan zu betrachten, durch den jeder überhaupt oder selbst der Inländer schlechthin eingeschränkt wäre, von dessen Fleiß in allen Theilen seines Fachs man sich auf andere Art zu versichern wissen wird.

6) Unter die sämmtlichen Professoren werden die Lehrgegenstände der verschiedenen Sectionen so vertheilt, daß in jedem Semester alle Hauptwissenschaften gelehrt werden, und die miteinander verwandten Wissenschaften oder Theile einer Wissenschaft zu einem Ganzen zweckmäßig zusammenstimmen.

B) Personale der Lehrer.

1) Es finden ordentliche, außerordentliche und Privatlehrer Statt.
2) Für die erste Classe, und zwar

Digitized by Google

a) für die erste Section sind angestellt:

Von den Neuvocirten, Professor Schelling aus Jena, für den Vortrag des Systems der gesammten Philosophie und der Naturphilosophie insbesondere:

Von den bisherigen Lehrern, Professor Mey für Logik und Anthropologie, und Andres für Pädagogik.

b) Für die zweyte Section sind ernannt:

Von den Neuberufenen für die gesammte Mathematik und Astronomie Professor Fischer, für die Physik Hofrath Succow:

Von den bisherigen Lehrern für Chemie, Dr. Sorg, für Botanik Dr. Heller, beyde als außerordentliche Lehrer; für Naturgeschichte provisorisch Vogelmann.

c) Für die dritte Section, und zwar für Historie überhaupt, wird von den vorigen Lehrern Professor Bönike beybehalten, welches den Ruf eines ausgezeichneten Mannes für die Universalhistorie nicht ausschließt; für Staatengeschichte und die Hülfswissenschaft der Statistik, wird der bisherige Hofbibliothekar zu Mannheim, Traitteur, benutzt: für die allgemeine Cultur-Geschichte sind der Weltgeistliche Andres, für die Geschichte der Philosophie Rückert, für die Litterar-Geschichte Goldmayer, diese drey als außerordentliche Lehrer, angestellt.

d) Für die vierte Section, und zwar für die Aesthetik ist Professor Schelling, für einen oder den andern Zweig der Philologie Professor Andres aus der ersten Section bestimmt. Für alte Philologie in der oben angegebenen Bedeutung, so wie für die Geschichte der bildenden Künste, werden Vocationen an Männer, die in die neuern Fortschritte dieser Wissenschaften eingeweiht sind, demnächst erlassen werden. Für die neuere Sprachkunde ist Dr. Klebe a. außerordentlicher Lehrer bey dieser Section ernannt. Für den practischen Unterricht in den zeichnenden Künsten werden tüchtige, von den Directoren Mannlich und Dillis in Vorschlag zu bringende Subjecte, und insbesondere auch zur Unterstützung solcher Werke, welche der Beyhülfe der Kupferstecherkunst bedürfen, ein vorzüglicher Künstler in diesem Fache bey der Universität angestellt werden.

3) Für die zweyte Classe, und zwar

a) für die erste Section sind angestellt:

Von den Neuberufenen für Auslegung, Kritik und Dogmatik, Professor Paulus aus Jena; für Religions-Philosophie, Auslegung des alten Testaments und den gesammten practischen Theil der Theologie, Professor Daub aus Heidelberg; für die Kirchengeschichte wird ein vorzüglicher Theolog der protestantischen Confession ungesäumt berufen werden, neben welchem der bisherige Feldprediger Fuchs als Lehrer der Homiletik die zur Bildung protestantischer Theologen weiters erforderlichen Collegien zu übernehmen hat.

Von den bisherigen Lehrern in Würzburg und Bamberg sind beybehalten, Berg, Onymus, Schlosser, und neu angestellt der bisherige Regens des adeligen Seminariums Eyrich.

b) Für die zweyte Section:

Von den Neuberufenen für das gesammte System des Civil-Rechts, Rechtsgeschichte, Encyclopädie ꝛc. Hufeland aus Jena:

Von den bisherigen, Gregel, Sambaber, Kleinschrod, Behr und Schmidtlein.

c) Für die dritte Section:

Von Neuangestellten Professor Succow und Professor Medicus von Heidelberg für Landwirthschaft, Berg- und Forstwissenschaft:

Digitized by Google

Von den bisherigen Lehrern wird Professor Behr einen oder den andern Gegenstand dieses Fachs übernehmen. Als außerordentliche Lehrer sind bey dieser Section angestellt, Dr. Geyer für Technologie, und Heldmann für Handlungswissenschaft, mit der Erlaubniß, sein Handlungs-Institut nach seinem Vorschlag anlegen zu dürfen.

d) Für die vierte Section, und zwar

Von Neuvocirten für speciele Therapie, und Clinik nebst Thomann, Doctor von Hoven aus Ludwigsburg:

Von den bisherigen Lehrern für Anatomie bis zur Berufung eines eignen Lehrers in diesem Fache, Barthel von Siebold; für Physiologie und allgemeine Pathologie, Döllinger; für allgemeine Therapie u. Clinik nebst von Hoven, Thomann; für Chemie und Pharmaceutik, Pickel; für medicinische Botanik Heilmann; für Chirurgie und chirurgische Clinik v. Siebold, Vater, mit der Erlaubniß, die Oberwundarztstelle unter den von ihm erbetenen Bedingungen seinem Sohn Barthel von Siebold zu übertragen; Barthel von Siebold, Elias von Siebold für die Geburtshülfe; Ryß für die Thierarneykunde. — Als außerordentlicher Lehrer für Materia medica und Naturgeschichte ist Doctor Köhler; für Pathologie, als Privatdocent, Doctor Ruland angestellt worden.

4) Die Privatdocenten, welche zur Aushülfe und um Lehrer nachzuziehen gestattet werden, können nur unter folgenden Bedingungen angenommen werden. Sie müssen

a) Beweise gegeben haben, daß sie jene allgemeine Gegenstände, welche zum gelehrten Stande vorzüglich erfordert werden, bearbeitet haben, als Philosophie, Philologie ꝛc.

b) über die Wissenschaften der ganzen Classe, wenn sie im Fache der allgemeinen Wissenschaften lehren, oder der besondern Section, wenn sie in einer Wissenschaft der zweyten Classe als Lehrer auftreten wollen, sich strenge prüfen lassen, und darin den academischen Grad nehmen;

c) bey dieser Gelegenheit eine Abhandlung ausarbeiten, die den Beyfall des gelehrten Publicums verdient;

d) einige öffentliche Vorlesungen halten, und durch dieselben beweisen, daß sie die Gabe des Vortrags besitzen.

Entsprechen die nach diesen Prüfungen Angenommenen der Erwartung, so können sie nach Vorschlag der Curatel mit einem Gehalt unterstützt, und sonach weiter mit Vermehrung zu außerordentlichen und dann zu ordentlichen Lehrern befördert werden.

Anmerk. Die Verfügungen in Betreff der Vorlesbücher, der zugestandenen Ferien und ähnlicher Gegenstände werden den Professoren insbesondere mitgetheilt werden.

C) Bestimmungen, die Studierenden betreffend.

1) Keiner, besonders Inländer, darf zu den Universitäts-Studien angenommen werden, der sich nicht theils über sein sittliches Betragen, theils über die in den Gymnasien gelehrten Elementarkenntnisse gehörig ausweißt.

2) Der Inländer, welcher dereinst in den Staatsdienst eintreten will, hat durch Zeugnisse zu beweisen,

a) daß er von den allgemeinen Lehrgegenständen, mit Fleiß und Fortgang, alle Theile der theoretischen und practischen Philosophie, die Elementar-Mathematik, die Naturgeschichte, die allgemeine und Experimentalphysik, die allgemeine Weltgeschichte, die europäische Staatengeschichte, und die vaterländische Geschichte gehört habe. Insbesondere wird gefordert, daß al-

Digitized by Google

le diejenigen, welche sich dem Lehramte oder dem eigentlichen gelehrten Stande widmen wollen, Beweise über ihre erworbenen philosophischen Kenntnisse geben sollen. Und da es die Absicht ist, das Studium der classischen Sprachen, dessen Mangel der Cultur der katholischen Universitäten bisher mehr als irgend ein anderer im Wege gestanden hat, zu begünstigen, und zu einer besondern Angelegenheit der neuen Universität zu machen, so soll keiner weder zum gelehrten Stande überhaupt, noch insbesondere zu dem geistlichen ins Künftige zugelassen werden, der nicht das philologische Studium mit Eifer und Erfolg betrieben zu haben beweisen kann;

b) daß er die besonderen Fächer seiner speciellen Wissenschaft im Zusammenhang, nach der Anleituug des öffentlichen Lehrplans, studirt, und auch die seiner besondern Wissenschaft näher verwandten Zweige anderer Scienzen berücksichtigt habe; der künftige Volkslehrer außer der Philologie, auch die medicinische Anthropologie und Landwirthschaft, der Jurist die staatswirthschaftlichen Wissenschaften, die politische Rechenkunst, die gerichtliche Arzneykunde und medicinische Polizey.

3) Der Inländer hat sich bey dem Eintritt in den Staatsdienst durch ein Absolutorium der Lehrer in allen ihm nothwendigen Wissenschaften auszuweisen. Die Form der Zeugnisse betreffend, so sollen diese von jedem einzelnen Lehrer auf Ersuchen des Candidaten an das Prorectorat verschlossen übergeben, und von diesem uneröffnet in einem Paquet unter dem Prorectorats-Siegel dem Candidaten bey seinem Austritt aus der Universität zugestellt werden. Dieses Paquet muß der Candidat verschlossen seiner Supplik um ein Staatsamt beylegen, und die einzelnen Professoren bleiben für den Inhalt ihrer Zeugnisse verantwortlich. Den Ausländern bleibt frey, ob sie sich über ihre Collegien mit Zeugnissen versehen wollen oder nicht. Wenn sie aber solche verlangen, sollen sie ihnen nie anders, als strenge nach der Wahrheit ertheilt werden, und die Professoren gleichfalls dafür verantwortlich seyn.

4) Da die Grundsätze nicht gleichgültig seyn können, nach welchen die künftigen Staatsdiener gebildet werden, so hat jeder Inländer sein academisches Studium auf einer inländischen hohen Schule gesetzmäßig zu vollenden, und kann nur dann erst eine auswärtige Universität besuchen.

5) Jeder Inländer ist verbunden, dem Studium der allgemeinen und der besondern Wissenschaften in der Regel vier Jahre zu widmen, und nur wenn er die nöthigen allgemeinen Wissenschaften schon auf einem inländischen Lyceum gehört hat, darf er seinen Aufenthalt auf der Universität verhältnißmäßig abkürzen. Wobey jedoch zu bemerken ist, daß, da in Würzburg die Universität ist, die ausführlichere Lehre der philosophischen Wissenschaften von dem Lyceum allein an diese verwiesen werden, der bisherige Vortrag der Philosophie bey dem Gymnasium also aufhören soll.

6) Bey der Classe der allgemeinen Wissenschaften, so wie bey jeder Section der besondern, können academische Grade, jedoch nie anders ertheilt werden, als nach vorhergegangenen strengen Prüfungen und öffentlicher Vertheidigung einer Disputation in lateinischer Sprache. Die Promotion soll allezeit am Ende der letztern in Gegenwart des Prorectors und wenigstens einiger Professoren der Classe oder Section, in welcher promovirt wird, nach einer einfachen und der Sache angemessenen würdigen Form, vorgenommen werden. Alle unnöthigen Eide sind abgeschafft, und wofern bey der theologischen Section die Ablegung des Glaubensbekenntnisses

Digitized by Google

erforderlich geachtet werden sollte, so soll diese wenigstens von allen nicht wesentlichen Beysätzen gereinigt werden.

D) Attribute der Universität.

1) Für die Bibliothek und die Cabinette soll das zweckmäßigste Local alsbald ausgewählt werden. Beyde werden nach der bereits ergangenen höchsten Entschließung aus den säcularisirten Klöstern ergänzt, und es soll in der Folge ein bestimmter Fond für jedes der Attribute jährlich von der Curatel, mit Vernehmung des academischen Senats und der Instituts-Vorsteher, als Ordinarium festgesetzt werden, worüber die letztern jährliche Rechenschaft abzulegen haben. Die Doubletten sollen verkauft und dafür neuere nützliche Werke angeschafft werden.

2) Aus dem academischen Senat wird jährlich eine Deputation ernannt, welche mit dem Prorector alle Attribute der Universität untersucht, und über ihren Zustand dem ganzen Senat referirt, welcher hierauf seinen gutächtlichen Bericht darüber an die Curatel zu erstatten hat.

3) Jeder Professor insbesondere soll das Recht haben, die für sein Fach erforderlichen Werke in Vorschlag zu bringen. Der Bibliothekar hat hierüber an den academischen Senat ein Gutachten abzugeben, und dieser mit Rücksicht auf den Fond, und die Bedürfnisse einer jeden Section, so wie mit Beobachtung einer verhältnißmäßigen Gleichheit den Ankauf neuer Werke für die Bibliothek zu genehmigen. Uebersteigt die Ausgabe das Ordinarium, so ist die Genehmigung der Curatel und respective der höchsten Stelle einzuholen.

4) Um der Bibliothek einige außerordentliche Einnahmen zu sichern, wird verordnet,

a) die Matrikel um 2 fl. zu erhöhen, und diese der Universitätsbibliothek zuzuwenden,

b) jeden künftigen neuen Professor und jeden Doctoranten verbindlich zu machen, erstern pro bibliotheca 22 fl. — letztern 5 fl., oder ein brauchbares neues Werk von gleichem Werthe dafür zu hinterlegen.

II.
Verfassung.

1) Diese beruht zunächst auf einer Curatel, dann dem Prorector der Universität mit dem academischen Senat.

2) Die Curatel, als das Mittelorgan zwischen dem einschlägigen Ministerium und dem academischen Senat, hat

a) die Erhaltung, richtige Verwendung und Verbesserung des academischen Fonds,

b) die genaue Beobachtung der vorgeschriebenen Gesetze,

c) die Erhaltung und Vervollkommnung der Universitäts-Anstalten zum vorzüglichsten Gegenstand: nebstdem hat selbige

d) die Wiederbesetzung ledig gewordener oder die Besetzung mangelnder Lehrstellen zu begutachten, und

e) alle Anfragen des academischen Senats entweder selbst zu bescheiden, oder an die höchste Stelle Bericht darüber zu erstatten.

3) Der Prorector hat alle auf andern Universitäten üblichen Functionen dieses Amts, besonders Besorgung der Immatriculation, Untersuchung der erforderlichen Eigenschaften der neuankommenden Studierenden, Vorsitz und Direction des Senats, Unterzeichnung aller Schreiben, Berichte und sonstiger Ausfertigungen desselben.

4) Der Prorector wird alle Jahre von und aus den ordentlichen Professoren der acht Sectionen durch verschlossene Zettel gewählt, worauf zwey Subjecte benannt, und sie alsdann der Curatel überschickt wer-

Digitized by Google

den, welche die Stimmen zählt, und hierauf mit Beylegung der einzelnen Stimmen ihren eigenen motivirten Vorschlag an das einschlägige Ministerium sendet, von welchem die Ernennung des Prorectors erfolgt.

5) Der academische Senat ist aus einem Mitgliede jeder der acht Sectionen, dann noch einem besondern Mitglied aus der Section der Rechtskunde, welches die Stelle des bisherigen Fiscals vertritt, und einem beständigen Secretär zusammengesetzt.

6) Der Senat hat

a) sich in jedem Monat zweymal, und so oft es der Prorector nöthig findet, zu versammeln,

b) mit diesem gemeinschaftlich die besondere Aufsicht über die Studien und die Sittlichkeit der Academiker, die Beobachtung der vorgeschriebenen Gesetze und der academischen Disciplin zu führen, zur Entdeckung und Entfernung der Störer der öffentlichen Ruhe und der Verderber der Jugend ein stets wachsames Aug zu haben, und kräftigst dazu mitzuwirken,

c) aus seiner Mitte zwey Deputirte zu ernennen, welche mit dem Prorector der jährlichen Justification der Rechnungen beywohnen, ihre Erinnerungen über die Verwaltung des academischen Fonds dem Senate vortragen, welcher selbige in nähere Berathung nimmt, und sodann das Zweckdienliche darüber an die Curatel bringt,

d) das Recht der Berathschlagung und der gutachtlichen Berichtserstattung an die Curatel über alle wichtigere Angelegenheiten der Universität; so wie hinwiederum an den Senat der Prorector über alle churfürstliche Befehle zu referiren hat;

e) insbesondere die Pflicht, auch für die äußere und gesellschaftliche Bildung der Studierenden nach Möglichkeit zu wirken, und die Verhältnisse eines freundschaftlichen Umgangs mit ihnen fortwährend zu unterhalten.

7) Die Wahlform des Senats ist dieselbe, wie die des Prorectors. Die Wahl geschieht nämlich von den ordentlichen Professoren durch verschlossene Zettel, worauf zwey Subjecte aus ihrer Mitte, mit Rücksicht auf die acht Sectionen, so nämlich, daß der Senat aus allen Sectionen gleich besetzt sey, in Vorschlag gebracht werden. Die verschlossenen Zettel werden eben so, wie bey der Prorectors-Wahl, von dem abtretenden Prorector gesammelt nnd an die Curatel geschickt, welche dann weiter damit wie bey der Prorectors-Wahl verfährt. Ist der erwählte Prorector zugleich ein Mitglied des Senats, so wird an dessen Stelle ein anderer ordentlicher Professor derselben Section als Senats-Mitglied in Vorschlag gebracht.

8) Die Curatel behält sich vor, die Mitglieder des Senats, wie den Prorector, für das erste Jahr der neuen Einrichtung nach eigenem Ermessen zu ernennen. Ins Künftige aber soll die Hälfte der Senatoren alle Jahre erneuert werden, so, daß die austretenden durch das Loos bestimmt, aber aus derselben Section, zu welcher sie gehören, wiedererseżt und auch dieselben Subjecte durch die Wahl wieder bestätigt werden können.

9) Alle Jahre, vier Wochen vor den eintretenden Herbstferien, soll jede Section sich versammeln, und in Berathschlagung ziehen, welche zweckmäßigere Einrichtungen nach ihren gemachten Erfahrungen zur Beförderung des Studiums ihrer Section zu machen seyn möchten. Das Resultat ihrer gemeinschaftlichen Berathschlagungen sollen sie hernach der Curatel vorlegen; damit theils bey dem zu entwerfenden Lehrplan des künftigen Jahrs, wenn ihre Vorschläge gut gefunden werden, darauf Rücksicht genommen, theils durch die Curatel weitere zweckmäßige Verbesserungen bey der höchsten Stelle veranlaßt werden können.

10) In diesem, wie in jedem Falle, wo sich eine der genannten Sectionen zu ri-

Digitized by Google

ner berathschlagenden Versammlung veranlaßt sehen sollte, führt der Senior haben das Directorium, und die übrigen Professoren sitzen nach dem Senio ihrer Anstellung, wobey sich versteht, daß den auswärts her berufenen ihre Dienstjahre in früheren Stellen miteingerechnet werden.

11) Die ordentlichen Professoren der Section der Rechtskunde insbesondere bilden ein Spruch-Collegium über auswärts eingesendete Acten, wegen dessen die nähern Verfügungen ihnen noch besonders zugehen werden.

12) In der Kirche der vormaligen Benedictiner-Abtey zu St. Stephan soll für die Universität sowohl, als das Militär und die übrigen protestantischen Einwohner der Stadt ein eigener protestantischer Gottesdienst eingerichtet werden. Für diese, so wie für die kathol. Universitätskirche, soll ein geschickter Prediger mit Rücksicht auf den Gottesdienst für die Academiker anacordnet werden, zu welchem diese einzuladen, aber nicht zu zwingen sind. Alle bisher bestandenen Nebenandachten, Congregationen, Sodalitäten unter den Studierenden der Universität sollen in Zukunft aufhören.

13) Allgemeine Rechte der Professoren sind folgende:

a) sie stehen in Justiz- und Polizey-Sachen unter demselben Foro, unter welchem alle Collegial-Räthe stehen, mit denen sie gleichen Rang haben;

b) den ordentlichen Lehrern ist der Rang eines wirklichen Raths ertheilt, und allen Angehörigen der Universität ist das Tragen der für die Universität Landshut vorgeschriebenen Uniform, nach ihren Graden verstattet;

c) sämmtliche Professoren genießen die Rechte und Vortheile der übrigen Staatsdiener, und insbesondere die der Pensionen für die Witwen und Waisen, wobey im Allgemeinen der Maßstab des Gehalts als der richtigste angenommen — die weitere Regulirung und Bestimmung der Summe aber bis auf ein hierüber erstattetes näheres Gutachten ausgesetzt wird.

14) Die academische Gerichtsbarkeit betreffend, ist folgendes festgesetzt:

a) In Civil- und Polizey-Sachen steht sie dem academischen Senat über alle Academiker zu, ohne sich wie bisher auf die Graduirten, die noch keine besondere Anstellung haben, aber auch nicht mehr frequentiren, noch auf diejenigen Individuen zu erstrecken, welche bürgerliche Gewerbe treiben, und sonst als Universitäts-Angehörige betrachtet wurden, als Buchhändler, Buchdrucker, Buchbinder ꝛc. welche der städtischen Obrigkeit untergeben werden. In unwichtigern Händeln entscheidet der Prorector, dem der Fiscal zur Hand ist, welchem er auch einzelne Untersuchungen auftragen kann. In solchen, die vor den academischen Senat gebracht werden, hat vorzüglich der Fiscal zu referiren. Wichtige oder verwickelte Fälle sollen zur Aburtheilung dem Spruch-Collegium übertragen, jedoch soll das Urtheil durch den Prorector im Namen des academischen Senats publicirt werden.

b) In Gerichtssachen wird von dem academischen Senat an das höhere Justiztribunal in zweyter Instanz appellirt.

c) In peinlichen Fällen hat der academische Senat die erste Information; sobald sich aber aus dieser ergiebt, daß der Fall zur peinlichen Gerichtsbarkeit geeignet ist, so soll die weitere Verhandlung und Aburtheilung einer solchen Sache dem gewöhnlichen peinlichen Gericht übergeben, und der Inquisit dahin abgeliefert werden.

d) Im übrigen hat sich der academische Senat nicht als eine bloße Obrigkeit zu betrachten, sondern zugleich als Stellvertreter der Eltern das Beste der Aca-

Digitized by Google

demiker zu besorgen. Vorzüglich soll er eine genaue Aufmerksamkeit auf das Schuldenwesen der Academiker richten, den Strafen freundschaftliche Warnungen vorausgehen lassen, Vormünder und Eltern über das Betragen ihrer Söhne und respective Pflegbefohlenen benachrichtigen, damit sie sich mit ihm zur Besserung derselben vereinigen.

15) Das Verhältniß zu der allgemeinen Polizey betreffend, so sind

a) das Militär sowohl als die städtischen Obrigkeiten angewiesen, dem academischen Senat in seiner Sorge für Erhaltung der academischen Disciplin, Ruhe, Ordnung und Sicherheit den kräftigsten Beystand zu leisten, weßhalb und um die Schritte der Polizey zum Nutzen der Academie unmittelbarer zu leiten, der städtischen Polizey-Commission allezeit ein Mitglied des academischen Senats beysitzen soll;

b) dagegen haben die Academiker die allgemeinen Polizeygesetze, da sie für Stadt und Universität gemeinschaftlich sind, aufs pünctlichste zu beobachten, und besonders der Polizeywache die gebührende Achtung und Folge zu leisten. Wird von ihnen dagegen gehandelt, so ist die Polizeywache berechtigt, nach vorgegangener unwirksamer Warnung dieselben zu arretiren; sie sollen aber sonach zur weitern Untersuchung und Bestrafung an die academische Obrigkeit abgeliefert werden;

c) außer dem academischen Senat soll besonders der allgemeinen Polizey-Commission zur Pflicht gemacht werden, auf Kost- und Hauswirthe dergestalt zu wachen, daß durch dieselben nicht zum sittlichen Verderben der Academiker beygetragen werde: dieser aber insbesondere wird auferlegt, für Miethe und gute Kosthäuser zu sorgen. Eine besondere Person wird bestellt werden, an die Fremde wegen Kost und Quartier sich wenden können, und die im Lections-Catalog angezeigt wird.

16) Da in Rücksicht der Vorlesungen nach dem Vorgang und der Erfahrung der berühmtesten Universitäten als das Zweckmäßigste befunden worden, daß Honorarien nach einem Maßstab, welcher den Professoren noch insbesondere zugehen wird, Statt finden sollen, so wird die Entrichtung derselben gleichfalls als ein Gegenstand der academischen Polizey betrachtet, und demnach festgesetzt:

a) Die Honorarien werden vor dem Anfang der Vorlesungen entweder an den Lehrer selbst, oder an eine Person, die er dazu autorisiren wird, gegen einen Belegschein entrichtet.

b) Um den Lehrer in Stand zu setzen, die nöthigen Zeugnisse auszustellen, haben sich die Zuhörer jedesmal acht Tage nach dem Anfang des Collegiums auf einem dazu bestimmten Zettel zu unterzeichnen. Wer auf demselben nicht unterzeichnet ist, darf die Vorlesungen nicht anders als in einzelnen Stunden besuchen.

c) Wer unterzeichnet und nach Verfluß von 6 Wochen das gebührende Honorar nicht entrichtet hat, wird einer eigenen, aus dem Prorector, dem Fiscal und zwey Mitgliedern der beyden Hauptclassen bestehenden Commission angezeigt, welche dann weiter für die Herbeyschaffung desselben Maßregeln zu nehmen hat. Wobey jedoch

d) verordnet wird, daß, da diese Veranstaltungen vorzüglich auch zur Beruhigung der Eltern über Verwendung des ihren Söhnen anvertrauten Geldes zur Verschaffung des erforderlichen Unterrichts nöthig gefunden worden sind, alle Söhne unbemittelter Eltern, welche durch obrigkeitliche Zeugnisse beweisen, daß sie das hinreichende Vermögen nicht besitzen, die Kosten des academischen Aufenthalts ganz zu bestreiten, eben so wie alle Stipendiaten, freyen Unterricht genießen sollen.

17) Die Statuten der Universität, so wie die Privilegien derselben, sollen revidirt werden, damit sie in die gegenwär-

Digitized by Google

tige neue Einrichtung und in das übrige Regierungssystem des Baierischen Staaten einpassen. Die revidirten werden dann weiter durch die Obercuratel zur höchsten Einsicht und Bestätigung eingesendet.

18) Das Universitäts-Archiv und respective Registratur ist dem Secretär unter der Aufsicht eines Mitglieds des Senats untergeben.

Den vorstehenden höchsten Verfügungen gemäß wird der unterfertigte außerordentliche General Commissär die Universität in dem laufenden Monat installiren, worauf die Vorlesungen nach dem zuvor entworfenen Lehrplane ihren ungesäumten Fortgang haben, und zur Vollziehung der übrigen Verbesserungen, so wie zur Einberufung der noch erforderlichen Lehrer die Einleitung so schnell als möglich getroffen werden wird.

Die höchsten Verfügungen in Betreff der künftigen Administration der Universität behält sich derselbe vor, demnächst und dann weiter bis zur gänzlichen Vollführung ins Werk zu setzen. Bamberg am 11ten November 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Zentämter des Fürstenthums Bamberg.

(Die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Ein vorzügliches Augenmerk der dermaligen Regierung ist dahin gerichtet, die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit in dem diesseitigen Fürstenthum zu erwirken. Die Erfahrung hat indessen bisher bestätigt, daß diese Absicht durch die hie und da angeordnet werdenden theils allgemeinen theils besondern Streifen der Zentämter bey weitem nicht erreicht werde; nicht selten liegt der Grund der vernachläßigten Fürsorge für die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Bequemlichkeit und Unthätigkeit der einzelnen Zentbeamten; öfters aber ist die Ursache, warum einzelne Diebsbursche, oder auch ganze Rotten, durch welche manche Gegenden in dem diesseitigen Fürstenthum sehr beunruhigt, und die einzelnen Unterthanen allda, sowohl wegen ihres Eigenthums, als auch wegen ihrer persönlichen Sicherheit, in nicht geringe Besorgniß gerathen müssen, in dieser oder jener Gegend ihren Aufenthaltsort wählen, darin aufzusuchen, daß mancher Zentbeamte dafür gehalten hat, in dem ihm nicht angewiesenen Zentbezirke zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit nicht einwirken zu können; hiedurch mußte öfters der Fall eintreten, daß Streuner und Diebsgesindel aus dem diesseitigen Fürstenthum nicht mit Energie genug vertilgt werden konnten, zumal gewöhnlich die diesfalls zwischen den Aemtern Statt gehabte Communication nicht mit genugsamer Vorsicht gepflogen wurde, und gerade in dem Augenblicke, wo zur Verhaftnehmung dergleichen Streuner und Diebsrotten die Versuche gemacht wurden, diese sich von den Gegenden, wohin der Ausfall unternommen worden ist, in der Zwi-

Digitized by Google

schenzeit weg- und in eine andere Gegend gezogen, bald darauf aber, wo die Gefahr ihrer Verhaftnehmung vorüber war, die verlassen gewesene Gegend wieder beunruhigt, und unsicher gemacht haben.

Der Aufmerksamkeit der churfürstlichen Landesdirection sind diese Gebrechen bisher nicht entgangen, und durch die neuesten berichtlichen Anzeigen werden solche wieder bestätigt. Die churfürstliche Landesdirection setzt in dieser Rücksicht als richtige Bemerkung voraus, daß die Pflichten, besonders öffentlich angestellter Staatsdiener, zur Handhabung öffentlicher Sicherheit sich nicht auf die ihnen angewiesenen Zentgränzen lediglich einschränken müssen, sondern vielmehr jeder verbunden sey, zur Erreichung des allgemeinen Staatszwecks seine Kräfte zu vereinigen, und thätige wechselseitige Hülfe zu leisten.

Die churfürstliche Landesdirection weißt daher nicht nur jeden Zentbeamten an, bey Vermeidung der strengsten Verantwortlichkeit in dem ihm angewiesenen Zentbezirke für die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit stets zu wachen, und diesfalls die mit den örtlichen Verhältnissen übereinstimmenden Sicherheitsanstalten zu treffen, sondern macht noch überdieß jedem derselben zur besondern Pflicht, daß er auf eine bey ihm gemachte wahrscheinliche Anzeige über den Aufenthalt einer Diebsrotte oder Streuner in dieser oder jener Gegend der ihm angränzenden Zentämter zur Verhaftnehmung derselben ohne den geringsten Verzug die hierauf Bezug habenden und angemessenen Maßregeln ergreife, es nicht ohne besondere erhebliche Gründe auf eine schleppende und ermüdende Communication mit den betreffenden Zentämtern ankommen lasse, und hiedurch die öffentliche Sicherheit auf das Spiel setze.

Indem die churfürstliche Landesdirection den sämmtlichen Zentbeamten noch den weitern Auftrag macht, auf den Fall, wo dergleichen Streuner und Diebsrotten von einem Zentbeamten in einem andern und ihm nicht anvertrauten Zentbezirk in Verhaft gebracht werden, bey derselben die ungesäumte Anzeige in der Absicht zu machen, um denjenigen Zentbeamten, in dessen Bezirk die Arretirung derselben erfolgt ist, in dem Falle, wo wider diesen der Beweis wird hergestellt werden, daß bey ihm die Anzeige über den Aufenthalt dergleichen Streuner und Diebsrotten in seinem Zentbezirke gemacht worden sey, und er doch dessen ungeachtet die zweckmäßigen Sicherheits-Anstalten dagegen nicht mit Thätigkeit und Nachdruck getroffen habe, zur strengsten Verantwortung ziehen zu können, die verhafteten Streuner aber nach vorgängig gepflogener allgemeinen Untersuchung, in so fern sich wider dieselben kein peinliches Verbrechen heraus werfen sollte, nach den bestehenden Kreisverordnungen außer Land zu schaffen, und an das angränzende Justizamt zur weitern Fortschaffung derselben in ihre Heimath zu übergeben, im entgegen gesetzten Falle aber die geführten Untersuchungs-Protokolle an das churfürstliche Hofgericht dahier zur Abfassung eines rechtlichen Straferkenntnisses einzuschicken; so will diese churfürstl. Stelle

Digitized by Google

denſelben zu gleicher Zeit nicht bergen, daß bey der künftigen Organiſation der Aemter auf dem Lande nur auf den erprobten Dienſteifer der churfürſtlichen Beamten, und genaue Erfüllung ihrer Dienſtpflicht die geeignete Rückſicht werde genommen werden. Bamberg am 7ten November 1803.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

Bekanntmachung.

(Die Verrufung falſcher 3 Kreuzerſtücke betr.)

Im Namen Sein. Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Seit kurzem kamen in mehreren Orten Frankens falſche Bayreuther 3 Kreuzerſtücke zum Vorſcheine, welche zwar insgeſammt den Stempel der ächten und die Jahrzahl 1802 führen, und nur mit einer leichten Verſilberung gedeckt ſind; jedoch wieder in zwey Gattungen zerfallen, wovon die eine aus Kupfer, und die andere aus einem blaßröthlichten Metalle gefertigt iſt.

Dieſe beyden Gattungen zeichnen ſich von den ächten durch folgende Kennzeichen aus:

Die Zahlen und Buchſtaben auf den Reverſen ſind merklich größer, die Buchſtaben ungleicher eingeſenkt, der Buchſtabe B ſteht dem Bande der Palm- und Lorbeerzweigen näher, und die Blätter des Palmzweiges ſind weniger ausgebreitet.

Noch iſt aber auch insbeſondere A) auf den aus Kupfer gefertigten der Hals des Adlers auf dem Avers beträchtlich länger, die Kopffedern ſind mehr aufrecht ſtehend, die Krone iſt weniger vollendet, und das Aeußere der kleinen Flügelfedern mehr hervorragend, der rechte Flügel im Gelenke mehr zugeſpitzt, die Schwanzfeder länger und ſchmaler, die Trophäe unvollkommener, das Auge des Adlers mehr hervorragend, die Ziffer 2 in der Jahrzahl iſt von den übrigen Ziffern der Jahrzahl mehr entfern, und ſteht höher, dann iſt auch an der Zeichnung des Adlers der Augendeckel ganz vergeſſen. B) In den aus blaßrothen Metalle gefertigten falſchen Münzen iſt auf dem Avers die Krone beträchtlich größer, die Perlen weniger beſtimmt ausgedruckt, der Kopf des Adlers dicker, die Kopffeder mehr in die Höhe geſträubt, der Hals kürzer und wenig gekrümmt, der obere Theil des linken Flügels dicker, die Federn desſelben weniger vollendet, der obere Theil des rechten Flügels breiter und platter, die Beine unbefiedert, dünner und unbeſtimmter, die Spitzen der in die Höhe ſtehenden Fahnen undeutlicher, die Oeffnung der Kanone und die Fläche der Pauke kleiner, und überhaupt das ganze Gepräge ſchlechter.

Aus dieſen Abzeichen wird das Publicum falſche von den ächten zu unterſcheiden, und ſich vor einer Beſchädigung durch deren Annahme zu verwahren wiſſen. Bamberg am 9ten November 1803.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz- baierischen

Fürstenthümer in Franken.

47tes Stück. Würzburg, Montag den 28. November 1803.

Weisung
an sämmtliche Beamte im Fürstenthum Bamberg.

(Die an die Expeditionsämter zu entrichtenden Tax- und Stempelgelder betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

werden sämmtliche Beamte des Fürstenthums Bamberg auf das nachdrücklichste angewiesen, die an die Expeditionsämter zu entrichtenden Tax- und Stempelgelder immer ohne Verzug binnen 8 Tagen nach der desfalls erhaltenen Note der besagten Aemter um so verläßiger einzubefördern, als ansonst jeder Rückstand dem Beamten zu Receß geschrieben, und von den an die Provincial-Casse gemacht werdenden Lieferungen abgezogen werden soll.

Bamberg am 7ten November 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Hanauer.

Weisung
an sämmtliche katholische und protestantische Pfarrer in den fränkischen Fürstenthümern Würzburg und Bamberg.

(Die Pfarramts-Sigille betr.)

Zu mehrerer Beglaubigung der verschiedentlich ausgestellt werdenden pfarramtlichen Attestate, dann der Geburts- Tauf- und Sterbregister-Auszüge, findet das General Land Commissariat zweckmäßig, sämmtlichen sowohl katholischen als protestantischen Pfarrern zu erlauben und respective aufzugeben, sich künftighin solcher das landesfürstliche Wappen mit der Umschrift: Churfürstlich-pfalzbaierisches Pfarramt zu N. N. bezeichnenden Sigille, jedoch in bloßen pfarrlichen Amtshandlungen, zu bedienen. Denselben, so wie auch den Curaten, wird somit hierdurch zur Pflicht gemacht, sich ersagte Sigille aus den treffenden Kirchenfonds unverzüglich anzuschaffen, und, daß solches geschehen, der vor-

Digitized by Google

gesetzten Landesdirection anzuzeigen.
Bamberg am 19ten November 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Organisation der Kloster Banzischen Besitzungen betr.)

Im Namen Sein. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit des über die Auflösung des Benedictinerklosters Banz unter dem 24. October l. J. ergangenen höchsten Rescripts sollen dessen sämmtliche Besitzungen, mit den vormaligen, geistlichen Corporationen gehörigen und unter die churfürstliche Administration gezogenen Aemter Döringstadt und Rattelsdorf vereint, die in diesem Territorial-Umfange liegenden Besitzungen, Gefälle, Rechte und Unterthanen des Fürstenthums Würzburg und des Bambergischen Amtes Tambach einverleibt, und in 2 Landgerichte und 2 Cameral-Aemter eingetheilt werden. Dem zu Folge ist ein Landgericht und Cameral-Amt zu Banz, das andere Landgericht und Cameral-Amt zu Gleusdorf errichtet worden.

Das Landgericht Banz, 1 ¾ Quadrat-Meilen groß, und mit 3447 Seelen bevölkert, begreift das Amt Buch am Forste, das Stift Banz, und das vormalige Bambergische Domprobstey-amt Döringstadt, in soweit es auf dem Gebirge liegt.

Die Bestandtheile des Landrichteramts Banz sind

I.

Vom Stift Banz.

1) Banz, Pfarrkirche, Amtssitz.
2) Altenbanz, } Pfarrdörfer.
3) Kleinhereth, }
4) Bucherod, }
5) Drailsdorf, }
6) Kösten, }
7) Redensdorf, }
8) Püchitz, }
9) Schönsreuth, } Dörfer.
10) Stadel, }
11) Stetten, }
12) Tiefenrod, }
13) Unersdorf, }
14) Weingarten, }
15) Zilgendorf, }
16) Quellenrod, Weiler.
17) Hausen, Mühle.
18) Harznach, }
19) Merkendorf, } Weiler.
20) Neuhof, }

II.

Vom Amt Buch am Forst.

1) Buch am Forst, Pfarrdorf.
2) Effelter }
3) Friesendorf. }
4) Großengarstadt }
4) Grub am Forst, }
6) Heubisch, }
7) Ketschendorf, }
8) Krumpen, } Dörfer.
9) Mocker, }
10) Roth am Forst, }
11) Rossach, }
12) Schönau, }
13) Theuern, }
14) Welchendorf, }
15) Werlsdorf, }

III.

Vom Amt Döringstadt.

1) Döringstadt, Pfarrdorf.
2) Oberbrunn, } Dörfer.
3) Wiesen, }

Digitized by Google

4) Mittelau,)
5) Mönchshof,) Weiler.

Das Cameral-Amt Banz erhält überdieß noch die Verwaltung der vormals Kloster Banzischen Lehen, Besitzungen und Gefälle zu

a) Großheyrieth,
b) Kleingarnstadt.
c) Ober- und Unterwasungen.
d) Plattendorf.
e) Rauenstein.
f) Selchendorf.
g) Stöppach.

Das Landrichteramt Gleusdorf, $1\frac{1}{2}$ Quadrat-Meile groß, und mit 5100 Seelen bevölkert, erstreckt sich in den Itzgrund von der Grenze des Amtes Rattelsdorf an bis Gleussen und Obermerzbach, und umfaßt

I.

Vom Amt Gleusdorf.

1) Gleusdorf, Kirchdorf, Amtssitz.
2) Untermerzbach, Pfarrdorf.
3) Rechelsdorf, Dorf.
4) Pretzenstein,)
5) Heberndorf,) Weiler.
6) Feusbach, .)

II.

Vom Amt Rattelsdorf.

1) Rattelsdorf,)
2) Ebing,) Pfarrdörfer.
3) Eggerbach, Kirchdorf.
4) Unterbrunn, Dorf.
5) Helfenroth. Weiler.

III.

Vom Stift Banz.

1) Gleussen,)
2) Kaltenbrunn,) Pfarrdörfer.
3) Bodelstadt, Dorf.
4) Lohehof, Weiler.

IV.

Vom Amt Tambach.

1) Lahm,)
2) Obermerzbach,) Kirchdörfer,
3) Hemmendorf,)
4) Messenfeld,) Dörfer.

V.

Vom Fürstenthum Würzburg.

1) Mürschbach, Pfarrdorf.
2) Hilkersdorf,)
3) Poppendorf.) Dörfer.

VI.

Vom Amt Döringstadt.

1) Medlitz, Kirchdorf.
2) Birkach,)
3) Freudeneck,)
4) Höfen,)
5) Neudorf,) Dörfer.
6) Pusendorf,)
7) Speyersberg,)
8) Ehrlhof,)
9) Ziegenmühle, Mühle.

VII.

Eingesessene.

1) Freyberg,)
2) Neuseshöfe,) Dörfer.
3) Pülsdorf,)
4) Saugendorf,)
5) Kaltherberg,) Weiler.
6) Ummersberg,)

Zum Landrichter des Amts Banz ist der vormalige churfürstliche Administrator und Steuereinnehmer dortselbst Benedict Geiger, zum Rentamtmann der Oeconomie-Inspector und ehehinige Hofkammerrath Anton Förtsch; zum Landrichter des Amtes Gleusdorf, Georg Striegel, seitheriger Amtmann zu Rattelsdorf, und zum Rentamtmann Phil. Heinrich Faber, Amtsverweser zu Döringstadt, ernannt worden.

Gegenwärtige Anordnung wird andurch den sämmtlichen Einwohnern des Fürstenthums Bamberg, vorzüglich den in beyden Landgerichten ansitzenden Unterthanen von churfürstlicher Landesdirection zur gehörigen Darnachachtung

Digitized by Google

eröffnet. Bamberg am 11ten November 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Hanauer.

(Die Organisation der Universitäts-Behörden zu Würzburg betr.)

Um die in der Verordnung vom 11. d. M. bekannt gemachte Organisation der Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg alsbald in Gang zu setzen, werden von dem General Land-Commissariat, als der von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu der ersten Initiative beauftragten Obercuratel, die künftigen Behörden dieser hohen Schule, wie hier folgt, ernennt und besetzt:

I. Zum Prorector der gesammten Universität wird hiemit bestimmt der öffentliche ordentliche Lehrer der Rechtskunde Dr. Samhaber.

II. Den Senat werden folgende Glieder bilden:

1) Aus der Classe der philosophischen Wissenschaften — Professor Schelling.
2) Aus der Classe der Geschichte, Hülfswissenschaften und Litteratur — Professor Bönike.
3) Aus der Classe der Gottesgelehrtheit — Professor und Consistorial-Rath Paulus.
4) Aus der staatswirthschaftlichen Classe — Professor Behr.
5) Aus der Classe der Rechtskunde — Professor Hufeland.
6) Als Fiscal — Professor Kleinschrod.
7) Aus der Classe der Heilkunde — Professor Thomann.

Für die Classe der mathematischen und physicalischen, so wie der schönen Wissenschaften, werden bis zu ihrer noch rückständigen Ergänzung, die weiteren Ernennungen vor der Hand vorbehalten. Bamberg am 18ten November 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Verbesserung
eines den Sinn störenden Druckfehlers im vorhergehenden 46ten Stücke.

Seite 292 1. Spalte Z. 29 ist statt: zu übertragen; Barthel von Siebold, Elias von Siebold ꝛc. zu lesen: zu übertragen, und Barthel von Siebold; Elias von Siebold für ꝛc.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.

48tes Stück. Würzburg, Samstag den 3. December 1803.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die Militär-Einstands-Cautionen betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nach Analogie der in den ältern Churlanden bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wird hiedurch verordnet, daß bey Militär-Einstands-Cautionen zwischen dem eintretenden und ausstehenden Mann mehr nicht als höchstens eine Summe von hundert fünfzig Gulden rhein. vertragsmäßig festgesetzt werden dürfe.

Wird dieser höchsten Entschließung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zuwider ein Vertrag auf eine höhere Summe geschlossen, und das verheimlichte wahre Quantum entdeckt; so soll nicht nur der eingestandene Mann die wirklich deponirte Summe gänzlich verlieren, sondern auch der abgegangene noch eben so viel zu zahlen schuldig seyn; diese Geldstrafe aber dem Militär-Fiscus heimfallen, dem Entdeckenden jedoch der vierte Theil hievon zugewendet werden.

Diese Verordnung wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, theils damit sich jeder vor Schaden hüthen könne, theils damit niemand durch heimliche, auf eine größere Summe lautende Contracte sich bey den Militär-Behörden der Gefahr des Meineids aussetze.

Würzburg am 28ten November 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Vogteyämter des Fürstenthums Bamberg.

(Die Nachsteuer betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Durch mehrere Anfrags-Berichte der churfürstlichen Aemter in dem Fürsten-

thum Bamberg ist die churfürstl. Landesdirection in Kenntniß gesetzt worden, daß die Fälle, wo ein churfürstlicher unmittelbarer Unterthan sich auf einem häuslichen Lehen der in dem hiesigen Fürste:.thum eingesessenen Ritterschaft niederlassen will, nach der wegen Auswanderung der diesseitigen Unterthanen aus den fränkischen Provinzen unterm 26ten März l. J. ergangenen höchstlandesherrlichen Verordnung behandelt, und daher sowohl die Nachsteuer von dem zu exportirenden Vermögen als auch der census emigrationis erhoben werden wolle. Da indessen in diesen Fällen keine andere Bestimmung eintreten kann, als jene der gleich bey Ergreifung des Civilbesitzes ergangenen General-Verordnung, nach welcher im Innern der churfürstlichen Provinzen eine vollkommene Freyzügigkeit Statt finden soll; so kann weder von einer Nachsteuer noch viel weniger von einem censu emigrationis die Rede seyn.

Sämmtliche churfürstliche Vogteyämter des Fürstenthums Bamberg erhalten daher die Weisung, die Freyzügigkeit der churfürstlichen Unterthanen nach den in dem geographischen Territorial-Bezirk desselben liegenden ritterschaftlichen Orten nicht zu hindern, oder unter diesem oder jenem Vorwand zu erschweren; dagegen aber auch nicht zu gestatten, daß von den ritterschaftlichen Gutsbesitzern ihren Censiten oder Hintersassen, wenn diese sich auf einem churfürstl. Lehen niederlassen wollen, Nachsteuer abgenommen werde. Sollte aber in der Zwischenzeit der wegen der Freyzügigkeit im Innern erlassenen General-Verordnung zuwider von einem oder dem andern der eingesessenen Ritterschaft in dergleichen Fällen von ihren Censiten oder Hintersassen Nachsteuer erhoben worden seyn; so sind solche von den churfürstlichen Vogteyämtern unverzüglich bey churfürstlicher Landesdirection in Anzeige zu bringen, um die Rückgabe der widerrechtlich erhobenen Nachsteuer mit starker Hand bewirken zu können. Bamberg am 16ten November 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

Weisung
an die betreffenden Behörden des Fürstenthums Würzburg.

(Die Einsendung der Populations-Listen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

werden die sämmtlichen betreffenden Behörden hierdurch angewiesen, die Populations-Listen nicht nach der bisher üblichen Conscription, sondern nach den besondern Mustern, welche ihnen nebst den nöthigen Tabellen zugehen werden, und worin niemand, wessen Standes und Würde er seyn möge, ausgelassen werden darf, zu verfertigen, und die Vollendung derselben zu beschleunigen, wovon diejenigen Aemter, welche die Seelen-Conscription bereits eingeschickt

Digitized by Google

haben, nicht ausgenommen sind. Würzburg am 30ten November 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Warnung vor der Annahme falscher Friedrich Wilhelms D'oren betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

wird das Publicum vor den seit kurzem erschienenen falschen Friedr. Wilhelms D'oren gewarnet, und auf folgende Abzeichen derselben aufsichtig gemacht:

1) Sind sie mit dem Gepräge des verlebten Königs Friedrich Wilhelm des 2ten, der Jahrszahl 1797, und dem Münzzeichen B. bezeichnet.
2) Weder an der Größe, noch
3) am Gewicht, noch
4) an der Farbe, noch auch
5) am Klange

gleichen sie den ächten, indem sie um 46 Asse weniger wiegen, blaßgelber Farbe sind, und einen ganz dumpfen Klang von sich geben.

6) Der Kopf des Portraits und die Contour des Mantels ist größer.
7) Am Mantel ist statt des Ordenskreuzes ein Stern etwas höher angebracht.
8) Die Flügel des Adlers auf dem Revers sind etwas länger und breiter, und
9) Die Jahrszahl ist auf diesen falschen gespalten.

Durch eine genaue Aufmerksamkeit auf diese wird sich jeder vor Schaden zu wahren wissen. Bamberg am 12ten November 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

(Die Anordnung eines provisorischen Ritter-Directoriums betr.)

Auf höchste Anordnung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht sind, nachdem die Geschäfte des hieher einberufenen ritterschaftlichen Ausschusses beendigt worden, desselben Mitglieder in ein provisorisches Directorium constituirt, welchem vor der Hand die weitere Behandlung der die Ritter-Corporation betreffenden Angelegenheiten, und namentlich derjenigen, welche aus ihren Verhältnissen zur Regierungsgewalt herrühren, übertragen sind.

Solches wird hierdurch mit dem Beyfügen bekannt gemacht, daß alle einzelne Ritterguts-Besitzer sich in allen ihren darauf Bezug habenden besondern Geschäften einzig und allein an das ersagte provisorische Directorium zu wenden haben. Bamberg am 24ten November 1803.

Churfürstl. fränkisches General
LandCommissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Den Kranken-Stand im Julius-Spital zu Würzburg betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.
wird folgende Kranken-Tabelle des churfürstlichen Julius-Spitals vom 1ten July bis zum letzten September dieses Jahres zur allgemeinen Wissenschaft

Generische Benennung der verschiedenen Institute des Hospitals	Am Ende Juny waren krank verblieben	Vom ersten July bis zum letzten Sept. sind hinzugekommen	Krankheiten					
			Nervenfieber	Fieber mit Entzündung	Wechselfieber	rheumat. Fieber	Zehrfieber	Ruhr
Pfründner männlichen Geschlechts	3	10		2		3		
Pfründner weiblichen Geschlechts	8	16		5	1	6	2	
Hausperſonale männlichen Geschlechts	—	2				2		
Hausperſonale weiblichen Geschlechts	—	4		1		2		
Studenten-Institut	1	6	1	3		1		
Gesellen-Institut	7	24	4	8	5	6	1	5
Dienstbothen männlichen Geschlechts	1	4		1	1	2		
Dienstbothen weiblichen Geschlechts	3	29	2	5		4	2	
Curisten männlichen Geschlechts	12	27	6	6	1	3	4	1
Curisten weiblichen Geschlechts	11	15	2	1		3	5	
Epileptische männlichen Geschlechts	7	1						
Epileptische weiblichen Geschlechts	5	1						
Wahnsinnige männlichen Geschlechts	31	3						
Wahnsinnige weiblichen Geschlechts	21	3						
Summe	110	145	15	32	8	32	14	6

255

Digitized by Google

hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 28ten November 1803.

Churfürstliche Landesdirection

Freyherr von Leyden, Vice-Präsident.

Endres, Secretär.

epromische Krankheiten	Altersschwäche	Summe aller Kranken	vollkommen Geheilte	Gebesserte	als unheilbar Entlassene	Gestorben sind an: Nervenfieber	Zehrfieber	Ruhr	Altersschwäche	Summe der Verstorbenen	Am Ende des Septembers sind krank verblieben
3	5	13	6	2					2	2	3
5	5	24	8	8					1	1	7
		2	2								—
1		4	3	1							—
2		7	7								—
2		31	27			1	1			2	2
1		5	3	1							1
19		32	17	2	1	1	2			3	9
18		39	21	2	1	2	2	1		5	10
15		26	9	4	2						11
		8			1						7
		6									6
		34	2				1			1	31
		24	1								23
66	10	255	106	20	5	4	6	1	3	14	110

Krank Verbliebene	110
Vollkommen Geheilte	106
Gebesserte —	20
Verstorbene —	14
Unheilbar Entlassene	5
Summe	255

Thomann Dr.
Müller Dr.

Digitized by Google

Weiſung
an die betreffenden Beamten des Fürſtenthums Bamberg.

(Die Einſendung der fehlenden Rechnungen betr.)

Im Namen
Sein. Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Mehrere dom- und nebenſtiftiſche ſowohl Amts- als Obleyen- u.d.gl. Rechnungen ſind zur Zeit dem Reviſions-Bureau noch nicht übergeben, ob ſie gleich längſt ſchon ſchlüßig ſind.

Den Rechnungsleiſtern derſelben, deren Verzeichniß hier erſcheint, wird nun von churfürſtlicher Landesdirection des Fürſtenthums Bamberg aufgegeben, binnen 14 Tagen bey Vermeidung der Execution die fehlenden Rechnungen einzuſchicken. Bamberg am 21ten November 1803.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Hanauer.

Verzeichniß
der abgängigen domcapitliſchen und ſtiftiſchen Rechnungen.

	Privat Amts-Rechnungen	Obley-Rechnungen	Fragment-Rechnungen	Oberpfarrey- und Archidiaconat-Rechnungen	Caplanat-Rechnungen	Commend-Rechnungen	Kegel-Amts-Rechnungen
des vormaligen Dompropſtes v. Hutten		Kronach Schwürbitz Ungersdorf Rothenberg Haſſelhof Hofheim Biegenhof Bettſtadt Merkendorf Frauendorf Kirchenehrenbach Lichtenfels	Weigersdorf Oberkyps Unterkyps Melkendorf Wernsdorf	Hallſtadt			
des vorm. Dechants v. Krpen	Domdechantey	Schneid Herensdorf Frankendorf Ebermannſtadt	Wippelsberg Kümmeldorf Hannberg Treilaps Laybach Weißenbrunn	Hollfeld Büchenbach	Starkenſchwind St. Andreas		

Digitized by Google

Fortsetzung.

s vorm. omcapi- tularen v. Lay- en		Ampferbach Neuſeß Ditterichs- brunn Unterſtürmich Rothenſand Hundshof Röbersdorf Hallſtadt Miſtendorf Rothmanns- thal		Butten- heim	Reut Naiſa		
D. Karl Gutten- berg	Sequeſtra- tions- Rechnung	Erb-Obley Tiefenſtür- mich Hußdorf Borbdorf Drügendorf Unterobern- dorf Hannberg	Eſchelipp Siegritzl Deugatz Herrnsdorf Triebelsdorf	Eggols- heim	Ebersberg	Haagen- bach	Lohndorf
D. von dwitz, en.	Staffelſtei- ner Almo- ſen-Amts- Oberpflege	Debring Käminern Tiefenhöch- ſtadt Reſtel Feilshof	Birkheim Röttendorf Feulendorf Wieſendorf Weißbrunn				
. von ß, Sen.	Dom- Cantorie	Altendorf Waitzendorf	Schlammers- dorf Willersdorf Junghofen Steinfeld Birckach				
von ſeeß	Domſchola ſterie, St. Martins Probſtey	Baunach	Armhöchſtadt Droſendorf Memelsdorf Schönbrunn			Roth- manns- thal	
von Jun.			Obermemm- bach Eibelſtadt				
von nbach	vorgängige Steph ani- ter Prob- ſtey		Roßdorf Willersdorf Oſthauſen Weckrensdorf	Amling- ſtadt			

Digitized by Google

Fortsetzung.

v. D. Anton v. Guttenberg			Buchendorf Neundorf			Erlach	
v. D. von Redwitz, Jun.	Obercustorey		Schonungen Herzogenreuth	Königsfeld			

Verzeichniß
der mangelnden vormals stiftischen Rechnungen.

Von dem vormaligen Stifte St. Stephan sind nur jene Walb. 1803 vorhanden, die anderen fehlen alle.

Eben so von dem Stifte St. Jacob.

Von dem vormaligen Stifte St. Gangolph sind die Petri Cath. 1803 schl. Kastenamts-Rechnungen, 6 Beneficien-Rechnungen 1803 schl. vorhanden, die vorhergehenden von diesen sowohl, als die übrigen mangeln.

Von dem vormaligen Stifte zu St. Martin ist gleichmäßig nur die einzige pro Lichtmeß 1803 schl. vorhanden.

Getreid-Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 26. November 1803.

Getreid-Gattung	im höchsten Preis			im mittlern Preis			im geringsten Preis			Summe der verkauften Früchte
	Mltr.	fränkisch fl.	Bay.	Mltr.	fränkisch fl.	Bay.	Mltr.	fränkisch fl.	Bay.	Mltr.
An Weitzen	241	11	12	121	11	6	48	11	—	410
An Korn	76	8	10	73	8	7	18	8	3	167
An Haber	22	11	6	—	—	—	—	—	—	22

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz- baierischen Fürstenthümer in Franken.

49tes Stück. Würzburg, Samstag den 10. December 1803.

Höchstlandesherrliche

Verordnungen.

(Die Freyzügigkeit gegen die privativen Fürstenthümer von Nassau Oranienstein betr.)

Maximilian Joseph,

Herzog in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst.

Wir haben als Folge der zwischen Unsern vormaligen Regierungsstellen zu Mannheim am 26. Juny und 3. August 1782 mit der fürstl. Nassau Dillenburgischen Regierung, und zu Düsseldorf am 3. und 21. Juny 1783 wegen des Herzogthums Berg abgeschlossenen Conventionen, wonach gegen die privativen fürstl. Nassauischen Besitzungen, Dillenburg, Siegen, Diez und Hadamar die gegenseitige Freyzügigkeit bestehen sollte, dann in Erwägung der in Nachsteuer und Abschoß-Gegenständen als Regierungsgrundsatz aufgestellten reciprocirlichen Behandlungsweise, auf die uns geschehenen Anträge des Fürsten von Nassau Dillenburg beschlossen

„die gegenseitig freyzügige Behandlung des überziehenden Vermögens in Rücksicht auf die privativen Nassauischen Fürstenthümer Dillenburg, Siegen, Diez und Hadamar auf Unsere gesammte Erblande zu erstrecken.“

Demnach befehlen Wir euch die Grundsätze der Freyzügigkeit in allen Fällen genau einzuhalten, wo ein Vermögen in erwähnte privative fürstl. Nassau Dillenburgische Besitzungen überziehet, es möge dieses durch Kauf — Tausch — Schankung — Erbschaft, oder in dem Falle einer mit landesherrlicher Bewilligung vorgenommenen Auswanderung sich ereignen, indem die bloß auf das Vermögen sich beziehende Freyzügigkeit von der Verbindlichkeit, die Auswanderungsbewilligung nachzusuchen, und von der auf Vernachläßigung der Consens-Erholung festgesetzten Vermögens Confiscations-Strafe keineswegs befreyt.

Ihr habt euch hiernach zu achten, und die Behörden durch officielle Kundmachung dieses Beschlusses in Kenntniß desselben zu setzen. München den 13ten November 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürstlichen höchsten Befehl.
v. Krauß.

Digitized by Google

Vorstehende höchste Entschließung wird hierdurch zur Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 1ten December 1803.

Churfürstliche Landesdirection

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

(Die Bestrafung der Wildfrevler in dem Fürstenthum Bamberg betr.)

Maximilian Joseph,

Herzog in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf Erztruchseß und Churfürst.

Wir ertheilen dem vom 26. des Monats September eingesendeten Entwurfe einer Verordnung zur Steurung der so sehr um sich greifenden Wildfrevel Unsere Genehmigung; indem dieses Verbrechen — der Folgen wegen, zu welchen die Wilddiebe nur zu oft verleitet werden — die besondere Aufmerksamkeit der Regierung verdient. München am 24ten October 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

Fr. von Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.
v. Krauß.

Verordnung.

Die Abhülfe des bisher im Schwunge getriebenen Wildfrevels war in allen aufgeklärten Staaten schon lange ein Gegenstand wachsamer Landesregierungen. Ueberzeugt von dem beträchtlichen Nachtheile, welchen diese Sucht durch Verschleuderung des häußlichen Vermögens in eigene Familien bringt, durch so übermäßige Verletzungen des Staatseigenthums aufgefordert, nicht selten von mörderischen Anfällen gegen jene überführt, in deren Hände der Staat die Verwaltung seines Eigenthums gelegt hat, erfolgten von Zeit zu Zeit die zweckmäßigsten Verordnungen, relativ auf die Personen, auf den durch solche verwirkten Schaden, und auf die besondern mit der That verknüpften Umstände.

Die vormalige Regierung des Fürstenthums Bamberg erließ zwar unter dem 21. September 1733, 24. July 1748, 30. Juny 1752, 16. Juny 1753, 24. März 1754, 22. October 1756, 10. Jänn. 1766, 4. Jänn. 1772 und 23. August 1779 mehrere Verordnungen, und in dem im Jahre 1792 erschienenen peinlichen Gesetzbuch wurde auf die Wildfrevler die Strafe vom Diebstahl festgesetzt. Allein sie sind von einer zu großen Allgemeinheit, in Rücksicht der Bestrafungsart nicht consequent, die Verbrechen blieben also zum Theile unverfolgt, zum Theile ließ die Willkür in Bestrafungen die Erreichung des Zweckes, welchen sich die Regierung vorgesteckt hatte, nicht erwarten.

Gesetze müssen nach Beschaffenheit der Länder verschieden seyn, und durch ihre Vereinigung ein Sistem bilden, welches dem Geiste des Zeitalters und den Personen angemessen ist.

Wir verordnen daher

I. Jener wird unter die Wildfrevler gerechnet, welcher sich in den Besitz eines wilden Thieres setzt, ohne hiezu berechtigt zu seyn, die Besitzergreifung bestehe gleichviel im Schießen des Wildes, in dem Fangen desselben durch Schlingen und Netze, im Aufgraben der Marder- Dachs- und Füchsgruben, im Jagen und Hetzen mit Hunden, im Aufheben des jungen Wildes, Ausnehmen der Jungen und Eyer, Ablösen der gefangenen Vögel, Entwenden des geschossenen Wildes, und so weiter.

II. Ist das Verbrechen bereits vollendet, so ist der doppelte Werth des erlegten Wildes als Geldbuße zu bezahlen, und überdieß noch das erlegte oder gefangene Wild entweder in der Natur, wenn es noch vorhanden ist, oder in Geld, nach seinem wahren Werthe demjenigen zuzustellen, dessen Jagdrecht verletzt ward.

III. Wenn der Verbrecher aus Mangel des Vermögens Entschädigung und Strafe zu leisten außer Stand ist, so sollen verhältnißmäßige körperliche Strafen gegen solchen eintreten.

IV. Die verordnete Strafe ad II. wird auf den dreyfachen Werth des Wildes geschärft, wenn das Verbrechen in verbotenen und geschlossenen Zeiten begangen wird.

V. Ist der Wildfrevler ein Müßiggänger oder Landstreicher, so ist von den treffenden Aemtern, nach überstandener Strafe, nach den Polizey-Gesetzen gegen solchen zu verfahren. Insbesondere aber bleiben die Gemeinden, welche demselben den Aufenthalt verordnungswidrig gestatten, für Entschädigung und Strafe tenent.

VI. Sollte der Wildfrevler ein verpflichteter Jäger oder Förster selbst seyn, so soll das erstemal die ordentliche Strafe ad II. verdoppelt, und der Verbrecher das zweytenmal mit dem Verluste seines Dienstes bestraft werden.

VII. Wilddiebe, welche aus Wilddiebereyen ein Gewerbe machen, sind mit der Strafe des Zuchthauses auf drey Jahre zu belegen, und aus der Arbeit derselben der den Jagdeigenthümern zugefügte Schaden zu ersetzen.

VIII. Jene Wildfrevler, welche durch Schwärzen des Gesichtes, durch verstellte Kleidung oder auf eine andere sonstige Art sich unkenntlich zu machen suchen, sollen auf drey Jahre in das Zuchthaus verurtheilt, und zum Ersatz des verübten Schadens für den Jagdeigenthümer verbunden werden.

IX. Wenn der Wildfrevler gegen den Jäger oder die Forstbedienten Gewalt gebraucht, so soll gegen solche die Strafe des Zuchthauses auf ein Jahr erkennt werden.

X. Sind aber die Gewaltthätigkeiten von einer solchen Wirkung, daß sie Verwundung oder Tödtung nach sich ziehen, so ergiebt sich dann ein doppeltes Verbrechen, welches in Verbindung nach den besondern hierüber aufgestellten Grundsätzen abgeurtheilt werden muß.

XI. Die Versuche zu Wilddiebereyen sollen zwar außer Strafe belassen, jedoch die Attentanten durch Weg-

Digitized by Google

nahme des Jagdzeuges außer Stand zu schaden gesetzt werden.

XII. Fahrläßigkeit mittels Erlegung eines Wildes in einer fremden Jagdrevier soll zwar zum Schadensersatze, jedoch zu keiner Strafe geeignet seyn.

Gegenwärtige Verordnung ist bey der alljährigen Abhör der Gemeinderechnungen öffentlich kund zu machen. Insbesondere aber werden die Schuldheißen und Vorsteher sämmtlicher Gemeinden dahin angewiesen, bey Wahrnehmung solcher in der Mitte ihrer Gemeinde befindlichen Personen, welche dem sträflichen Unfuge der Wilddiebereyen nach verschiedenen individuellen Rücksichten vorzüglich nachhängen, bey den treffenden Aemtern die ununterbrochene pflichtmäßige Anzeige zu machen, und sich dadurch außer der strengen Verantwortung zu setzen, welche sie bey Habhaftwerdung solcher Wildfrevler unnachläßig verfolgen wird. Bamberg am 26ten September 1803.

Welche höchste Verordnung zu Jedermanns Kenntniß und Darnachachtung hiemit kund gemacht wird. Bamberg am 5ten December 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Fleischmann, Secretär.

(Die Testaments-Bestätigung bey Vermächtnissen geistlicher Personen betr.)

In Erwägung, daß die bey den letzten Willensverordnungen geistlicher Personen bisher üblich gewesene Bestätigung der Vicariate eine aus einer Art weltlicher Gerichtsbarkeit hervorgehende Befugniß gewesen ist, welche bey den veränderten Verhältnissen den Vicariaten, die sich nunmehr lediglich mit Gegenständen des oberhirtlichen Amtes zu beschäftigen haben, nicht mehr zustehen kann, haben Seine Churfürstl. Durchlaucht durch höchste Entschließung vom 13ten vorigen Monats gnädigst zu verordnen geruhet, daß die erwähnten Testaments-Bestätigungen aufzuheben seyen, und in Zukunft niemand zur Einsendung solcher letztwilligen Dispositionen gehalten seyn soll.

Diese für die beyden fränkischen Fürstenthümer Würzburg und Bamberg gleichgeltende Verordnung wird andurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht. Bamberg am 5ten December 1803.

Churfürstl. fränkisches General LandCommissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

(Die Freyzügigkeit mit dem Herrn Fürsten von Schwarzenberg betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Seine Churfürstliche Durchlaucht unser gnädigster Herr haben der Anträge des Herrn Fürsten von Schwarzenberg zu Folge gegen dessen Landesgebieth eine wechselseitige Freyzügigkeit zu beschlie-

Digitized by Google

ßen und zu verordnen geruht, daß in allen Fällen, wo durch Tausch, Kauf, Schankung, Erbschaft oder Auswanderung aus den gesammten churfürstlichen Erbstaaten Vermögen in das fürstlich Schwarzenbergische Gebieth exportirt wird, dieses freyzügig behandelt werden soll. Würzburg am 6ten December 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Beamte im Fürstenthum Bamberg.

(Die gehörige Verkündigung der im Regierungsblatt ergehenden Verordnungen und Weisungen ꝛc. betreffend.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Es ist in Anzeige gekommen, daß sich manche Unterthanen, wenn sie wegen Uebertretung landesherrlicher Gesetze in Untersuchung gerathen, mit der Unkunde der Verordnungen zu schützen suchen.

Damit nun künftig dieser Entschuldigung hinlänglich begegnet werde, so werden sämmtliche Beamte des Fürstenthums Bamberg auf die in dem 11ten Stücke des Regierungsblatts für das Fürstenthum Würzburg angenommene Maßregel hiermit rückgewiesen, und ihnen aufgetragen, die Schuldheißen anzuweisen, daß sie jede Woche die in dem jedesmaligen Regierungsblatt enthaltenen Verordnungen und Weisungen der versammelten Gemeinde auf dem Rathhause, oder an einem andern öffentlichen Orte publiciren, und sich, wie es geschehen, bey dem Amte gehörig ausweisen sollen.

Dabey haben die Beamten, wenn sie wahrnehmen, daß eine Verordnung von dem Unterthan nicht leicht erreicht werden könne, den Sinn und die Absicht den Schuldheißen zu erklären. Bamberg am 24ten November 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Beamte und Anwälte in dem Fürstenthum Würzburg.

(Die in den Berichten zu bemerkende Exhibitions-Nummer betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

wird die für das Fürstenthum Bamberg unter dem 28ten September l. J. erlassene Weisung, Bemerkung der Exhibitions-Nummer in den Berichten betr. (Regierungsblatt Stück 39) hiedurch auf das Fürstenthum Würzburg ausgedehnt, dergestalt jedoch, daß bey der besonders vorgeschriebenen Berichts-Form zur Vermeidung aller Verwechslung der alten und neuen Nummer jene nicht oben an, sondern gleich nach der

Digitized by Google

Bemerkung des veranlassenden Decrets, unmittelbar vor dem Betreff auf der rechten Colonne des Berichts beygesetzt werden muß. Würzburg am 6ten December 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Vogteyämter des Fürstenthums Bamberg.

(Die Unterstützung der Judenschafts-Deputirten in Beytreibung verschiedener Abgabsrückstände betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Damit alle Gründe der dahiesigen Judenschaft bey verzögerlicher Abführung des Pausch-Quantums für herrschaftliche Abgaben beseitiget werden; so werden sämmtliche Vogteyämter in Beziehung auf ältere Verfügungen andurch angewiesen, die Deputirten der hiesigen Judenschaft in Beytreibung der jährlichen Raten gegen die Zahlungssäumigen, besonders ehehin ritterschaftlichen Juden, auf vorgängiges Anrufen und Liquidation der Rückstände mit der Amtshülfe zu unterstützen. Bamberg am 30ten November 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Hanauer.

Weisung
an die betreffenden Beamten in dem Fürstenthum Würzburg.

(Rückständige Berichte über die Vermögens-Confiscation der Deserteurs betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die Weisungen vom 7ten September und vom 7ten November d. J., Bericht über die Vermögens-Confiscation der Deserteurs betr., sind bisher von den Beamten zu

Aub,
Aschach,
Höchberg,
Klosterhausen,
Karlstadt,
Kitzingen,
Münsterschwarzach,
Oberschwarzach,
Ochsenfurt,
Thüngen,
Willanzheim,

unbefolgt geblieben. Denselben wird daher die ordinationsmäßige Strafe angesetzt, welche nebst den rückständigen Berichten binnen 8 Tagen hieher einzuschicken ist. Würzburg am 7ten December 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Digitized by Google

Weisung
an sämmtliche Beamte in dem Fürstenthum Bamberg.

(Die im Monate August d. J. aus dem churfürstl. Militär-Dienste entwichenen Landeskinder betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

wird das nachstehende Verzeichniß der im Monate August l. J. aus dem hiesigen Militär-Dienste meineidig entwichenen Bambergischen Landeskinder mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die treffenden Amtsstellen zur Einziehung des Vermögens sowohl, als auch zur Aufsichtspflege gegen die Flüchtlinge die verordnungsmäßigen Verfügungen ungesäumt zu erlassen, und den Erfolg binnen 8 Tagen in gehorsamste Anzeige zu bringen haben. Bamberg am 11ten November 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

Stephan Freyherr von Stengel.

Hanauer.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern im Monate July 1803 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Bambergischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs	Wo zu Hause		Stand der Eltern	ausgemacht. Vermögen.	
		Ort	Amt		fl.	kr.
Ysenburg	Gemeiner Aegidius Frank	Aurach	Burgebrach	Handelsmann	—	—
detto	Gemeiner Franz Dingler	Burgkundstadt		Schneider	—	—
detto	Gemeiner Nicol. Erlwein	Gaustadt	Hallstadt	detto	100	—
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Peter Meister	Uetzing	Lichtenfels	Maurer	100	—
Ysenburg	Gemeiner Johann Keller	Burggeilenreuth	Traustadt	Schäfer	—	—
detto	Gefreyter Georg Werner	Vorchheim		Bauer	—	—
detto	Gemeiner Gorg Breller	Burk	Vorchheim	detto	—	—

Bekanntmachung.

(Testamente im Bambergischen betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

wird hiermit zu Jedermanns Kenntniß gebracht, daß zu Folge höchster Entschließung vom 13. d. M. jene Testamente, welche nach Bamberger Landesgesetzen und Gewohnheiten vor einem Pfarrer und zweyen Zeugen errichtet werden, wie andere Testamente angesehen, und nach den bestehenden Gesetzen zum Vollzuge gebracht werden können. Dergleichen Testamente sind also zur Einholung der Bestätigung an die churfürstliche Landesdirection künftig nicht einzuschicken. Bamberg am 21ten November 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

Getreid-Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 3. December 1803.

Getreid-Gattung	im höchsten Preis			im mittlern Preis			im geringsten Preis			Summe der verkauften Früchte
	Mltr.	fränkisch fl.	Batz.	Mltr.	fränkisch fl.	Batz.	Mltr.	fränkisch fl.	Batz.	Mltr.
An Weitzen	179	12	—	59	11	12	58	11	7	296
An Korn	30	8	9	26	8	6	19	8	4	75
An Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz- baierischen

Fürstenthümer in Franken.

5otes Stück. Würzburg, Donnerstag den 15. December 1803.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die Erhöhung der Berufungssumme betr.)

Maximilian Joseph,
Herzog in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst.

Wir haben Uns über die an Uns eingesendeten verschiedenen Berichte Unserer Justiz- und verwaltenden Landesstellen der fränkischen Fürstenthümer die Erhöhung der Appellations-Summe betreffend, Vortrag erstatten lassen, und hieraus entnommen, daß sämmtliche gutachtliche Anträge im Wesentlichen mit den gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmen, die Wir bey Gelegenheit der Organisation Unserer Justiz-Stellen in Franken auf Unsere Entschädigungslande im Allgemeinen übertrugen. —

Diese Uebereinstimmung und die im Gegenhalte der bestehenden Gesetze in Antrag gebrachten sehr geringen Abänderungen haben in Uns die Ueberzeugung hervorgebracht, daß die statistischen Verhältnisse Unserer fränkischen Fürstenthümer noch keine Erhöhung der Berufungssumme erheischen, und Wir haben daher beschlossen, es in so lange noch bey den bereits ergangenen Verordnungen zu belassen, bis durch eine auf Unsere gesammten Lande ihre Wirkung erstreckende, über diesen Gegenstand zu erlassende gesetzliche Verfügung eine allgemeine Veränderung eintreten wird. —

Nur folgende geringe Modificationen gedenken Wir eintreten zu lassen, welche ihr den Justiz-Stellen zu eröffnen, und durch eine Verordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen habt. —

1) Sind die festgesetzten Summen in fränkischer Landeswährung zu verstehen.
2) Soll ein Unterschied in der Appellations-Summe zwischen Armen und Reichen aus dem Grunde nicht Statt finden, weil die Bestimmung dieser relativen Begriffe nur zu neuen Rechtsstreitigkeiten über diese Vorfrage die Veranlassung geben würde, und weil das Urtheil des Richters von dem nur zu trüglichen Beweismittel des Eides abhängig gemacht wird, welches Wir ohne das dringendste Bedürfniß nicht zu vermehren Willens sind. —

Indessen soll die gesetzliche Bestimmung der Berufungssumme auf jene Partheyen keine wirkende Kraft äußern dürfen, welche rechtlich zu beweisen vermögen, daß die selbst geringere Streit-

Digitized by Google

summe ihr gesammt Vermögen ausmachet. —

3) Sind in die Berufungssumme nie Zinsen und Streitskosten einzurechnen, es wäre dann, daß sie der Hauptgegenstand des Streites sind. — Endlich untergeben Wir

4) die Bedienten und Dienstboten der privilegirten Personen der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts, damit nicht das Hofgericht durch eine Menge unbedeutender Rechtsstreite überhäuft werde, welche meist im commissionellen Wege gütlich beygelegt werden können, durch welche Bestimmung die Frage über das Forum privilegiatum accessorium beseitiget, und eine Verminderung der Berufungssumme für diejenigen, welche dieses befreyten Gerichtsstandes sich zu erfreuen haben sollten, überflüßig gemacht wird.

München den 28ten November 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürstlichen höchsten Befehl.
v. Krauß.

An
den churf. außerordentl. Commissär
Grafen von Thürheim also erlassen.

Bekanntmachungen.

(Den Gebrauch des Stempelpapiers im Bambergischen betreffend.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Mehrere Supplicanten haben sich zeither erlaubt, den Gebrauch des vorgeschriebenen Stempelpapiers zu unterlassen; die dießfallsige Unkenntniß der in Mitte liegenden höchstlandesherrlichen Verordnung konnte um so weniger als zureichend angesehen werden, von der ordnungsmäßigen Strafe abzugehen, da ersagte Verordnung in dem Regierungs- und dem Intelligenzblatt zu Jedermanns Wissenschaft gebracht wurde.

Es wird demnach auf solche wiederholt hingewiesen, mit dem Anfügen, daß im Nichtbefolgungsfalle gegen jeden mit der gesetzlichen Strafe unnachsichtlich fürgeschritten werden soll. Bamberg am 5ten December 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

(Die Hebammen im Bambergischen betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Aus den von den Physikern eingeschickten tabellarischen Berichten über das Medicinal-Personale auf dem platten Lande sowohl, als aus den schon im Monate März d. J. von den churfürstlichen Beamten eingesandten besondern Tabellen über die Hebammen erhellet, daß die Stellen von Hebammen an vielen Orten theils erlediget, theils manche Bezirke noch ganz und gar unbesetzt, und die Gebährenden entweder aller Geburtshülfe beraubt sind, oder sich doch höchstens nur Pfuscherinnen anvertrauen können.

Um diesen dringenden Bedürfnissen zu steuern, ist es nothwendig, diejenigen Bezirke, wo Hebammen aufzu-

Digitized by Google

stellen sind, anzuzeigen, damit den gehörigen Stellen eröffnet werden könne, taugliche Subjecte mit Zuziehung des Districts-Physicus auszuwählen, sie mit verschlossenen von ihrem Amte und Pfarrer unterzeichneten Zeugnissen ihres sittlichen Characters zu versehen, und sie dann zur vorgängigen Prüfung bey dem Collegium medicum, und zum Unterricht in der Geburtshülfe, der mit Anfang des neuen Jahrs 1804 bestimmt anfangen wird, hieher zu schicken

Die Anzahl der zu unterrichtenden und neu anzustellenden Hebammen beläuft sich nach eben den tabellarischen Berichten auf einige Vierzig für das ganze Land. Da aber an einem halbjährigen Lehr-Curs nur 12 bis 16 Antheil nehmen können, damit sie den theoretischen sowohl als practischen Unterricht vollkommen erhalten können, und derselbe nicht über die gehörige Zeit verlängert werde; so hat churfürstliche Landesdirection die Anordnung getroffen, daß einige Lehr-Curse ununterbrochen auf einander folgen müssen, um in kürzester Zeit das platte Land mit den nothwendigen Hebammen zu versehen.

Bey der Angabe der Bezirke, für welche zu dem zu eröffnenden Lehr-Curse im Winter taugliche Subjecte zum Unterricht hereingeschickt werden müssen, hat man das dringendste Bedürfniß zur Norm genommen. Es sind folgende:

Im Physicate Scheßlitz.

In dem churfürstlichen Amte Scheßlitz für die Pfarrey Arnstein mit den Ortschaften, Pojendorf, Eichig, Mosenberg, Wallersberg, Großziegenfeld und Rothmannsthal.

Im Physicate Rattelsdorf.

Für Rattelsdorf mit den Ortschaften Ebing, Medlitz, Helfenroth und Unterbrunn.

Im Physicate Lichtenfels.

Für die Pfarrey Jßling mit den eingepfarrten Ortschaften Roth, Krötendorf, Lahm, Köttel, Altendorf, Siedamsdorf, Kaspauer.

Im Physicate Stadtsteinach.

Für die Pfarrey Stügendorf im Amte Wartenfels mit den Ortschaften Lösau und Ehesberg.

Im Physicate Kupferberg.

1) Für das Gericht Dóbra mit den 8 Ortschaften, Pilmersreuth, Thron, Schönwald, Heydengrün, Poppengrün, Hohentaim, Rodeck und Hohenzorn.

2) Für Marktschorgast.

Im Physcate Cronach.

Für die Pfarrey Neusang, Birnbaum und Berglesdorf.

Im Physicate Teuschnitz.

Für die Pfarrey Tschirn, da die gelernte und geprüfte Hebamme ohnlängst gestorben ist.

Im Physicate Burgebrach.

Für die Pfarrey Oberaurach mit Unteraurach, Debring und Wildensorg.

Im Physicate Bechhofen.

Für die Pfarrey Hallerndorf.

Im Physicate Höchstadt.

Für Gremsdorf, Medbach und Grausenbechhofen.

Im Physicate Vorchheim.

Für die Pfarrey Lautenbach mit Diezhof, Schleifhausen, Mittel- und

Digitized by Google

Oberehnbach, Stegensberg, Ortspitz, Saitmar, Hundsboden, Hundshaupten.

Im Physicate Ebermannstadt.

1) Für die Pfarrey Unterleinleiter mit den Ortschaften Dörrbrunn, Eschlipp, Traundorf, Volkmannsreuth, Veilbronn und Laidingshof.

2) Für die Pfarrey Langensendelbach im Amte Neunkirchen mit Marlofstein, Bräuningshof und Igelsdorf.

Im Physicate Pothenstein.

Für Obertrupach mit Legenfels, Wolfsberg und Wichsenstein.

Im Physicate Hollfeld.

Für die Pfarrey Hochstall.

Sämmtlichen betreffenden Aemtern wird es nun zur Pflicht gemacht, die geeigneten Personen aufzufinden, diese mit einem Schreiben, sammt Attesten, an den Medicinal-Director Marcus hieher zu schicken, mit den benannten Concurrenz-Oertern vorläufig über die Lehr- und Unterhaltskosten, welche ohngefähr sammt Einrechnung der für die Gemeinde bleibenden Requisiten auf 70 bis 80 fl. rhein. sich erstrecken können, zu unterhandeln, oder wie diese Kosten untergetheilt, oder sonst aus dem Gemeindevermögen bestritten werden können, noch vor Ablauf des Termins gehorsamst zu berichten. Bamberg am 7ten December 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

(Den Todsfall des Schullehrers Weigand betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Durch den Todsfall des Lehrers Weigand ist die Schulstelle zu Gänheim in Erledigung gekommen. Würzburg am 9ten December 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

(Die Erlaubniß für den Freyherrn von Münster in Tragung der Uniform des St. Josephs-Ordens betreffend.)

Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht vermöge höchster Entschließung vom 5. d. Mon. auch dem vormaligen Bambergischen geheimen Rath und Oberamtmann Freyherrn von Münster die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß, die Uniform des Ritter-Ordens St. Joseph der Burg Friedberg tragen zu dürfen, aus landesherrlicher Gnade zu ertheilen geruht haben; so wird solches zu Jedermanns Wissenschaft hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Bamberg am 10ten December 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz- baierischen Fürstenthümer in Franken.

5tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 22. December 1803.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Veräußerung der Meisterrechte im Bambergischen betreffend.)

Im Namen Sein. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben Sich bey mehreren Gelegenheiten überzeugt, wie schädlich es sey, die Veräußerung der Meisterrechte willkührlich den Handwerken zu überlassen, indem aus dem Verkaufsrechte die größten Hindernisse zu besseren Polizeyanordnungen hervorgehen, und nicht mehr die Geschicklichkeit, und die übrigen guten Eigenschaften des Handwerkers, sondern lediglich die Vermögensumstände seine künftige Bestimmung entscheiden.

Höchstdieselben haben, um diesen schädlichen Mißbrauch zu bekämpfen, Mittels gnädigsten Rescripts vom 13. November dieses Jahrs den Beschluß gefaßt, nicht nur allein die in dem Fürstenthum Bamberg schon bestehende ältere Verordnung vom Jahre 1753, und 24. November 1781 über die Veräußerlichkeit der Meisterrechte erneuern zu lassen, sondern setzen als Grundsatz fest:

Für das Künftige,

I.

daß nie eine Realgerechtigkeit mehr verliehen werden dürfe.

Für das Verflossene,

II.

jene dermal bestehende Gewerbsrechte, welche wegen dem Bedarf einer besondern kostbaren Gewerbseinrichtung oder einer andern Polizeyrücksicht auf Häuser verliehen, und diese Häuser dieserhalb mit einem besondern oder höhern Steuerbelag beschwert sind, sollen zwar fernerhin noch real und mit dem Hause verkäuflich seyn; gleichwohl aber, wenn zu dem Betriebe eines solchen Realrechts zugleich das Meisterrecht erforderlich ist, solle nicht der Besitz eines solchen Hauses, sondern die Verleihung des Meisterrechts zur Ausübung des Gewerbs berechtigen.

Aus diesem folgt

a) daß die schon bestehenden Schild- und Gastgerechtigkeiten, weil sie in dem Fürstenthum Bamberg in kein Zunftrecht einschlagen, ferner noch durch den blosen Ankauf der damit berechtigten Häuser zur Zeit ausgeübt werden können;

b) da hingegen Feuerrechte, Mählrechte, Apotheken und Badstubengerechtigkeiten nur von Handwerksmeistern oder legal Approbirten betrieben werden dürfen.

Digitized by Google

Es wird daher bey den Gesuchen um die Ertheilung einer Gerechtigkeit, welche einzig und allein von der leitenden Polizeybehörde gewürdiget werden können, immer neben der vorzüglichen Berücksichtigung der Eigenschaften des Subjects darauf das Augenmerk gewendet werden, daß ein richtiges Ebenmaß zwischen dem aus der Bevölkerung entstehenden Bedürfnisse der Consumenten, und den productiven Kräften der Handwerker beobachtet werde, damit erstere keinen Grund über Monopolismus sich zu beschweren erhalten, und letztere wegen Mangel an hinlänglicher Arbeit von Nahrungssorgen gesichert werden.

Von diesem Grundsatze geleitet wird verordnet:

III.

daß nie ein Meisterrecht verkauft oder verpfändet werden dürfe.

Um aber jene, welche vor dem 16. August 1753, und nach dem 10. Februar 1797 ihr Meisterrecht mit Bewilligung der vorigen Regierung von andern erkauft haben, an ihrem Habe nicht zu verkürzen, so ist es die höchstlandesherrliche Absicht, daß solche redimirt werden sollen.

IV.

Zu dem Ende soll jeder neue Meister, dem eine Gerechtigkeit verliehen wird, 10 Gulden rhn. zu entrichten haben, die in eine besondere Casse einzuwerfen sind, um einen Fond zu bilden, aus welchem denjenigen, die ihre Meisterrechte auf eine erlaubte Weise erkauft haben, der ausgelegte Kaufschilling rückerstattet werden soll.

V.

Ist nun durch diese Redimirung das Zunftwesen von allen Banden frey gemacht, so soll auch diese Gabe aufhören, und diejenigen, welchen Seine Churfürstliche Durchlaucht Meisterrechte als persönliche Vergünstigungen werden ertheilen lassen, haben sodann außer den Staatsabgaben nichts zu leisten; wogegen aber weder ihnen, noch ihren Erben ein Recht auf das Meisterrecht mehr zusteht.

Diese höchstlandesherrliche Verordnung wird demnach zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht. Bamberg am 2. December 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

(Entschädigungsgesuche der auf Amtswohnungen und Gründe verwendeten Kosten im Bambergischen betreffend.)

Da häufig der Fall vorgekommen ist, daß Beamte und Staatsdiener ohne vorläufig erholte oder erhaltene höchste Genehmigung in ihre Amtswohnungen oder Amts-Nutzungsgründe zur Bequemlichkeit oder zum Nutzen bedeutende Summen verwendet haben, oder verwendet zu haben behaupten, und deßwegen in der Folge Ersatz oder Entschädigung nachsuchen, und mithin die bestehenden Gesetze wegen der vorläufigen nöthigen Ratificationen vereiteln; so haben Seine Churfürstl. Durchlaucht gnädigst zu verordnen geruht, daß für die Zukunft für alles dasjenige, was ein Beamter oder Staatsdiener in herrschaftliche Gebäude und Gründe ohne Ratification von nun an verwenden wird, nicht die mindeste Entschädigung Statt finden solle, es mögen diese Verwendungen sodann nothwendig und nützlich, oder überflüßig seyn.

Welches hiemit sämmtlichen churfürstlichen Landesstellen zur Wissenschaft und gehörigen Darnachachtung bekannt gemacht wird. Bamberg am 9ten December 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Hanauer.

Digitized by Google

(Kosten und Geldstrafen bey den Zünften in dem Fürstenthum Würzburg betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Bey vielen Zünften und Handwerken sind bisher die Aufdingungen, Ledigsprechungen und Meisterannahmen mit mancherley Kosten verbunden gewesen, welche, da sie blos zu Schmausereyen bestimmt waren, dem Entrichtenden sehr schwer fielen, ohne dem Handwerke irgend einigen Nutzen zu gewähren.

Eben so haben sich die Zünfte theils bey Beurtheilung des Meisterstücks, theils sonst mancherley Geldstrafen erlaubt, deren Ertrag zu keinem bessern Endzwecke verwendet wurde.

In Ansehung der Zweckwidrigkeit und offenbarer Schädlichkeit dieser Gewohnheiten wird hierdurch verordnet:

1) Alle Handwerksschmausereyen ohne Unterschied, oder deren Redimirung durch Geld, es sey viel oder wenig, sind gänzlich abgeschafft und verboten.

2) Alle Gesellenstrafen an Geld oder Geldes Werth sind den Zünften untersagt; nur bey der Beurtheilung des Meisterstücks sollen geringere Fehler des übrigens tüchtig befundenen Stückes mit einem höchstens zwey Reichsthaler zum Vortheil der Armen-Casse bestraft werden dürfen.

3) Der Handwerks-Commissär oder Zunftrichter, welcher den Zunftversammlungen beyzuwohnen hat, ist für die strenge Befolgung besonders verantwortlich.

4) Wer heimlich Etwas dieser Art entrichtet, oder annimmt, und entdeckt wird, soll ohne Nachsicht um das Dreyfache, auch nach Umständen sonst noch, gestraft, ein Drittheil der Geldstrafe aber dem Entdeckenden zugewendet werden.

Würzburg am 9ten December 1803.
Churfürstliche Landesdirection

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Sartorius, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Beamte des Fürstenthums Würzburg.

(Die Anherkunft der zu Landhebammen gewählten Subjecte betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Unterricht für die Stadt- und Landhebammen am 7ten Jänner 1804 seinen Anfang nehmen wird; so erhalten sämmtliche Beamte des Fürstenthums Würzburg andurch die Weisung, die vom Lande hiezu gewählten Subjecte anzuweisen, sich wenigstens 2 Tage vorher dahier einzufinden, und durch die erforderlichen Zeugnisse ihres Amtes und Pfarrers sich bey dem dahier aufgestellten Hebammenlehrer, Medicinalrath und Professor, Doctor Elias von Siebold gehörig zu legitimiren.

Würzburg am 15ten December 1803.
Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Freyzügigkeit gegen die Italienische Republik betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

wird hierdurch bekannt gemacht, daß zwischen den Erbstaaten Sr. Churfürstl. Durchlaucht und der Italienischen Republik eine wechselseitige Freyzügigkeit bestehe. Würzburg am 10ten December 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Scharold, Secretär.

(Die Schriftsäßigkeits-Rechte der gehuldigten Ritterguts-Besitzer betr.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben nach den anher gediehenen höchsten Instructionen der Pfalzbairisch-Fränkischen Ritterschaft in den Fürstenthümern Würzburg und Bamberg den unbeschränkten Genuß der vollen Schriftsäßigkeits-Rechte für sich und ihre nachgesetzte Patrimonial-Aemter zugesichert.

Da diese gänzliche Befreyung von der Territorial-Aemter Jurisdiction bey denjenigen Ritterguts-Besitzern und Mediat-Beamten, welche im Gefühl ihrer Pflichten den Erbhuldigungs- und Unterthänigkeits-Eid abgelegt haben, allbereits einzutreten hat; so wird solches hiedurch mit dem Beyfügen bekannt gemacht, daß ersagte Personen und Behörden einzig und allein unter den churfürstlichen Landesstellen stehen, nur bey denselben belangt, und von daher Weisungen erhalten können. Bamberg am 16ten December 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

(Ritterschaftliche Anlehen betr.)

Der erhaltenen Anzeige zu Folge werden sowohl von dem reichsritterschaftlichen Directorium zu Nürnberg, als von einigen derjenigen ritterschaftlichen Glieder, welche zur Zeit die Leistung des Unterthänigkeits-Eides verweigert haben, Capital-Anlehen zu negoziren versucht.

Dem churfürstl. General Land Commissariat ist es gleichgültig, ob und wie die Reichsritterschaft Anlehen zu entnehmen und zu versichern gedenke. Zur Belehrung des Publicums wird nur bekannt gemacht, daß auf jeden Fall die in den Fürstenthümern Würzburg und Bamberg situirten Besitzungen der Pfalzbairisch-Fränkischen Ritterschaft zum Unterpfande eines dergleichen collectiven oder einzelnen auf landesgesetzmäßige Weise nicht versicherten Anlehens nicht dienen können, und eine dergleichen Haftung oder Verpfändung churfürstlicher Seits nie anerkannt werden wird. Bamberg am 13ten December 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz- baierischen

Fürstenthümer in Franken.

52tes Stück. Würzburg, Samstag den 24. December 1803.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Schankungen um Befreyung vom Militärdienste betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Es ist die unerwartete Anzeige geschehen, daß einige Amtsstellen sich beygehen lassen, den Unterthanen und ihren Söhnen beträchtliche Summen und Geschenke sogar durch Unterhandlungen unter dem Vorwand abzuzwingen und anzunehmen, um günstige Zeugnisse über die Militärdienst-Untauglichkeit, Heirathserlaubniß, Zulassung zu Meisterproben, und dadurch die Ablösung der Militär-Pflichtigkeit zu erwürken. Da eines Theils diese sträflichen Handlungen schon im Allgemeinen durch landesherrliche Verordnungen verboten sind, andern Theils aber das Ablösungs-Quantum, wenn eines gesetzlich eintreten sollte, lediglich dem churfürstlichen Aerarium zu Theil wird, und solches ganz alleinig von der Bestimmung und Regulirung der churfürstlichen Landesdirection abzuhangen hat; so wird andurch festgesetzt, daß derjenige Beamte oder sonstige Behörde, die ein solches Vergehen zu Schulden bringen wird, das erstemal das eigenmächtig angenommene Ablösungs-Quantum oder sonstige Schankung nicht nur als verfallen herauszuzahlen hat, sondern auch zur Entrichtung des Dreyfachen von dem Betrag als Strafe angehalten, und im wiederholten Falle mit Dienstentsetzung auf vorgängige Untersuchung gestraft werden wird.

Eben so soll der Unterthans Sohn, der sich auf Entrichtung eines verbotenen willkührlichen Ablösungs-Quantums oder Schankung mittel- oder unmittelbar einlassen wird, nach dem Sinn der höchsten Verordnung vom 6ten Heumonat 1793 sogleich auf acht Jahre ohne Handgeld zum Militärdienst enrollirt werden.

Dagegen wird demjenigen, der von einer solchen strafbaren Handlung die Anzeige machen, und solche hinlänglich

beweiſen wird, der dritte Theil von der bezahlten Geldbuße bewilligt.

Die churfürſtliche Landesdirection macht andurch den ſämmtlichen Amtsſtellen den Auftrag, gegenwärtige Verfügung auf die gewöhnliche Weiſe den ſämmtlichen Amtsgemeinden bekannt zu machen, und daß dieſes geſchehen ſey, binnen 14 Tagen in gehorſamſte Anzeige zu bringen. Bamberg am 13ten December 1803.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyh. v. Stengel.

Hanauer.

(Das Verbot im Bambergiſchen, in der Neujahrsnacht zu ſchießen betr.)

Im Namen
Sein. Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

In Beziehung auf mehrere ältere Verordnungen, insbeſondere jene vom 11. July 1697, und vom 30. December 1768 wird das Verbot, in der Neujahrsnacht zu ſchießen, hiemit erneuert, jeder vor der angedrohten Strafe zu 10 Reichsthalern verwarnet, und jeder Hausbeſitzer für die aus ſeinem Hauſe fallenden Schüſſe verantwortlich gemacht. Bamberg am 14ten December 1803.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

Weiſung
an ſämmtliche Juſtiz- und Cameral-Aemter im Fürſtenthum Bamberg.

(Die Einſendung der Victualien-Preistabellen betr.)

Im Namen
Sein. Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

werden ſämmtliche Juſtiz- und Cameral-Aemter des Fürſtenthums Bamberg der Obliegenheit, die Victualien-Preistabellen in jedem Monate bis zum 25. einzubefördern, erinnert, mit der Bemerkung, daß die Säumigen künftig in öffentlichen Blättern namentlich aufgefordert, und in eine Geldſtrafe von 2 Reichsthalern genommen werden ſollen. Bamberg am 16ten December 1803.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

Weiſung
an ſämmtliche Kaſten- Steuer- und Forſtbeamte im Fürſtenthum Bamberg.

(Die Abſönderung der Abrechnungen von Pet. Cath. bis letzt. Jun., und vom 1. Jul. bis zu Ende dieſes Jahres betr.)

Im Namen
Sein. Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

werden ſämmtliche Kaſten- Steuer- und Forſtbeamte des Fürſtenthums Bamberg angewieſen, bey der am Ende dieſes Monats zu pflegenden Abrechnung mit dem Provincialcaſſier-Amte, die von Petri Cath. bis letzten Juny gelieferten Summen, von jenen, welche vom 1.

Digitized by Google

July bis zu Ende dieses Jahres einbefördert wurden, zu sondern: insbesondere werden die Steuer-Aemter beauftragt, über die vom 1. Jänner bis letzten Juny an den vormals fürstlichen Hofkriegsrath, und Obereinnahmszahlmeister Sondinger, so wie über die vom 1. July bis letzten December an den Provincialcassier Steinlein gelieferten Gelder, und zwar specifisch nach den verschiedenen Rubriken an ordin. Steuer — Kriegssteuer — Schanz — Wegfrohngeld — ꝛc. besonders abzurechnen. Bamberg am 19ten December 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Fleischmann, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die vom Professor Klebe angekündigte Fränk. Staats- und gelehrte Zeitung betr.)

Im Namen Sein. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Der Professor bey der hiesigen hohen Schule Dr. Klebe, welcher als Verfasser der bisher zu Frankfurt erschienenen, rheinländischen Zeitung rühmlich bekannt ist, hat zur Fortsetzung dieser Zeitung unter dem Titel: Fränkische Staats- und gelehrte Zeitung bey der churfürstl. Landesdirection um ein Privilegium nachgesucht.

In Gemäßheit der bereits bekanntgemachten (Regierungsblatt S. 41) höchsten Entschließung Sr. Churfürstl. Durchlaucht wider den Nachdruck, wird die Bewilligung eines besondern Privilegiums für überflüßig erklärt, zugleich aber dem Verfasser zur Aufmunterung die Versicherung ertheilt, daß ihm mit statistischen Notizen über Bevölkerung, Industrie, Cultur u. s. w. zum zweckmäßigen Gebrauche an Hand gegangen werden soll, wodurch dem Talente und Fleiße desselben eine Gelegenheit gegeben ist, das herauszugebende Blatt für alle Classen von Staatsbürgern besonders nützlich und interessant zu machen. Würzburg am 16ten December 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

(Die nach der neuern Geschäftsbehandlung bey der obersten Justizstelle in Franken zu machenden Eingaben betreffend.)

Da mit dem 1. Jänner 1804 der Baierische Gerichts-Codex und eine mit den ältern Churstaaten gleichförmige Geschäftsbehandlung in den fränkischen Provinzen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht ihren Anfang nehmen wird, so sind nach der landesherrlichen Verordnung vom 1. November 1801 alle Eingaben der Partheyen und Berichte der Untergerichte an die oberste Justizstelle in Franken, in sofern sie Gegenstände betreffen, welche nach der neuern Gerichtsordnung zu behandeln sind, in der Anrede und im Contexte an Se. Churfürstliche Durchlaucht zu richten, und mit der Aufschrift:

An Seine Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern

mit dem untenstehenden Beysatze:

Zur obersten Justizstelle in Franken

zu versehen.

In Hinsicht der nach den neuern Normen rechtshängig werdenden Streitsachen höret auch, da von der obersten Justizstelle keiner Parthey oder ihrem Sachwalter eine unmittelbare Insinuation gemacht werden wird, die provisorische Bestellung eigener Procuratoren für die dießoberste Justizstelle wieder auf, und jedem gehörig recipirten Advocaten ist es dann wieder erlaubt, bey der obersten Justizstelle Eingaben zu machen, bey denen jedoch der exhibirende Anwalt mit Bemerkung des der Parthey dafür aufgerechneten Deservits unterzeichnet seyn muß. Bamberg am 16ten December 1803.

Churfürstl. oberste Justizstelle in Franken.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern u. Bataillons im Monate Septemb. 1803 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Würzburgischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs	wo zu Hause		Stand der Eltern	angemachtes Vermög. fl.	kr.
		Ort	Amt			
de la Motte	Gemeiner Andreas Dürr	Bütthard		Bauer	—	—
detto	Tambour Jacob Schmitt	Reuters-wiesen	Ebenhausen	detto	100	—
detto	Gemeiner Mich. Eichhorn	Heidingsfeld		Bader	—	—
Vacant Würzburg	Gefreyter Mich. Schmitt	Waldbüttel-brunn	Heidingsfeld	Häcker	25	—
de la Motte	Gemeiner Nicol. Müller	Burklauer	Münnerstadt	Weber	25	—
Churfürst Chev. leg.	Gemeiner Joh. Rosenthal	Kissingen		Schuhemach.	50	—
Bibenhofen Chev. leg.	Gemeiner Franz Hierlein	Steinbach	Prölsdorf	Taglöhner	—	—
Vacant Würzburg	Gemeiner Sebastian Merz	Oberleinach	Veitshöch-heim	Häcker	150	—
detto	Gemeiner Georg Kirchner	Gunders-leben	Veitshöch-heim	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Georg Hahn	Hohn	Waldaschach	detto	41	—

Druckfehler.

Im 48. St. S. 287. Z. 11. von unten im Verzeichn. der Deserteurs statt July lies August.
Im 51. St. S. 327. Sp. 1. Z. 15. von unten statt Gesellenstrafen lies Strafen.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.

53tes Stück. Würzburg, Freytag den 30. December 1803.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Das mit dem Herrn Churerzkanzler erneuerte Militär-Cartel betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Da Se. Churfürstl. Durchlaucht, unser gnädigster Herr das im verflossenen Jahre mit Churmainz abgeschlossene Militär-Cartel im Einverständnisse mit Sr. des Herrn Churerzkanzlers Churfürstlichen Gnaden, nach seinen vorigen Bestimmungen zu erneuern geruht haben; so wird die über erwähntes Cartel erlassene landesherrliche Verordnung hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht. Würzburg am 22ten December 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden, Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Max. Joseph, Churfürst. ꝛc.

Nachdem Wir zur Abstellung der wechselseitigen Desertion mit Churmainz ein förmliches Militär-Cartel abgeschlossen haben, so werden dessen Bestimmungen hierdurch bekannt gemacht.

1. Sollen alle und jede Deserteurs, welche von einer oder anderer Seits Truppen entweichen, sie mögen Namen haben, oder gebürtig seyn, wo sie wollen, es sey im Feld, Garnisonen, Standquartieren, oder sonst auf dem Lande bey den Unterthanen, ohne gehörigen Paß oder ordentlichen Abschied angetroffen werden, sowohl ohne, als auf Ersuchen, angehalten und zu Haft gebracht, sofort davon wechselweise Nachricht gegeben, und darauf zur Auslieferung alle hälfliche Hand geleistet werden.

2. Sollen alle diejenigen Soldaten, welche entweder churmainzische oder churpfalzbaierische angebohrne Unterthanen sind, und nach geschehener Publication des gegenwärtigen Cartels beweislich gegen ihren freyen Willen zu Kriegsdiensten angeworben, und mit Gewalt aufgehalten worden, ohnweigerlich und unentgeltlich losgelassen und ausgefolgt werden.

3. Alle und jede — von der Landmiliz sowohl, als sonst bereits zum Dienst conscribirte, wie auch überhaupt alle junge Mannschaft, die ihrem Landesherrn die von beyderseits präscribirten Kriegsdienste noch nicht geleistet, und sich deßfalls mit einem förmlichen Abschied oder Losschein nicht legitimiren können, obwohl dieselben gutwillig hin und wieder Dienste zu nehmen verlangen würden, sollen gar nicht angenommen, sondern die zur Landmiliz wirklich eingetheilten und conscribirten, gleich den Deserteurs von regulirten Truppen, angehalten, und davon gehörige Notification gegeben, die übrigen aber ebenfalls nicht angenommen, sondern, jedoch ohne Arretirung, zurückgeschickt, und ihres Geburtsortes Beamten davon Nachricht gegeben werden.

4. Wofern auch einer Seits Unterthanen und Landeskinder aus andern Seiten Kriegsdienste los zu seyn begehren, und wieder in ihr Vaterland sich begeben wollen, besonders wenn gebührend documentirt werden sollte, daß selbige in diesem ihrem Vaterlande zur Nahrung unentbehrlich, oder durch Erbfälle zum Besitze einiger Grundstücke gelanget seyen; so soll denselben auf geziemendes Ansuchen, gegen Erlag 25 Reichsthaler und Vergütung der Montursrate, jedoch nur in Friedenszeiten, nicht aber in Kriegszeiten, die Dimission unverweigerlich ertheilt werden.

5. Zu Verhütung alles Unterschleifes und Unordnungen sollen alle und jede Officiers, bey welchen ein Deserteur reclamirt wird, Falls derselbe von dem Deserteur nichts wissen will, die Musterrolle oder Zahlungsliste sogleich auf Begehren vorzuzeigen, und da der Ausgetretene entweder mit wahrhaftem oder falschem Namen sich darin finden würde, denselben ohne einige Difficultät herbeyzuschaffen, schuldig und gehalten seyn.

6. Wenn ein Officier wissentlich einen Deserteur annimmt, und dieser von seinem Regimente, wovon er entwichen, reclamirt wird, soll derjenige Officier, der solchen Deserteur wissentlich angenommen hat, denselben sofort ohne Entgelt nicht nur wieder abfolgen lassen, sondern auch über das zur gebührenden Strafe gezogen werden.

7. Würde aber ein Deserteur bey seiner Anwerbung verhehlen, daß er vorher in eines oder des andern contrahirenden Theils Kriegsdiensten gestanden, und davon ausgetreten sey; soll derjenige, der solchen reclamirt, dem Officier, der denselben angenommen, von jedem Deserteur der Infanterie oder Cavallerie nebst Zurückgabe des herrschaftlichen Rockes und Kamisols, anstatt des Werbgeldes und andern Unkosten, in allem 12 Reichsthaler bezahlen, und dagegen die Auslieferung unverzüglich besorget, sonst aber alle und jede Deserteurs in dem Stande, wie sie arretirt worden, nämlich mit ihrer Montur und Gewehr, Falls solche von ihnen vor beschehener Arretirung nicht bereits verkauft seyn möchten, gegen Erstattung obbemeldter 12 Reichsthaler und Vergütung des Unterhalts zu 5 kr. pr. Tag, für jeden Deserteur ohne Unterschied, von dem Tage der Arretirung bis auf den Tag der Auslieferung inclusive, ohne alle weitere Arrests- und Transportskosten, jedoch unverweigerlich ausgefolgt, wann aber ein und anderer Deserteur herrschaftliche, oder sonst entwendete Pferde mitbringen würde, alsdann einem jeden Pferde 8 Pfund Haber, und 10 Pfund Heu, nebst dem benöthigten Strohe verrechnet, und solches nach dem marktgängigen Preis bezahlet werden.

8. Um nun so mehr allen Inconvenientien vorzukommen, soll gleich nach der Auswechslung dieses Tractats, selbiger sowohl bey der Miliz in allen Garnisonen, als auch auf dem Lande, insonderheit in den beyderseits confinirenden Aemtern publicirt, mithin den Einwohnern und Unterthanen auf das schärfste verboten

Digitized by Google

werden, von den Deserteurs entweder Montur, Gewehr, oder was es nur seyn mag, an sich zu bringen, oder zu erhandeln, wie weniger nicht denselben den mindesten Aufenthalt oder Passage zu gestatten, selbige zu verschweigen, oder zu deren Desertion, auch weitern Fortkommen den geringsten Vorschub zu leisten, und dieses zwar unter hernachgesetzter Bestrafung; nämlich Falls ein Bauer oder Unterthan wird überwiesen seyn, Pferd oder Pferdzeuge, Kleider oder Gewehre, oder sonstige Stücke von einem Deserteur der Infanterie oder Cavallerie an sich gehandelt zu haben, derselbe soll nicht allein zu deren Restitution, gehalten, sondern dazu in die Strafe von 12 Reichsthalern verfallen seyn, und darauf von den Ortsbeamten sogleich exequirt, und solche demnächst, jedesmal von dem Beamten der Casse eingeliefert, und behörig verrechnet werden. — Eine gleichmäßige Strafe ad 12 Reichsthaler sollen auch diejenigen Unterthanen sofort zu erlegen gehalten seyn, welche behörig überwiesen seyn werden, einem Deserteur einigen Aufenthalt vergönnt, oder dazu geholfen, und dessen Ergreifung bey ihres Orts Passirung, oder Vorbeygehung durch ihre Nachläßigkeit nicht vollbracht zu haben. Würde aber einer oder anderer Seits Unterthan einen wirklich dienenden Soldaten, oder einen Deserteur einer fremden Werbung überliefern, oder sich mit solchem Werbhandel nur abgeben: so soll er nicht nur nach den Landesgesetzen als ein Plagiant bestraft, sondern auch zur Bezahlung des Hand- und Anbringgeldes, nebst allem, was der Deserteur vertragen, gehalten seyn. Hingegen soll

9. allerseitigen Officiers verboten seyn, die Deserteurs außer der Botmäßigkeit ihrer Herrschaften zu verfolgen, und solche eigenmächtig aufheben zu lassen, sondern, sie sollen die Ortsvorstände behörig requiriren, selbe in Verhaft zu nehmen, und sofort in die nächste Garnison derjenigen Herrschaft, wo die Arrestirung geschehen seyn wird, zu überliefern.

Würden aber die Beamte oder Ortsvorstände nicht schleunige Assistenz leisten, sohin der Deserteur wirklich durch erwiesene Connivenz oder Saumseligkeit entkommen: so sind solche nicht nur das Handgeld, sondern auch, was der Deserteur vertragen, zu ersetzen schuldig: damit auch

10. die Unterthanen beyder contrahirenden Theile, wie nicht weniger die Militärpersonen selbst, desto mehr animirt und veranlaßt werden möchten, auf die Deserteurs ein wachsames Aug zu haben, selbe zu arretiren, und wie vorgemeldet, in die nächste Garnison derjenigen Botmäßigkeit, worunter sie angehalten werden, zu überliefern, auch sonst im mindesten keine Connivenz zu bezeigen; so ist beyderseits dahin verglichen und concertirt worden, daß von einem jeden ohne Pferd eingebrachten Deserteur von der Cavallerie, wie gleichfalls von einem Fußgänger 4 Reichsthaler — das doppelte aber für einen Berittenen zur Belohnung gereicht, und denjenigen Unterthanen oder Militärpersonen sogleich von dem Commandanten oder Vorständen des Orts, denen der Deserteur überliefert wird, bezahlt, die Auslage aber bemeldtem Commandanten oder Ortsvorstand, bey Ausfolgung erwähnten Deserteurs gleich den übrigen auf selbigen verwendeten §. 7. bestimmten Spesen refundirt werden.

11. Wenn es sich übrigens zutragen sollte, daß von beyderseits hohen Theilen Truppen, einige an fremde Mächte auf gewisse Zeit überlassen würden, oder daß dieselbe sich ganz oder einzeln sonst in fremden Landen, es sey wo es wolle, innerhalb oder außerhalb des römischen Reichs, befinden, so soll dieses Cartel in Ansehung derselben eben so genau beobachtet werden, als wenn sie noch wirklich in ihrer Herren Landen stünden. Da die festgesetzte Ablieferung der Deserteurs aber alsdann zu viele Beschwerlichkeiten verursachen würde, so ist sich mit der Anzeige in einem solchen

Falle zu begnügen, und wird, ob jenseitig die Abholung beliebt werden wolle, erwartet.

12. Soll diese Verbindung von dato an, so lang kräftig und unverbrüchlich gehalten werden, bis einem oder dem andern Theile dieselbe nicht länger zu halten anständig seyn würde, in welchem Falle verstattet und abgeredet worden, daß ein Theil dem andern solches sechs Monate zuvor zu bedeuten habe, und soll vom Tage solcher Ankündigung und Bedeutung, bis auf Ausgang dieser sechs Monate gegenwärtige Vereinbarung oder Cartel ihre bestätigte Kraft haben, hiernächst aber völlig aufgehoben seyn.

Hiernach haben sich sämmtliche Civil- und Militärbehörden in vorkommenden Fällen zu achten. München den 31. Jänner 1802.

Max. Joseph, Churfürst.

(L.S.)

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürstlichen höchsten Befehl.

v. Krauß.

Bekanntmachungen.

(Die Organisation der untergeordneten Gerichtsstellen, des Magistrats und der Polizeydirection in Bamberg betr.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben sich aus mehreren Gründen überzeugt, daß es ein dringendes Bedürfniß sey, dem Magistrate sowohl, als den übrigen bisher bestandenen untergeordneten Gerichtsstellen in der Provincial-Hauptstadt des Fürstenthums Bamberg einen zweckmäßigern, und mit dem Umfange der Geschäfte mehr übereinstimmenden Wirkungskreis anzuweisen.

Höchstsie haben daher verordnet, daß

a) die verschiedenen Gerichtsstellen, welche bisher in der Provincial-Hauptstadt des Fürstenthums Bamberg bestanden sind, mit alleiniger Ausnahme des Rabineramts, welches noch dermal in seiner Categorie fortzubestehen hat, mit dem Anfange des künftigen Jahrs in eine einzige Justizbehörde, welche unter dem Namen Stadtgericht alle bürgerliche Rechtsstreite ihrer Untergebenen in erster Instanz abzuurtheilen, und die peinliche Gerichtsbarkeit unter gewissen beschränkenden Modificationen auszuüben befugt seyn sollen, ohne Unterschied vereinigt, ingleichen

b) aus der vorzüglichen Berücksichtigung, daß in administrativen Gegenständen ohne eine systematische Centralisirung nichts erzielt werden kann, das bisher getrennte Gemeindevermögen mit dem Stadtvermögen vereint, gemeinschaftlich verwaltet, und daher die obere Leitung der verschiedenen Aemter, welche bis jetzt das Vermögen der Stadt Bamberg und der verschiedenen Gemeinden, aus welchen dieselbe besteht, verwalteten, unter dem Vorsitze eines churfürstl. Commissärs in eine einzige verwaltende Stelle unter dem Namen Verwaltungsrath (Magistrat im engern Sinne) vereinbart, endlich

eine eigene Polizeydirection, welche alle Zweige der örtlichen Polizey in sich vereinen, und ohne irgend eine Ausnahme über alle Einwohner der Stadt Bamberg sich erstrecken solle, errichtet werde.

Nachdem aber die für die Provincial-Hauptstadt Bamberg neu constituirten Stellen demnächst werden introducirt werden, und ihre Sitzungen gleich im Anfange des künftigen Jahrs eröffnen werden, so werden die von Seiner Churfürstl. Durchlaucht hiezu gnädigst ernennten Mitglieder hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und zugleich sämmtliche Unterthanen der Provincial-Hauptstadt Bamberg, in sofern sie in dieser oder jener Rücksicht diesen neu constituirten Stellen untergeordnet sind, angewiesen, alle mit der Unterschrift ihrer Vorstände an sie ergehende Entschließungen, Erkenntnisse und Befehle bey Vermeidung der empfindlichsten und ganz unnachsichtlichen Strafe binnen den vorgesetzten Zeitfristen auf das genaueste zu befolgen, oder wenn sich nicht zu beseitigende Hindernisse ergeben, solche bey der einschlägigen Behörde vor dem Ablaufe der Termine jedesmal anzuzeigen, und sich den Umständen angemessene Verlängerungen zu erbitten, überhaupt auf alle Zahlungen, welche bisher von den einzelnen Debenten an die zeitherige Administratoren des Stadtbauamtes — der Bürgertrinkstube, Kuchenmeisterey, Stadtwochenstube — dann der Weg- und Stegpflege, oder an die Vorsteher der einzelnen Gemeinden, dahier gemacht worden sind, mit dem Anfange des künftigen Jahrs bey Vermeidung nochmaliger Zahlung an niemand Andern, als an den dermal aufgestellten Stadtkämmerer Rinecker zu leisten.

Churfürstl. Stadtgericht.

Stadtrichter.

Christoph Franz Dangel.

Stadtgerichtsräthe.

Franz Stephan Reinauld,
Franz Conrad Maximil. Stapf,
Johann Reuß,
Franz Joseph Uebelacker.

Stadtgerichts-Secretäre und Expeditoren.

Johann Leonard Dunger,
Joseph Heim.

Registrator.

Ernst Valentin Criselli.

Kanzlisten.

Carl Sebastian Erlacher,
Georg Christoph Schlegler,
Franz Joseph Gruber,
Joseph Heinrich Urban.

Rathsdiener.

Joseph Anton Zierung.

Stadtgerichts-Taxatoren.

Leonard Geldner,
Sebastian Funk,

Gerichtsdiener.

Peter Zeuner,
Georg Mayer.

Verwaltungsrath — Magistrat im engern Sinne —

Churfürstl. Commissär.

Franz Ludwig Hornthal.

Bürgermeister.

Johann Philipp Mayer,
Johann Caspar Zeis.

Verwaltungsräthe.

Joseph Sippel,
Johann Andreas Felsecker,
Johann Andreas Kirchberg,
Johann Jacob Rinecker,
Johann Friedrich Roppelt,
Johann Nicolaus Dreg,
Valentin Friedrich Jacob,
Gallus Heinrich Klietsch.

Secretär.

Lorenz Hollfelder.

Stadtkämmerer und Bau-Inspector.

Johann Jacob Rinecker.

Cassier.

Aloys Schuster.

Rechnungscommissär.

Johann Michael Dember.

Kanzlist.

Franz Joseph Heßler.

Gerichtsdiener.

Friedrich Rußwurm,
Johann Mayer.

Churfürstl. Polizeydirection.

Polizeydirector.

Franz Ludwig Hornthal.

Polizeyinspector.

Franz Fleischmann.

Secretär.

Franz Lorenz Schierer.

Kanzlisten.

Andreas Holzmann,
Georg Lachmüller.

Districtscommissäre.

Heinrich Heber,
Conrad Maurer,
Carl Nußbaumer,
Heinrich Schreiber,

nebst

ein Feldwaibel, ein Corporal und 24 Polizeysoldaten.

Alle diejenigen Individuen, welche bey dem bisherigen Stadtmagistrate, oder den dahier bestandenen untergeordneten Gerichtsstellen, in dieser oder in jener Eigenschaft angestellt waren, und in diesem Verzeichnisse nicht namentlich vorkommen, werden ihrer zeitherigen Obliegenheiten ganz entledigt. Verschiedene befinden sich indessen in dem Falle, daß sie nebst ihrer Bürgermeister — Richter — oder Rathsherrnstelle einen oder mehrere Nebendienste verbunden haben, hinsichtlich derer sie dem Staate mit besondern Pflichten verwandt sind. Es wird daher allen jenen, welche in diesem Verhältnisse stehen, die

Fortsetzung dieser Art von Dienstverrichtungen ohne Unterbrechung, wie vorhin, zur besondern Pflicht gemacht. Dieß erstreckt sich auch auf die in dem Personal-Schema enthaltenen Individuen, welche dergleichen Nebenstellen bisher begleitet haben, in sofern diese nicht schon andern nach der Organisation des Stadtmagistrats zur Verwaltung zugetheilt, oder mit der neuen Anstellung als unvereinbarlich bereits erklärt worden sind. Gleichwie nun diejenigen, welche nach dem höchsten Rescript Sr. Churfürstl. Durchlaucht vom 28. vorigen Monats keine fernere Dienste zu verrichten haben, dessen ungeachtet bey dem ungeschmälerten Genusse ihrer decretmäßigen Besoldungen und rechtmäßigen Dienstemolumenten verbleiben, so wird auch denselben zur Obliegenheit gemacht, sich nach Erforderniß zu außerordentlichen Diensten des Magistrats gebrauchen zu lassen. Bamberg am 23ten December 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyh. v. Stengel.

Friedmann, Präsidialsecretär.

(Das Benehmen gegen die Mitglieder des provisorischen Ritterdirectoriums betr.)

Es ist mißliebig zu entnehmen gewesen, daß verschiedene derjenigen Ritterguts-Besitzer, welche den Unterthänigkeits-Eid noch nicht geleistet haben, sich gegen die Mitglieder des angeordneten provisorischen Ritterdirectoriums Aeußerungen erlauben, welche nicht mit derjenigen Achtung vereinbarlich sind, die sie schon dieser Stelle selbst, so wie dem Ansehen der dieselbe componirenden durchgängig als Männer von Ehre und Rechtschaffenheit bekannten Individuen in allen Beziehungen schulden. Das General Land Commissariat hält es für Pflicht, sein lautes Mißfallen hierüber auszudrücken, und hiedurch bestimmt und öffentlich zu erklären, daß jede denselben directe oder indirecte zugefügt werdende Beleidigung und Zudringlichkeit als der Regierung selbst zugefügt angesehen, und dem in Gemäßheit unnachsichtlich geahndet werden solle. Bamberg am 26ten December 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

(Die Beförderung des Grafen von Frohberg zum Forst-Inspector im Fürstenthum Bamberg betr.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben mittels höchsten Rescripts vom 13ten v. M. den Grafen von Frohberg zum Forst-Inspector in dem Fürstenthum Bamberg gnädigst ernannt, und demselben überlassen, den unter der vormals herzoglich-Zweybrückischen Regierung erhaltenen Titel eines Oberforstmeisters außer seinen Dienstverhältnissen, und ohne Einfluß auf den in der neuen Organisation liegenden Geschäftskreis fortzuführen. Bamberg am 12ten December 1803.

Digitized by Google

(Die französischen Militär-Pensionisten betr.)

Im Namen Sein. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Da die französische Regierung unter dem 18. Thermidor 11. Jahres (5. August l. J.) einen Beschluß gefaßt hat, nach welchem alle französische Militär-Pensionisten, welche nicht gebohrne Franzosen, und im Auslande, Helvetien ausgenommen, ansäßig sind, ihre Pensionen ausschließlich bey dem Zahlmeister der ersten Militär-Division zu Paris auf eine Anweisung des Commissaire Ordonnateur derselben Division durch einen gehörig Bevollmächtigten quartalweise beziehen sollen; so wird diese Verfügung hierdurch allen dabey Betheiligten, mit dem Zusatze, bekannt gemacht, daß die von den erwähnten Militär-Personen zu diesem Ende einzusendenden Vollmachten jedesmal durch einen von der ordentlichen Obrigkeit ihres Wohnorts ausgestellten, und von dem nächsten französischen Agenten legalisirten Lebensschein unterstützt seyn müssen. Würzburg am 16. December 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden, Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

(Pfarrey-Vacaturen im Würzburgischen betr.)

Die Pfarreyen Igersheim und Böttigheim sind durch das Ableben der vorigen Pfarrer in Erledigung gekommen.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Brünnstadt im Würzburgischen betr.)

Die Schulstelle zu Brünnstadt ist durch freywillige Resignation des Schullehrers Büttner in Erledigung gekommen.

(Die Erledigung der weiblichen Schulstelle zu Neustadt an der Saal im Würzburgischen betr.)

Durch die freywillige Resignation des Lehrers Zirk ist die weibliche Schulstelle zu Neustadt an der Saale in Erledigung gekommen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

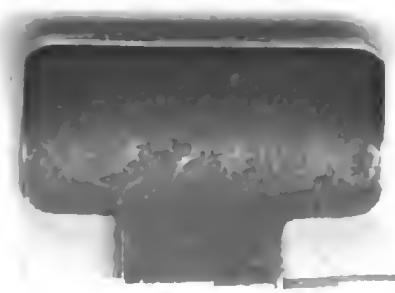

13. Aug. 1996
H. Pantele
65376 M
Digitized by Google